



Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils,

von

C. Meiners,
Königl. Großbritannischem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Vierter Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1805.



Inhalt

des

vierten Bandes.

Zwölftes Buch.

Drey-

Dreyzehntes Buch.

Nachrichten und Urtheile über die neuerrichteten, oder neu-eingerichteten Deutschen und Russischen Universitäten; so wie über die neusten Französischen und Italiänischen Lehranstalten, nebst Betrachtungen über die Vortheile, und Nachtheile hoher Schulen.

Anhang zum vierten Bande.

Geschichte der verschiedenen Benennungen hoher Schulen.

Zwölf-

Zwölftes Buch.

Erster Abschnitt.

Geschichte der akademischen Gesetze und Strafen, so wie der Wirkungen von beyden auf die Sitten der studierenden Jugend.

Ich habe schon in mehreren der vorhergehenden Abschnitte, besonders in der Untersuchung über das Recht hoher Schulen, Statuten zu machen, gezeigt, daß man unter dem Worte Statuten Jahrhunderte lang nicht bloß die Privilegien von Universitäten, oder die Gesetze für die Lehrer, Beamten und Angehörigen derselben, sondern auch die Gesetze für die studierende Jugend verstand, und daß man also auch alles dieses in den ältesten Statuten-Sammlungen zusammenfaßte. Ich rede hier weder von den Privilegien hoher Schulen, noch von den Gesetzen für ihre Lehrer, Beamten, und Angehörigen, sondern ganz allein von dem, was man in neueren Zeiten akademische Gesetze genannt hat: von den Vorschriften, welche der studierenden Jugend bey Strafe befahlen, oder untersagten, was sie als Studierende zu thun und zu lassen hätten. Es gab allgemeine Gesetze, welche alle Stu-

dierende verpflichteten. Es gab aber auch Gesetze, welche bloß die Mitglieder einzelner Nationen, oder die Untergebenen einzelner Facultäten, oder die Zöglinge von Collegiis, und Bursen, oder die Theilnehmer von Freytischen verbanden. Ich richte mein Augenmerk vorzüglich auf die allgemeineren akademische Gesetze, welche in den älteren Statuten-Sammlungen meistens unter der Rubrik, de moribus, oder de vita et conversatione, oder de moribus et studiis Scholarium vorkommen a). Bisweilen führten die allgemeineren akademischen Gesetze auch die Ueberschriften: de poenis delinquentium, oder excedentium b), oder Statuta poenalia, et emendatoria c), oder de studiosis d), und de officio adolescentum e).

In der Untersuchung über das Recht, Statuten zu machen, bewies ich, wo die Lehrer allein, oder die Lernenden allein, und welche höhere Gewalten neben diesen das Recht besaßen, oder erlangten, den hohen Schulen Gesetze zu geben. Da ich also die Geschichte der Gesetzgeber als bekannt annehmen darf; so gehe ich gleich zur Beantwortung der Frage fort: wie wurden ursprünglich, wie in späteren Zeiten die Gesetze, welche das Betragen der Studierenden ordnen sollten, bekannt gemacht?

Die ersten hohen Schulen hatten weder Universitäts-Häuser, noch bestimmte Plätze, wo die Leh-

a) Diplom. II. p. 180 et sq. Suevi Academia Witeb. p. 59. Statut. Oxoniens. p. 160.

b) Motschmann I. 657. Annal. Ingolst. IV. 63.

c) Annal. Ingolst. IV. 203.

d) Stat. Renov. Tubing. p. 86.

e) Arnoldt I. 132. im Anhange.

Lehrer, oder die lernenden, oder beyde zu gewissen Zeiten zusammengekommen wären. Die Lehrer in Paris versammelten sich Jahrhunderte lang bald in diesem, oder jenem Closter, bald in dieser, oder jener Capelle und Kirche. Wenn sie daher selbst etwas beschlossen, oder höhere Gewalten ihnen etwas mittheilten, was die Sitten, oder Studien der Scholaren betraf; so hatten sie kein anderes Mittel, neue Statuten zu publiciren, als sie in den Hörsälen aller ordentlichen Lehrer vorlesen zu lassen. Auf diese Art machte man im J. 1251. zu Paris die Verfügungen über die Denuntiation schädlicher Mitglieder der hohen Schule, über die Befreyung von Verhafteten, und über die Proben der Scholarität bekannt f). Man wählte die Hörsäle der ordentlichen Lehrer, weil man voraussetzte, daß alle wahre Scholaren wenigstens zweymahl in der Woche die Vorlesungen irgend eines ordentlichen Lehrers besuchten. Wer dieses eine ganze Woche lang versäumt, und durch eine solche Nachlässigkeit von irgend einem Statut keine Nachricht erhalten hatte, muste sich seine Nicht-Kenntniß der Gesetze selbst zuschreiben, und konnte sich nicht mit der ignorantia legis schützen.

Die Nationen in Paris sahen sich allmählich veranlaßt, für ihre Meister Hörsäle zu miethen, und dann zu kaufen. Die meisten öffentlichen Hörsäle lagen in der Stroh-Straße. Schon im dreyzehnten Jahrhundert entstanden Collegia, und diese Collegia vervielfältigten sich je länger, je mehr. Die Universität erhielt endlich Kirchen und Capellen, wo von

f) *Bulaeus* III. 240.

von Mitgliedern und für Mitglieder der Universität Predigten, und Messen gehalten, und gelesen wurden. Wenn nach allen diesen Veränderungen neue Gesetze zu publiciren waren; so ließ man sie von den Pedellen zuerst in der Stroh-Straße, dann in den Collegiis und Kirchen ablesen, und zuletzt an alle, oder an die meisten dieser öffentlichen Gebäude anschlagen, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft gebracht würden g).

Das Publicum, welchem akademische Gesetze gegeben und bekannt gemacht wurden, unterschied sich von anderen Gemeinden dadurch, daß es sich schneller und häufiger verwandelte, als diese. Fünf oder sieben Jahre nach der Bekanntmachung eines Gesetzes waren keine, oder Wenige von denen mehr übrig, welche die Publication desselben angehört hatten; und die später-Angekommenen erfuhren nichts von dem Gesetze, das auch von ihnen beobachtet werden sollte. Das Anschlagen der Gesetze half diesem Uebel nicht ab. Die angeschlagenen Gesetze fielen in wenigen Jahren ab, oder wurden abgerissen; und die Uebertreter von Gesetzen behielten daher immer die Ausrede, daß sie von denselben nichts gewußt hät-

g) Dieß geschah unter anderen im J. 1463. mit dem Statut gegen die so genannten Bejaunos et Martinetos: ap. *Bulaeum* V. 658 et 825. Voluitque ipsa facultas hanc conclusionem legi et publicari annuatim per Bidellos in vico straminis, Sermonibus publicis, Paedagogiis, domibus aut collegiis, et aliis locis, ubi opportunum fuerit, et in libris rectorum, et procuratorum ad perpetuam rei memoriam, et in aula dictorum Paedagogiorum, domorum, Collegiorum et in loco patenti inscribi et affigi. Man s. auch IV. 599-601. Ueber andere Publicationen IV. 368. V. 592. 603.

hätten. Um nun diesen Vorwand zu vernichten, hängte man wichtigen Gesetzen die Clausel an, daß ihre Bekanntmachung jährlich ein- oder zweymahl solle wiederhohlt werden h). Man kann ohne Bedenken annehmen, daß die Erneuerungen der Publication bey den meisten Gesetzen nach wenigen Jahren unterblieben seyen, und daß alsdann die Gesetze eben so wohl, als ihre Clausel vergessen worden. Hieraus muß man es erklären, daß in älteren Zeiten dieselbigen Statuten bald hinter einander erneuert, und zwar nicht selten so wiederhohlt wurden, als wenn man dergleichen vorher gar nicht bekannt gemacht hätte.

Auf den ältesten hohen Schulen schrieben die Rectoren, die Procuratoren oder Räthe der Nationen, und nach der Entstehung der Facultäten auch die Dekane alle neue Gesetze, welche gegeben wurden, in ihre Tagebücher ein. Es vergingen aber Jahrhunderte, bevor man daran dachte, alle vorhandene Statuten zu sammeln, in Harmonie zu bringen, zu ordnen, und solche Verfügungen zu treffen, daß die in der Folge zu machenden Abänderungen und Zusätze hineingetragen würden. Die hohen Schulen zu Prag und Wien waren die ersten, welche glaubten, daß wohleingerichtete gelehrte Corporationen eben so wenig, als andere Communen, und Innungen ohne vollständige Statuten-Bücher bestehen könnten. Beyde Universitäten erhielten daher, oder entwarfen gleich bey, oder bald nach ihrer Stif-

h) Schon im vorhergehenden sind manche Beyspiele dieser Clausel angeführt worden. Das letzte Beyspiel ist das so eben erwähnte Statut von 1463.

Stiftung Gesetzbücher, oder Statuten-Sammlungen, in welchen die allgemeinen Statuten, (statuta generalia) von den Statuten der einzelnen Facultäten abgesondert, und befohlen wurde, daß so wohl die einen, als die anderen jährlich wenigstens Ein Mahl abgelesen, oder von neuem bekannt gemacht werden sollten i). Alle spätere hohe Schulen in Deutschland ahmten die Beyspiele ihrer älteren Schwestern nach, und verordneten das Vorlesen der Statuten zu bestimmten Zeiten, nur mit den Unterschieden, daß die Gesetze hin und wieder in jedem Jahre nicht Ein, sondern Zwey Mahle, und daß die allgemeinen, oder besonderen Statuten nicht an verschiedenen Tagen, sondern an ein und demselben Tage, meistens am Tage der Einführung von Rectoren vorgelesen wurden k). Alle Beamte, Lehrer, Studierende, Unter-Bediente, und Angehörige der Universität waren verbunden, bey dem Vorlesen zu erscheinen. Wer ohne wichtige Ursachen ausblieb, muste in Wien eine von dem Rector oder Dekan zu bestimmende Geldstrafe erlegen l). In Ingolstadt verlohren die Saumseligen anfangs bloß die Wohlthat des Vorwandes, daß die Gesetze ihnen nicht bekannt

i) So heißt es in den Statuten der medicinischen Facultät in Wien, II. 146. 147. Diplomat. &c. Item ordinamus, quod statuta nostra semel in anno, proximo die festivo post lectionem statutorum universitatis, in scholis Medicorum vocatis ad hoc sub certa poena pecuniaria, per Decanum facultatis imponenda, doctoribus, Licentiatis, Baccalariis ac Scholaribus facultatis Medicinae per Decanum ejusdem facultatis, vel ejus substitutum publice praelegantur.

k) Z. B. in Ingolstadt. Annal. Ingolst. IV. 64. In Wittemberg, Leges Acad. Wit. p. 3. in 8.

l) Dipl. l. c.

kannt gewesen seyen m). In der Folge verhängte man eine bestimmte Strafe; und da diese Strafe nicht ernstlich vollzogen, auch die Zahl der Hörer der abzulesenden Statuten immer geringer wurde; so verordnete man im J. 1748., daß man die vorgeschriebene Strafe des Nicht-Erscheinens mit unerbittlicher Strenge eintreiben solle n). Wer sich in Tübingen bey allen feierlichen Handlungen, besonders bey den Renuntiationen der Rectoren, und dem Vorlesen der Statuten nicht einstellte, verfiel in eine Strafe von dreißig Creuzern o). Die Strafen des Nicht-Erscheinens konnten unmöglich jemahls mit Nachdruck in Anwendung gebracht werden. Wenn viele erschienen, so war es kaum möglich, die Fehlenden zu bemerken. Kamen hingegen Wenige zusammen, so war es beynahe eben so unmöglich, alle Fehlende vorzufordern, und zu untersuchen, ob sie hinlängliche Gründe ihres Ausbleibens anzugeben hätten.

Es scheint, daß man die Unzulänglichkeit des Vorlesens von Statuten, und der Strafgesetze, welche das Anhören der Statuten befahlen, hätte einsehen, und bald nach der Erfindung der Buchdrukker-Kunst die leichtere und sicherere Bekanntmachung akademischer Gesetze durch den Druck hätte erwählen sollen. Man fiel so spät auf dieses natürliche

m) Annal. Ingolst. IV. 64.

n) ib. p. 453.

o) Statut. Renov. p. 139. Actus publicos, Renunciationes praesertim Rectorum, et Recitationes Statutorum, sub mulcta trigiuta Cruciatorum, non minus quam Studiosi diligenter frequentanto. In diesen Worten ist die Rede von den Angehörigen der Universität.

liche Mittel, daß man vielmehr, wie das kurz vorher angeführte Beyspiel von Ingolstadt beweist, das Vorlesen der Statuten bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts fortdauern ließ, und hin und wieder vielleicht noch jetzt fortdauern läßt. Es ist schwer zu bestimmen, welche hohe Schule ihre Statuten zuerst durch den Druck bekannt gemacht habe. Selbst die hohe Schule der Rechtsgelehrten in Padua ließ ihre Statuten nicht eher, als im J. 1550. drucken p). Im Anfange der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts machten mehrere deutsche Universitäten entweder ihre Statuten überhaupt, oder wenigstens ihre akademischen Gesetze durch den Druck bekannt q). Auch diese Publicationen waren nicht hinlänglich, weil man weder gedruckte Exemplare mit den Matrikeln austheilte, noch neue Mitbürger anhielt, die gedruckten Gesetze zu kaufen. Ich bin nicht im Stande anzugeben, welche Universität zuerst anfing, entweder die akademischen Gesetze in kurze Formeln zu fassen, oder kurze Auszüge aus denselben machen, und dann auf den Matrikel-Bogen abdrucken, oder mit der Matrikel austheilen zu lassen,

p) Stat. Jurist. de a. 1550. cap. 1. fol. 2. Nos postremo successimus anno 1549 et 50. qui toto conatu enixi fuimus, ut librum hunc statutorum, ut diximus, ordinatim contextum Scholastica Respublica aeneis typis impressum haberet juxta etiam decretum serenissimi Do. nostri, &c.

q) Die ältesten einzeln gedruckten Statuten und Gesetze, die mir zu Gesicht gekommen sind, bestehen in den Freyheiten, Ordenungen und Statuten der löblichen Universitet Jhena, u. s. w. 1569. 4. und in den Leges Academiae Witebergensis de studiis et moribus Auditorum, Item Artikel etlicher nothwendiger Ordnung und Satzung, u. s. w. Wittemberg 1573. 4.

lassen, wie dieses bis auf den heutigen Tag in Jena, Rostock und anderswo gebräuchlich ist. Schon in den ältesten Constitutionen der hohen Schule zu Königsberg sind die Gesetze für die Studierenden mit einer solchen geflissentlichen Kürze ausgedrückt, daß man beynahe glauben muß: diese wenigen und kurzen Gesetze seyen von Anbeginn dazu bestimmt worden, um mit den Exemplaren der Matrikel abgedruckt, oder ausgetheilt zu werden r). Wahrscheinlich gaben die jüngsten Universitäten das erste Beyspiel, daß die akademischen Gesetze auf öffentliche Kosten unabgekürzt gedruckt, und einem jeden Neu-Ankommenden mit der Matrikel zugestellt wurden s). So

r) I. 131-133. Arnoldt, im Anhange.

s) In Göttingen waren, so viel mir bekannt ist, das Credit-Edict, und das Duell-Mandat lange die einzigen Gesetze, welche durch den Druck bekannt gemacht, und an das schwarze Brett angeschlagen wurden. Erst im J. 1755. machte man einen Auszug der Statuten, zur Belehrung und Warnung der Studierenden. Man theilte diesen Auszug den hohen Oberen in Hannover mit. Königliche Regierung schickte ihn mit geringen Abänderungen am 25 Oct. 1755. zurück, und befahl, daß man den Auszug der Gesetze im Nahmen der Universität publiciren solle, wenn man vorher die auf ein und anderes Vergehen gesetzte Strafe, als einen wesentlichen Theil eines jeden Gesetzes werde hinzugefügt haben. (Copial-Buch IX. S. 174.) Ich weiß nicht, ob der nach dem Wunsche der hohen Oberen verbesserte Auszug der Statuten gedruckt, und den neu-Angekommenen bey der Inscription ausgetheilt worden. Fast muß ich beydes, besonders das letztere bezweyfeln, indem K. Regierung durch ein Rescript vom 21 Oct. 1761. dem Geheimen Justiz-Rath Gebauer, und den Hofräthen Ayrer, Böhmer, Pütter, und Michaelis auftrug, alle über die Sitten und Studien der akademischen Jugend er-

So viel ich weiß, ist dieß Beyspiel kaum von der Hälfte der deutschen Universitäten nachgeahmt worden.

Es erging den akademischen Gesetzen, wie den Gesetzen der ältesten Völker. Sie entstanden allmählig, und wurden meistens durch einzelne schädliche Mißbräuche veranlaßt. Die akademischen Gesetze waren, wie alle übrige Gesetze, zur selbigen Zeit in verschiedenen Ländern, und zu verschiedenen Zeiten in denselbigen Ländern verschieden. Als die vornehmsten Ursachen ihrer Abweichungen kann man die Verschiedenheiten der Sitten und Denkarten, besonders aber die Verschiedenheit der Verfassungen hoher Schulen ansehen. Je roher die Zeiten und Sitten waren, desto härter wurden im Durchschnitt die

gangenen Acta und Verordnungen, die in der Universitäts-Registratur seyn müßten, sorgfältig durchzugehen, und nach gehöriger Erwägung Vorschläge zu solchen Gesetzen zu thun, die so wohl den Zwecken der Universität, als den Zeit-Umständen angemessen seyen. Durch die Bemühungen der genannten Männer entstanden die ersten akademischen Gesetze, die am 18. Aug. 1763. im Nahmen des Königs bekannt gemacht, und von dieser Zeit einem jeden Eingeschriebenen mit der Matrikel übergeben wurden. (Copial-Buch IX. S. 524-526. In der Sanction dieser Gesetze heißt es: Wir, Georg der Dritte, u. s. w. fügen hiemit zu wissen: demnach wir nöthig befunden, zum Besten unserer Universität zu Göttingen, und derer, die daselbst studieren, nachstehende neue akademische Gesetze entwerfen zu lassen; so befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß sothane Gesetze nebst dazu gehörigen Beylagen in Druck gegeben, und so wohl denen bereits zu Göttingen anwesenden Studiosis, als künftig jedem neu ankommenden bey der Matricul ausgetheilet, überall aber auf das genaueste befolget werden sollen. Signatum, u. s. w.)

die Gesetze, und desto weniger wurden die harten Gesetze vollzogen. In den Zeiten religiöser Gährungen äußerte sich der hitzige Partey-Eifer auch in manchen akademischen Gesetzen, die in ruhigeren Perioden wegfielen, oder wenigstens gemildert wurden. Universitäten, wo die Studierenden die richterliche und gesetzgebende Gewalt besaßen, hatten andere Satzungen, als solche, wo dieselbigen Gewalten in den Händen der Lehrer waren. Noch auffallender ist der Einfluß, welchen die Beschränktheit, oder Unbeschränktheit der akademischen Jurisdiction, besonders das Daseyn oder Nicht-Daseyn von Collegien und Bursen auf die akademischen Gesetze hatten. Mit der Errichtung von Collegiis und Bursen erhielten die akademischen Gesetze auf einmahl eine andere Gestalt. Wo beyde aufgehoben wurden, oder niemahls Statt fanden, da entwarf man andere Gesetze, als noch jetzt auf den Universitäten gelten, die ganz, oder großentheils auf Collegiis und Bursen gegründet sind.

Wenn man die Gesetze der älteren Universitäten aus dem vierzehnten, funfzehnten, und sechszehnten Jahrhundert mit den besten neueren vergleicht; so ergibt sich, daß jene ohne Vergleichung mehr ermahnend und raisonnirend waren, als diese. In älteren Zeiten bestimmte man nicht bloß, was gethan, und unterlassen werden sollte. Man führte nicht bloß kürzlich die Gründe von Gesetzen an, deren Zweck, oder Nützlichkeit nicht einem jeden einleuchtend war. Man berief sich auf die Autoritäten der heiligen Bücher, oder alter Schriftsteller. Man suchte zu erbauen, zu rühren, oder zu beschämen. Man ermahnte im Tone von Predigten zur Frömmigkeit

migkeit und Tugend; und mahnte in gleichem Tone von Gottlosigkeit und vom Laster ab.

So heißt es, um nur einige Beyspiele zu geben, in dem ersten Gesetze der ältesten mir bekannten Gesetz-Sammlung der hohen Schule zu Wittemberg: "der ganzen Natur sind viele und offenbare Zeugnisse von Gott eingedrückt, von welchen der gütige Schöpfer will, daß wir sie wahrnehmen sollen, damit wir ihn erkennen. Diesen Zeugnissen in der Natur hat er besondere, durch Wunder bestätigte Offenbarungen hinzugefügt. Er hat überdem sein Gesetz und seine Verheissungen bekannt gemacht, und seinen Sohn gesandt, daß er eine ewige Kirche sammle, welcher Gott in aller Ewigkeit seine Weisheit, Gerechtigkeit, und Seligkeit mittheilen will. Er sammelt seine Kirche, aber nur unter dem Worte des Evangelii, und nicht anders."

"Da Gott ferner gewollt hat, daß seine Offenbarungen, sein Gesetz und Evangelium aufgezeichnet würden: da er überdem ernstlich befiehlt, daß die Menschen diese Schriften lesen und verstehen, daß sie so leben, und ihn so anrufen sollen, wie er sich selbst geoffenbart hat; so hat er mit seiner Kirche stets Haufen von Lehrern, und den Unterricht der Kindheit und Jugend verbunden. Und so wie der Dienst des Evangelii durch göttliche Veranstaltung in den Tempeln erhalten wird; so auch Vereinigungen von Lehrern und Lernenden, von welchen er will, daß sie ein Theil des Dienstes des Evangelii seyen: daß sie die Bücher der Propheten und Apostel lesen, und den wahren Sinn derselben bewahren: daß sie die Streitigkeiten, Bekenntnisse, und Urtheile der Kir-

che

che aus allen Zeiten kennen sollen. Paulus befiehlt daher: sey unverdrossen und fleissig im Lesen, im Trösten und Lehren."

"Wir müssen bedenken, daß das Lehren und Lernen nützlicher Wissenschaften nicht bloß von Menschen, sondern auf Gottes Befehl eingerichtet worden, und beständig erhalten wird."

"Auch auf unsere Versammlungen paßt der Ausspruch des Sohns Gottes: wo Euer, zwey, oder drey in meinem Nahmen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. Und Gott gebeut, daß man von ihm den Anfang der Weisheit, und den Fortgang in Studien erbitten solle, wie auch der Herr sagt: Wie viel mehr wird euer himmlischer Vater den heiligen Geist denen geben, welche ihn darum bitten?"

"Besonders müssen diejenigen, welche zuerst auf diese hohe Schule kommen, alles angeführte beherzigen, damit sie wissen, daß der Fleiß im Lernen Gott gefalle, und von ihm unterstützt werde. Denn bey allen Unternehmungen muß man zuerst darnach fragen: welche Handlungen Gott gefallen; und man muß durchaus nichts thun, was nicht durch Zeugnisse der heiligen Schrift gebilligt wird, nach dem Spruche: dein Wort erleuchtet meine Pfade."

"Wer also auf diese hohe Schule kommt, bedenke zuerst, daß dieser Dienst des Lernens Gott gefalle. Er richte alle seine Studien dahin, daß er Gott preise, und der Kirche so wohl, als dem Staate durch die Erhaltung und Fortpflanzung der reinen Lehre diene. Auch flehe er Gott, den Urheber der

Weis-

Weisheit an, daß er ihm helfe, und ihn leite. Bey der Schwäche des menschlichen Geistes braucht man Gott als Gehülfen, wenn man richtig überlegen, und in allen seinen Unternehmungen glücklich seyn will. Fromme Seelen müssen ihre Studien mit dem heissen Gebet anfangen: handle mit deinem Knecht nach deiner Barmherzigkeit, und lehre mich deine Wege."

Das vierte Gesetz derselbigen Sammlung lautet, wie folgt:

"Das erste Alter lerne in öffentlichen, und Privat-Stunden fleissig die lateinische Grammatik, die Dialektik, die Elemente der Rhetorik, und einen Inbegriff der Christlichen Lehre. Alle diejenigen aber, welche der Philosophie obliegen, müssen öffentlich diejenigen Vorlesungen besuchen, in welchen die Lehre von den himmlischen Kreisen nach Peucer, oder nach dem Johann de sacro Busto, die Arithmetik, und Physik, das Buch von der Seele, das zweyte Buch des Plinius, und die Ethik des Aristoteles vorgetragen werden. Die Candidaten des Meister-Grades, sammt denen, welche die Quellen der menschlichen Erkenntniß erforschen wollen, können noch den Euklides, die Theorie der himmlischen Sphären nach dem Praktus, und Peurbach, endlich die magna constructio Ptolemaei hören. Mit unermeßlicher Güte hat Gott diese Strahlen seiner Weisheit an die Menschen ausgetheilt, damit sie von ihm zeugten, und weil, wie Plato sagt, der Ruhm Gottes in Künsten und Wissenschaften erschallt. Wir bitten daher Gott, als die Quelle der Weisheit, daß er es um der Kirchen willen fügen wolle, daß das Licht der Wissen-

Wissenschaften, welches er selbst angezündet hat, stets in diesen Gegenden leuchte. Auch wir ermahnen nach Gottes Vorschriften die Jugend, daß sie alle Künste und Wissenschaften lerne, die der Kirche und dem Staate gleich nützlich und nothwendig sind; — die Grammatik, Rhetorik, u. s. w. Zwar erhält Gott das Licht dieser Wissenschaften im menschlichen Geschlecht. Doch will er, daß die Lehrer und Führer der Jugend diese Kenntnisse nach bestem Vermögen auszubreiten suchen. Lasset uns also nach Gottes Befehl treu seyn im Lehren, und uns dadurch dankbar gegen Gott beweisen, der uns seine Weisheit offenbart. Lasset uns ehrerbietig in der erkannten Wahrheit beharren, sie zur Ehre Gottes, zu unserm und der Kirche Heil anwenden, und sie nicht durch den Zauber von Trugschlüssen verfinstern oder verwirren."

Aehnliche Ermahnungen und Rührungen trifft man in den Statuten der hohen Schulen zu Wien, Erfurt, Ingolstadt, Tübingen, Jena u s. w. an. Fast noch sonderbarer ist es, daß man bey der möglichsten Abkürzung akademischer Gesetze den letzteren mehr die Form von Rathschlägen, als von Gesetzen gab. Man lese unter anderen folgende Gesetze, welche die hohe Schule zu Königsberg 1546. für die studierende Jugend bekannt machte t).

Erstes Gesetz.

"Wer Studierens halber hieher kommt, melde sich vor allen Dingen bey dem Rector. Es ist eben so unschicklich, als unsicher für das gemeine Wesen, daß Jemand an einem Orte lebe, ohne einer bestimmten Obrigkeit unterworfen zu seyn."

Zwey-

t) Arnoldt I. Anhang 132 - 134.

Zweytes Gesetz.

"Jeder habe einen Privat-Lehrer, oder Aufseher, der ihn zu nützlichen Kenntnissen, und guten Sitten anführe: diejenigen ausgenommen, welche so alt, oder gebildet sind, daß sie keinen Präceptor brauchen."

Drittes Gesetz.

"Man höre täglich wenigstens drey öffentliche Stunden, und zwar fleissig: besonders, wenn man noch nicht recht mit Kenntnissen versehen ist.

Viertes Gesetz.

Die Studierenden müssen die Religion und Tugend ehren, und alle Gottlosigkeit und Laster meiden.

Fünftes Gesetz.

Keiner versäume die Predigten. Vielmehr gewöhne man sich, das Wort Gottes zu hören, und andere durch sein Beyspiel zur Frömmigkeit zu ermuntern.

Sechstes Gesetz.

Man ehre seine Lehrer, und andere Vorgesetzte. Die Tugend verdient dieses.

Siebentes Gesetz.

Man betrage sich züchtig und bescheiden, so wohl im Gange, als in der Kleidung, welche bis über die Kniee hinabgehen muß. Ein leichtfertiger Gang und Kleidung sind Zeichen eines leichtsinnigen Gemüths, und beleidigen die Augen ernsthafter Männer.

Achtes Gesetz.

Man saufe, prasse, und spiele nicht in öffentlichen Wirthshäusern und Schenken.

Neun-

Neuntes Gesetz.

Man dränge sich nicht zu Hochzeiten zu, wenn man nicht eingeladen ist. Auch tanze man nicht, wie ein Satyr.

Zehntes Gesetz.

Man bade nicht im Flusse. Viele traurige Unfälle beweisen, wie gefährlich es sey, dieses zu thun.

Eilftes Gesetz.

Man störe die Ruhe der Einwohner nicht durch nächtliches Geschrey, und Umherschwärmen. Finden die Häscher Jemanden, der dieß Gesetz übertritt, so sollen sie ihn verhaften und so lange im Verhaft behalten, bis es zu tagen anfängt.

Zwölftes Gesetz.

Keiner führe Waffen. Keiner bestürme Häuser, oder erbreche Thüren. Keiner schieße mit Kugeln in der Stadt, oder fordere Jemand zum Zweykampfe, oder erscheine, wann er gefordert worden. Keiner beraube Gärten. Hohe Schulen sind da, daß man nützliche Künste lerne, nicht, daß man Raub und andere Gewaltthätigkeiten ausübe."

Die Gesetze der älteren Universitäten unterschieden sich von den neueren noch mehr durch ihren Inhalt, als durch ihren Ton, oder Form. Sie geboten und verboten vieles, was auf den neueren hohen Schulen nicht mehr geboten, und verboten wird.

Die älteren akademischen Gesetze befahlen bey bestimmten oder willkührlichen Strafen allen Lehrern und Lernenden, daß sie entweder an allen großen Fe-

sten, oder wenigstens an den Festen der Universität, und der verschiedenen Facultäten dem Gottesdienste vom Anfange bis zu Ende beywohnen sollten u). Wer nicht erschien, oder sich vor der Endigung des Gottesdienstes entfernte, muste bald eine Strafe von vier Groschen, oder einem Gulden, bald eine willkührliche Strafe erlegen, die von dem Dekan und dessen vier Räthen bestimmt wurde. Nach der Reformation empfahlen die Gesetze der Protestantischen Universitäten zwar immer noch das fleissige Besuchen des Gottesdienstes, aber nicht mehr bey Strafe: die Englischen hohen Schulen ausgenommen, welche auch hier ihre alten Satzungen beybehielten, und alle diejenigen straften, die sich bey den vorgeschriebenen Andachts-Uebungen nicht einfanden v). Nach der Reformation drangen so wohl die Protestantischen als Katholischen Universitäten auf die Reinigkeit des Glaubens, und der Lehrer. Der älteste Gnadenbrief für die Universität Jena verordnete, daß alle Professoren, Studenten, und andere Angehörige der hohen Schule "sich zu Gottes reinem Worte halten sollten, wie es in der Augsburgischen Confession, in der darauf erfolgten Apologie, und den Schmalkaldischen Artikeln vorgetragen worden" w). Wer gegen dieß reine Wort Gottes lehre, oder rede, oder falsche Meinungen auszubreiten suche, solle gar nicht geduldet werden. Ein gleiches Schicksal hatten in Tübingen alle diejenigen, die sich der Frömmigkeit nicht beflissen, oder in

u) Z. B. die in Wien Diplom. II. 14. bes. 160-162. in Ingolstadt, Annal. IV. 69. 70. 192-194.

v) Man s. Statut. Oxoniens. p. 180. 181. et sq.

w) Freyheiten, u. s. w. S. 9. 10.

in den Verdacht des Gegentheils fielen x). Die Lehrer und Beamten der Universität wurden nicht eher beeidigt, als bis sie die Formula Concordiä unterschrieben hatten y).

Ich übergehe die Gesetze über das züchtige Führen von Jungfrauen zum Tanze, über bescheidenes Tanzen und schickliche Kleidung, da sie mit den Gesetzen gegen unzüchtiges Tanzen, und unschickliche Kleidung, von welchen ich gleich handeln werde, zusammenfallen. Ueberhaupt weichen die verbietenden Gesetze der älteren Zeit von den neueren viel mehr ab, als die gebietenden.

Zu den ältesten Gesetzen auf der hohen Schule zu Paris gehören die gegen Meuchelmord, Straßenraub, und Erbrechen von Häusern, gegen Schändung und Entführung von Jungfrauen z). Diese Gesetze musten kurz hinter einander wiederhohlt werden, weil die ersteren Gesetze und Strafen nichts gefruchtet, oder wenigstens nicht anhaltend gefruchtet hatten. Schon in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts milderten sich die Sitten so sehr, daß man nicht mehr nöthig hatte, den Studierenden in ruhigen Zeiten die gröbsten todeswürdigen Verbrechen ausdrücklich zu verbieten. Man kann es kaum für ein Ueberbleibsel der alten Rohheit der Sitten halten, daß man in den meisten Gesetzen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts der akademischen

x) Statut. Renov. p. 7. Nulli, de cujus religioso pietatis cultu non constat, domicilium conceditor.

y) ib.

z) Ap. *Bulaeum* III. 95. 111.

mischen Jugend untersagte, in die Gärten und Weinberge der Bürger zu brechen a). Wenn nämlich junge Leute auch in Gärten und Weinberge stiegen, so thaten sie dieses nicht aus schadenfroher Rachgier, um zu verwüsten: eben so wenig aus diebischer Gewinnsucht, sondern um zu naschen; und solche Naschereyen konnten nicht als peinliche Verbrechen angesehen werden.

Die Verbrechen, welche manche Studierende zu Paris, oder schlechte Menschen, die sich für Studierende ausgaben, verübten, wurden, wie die Gesetze dagegen ausdrücklich erwähnen, im Zutrauen auf die Waffen verübt, welche die Missethäter führten. Man untersagte daher das Tragen von Waffen bey Strafe des Banns, und dieß Tragen von scharfen und gefährlichen Waffen verbot man Jahrhunderte lang nicht nur zu Paris, sondern auf allen anderen Universitäten durch immer erneuerte Gesetze bis zu dem Zeitpuncte, wo das Tragen des Degens erst als ein Ehrenzeichen des Adels, und dann als ein Merkmahl, oder gar als eine Pflicht der geehrteren Stände angesehen wurde b). Selbst in den Zeiten, in welchen man den Studierenden das Tragen des Degens erlaubte, untersagte man das Führen von Dolchen, Terzerolen und Schlachtschwerdtern, als meuchelmörderischen, und gefährlichen Waffen.

a) So heißt es z. B. in den Statuten von Erfurt, beym Motschmann I. 655. Item nullus domos, hortos, vel areas cujuscunque sine permissione, consensu, aut voluntate ejus, ad quem pertinent, ingrediatur, praesertim animo nocendi vel offendendi, sub pena dimidii floreni universitati persolvendi.

b) Man s. meine Abh. über das Waffentragen im ersten Bande der Annalen.

sen. Nach der letzten grossen Veränderung der öffentlichen Denkart und Sitten ist es nicht mehr nöthig, weder das Tragen von Degen, noch von meuchelmörderischen, und anderen ungerechten Waffen zu untersagen. Man hält den Degen nicht mehr für ehrenvoll, sondern für beschwerlich, und unangemessen. Auch kommt es auf deutschen Universitäten keinem Menschen nur in den Sinn, tödtliche Waffen zur Störung der öffentlichen Sicherheit mit sich zu führen.

Zu den ältesten akademischen Gesetzen zählt man mit Recht die Kleider-Gesetze, in welchen bestimmt wurde, wie Lehrer und Lernende sich tragen, und nicht tragen sollten c). Die akademischen Kleider-Gesetze hatten eine doppelte Absicht. Auf den meisten hohen Schulen wurden die Lehrer und Lernenden als Geistliche angesehen; und beyde musten daher ihren Stand und die Vorrechte ihres Standes auch durch ihr Aeusseres ankündigen, damit man sie von den Layen unterscheiden, und sie ihrem Stande gemäß behandeln könne. Unter den Lehrern und Lernenden waren oder entstanden, wie unter der übrigen Geistlichkeit, mehrere Rangordnungen. Baccalaureen unterschieden sich von einfachen Scholaren: Licentiaten von Baccalaureen: Meister und Doctoren von Licentiaten: lehrende Meister von nicht-lehrenden. Auch die Unterschiede dieser Stände sollten durch äussere Merkmahle angedeutet werden. Selbst auf den hohen Schulen Italiens, wo Lehrer und Lernende nicht als Geistliche betrachtet wurden, fanden dennoch

c) Man s. die Geschichte der akademischen Trachten im I. B. der Annalen.

noch eigenthümliche Trachten der Studierenden, und unterscheidende Kennzeichen von Lehrern und Lernenden Statt. Schon im dreyzehnten Jahrhundert entstand in Lehrern und Lernenden ein unbezwinglicher Hang, sich Hofleuten und Kriegern zu nähern: bald durch die Wahl ungeistlicher Stoffe, Farben und Schnitte von Kleidern, Hüten, Schuhen und Stiefeln: bald durch ungeistliche Verzierungen dieser Kleidungsstücke: bald durch ein ungeistliches Nähren und Verzieren des Baartes und Hauptbaars d). Die Lehrer und Lernenden ahmten die wechselnden Moden der Layen nach. Die akademischen Gesetze folgten wieder den ungeistlichen Moden, welche sie untersagten, so bald sie sich zu zeigen angefangen hatten. Am meisten und längsten eiferten die Gesetze gegen das Tragen von kurzen Kleidern, welche die Theile des Cörpers nicht bedeckten, von welchen man glaubte, daß die Natur selbst sie zu verhüllen gebiete. Drey Jahrhunderte lang kämpften die Gesetze doch mit einigem Erfolge gegen ungeistliche Trachten und Putz. Schon im sechszehnten Jahrhundert ward die Ohnmacht der Gesetze, und die Allgewalt der Mode auffallend. Im siebenzehnten Jahrhunderte wichen die Gesetze der Mode in den meisten Stücken; und wenn sie nicht ganz schwiegen, so riethen sie bloß, wo sie sonst bey Strafe geboten und verboten hatten. Im achtzehnten Jahrhundert hörten die Gesetze hoher Schulen ganz auf, zu bestimmen, wie Lehrer und Lernende sich kleiden und putzen sollten.

In älteren Zeiten untersagte man das Tanzen an öffentlichen Plätzen, das Besuchen von Wirthshäu-

d) l. c. bes. *Bulaeus* V. 784. VI. 334. 335. 380.

häusern und Fechtböden als Handlungen, die geistlicher Personen unwürdig seyen e). Schon im sechszehnten Jahrhundert erlaubte man in Wittenberg das Besuchen von privilegirten Fechtschulen f). Man gestattete das Besuchen von Wein- und Bierhäusern, aber nur bis neun Uhr im Winter, und bis zehn Uhr im Sommer g). Man gab zu, daß Studierende Jungfrauen zum Tanze führen, und an Hochzeiten, welche man auf dem Rathhause feierte, tanzen durften; aber alles dieses mit Zucht und Ehrbarkeit h). Bey allen Hochzeiten musten Einer, oder Zwey Herren von der Universität gegenwärtig seyn, welche Acht zu geben hatten, daß sich kein Ungeladener zudränge, kein Geladener Zucht und Ehrbarkeit beleidige, kein Zuschauer Unordnungen anrichte. Störungen von Hochzeitsfesten wurden nach Beschaffenheit des Vergehens mit hohen Geldstrafen, oder gar mit Relegation belegt. Die Verbote des Zudrängens zu Hochzeiten haben sich bis auf die neusten Zeiten erhalten. Auf unserer Universität kann man sie für ganz unnöthig erklären. Seit undenklicher Zeit ist kein Beyspiel vorgekommen, daß Studierende sich zu Festen, oder Ergötzungen, zu welchen sie nicht geladen worden, hätten zudrängen wollen.

In

e) Z. B. in Wien. Diplom. II. 11. Item Scholares non magis vacent tabernae, dimicaturae aut quinternae, quam physicae aut logicae, seu suae facultati, nec ducant publice in vico choream.

f) Artikel nothwend. Ordnung S. 8.

g) Suevi Acad. Wit. p. 40.

h) Artikel nothw. Ordnung S. 15. 16. 38.

In den Zeiten der Rohheit begegnete es nicht selten, oder gar häufig, besonders auf den Französischen und Italiänischen Universitäten, daß Lehrer entweder durch Zischen, oder Schreien und andere Geräusche, oder gar durch Steinwürfe und andere Gewaltthätigkeiten gestört wurden. Ein Beyspiel, das ich in den Betrachtungen über Lehrarten von der hohen Schule zu Paris anführte, ist den meisten meiner Leser gewiß noch im frischen Andenken. Als nämlich die Meister in Paris zuerst die eingeschlichene Dictir-Methode abschafften; so fürchteten sie, daß die nicht mehr dictirenden Lehrer auf eine gröbliche Weise möchten gestört werden, und untersagten deßwegen solche Störungen zum voraus. Unanständige Gezische und andere Geräusche waren nirgend gemeiner, und dauerten nirgend länger, als auf den Italiänischen hohen Schulen. In Pisa untersagte man sie noch im J. 1610. Störer, welche man zweymahl vergeblich gewarnt hatte, wurden bey dem dritten Versuch ein Jahr lang von der hohen Schule entfernt. Es gab so gar Lehrer, welche störende Geräusche selbst veranlaßten. Wer eines solchen Vergehens überführt wurde, verlohr den Lohn von zwey Vorlesungen i). Die Geräusche, welche die Zuhörer in Italien verursachten, waren so mannichfaltig, und laut, daß Lottichius dadurch zu der Bemerkung bewogen wurde: man komme in Versuchung, die Studierenden in Italien nicht für Freunde der Wissenschaften, sondern für wilde Thiere zu halten k). Selbst in den ältesten Sta-

i) *Fabron.* II. 483. Li Dottori, che procurassino gli strepiti delli scolari, venendo in notizia, perdino il salario di due Lezioni.

k) Ej. Oratio &c. p. 65. Ut potius nulla pene publica lectio

Statuten der hohen Schule zu Wien untersagte man alle unanständige Geräusche, und befahl den Studierenden, daß sie sich eben so bescheiden, als Jungfrauen, vom Anfange bis zum Ende der Vorlesungen und Disputationen betragen möchten l). Wo diese Ungezogenheiten nie verübt wurden, oder aufhörten, da gab man auch keine Gesetze dagegen, oder ließ die Gesetze allmählich fallen, nachdem die Anlässe derselben verschwunden waren.

Unzucht war und ist den Studierenden auf allen Universitäten, etwa die in Italien ausgenommen, bey Strafe untersagt: nicht aber nahmentlich das Besuchen von Bordellen, und das Aufnehmen von verdächtigen Weibspersonen. Das Besuchen von Bordellen verbot man ausdrücklich nur so lange, als solche Schlupfwinkel wilder Liebe in den Städten öffentlich geduldet wurden. Das Einführen, oder

lectio etiam a primariis et praestantissimis Philosophis, Medicis, Jureconsultis habeatur unquam, quin ordinario excitatis passim sibilis, tibiis, clavibusque magna lascivia insufflatis, imo horrendis etiam strepitibus aliis, clamoribus, pulsibusque sine intermissione commotis, temere, et petulanter nimis explodantur. Ibi nefandum dictu! tantus crebro boatus, tantus clamor, latratus, ululatusque studiosorum lascive nimis vetulantium exauditur, ut non auditorium hominum, inprimis eorum, qui prae aliis eruditioni, humanitati, virtutique studere debebant, sed circoerum stabulum canum, boviumque excessive tumultuantium esse praetereundo, auscultandoque adjures.

l) II. 180. In lectionibus et disputationibus sine murmure, cachinno et sibilis et ululatibus, sed more virginum, et constanter et modeste persistere a principio ad finem.

oder Aufnehmen von öffentlichen Weibern in die Zimmer der Studierenden war in älteren Zeiten so gemein, daß man es durch besondere Gesetze verbieten muste m). Ein solches Beherbergen war in älteren Zeiten um desto ärgerlicher, da gewöhnlich zwey, oder drey junge Leute in einem Gemache zusammenwohnten. Der Französische Rechtsgelehrte Rebuffus zählte unter den vielen nichtigen, oder lächerlichen Privilegien von Studierenden auch dieses auf: daß jeder Studierende das Recht habe, selbst gegen den Willen seines Stubengenossen eine öffentliche Weibsperson aufzunehmen n).

Bey der Errichtung von Collegiis und Bursen untersagte man viele Dinge, die vorher erlaubt waren o); und nach der Aufhebung von Beyden fielen alle die Verbote weg, welche durch dieselben waren veranlaßt worden. Wie es zur Zeit der Collegien und Bursen auf den meisten hohen Schulen beschaffen war, kann man aus dem abnehmen, was noch jetzt in Oxford und Cambridge Statt findet: wiewohl die Gesetze nirgend strenger, und die Zucht nirgend gelinder war, als auf den Englischen Universitäten. Nach den Statuten von Oxford dürfen die Genossen der Häuser nicht unbeschäfftigt in der Stadt und in den Vorstädten umhergehen p). Sie dürfen eben so wenig auf öffentlichen Plätzen, oder bey den Werkstäten und Buden der Bürger stehen bleiben:

m) Z. B. in Erfurt, beym Motschmann I. 783.

n) p. 31. Quod Scholaris invito suo socio potest introducere meretrices in domum locatam, et in cubiculum suum sive cameram.

o) Man s. meine Gesch. der Univ. I. Th. S. 128 u. f.

p) Statut. Oxoniens. p. 162.

ben: am allerwenigsten in Bürgerhäuser gehen, und in denselben die Nacht zubringen. Bey noch härteren Strafen, als die angeführten Vergehungen ist das Besuchen von Wirthshäusern und Schenken, und das nächtliche Umherschwärmen untersagt. Man begnügt sich nicht damit, den Hausgenossen alle Glücksspiele zu verbieten. Man dehnt das Verbot von Spielen auch über Gesellschafts-Spiele, über Kegel- und Ballspiel, über das Besuchen von allen öffentlichen Schauspielen und Zusammenkünften aus. Die Statuten, in denen die angeführten Verbote enthalten sind, müssen noch jetzt von allen jungen Leuten, welche auf die Englischen hohen Schulen kommen, und auf denselben akademische Würden erlangen wollen, zu wiederhohlten Mahlen beschworen werden.

Man mochte so viele und so weise Gesetze geben, als man wollte, so war es dennoch unvermeidlich, daß in Städten, in welchen Hunderte oder Tausende von jungen Leuten zusammenwohnten, und täglich in großen Haufen zusammenkamen, von Zeit zu Zeit zufällige Aufläufe, oder absichtliche Aufstände erregt wurden, wo man auf der Stelle den Ruhestörern Einhalt thun, und sie entweder aus einander treiben, oder verhaften muste. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit waren daher in allen Universitäts-Städten so genannte Stadt- oder Nacht- und Polizey-Wachen angeordnet. Zu Paris war der königliche Prevot schon im zwölften Jahrhundert angewiesen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und sich durch seine Häscher aller derer zu bemächtigen, welche die eine, oder die andere stören würden. Der

königl.

königl. Prevot behielt dieses Geschäfft auch so lange, als er in der Hauptstadt die ausübende Polizey-Gewalt besaß q). Bey sehr gefährlichen Unruhen brauchte der Hof seine Garden, oder ließ gar Söldner nach Paris kommen, um die Aufrührer im Zaume zu halten r). Schon im J. 1200 schrieb Philipp August seinem Prevot und dessen Häschern Verhaltungs-Regeln vor, welche der Eine und die Anderen zu beobachten hatten, wenn Mitglieder der hohen Schule verhaftet werden musten s). Der König befahl, daß der Prevot sich keines Scholaren, d. h. keines Lehrers und Studierenden bemächtigen solle, ausgenommen, wenn die That so beschaffen sey, daß die Thäter in Gewahrsam gebracht werden müsten. Auch dann, wann es nothwendig sey, Mitglieder der hohen Schule zu verhaften, solle man sie nie schlagen, oder sonst mißhandeln, es sey denn, daß Jemand sich zur Wehre setze. Die Verhafteten sollten so gleich der geistlichen Gerichtsbarkeit ausgeliefert; und wenn man diese nicht augenblicklich finden, oder beunruhigen könne, so lange in einem Hospitio von Studierenden bewacht werden, bis man sie dem Bischofe überantworte.

In Wien wurden die meisten Aufstände von Studierenden dadurch veranlaßt, daß die Bürgerwache

q) So heißt es in dem Libro Procuratoris Nationis Gallicanae unter dem J. 1469. placuit destinare notabiles viros D. Praepositum Paris. ad requirendum eidem, quodsi reperirentur in habitu fatuo, vel deformi, vel in quocunque alio habitu portantes vel occulte, vel manifeste, die vel nocte baculos ligneos vel ferreos, eos incarcerari faceret.

r) Z. B. im Jahre 1229. *Bulaeus* III. 132. u. 1556. ib. VI. p. 490 et sq.

s) Ap. *Bulaeum* III. p. 2. 3.

wache Studierende, durch welche die öffentliche Ruhe gestört worden, nicht bloß auf die Bürgerwache gebracht, sondern auch in die gemeinen Stadt-Gefängnisse geworfen hatte, und sie dort immer noch fest hielt, nachdem sie von der akademischen Obrigkeit lange zurück gefordert worden t). In Ingolstadt errichtete Herzog Albrecht von Baiern erst im J. 1508. mit Zuziehung so wohl des akademischen Senats, als des Stadtraths eine Wache von acht beeidigten Zirkern, oder Wächtern, welche bey Nacht in den Straßen umhergehen, und Acht geben musten, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht gestört, oder die Störer so gleich verhaftet würden. Wer am späten Abend, oder in der Nacht oder mit verbotenen Waffen einherging, ward auf die Wachtstube gebracht, und wenn der Verhaftete ein Student war, am folgenden Morgen an den Rector ausgeliefert. War die Zahl der Ruhestörer so groß, daß die Zirker sie nicht überwältigen konnten; so riefen diese die Bürger zu Hülfe, und die Bürger musten bey schwerer Strafe Hülfe leisten u). Auch in Leipzig v), und auf anderen hohen Schulen wurden in älteren Zeiten bey gefährlichen Aufständen die bewaffneten Bürger gegen die Studierenden gebraucht. Die Zirker in Ingolstadt waren besonders verpflichtet, darauf zu merken, ob nicht irgendwo in den Bursen verbotenes Spiel, oder anderer Unfug getrieben, und ob nicht in den Schenken und Wirthshäusern länger Gäste gehalten würden, als nach den Gesetzen erlaubt war. Aehnliche In-

t) Conspect. hist. Univ. Viennensis I. 157. 174. 175. u. s. w.

u) Annal. Ingolstad. IV. p. 164 et sq.

v) Lehm S. 99. 101.

Instructionen erhielt die Stadt- oder Nachtwache in Wittemberg, und anderen Universitäts-Städten w). Mit einem vorzüglichen Ernst empfahlen die Landesfürsten den Obrigkeiten der Universitäts-Städte, daß sie zu dem Anführer der Nachtwache einen verständigen und nüchternen Bürger, und nicht einen Trunkenbold wählen möchten x). Auf keiner der mir bekannten älteren hohen Schulen hing die Polizey-Wache unmittelbar von der akademischen Obrigkeit ab. Hieraus entstand die nachtheilige Folge, daß die akademische Obrigkeit in plötzlichen Nothfällen erst die städtische oder landesherrliche Obrigkeit requiriren muste, und wenn die Häscher ihre Schuldigkeit nicht thaten, die Schuldigen weder strafen, noch entlassen konnte. Zwar verordnete schon Herzog Albrecht von Baiern, daß die Zirker so wohl dem akademischen Senat, als dem Stadtrath schwören sollten y); allein erst im J. 1702. erging der Befehl, daß die Stadtwache vermehrt, und der akademischen Obrigkeit allein unterworfen seyn solle z). Nach der Universität zu Ingolstadt ist unsere Georgia Augusta, so viel ich weiß, die erste hohe Schule,

w) Man s. Artikel etlicher nothwendiger Ordnung S. 7. 8.

x) Annal. Ingolst. l. c. "Unter denselben sol ein verständiger sittiger undter den andern der Obrist sein, der den Lewten bey der Nacht rechten und gueten erbarn Beschaid wisse ze geben, u. s. w. u. Artikel etlicher, u. s. w. "Und sol allezeit der Bürgermeister oder Richter die regierung der Wach einem vernünfftigen und nüchtern Bürger befehlen, und keine volle Saw zu der Wache gebraucht werden, auff das bescheidenheit gehalten, und niemand aus unvernunfft und trunckenheit von der Wache beschediget werde."

y) l. c.

z) Annal. III. 103.

le, wo man die Polizey-Wache so verstärkte, und sie der akademischen Obrigkeit auf eine solche Art unterwarf, wie es das Beste des gemeinen städtischen und akademischen Wesens erfordert a).

Es war nicht genug, gebietende und verbietende Gesetze zu geben, oder Anstalten zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zu treffen. Gesetze und Sicherheits-Anstalten hörten bald auf, wirksam zu seyn, wenn in den Gesetzen nicht angemessene Strafen angedroht, und die angedrohten Strafen nicht mit Nachdruck vollzogen wurden.

Die älteren Universitäten brauchten mehrere Strafen, die in neueren Zeiten verschwunden, oder unanwendbar geworden sind. Sie brauchten andere Strafen, welche man jetzt für die wirksamsten hält, wenig, oder gar nicht. Selbst diejenigen Strafen, welche sie mit den neueren hohen Schulen gemein hatten, wendeten sie ganz anders an, als sie jetzt angewandt werden.

Eine der gewöhnlichsten und stärksten Strafen auf den älteren Universitäten war die Verweigerung oder Verzögerung der Grade. Man weiß es aus dem Vorhergehenden, daß nach der Ausbildung der so genannten Grade von allen Facultäten auf allen hohen Schulen bestimmt wurde, wie lange Scholaren studieren musten, um Baccalaureen, wie lange Baccalaureen, um Licentiaten, wie lange Licentiaten, um Doctoren und Meister zu werden: wie endlich selbst Meister und Doctoren dem Alter nach fortrückten, und bey diesem Fortrücken Vortheile erlangten, auf wel-

a) Man s. meine Betracht. über die Verf. u. Verwalt. von Univers. I. Th. 5ter Abschnitt.

welche jüngere keine Ansprüche machen konnten. Wenn man also Jemanden den Grad, welchem er am nächsten war, verweigerte, so machte man ihn auf einmahl in seinen Studien und auf dem Wege zu seinem Glück stillestehen. Ja, man vereitelte auf eine gewisse Art die Arbeit, welche er bis dahin übernommen hatte. Nicht ganz so nachtheilig war die Verzögerung der Grade. Auch diese aber hatte immer die schlimmen Folgen, daß Einer so viel Zeit, als um welche die Grade verzögert wurden, einbüßte, und daß Viele ihm vorsprangen, die sonst mit ihm auf gleicher Linie, oder gar hinter ihm gestanden hatten. In den bisherigen Untersuchungen sind so viele Beyspiele von verzögerten und verweigerten Graden vorgekommen, daß ich es für überflüssig halte, noch neue Fälle hinzuzufügen. Unter den berühmten hohen Schulen sind die Englischen die einzigen, wo die Strafen der Verweigerung und Verzögerung der Grade noch jetzt vollzogen werden. Auf den übrigen Universitäten fielen diese Strafen von selbst weg, als man von denen, die in ihrem akademischen Curse begriffen waren, oder denselben vollendet hatten, nicht mehr verlangte, daß sie nach einander mehrere vorbereitende, und zuletzt Einen vollendenden Grad nehmen müsten.

Eine andere jetzt unerhörte Strafe, die besonders auf den Englischen und Französischen Universitäten üblich war, bestand in öffentlichen cörperlichen Züchtigungen. Diese Strafe ward auf hohen Schulen nicht eher, als nach Errichtung von Collegiis gebraucht, in welchen man Knaben in den ersten Anfangsgründen der Grammatik unterrichtete, und also auch nicht anders, als Knaben behandeln konnte.

Da

Da man einmahl angefangen hatte, cörperliche Züchtigungen bey Knaben zu brauchen; so trug man sie allmählich auch in die höheren Classen über. Zu Paris wurden selbst Baccalaureen scharf mit Ruthen gestrichen b). In Oxford sind bloß graduirte Personen, und junge Leute, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, von cörperlichen Züchtigungen frey c). In Deutschland gab es unter den Schriftstellern, die in den letzteren Zeiten über die akademische Disciplin schrieben, Einen und den Andern, welche glaubten, daß man freye Jünglinge bey gewissen Vergehungen als Knaben züchtigen sollte. Nach den Römischen Gesetzen könnten solche Züchtigungen immer gerechtfertigt werden. Die Kaiser Valentinian, Valens, und Gratian ertheilten den Censualen, und ihrem Vorsteher die Macht, junge Leute, die Studierens halber nach Rom gekommen waren, und sich nicht auf eine ihrer Bestimmung würdige Art betrugen, öffentlich auspeitschen zu lassen, und dann gleich in das Vaterland zurückzuschicken d).

Unter

b) *Bulaeus* V. 704. Nach dem Rebuffus gab es Fälle, wo sogar Meister der Künste gegeisselt wurden. Priv. 71. in Tract. Tract. T. XVIII. f. 46. cum ex consuetudine Parisiensi sine rectore magistri artium per alios collegas, et artium magistros, vel collegiorum primarios non soleant virgis caedi.

c) Statut. Oxon. p. 164 et sq. Quodque si quis secus fecerit, octodecim annis minor, nec graduatus, publice castigetur; major autem annis octodecim, vel Graduatus, pro prima et secunda vice sex solidis et octo denariis universitati mulctetur.

d) Ap. *Conring* in Antiq. Academ. p. 174. Quin etiam tribuimus potestatem, ut, si quis de his non ita in urbe se gesserit, quemadmodum liberalium rerum dignitas poscat, publice verberibus affectus, statimque

Unter den Strafen, welche man jetzt auf Universitäten androht und vollzieht, ist die Strafe des Carcers zwar nicht die schwerste, aber sie ist die gewöhnlichste und wirksamste, wenn sie recht angewandt wird. Die älteren Universitäten brauchten diese Strafe entweder gar nicht, oder doch viel weniger, als sie gekonnt und gesollt hätten. Auch auf den meisten neueren Akademieen wird die Carcer-Strafe nicht zweckmäßig angewendet.

Auf den älteren Italiänischen und Französischen Universitäten konnten die akademischen Obrigkeiten aus mehreren Ursachen keine Carcer-Strafe zuerkennen, und vollziehen. Zuerst hatten diese hohen Schulen keine peinliche Gerichtsbarkeit. Wenn also Studierende schwere Verbrechen begangen hatten; so wurden sie in Frankreich entweder von den Bischöfen, oder von königlichen Richtern: in Italien meistens von landesherrlichen Prätoren verhaftet, und nach Beschaffenheit der Vergehungen mit Gefängniß, oder Verweisung, oder gar an Leib und Leben gestraft e). Ein anderer Grund, warum die älteren Universitäten keine Carcer-Strafe zuerkannten, lag darin, daß diese Universitäten Jahrhunderte lang keine akademische Gebäude hatten, wo sie so genannte Carcer hätten anlegen können. Auf den Französischen hohen Schulen entstanden Carcer, und Carcer-Strafen nicht eher, als mit den Collegiis, in welchen man bald fand, daß eine kürzere, oder län-

que navigio superpositus, abjiciatur urbe, domumque redeat.

e) Man s. im Zweyten Bande den Abschnitt von der akademischen Gerichtsbarkeit.

längere Einsperrung ein kräftiges Besserungs-Mittel sey. Die Deutschen Universitäten erhielten von Anbeginn an eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit, als die Französischen und Englischen besaßen. Auch räumte man ihnen von Anbeginn an unter dem Nahmen von Collegiis öffentliche Gebäude ein; und in Deutschland gehörten deßwegen Carcer-Strafen zu den ältesten Strafen, welche akademische Obrigkeiten zuerkannten und vollziehen ließen.

Auf den ältesten Italiänischen und Französischen Universitäten, wo nicht die akademischen Obrigkeiten, sondern Bischöfe, oder landesherrliche Richter die peinliche Gerichtsbarkeit besaßen, machte man die unangenehme Erfahrung, daß die den hohen Schulen vorgesetzten Richter ihre Gewalt nicht selten mißbrauchten: daß sie Lehrer und Lernende unverdienter Weise verhafteten, oder länger in Verhaft hielten, als sie sollten; daß sie endlich Verhaftete auf eine unwürdige Weise mißhandelten. Päbste und Landesherren schränkten deßwegen die Macht der höheren Richter von Universitäten ein: welches dann freylich die Folge hatte, daß auch die Wirksamkeit des Gefängnisses, als Sicherheits- und Besserungs-Mittels eingeschränkt wurde.

In der Reformations-Bulle von 1231. verordnete Gregor IX., daß der Bischof von Paris keine Unschuldige mit den Schuldigen ergreifen lasse: daß er zwar Verdächtige verhaften lassen könne, daß er sie aber in anständigen Gewahrsam halten, und nach geleisteter Bürgschaft so gleich in Freyheit setzen solle. Verhaftungen wegen Schulden wurden, als mit den kanonischen Gesetzen streitend gänzlich un-

tersagt f). Als Philipp der Schöne von Frankreich im J. 1312. die hohe Schule zu Orleans bestätigte, und ihr seinen Baillif als höchsten Richter vorsetzte; so schränkte er die Gewalt des Baillif über Lehrer und Lernende eben so ein, wie Gregor IX die des Bischofes in Paris eingeschränkt hatte, und empfahl ihm noch ernstlicher, die Mitglieder der hohen Schule während eines nothwendigen Verhafts glimpflich zu behandeln, den Verhaft nicht als Strafe, sondern als Sicherheits-Mittel zu brauchen, und bey allen Bestrafungen so viel es ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit geschehen könne, mit Lehrern und Lernenden gelinder, als mit Anderen zu verfahren g). In Padua konnte der Podesta von Alters her, Studierende wegen Schulden, welche sie in der Stadt und ihrem Gebiete gemacht hatten, in gefängliche Haft bringen h). In neueren Zeiten erhielten Studierende auch in Padua das Vorrecht, daß sie wegen Schulden nicht eingezogen werden könnten i). Bey allen Verbrechen, auf welche keine Todesstrafe gesetzt war, durften Studierende nicht verhaftet werden, so bald sie im Stande waren, Bürgschaft zu leisten k). Auch war es allen Richtern untersagt, wegen blutiger Streitigkeiten Studierende vorzufordern, zu verhaften und zu strafen, wenn anders die Streitenden sich wieder mit ein-

f) Ap. *Bulaeum* III. 141. Prohibemus insuper, ne Scholares pro contracto debito de caetero capiantur, cum hoc sit canonicis et legitimis sanctionibus interdictum.

g) *Bulaeus* IV. 106. Die Worte des königlichen Privilegiums habe ich im 2. B. S. 83. 84. angeführt.

h) Stat. Jurist. de a. 1550. IV. c. 24.

i) Stat. Jurist. de a. 1674. IV. c. 13.

k) ib.

einander ausgesöhnt hätten. Jede angefangene Untersuchung über blutige Händel muste augenblicklich abgebrochen werden, so bald es bekannt wurde, daß der Friede unter den Streitenden wieder hergestellt worden sey l).

Auf den Deutschen, und allen anderen Universitäten, wo die akademischen Obrigkeiten entweder die höchste, oder wenigstens eine ungleich ausgedehntere Gerichtsbarkeit besaßen, als in Frankreich und Italien, war es nicht zu fürchten, daß die aus der Mitte der Lehrer genommenen Richter ihre Gewalt über die Studierenden mißbrauchen würden. Die Stifter der Deutschen Universitäten fanden es daher auch nicht nöthig, die Gewalt der Richter im Verhaften, und in der Vollziehung von Gefängniß-Strafen so zu beschränken, wie in Italien und Frankreich geschehen war. Man zog in Deutschland widerspenstige oder bösliche Schuldner zur Sicherheit der Gläubiger ein, und strafte geringere Vergehungen mit Gefängniß. Man beging aber auf den Deutschen Universitäten lange Zeit, selbst zu Göttingen, im Gebrauch der Carcer-Strafen einen doppelten Fehler. Man erkannte zu lange Carcer-Strafen, und kürzte sie nachher ungebührlich ab, oder verwandelte sie in Geldstrafen. Man verurtheilte in Göttingen Studierende, die einen so genannten Rencontre gehabt, oder sich thätlich an Andern vergriffen hatten, nicht etwa auf 4. 6. 9 Wochen, sondern auf 3, und 6 Monathe, ja so gar auf ein ganzes Jahr zum Carcer m). Eine jährige Carcer-Stra-

l) ib. IV. 14.

m) Copial-Buch II. 454. IV. 151. 177. VII. 625.

Strafe ward selbst noch im J. 1763. zuerkannt n). Solche übermäßig lange Carcer-Strafen kürzte man gewöhnlich um die Hälfte, oder um mehr, als die Hälfte ab. Nahmentlich entließ man den Schuldigen, der ein ganzes Jahr sitzen sollte, nachdem er ein dreymonathliches Gefängniß ausgehalten hatte o). Wenn man aber bisweilen die zuerkannten langen Carcer-Strafen vollzog, wie dieses bey einem Jüngling geschah, der im J. 1737. einem Andern Stockschläge gegeben hatte, und deßwegen zu einem halbjährigen Gefängnisse verurtheilt worden war p); so schnitt man einem solchen Unglücklichen gleichsam ein halbes Jahr aus seinem Leben heraus, und verdarb seine Sitten vielleicht noch mehr, als seine Gesundheit. Nicht weniger schädlich, als die übermäßig langen Carcer-Strafen, war die Verwandlung derselben in Geldstrafen. Im J. 1754. wurden zwey junge Leute, der Eine zu einer vierzehntägigen, der Andere, zu einer vierwöchentlichen Carcer-Strafe verurtheilt. Beyde gaben vor, daß ihre Gesundheit es nicht leide, die Carcer-Strafe auszuhalten; und erboten sich, die Carcer-Strafe mit Gelde abzukaufen. Die akademische Obrigkeit fragte bey k. Regierung an, ob man eine solche Verwandlung gestatten könne, und wenn die hohen Oberen dieses erlaubten, ob man einen jeden Tag zu einem Thaler anschlagen dürfe. K. Regierung genehmigte die Verwandlung, setzte aber die vorgeschlagene Geldstrafe auf die Hälfte herab, weil es für die Eltern zu lästig werden könne, wenn jeder Tag mit einem Thaler gebüßt werde q). Unsere

n) l. c. VII. 625.

o) l. c.

p) II. 454.

q) l. c. IX. 18.

sere hohe Schule existirte ein ganzes Jahr, ohne ein Carcer, und einen Carcer-Diener zu haben r); und hieraus muß man den Befehl mit-erklären, der in den ersten Zeiten an die akademische Obrigkeit erging, und ihr im Geheim aufgab, Carcer-Strafen so viel, als möglich, zu vermeiden s). Noch auffallender ist es, daß man bis in das J. 1739. erlaubte, daß Studierende, welche man in der Nacht wegen Störung öffentlicher Ruhe verhaftete, in die Schaar-Wache gebracht wurden, wo Diebe und andere gemeine Verbrecher saßen t).

Das Abkaufen der Carcer-Strafen war in Deutschland ein alter Mißbrauch, wobey es merkwürdig ist, zu sehen, wie verschieden in nicht sehr entfernten Zeiten dieselbigen Vergehungen taxirt wurden. In den ältesten Statuten von Ingolstadt heißt es: ein Studierender, der eine andere nicht in Amt und Würden stehende Person thätlich beleidigt hat, soll einen Goldgulden Strafe geben, wenn die Beleidigung nicht bis zum Vergießen von Blut, oder bis zur Verstümmelung eines Gliedes gegangen ist. Wer diesen Goldgulden nicht erlegen kann, soll acht Tage im Gefängnisse zubringen u). Im J. 1522. hingegen verordnete man im Allgemeinen, daß eine dreytägige Carcer-Strafe mit einem Gulden abgekauft werden könne: ausgenommen bey schweren Vergehungen, wo Geldstrafen unanwendbar schienen v). Der

r) Copial-Buch I. 434.

s) I. 27.

t) III. 587.

u) Annal. Ingolst. IV. 63.

v) ib. p. 203. 204. Quoniam saepe adhortationes non prosunt, nisi rigor penalis adhibeatur, ideo eos, qui pre-

Der Nicht-Gebrauch, oder der unrechte Gebrauch von Carcer-Strafen war ein großes Uebel. Ein noch größeres Uebel war die unzweckmäßige Anwendung von Geldstrafen, die auf manchen hohen Schulen mit den Strafgesetzen selbst entstand, und sich allmählich fast über alle übrige Universitäten verbreitete.

Auf solchen hohen Schulen, die keine Carcer hatten, und keine Carcer-Strafen zuerkannten, war es beynahe unvermeidlich, kleinere Vergehungen, welche man nicht mit Verweisung, oder mit Verzögerung der Grade strafen konnte und wollte, mit Geldstrafen zu belegen. Eben deßwegen enthalten die Statuten der Italiänischen Universitäten für die meisten Vergehungen, welche die akademischen Obrigkeiten zu ahnden hatten, kleinere oder größere Geldbußen w).

Auf den hohen Schulen in Frankreich und England nahmen die Geldstrafen vorzüglich mit der Errichtung von Collegiis überhand: vielleicht deßwegen, weil man gleich anfangs nicht an die Errichtung eines Carcers dachte. In den Statuten des Collegii von Navarra x) und des Collegii Harcourt y) werden nur die schwersten Vergehungen mit der Ausschließung aus dem Hause, die geringeren hingegen mit dem Verlust einer halben, oder einer ganzen, oder

preter decorum aliquid faciunt, pena emendandos censemus. Quare ordinamus, quemlibet studentem unius floreni penam trium dierum incarceratione posse redimere, nisi excessus qualitas id non patiatur.

w) Z. B. Statut. Jurist. de a. 1674. I. c. 44. 45.

x) *Launoj*. I. p. 30 et sq.

y) ap. *Bulaeum* IV. 156. 157.

oder mehrerer Bursen, oder mit einer bestimmten Buße von so und so vielen Sols, und Deniers belegt. Den Stiftern der Collegien in Frankreich ahmten die Urheber ähnlicher Häuser in England, ja selbst die Aufseher und Vorsteher der Bursen in Deutschland nach z). Die Beyspiele der Collegien und Bursen verführten die Obrigkeiten aller hohen Schulen, auf welchen sich solche Institute fanden, daß sie Vergehungen je länger, je mehr mit Gelde straften, oder mit den bisherigen Strafen auch Geldbußen verbanden. So machte die hohe Schule zu Oxford im J. 1432. folgendes Statut a). "Da die Störungen der öffentlichen Ruhe, und andere Verbrechen immer mehr überhand nehmen; so haben die versammelten Meister beschlossen, diesem Unfug durch Geldstrafen abzuhelfen. Sie setzen daher außer den bisherigen Strafen noch folgende Geldbußen fest: auf die Androhung cörperlicher Beleidigungen, zwölf Pfenninge: auf das gesetzwidrige Tragen von Waffen, zwey Schillinge: auf das Ziehen von Waffen, oder heftige Stöße, und Schläge mit der Hand, vier Schillinge: auf das Werfen und Schlagen mit einem Stein, oder Stock, sechs Schillinge, und acht Pfenninge: auf die Verwundung mit einem Messer, Dolch, Degen, oder Beil, zehn Schillinge: auf das Tragen eines Bogens, in der Absicht, andere anzufallen, zwanzig Schillinge: auf eine Verschwörung, sich zum Schaden eines andern, oder zur Hinderung der Justiz zu bewaffnen, dreyßig; und endlich auf die Widersetzung gegen obrigkeitliche Ver-

z) Man s. die statuta Bursalia in Ingolstadt in Annal. Ingolst. IV. p. 95 et sq.

a) *Wood* I. 214.

Verfügungen, oder auf nächtliches Umherschwärmen, vierzig Schillinge. Die hohe Schule zu Oxford hielt dieses Statut für so wichtig, daß sie dasselbige beständig vorlesen ließ, so oft ein Canzler eingeführt wurde. Die einkommenden Geldstrafen wurden ursprünglich dem Aerario der Universität allein verrechnet. In der Folge entstand die Gewohnheit, daß nur ein Theil der Geldstrafen dem Fiscus zugewandt, und das Uebrige zwischen dem Canzler und den Procuratoren getheilt wurde. Die böse Gewohnheit, Geldstrafen ganz, oder zum Theil den akademischen Obrigkeiten zufließen zu lassen, war unstreitig die vornehmste Ursache, daß Geldstrafen sich auch in Deutschland immer mehr verbreiteten. In Tübingen b), Erfurt c), Ingolstadt d), u. s. w. belegte man im sechszehnten, und selbst noch im siebenzehnten Jahrhundert viele Vergehungen mit Geldstrafen, welche wenigstens eine ernstliche Gefängniß- oder noch härtere Strafen verdient hätten. Man muß den Obrigkeiten der älteren Universitäten eine unrichtige Schätzung und Bestrafung von Vergehungen fast zu Gute halten, da so gar Michaelis noch glaubte, daß man selbst Duellanten mit Geldstrafen belegen müsse e).

Die älteren hohen Schulen unterschieden Verbannung, und Ausschließung von der akademischen Gemeinheit, oder Beraubung der akademischen Privilegien viel mehr, als sie in den Gesetzen der neueren Universitäten unterschieden werden. Verbannung

b) Statut. Renov. p. 111. bes. 115.

c) Motschmann, I. p. 657 et sq.

d) Annal. Ingolst. IV. 203.

e) IV. 359.

nung (Bannire, Bannitio) war eine peinliche Strafe, welche nur die höchste Gewalt, oder die von der höchsten Gewalt angeordneten peinlichen Richter zuerkennen konnten. Das Volk in Bologna setzte im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts die Strafe der Verbannung, und des Verlustes aller Güter auf solche Verschwörungen, oder Unternehmungen, welche die Absicht hätten, die hohe Schule anderswohin zu verpflanzen, oder Lehrer und Lernende anderswohin zu locken f). Die Podesta's in Padua verbannten gefährliche Aufrührer, und Ruhestörer, unter anderen, einen Rector der Juristen, der Einen seiner Landsleute in dem hochbefriedeten Universitäts-Hause gröblich gemißhandelt hatte g). Bevor man die Verbannung vollzog, ließ man die Nahmen der Schuldigen so wohl in der Stadt, als in den öffentlichen Hörsälen ausrufen h).

Die Ausschließung von der Gemeinheit, oder die Beraubung der Freyheiten und Gerechtigkeiten einer hohen Schule war eine Strafe, welche alle Universitäten, auch solche, die keine peinliche Gerichtsbarkeit besaßen, zuerkennen konnten. Die Ausschließung nöthigte denjenigen, gegen welchen sie erkannt worden war, nicht, die Universitäts-Stadt zu verlassen, sondern machte ihn nur unfähig, zu lehren, oder zu lernen, und die Privilegien von Lehrern und Lernenden zu genießen. Man schloß entweder auf immer, oder nur auf gewisse Monathe und Jahre aus i). In den ältesten Statuten von Wien

f) *Fattorini* II. p. 223 et sq.
g) *Facciol.* II. 27. 48.
h) Stat. Jurist. de a. 1550. IV. c. 30.
i) Beyspiele dieser zu Paris schon im Anfange des 13. Jahr-

Wien geschieht bloß der Ausschließung von den Hörsälen, oder der Beraubung der akademischen Privilegien auf Zeitlebens, oder auf bestimmte Zeit Erwähnung k). Die ersten Statuten von Erfurt l), und Ingolstadt m) reden auch noch bloß von Ausschließung; allein beyde enthalten auch schon die Anweisung, daß man die Ausgeschlossenen der Stadt-Obrigkeit anzeigen solle, damit diese sie wegschaffe n). Selbst im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert behielt man das Wort Ausschließung (exclusio) bey; allein man fing zugleich an, das Wort Relegation zu brauchen; und man verstand gemeiniglich unter Ausschließung, eine beständige, unter Relegation, eine Verweisung auf bestimmte Zeit o). So wie man

Jahrhunderts vollzogenen Strafen habe ich unter dem Abschnitt von der Gerichtsbarkeit hoher Schulen angeführt.

k) II. 11. ordinamus sub poena retardationis a gradu, vel exclusionis a privilegiis per certum tempus . . . II. 180. sub poena retardationis a gradu et ejectionis e Scholis.

l) Motschmann I. 660.

m) Annal. IV. 62.

n) Ich führe bloß die Worte der Ingolstadter Statuten an. l. c. Et si consilio visum fuerit, a corpore Universitatis tanquam membrum putridum rescindatur, et excludatur. Cunctis quoque Universitatis suppositis publice inhibeatur, ne quomodolibet conversaciones publicas aut privatas cum tali habere presumant. Rector protunc ejusmodi exclusionem Magistro Civium et Scabinis civitatis Ingolstatensis insinuare, ac intimare teneatur, ut ipsi eundem oppido excludant, prout privilegia domini ducis hec ipsa apertius demonstrant.

o) Leges Witeb. p. 13. Stat. Ingolst. de a. 1522. in Annal. IV. 204. 205. Stat. Renov. Tubing. p. 124. . . ad paren-

man im funfzehnten Jahrhundert die Ausschließung dadurch schärfte, daß man die Ausgeschlossenen in wenigen Tagen aus der Stadt schaffen ließ; so kürzte man in der Folge das Verfahren gegen Verwiesene noch dadurch ab, daß man die Schuldigen, wenn sie sich binnen der ihnen gesetzten Frist nicht entfernten, unmittelbar, und ohne weitere Requisition aus der Stadt brachte. Die älteren Universitäten kannten, oder machten in der Verweisung lange nicht so viele Abstuffungen, als man jetzt auf gu teingerichteten hohen Schulen so wohl in dem Consilio abeundi, als in der eigentlichen Relegation macht p). Aus Mangel einer richtigen Schätzung von Vergehungen strafte man manches mit Geldstrafen, was man jetzt mit Verweisung strafen würde. Aus demselbigen Grunde setzte man die Strafe der Relegation auf manche Handlungen, welche man jetzt entweder gar nicht, oder nur mit einigen Tagen Carcer straft q).

Leib- und Lebensstrafen wurden an den Mitgliedern der älteren Universitäten von städtischen und landesherrlichen Obrigkeiten ohne alle Untersuchung, oder nach einer höchst summarischen Untersuchung viel häufiger, als in neueren Zeiten vollzogen. Tumultuarische Executionen von Lehrern und Lernenden waren die Ursachen mancher gefährlichen Aufstände und

parentes vel propinquos de consilio rectoris, et senatus ablegantor: ad summum vero improbitatis gradum prolapsi, etiam exclusionis infamia notantor.

p) Man s. den ersten Theil meiner Betracht. über die Verf. und Verwaltung Deutscher Univers. unter dem Titel: akademische Strafen.

q) Z. B. auf leichtsinnige Verschwendung, Unzucht, bes. auf alle Theilnehmung an Duellen. Stat. Tubing. p. 112. 124. Motschmann I. S. 283.

und Zerrüttungen hoher Schulen r). Bisweilen wurden auch wiederum frevelhafte Aufstände durch die schnellen Hinrichtungen eines oder einiger Schuldigen plötzlich gestillt s). Die Studierenden hatten nirgend größere Vorrechte, als auf den älteren hohen Schulen Italiens. Und doch geschah es in Padua gar nicht selten, daß selbst unschuldige Studierende auf die Folter gespannt wurden. Um solche Grausamkeiten der Justiz zu verhüten, suchten die Studierenden um das Privilegium nach, daß Mitglieder der hohen Schule nie anders, als in Gegenwart ihres Rectors gefoltert werden möchten. Der Senat in Venedig gestand dieses Privilegium zu, aber nicht unbedingt. Bey Majestäts- und Hochverraths-Verbrechen behielten die landesherrlichen Richter immer die Gewalt, Studierende ohne Zuziehung des Rectors peinlich zu fragen t). Langwierige Gefängnißstrafen, die nicht bloß Monathe, son-

r) Man s. die Geschichte der vornehmsten Aufläufe und Aufstände hoher Schulen in dem nächsten Bande der Göttingischen Annalen.

s) *Riccoboni* p. 163. 164. Im J. 1587. wurden zwey Studierende, die einem Geistlichen bey einer versuchten Nothzüchtigung geholfen hatten, gleich am folgenden Morgen gehenkt. *Facciol.* II. p. 217.

t) Stat. Jurist. de a. 1550. IV. c. 31. Item volumus, quod cum contingat in civitatibus, ut plurimum maleficia committi, et ob dictam causam plures capi, et detineri, et quandoque Scholares, qui in eorum dominibus morantur, continue inculpabiles et insontes, et *saepe* per potestatem non considerata qualitate personae tormentis apponi; nullus scholaris clericus vel laicus possit tormentis apponi, per potestatem, vel alium in alio officio constitutum, sine praesentia rectoris, vel alterius, cui rector commiserit vices suas, nisi pro crimine laesae majestatis, vel alia causa concernente statum illustrissimi do. Venet.

sondern Jahre dauerten, wurden, wie es scheint, allenthalben eben so oft, als Leib- und Lebensstrafen zuerkannt und vollstreckt u). Mit diesen langwierigen Gefängnißstrafen können die Festungs-Arreste verglichen werden, welche man in neueren Zeiten, wiewohl selten und nicht auf so viele Jahre, als vormahls, zuzuerkennen pflegt. Die neusten Preussischen Gesetze sind strenger, und die darin angedrohten Strafen härter, als die Gesetze und Strafen, die den älteren Universitäten gegeben und angedroht wurden v). Man behauptet, was man hätte vorhersagen können, daß die übermäßig strengen Gesetze und Strafen nicht allein nichts geholfen, sondern vielmehr geschadet haben.

Da in älteren Zeiten nicht bloß die Gesetze der hohen Schulen, sondern auch der Staaten selbst so unangemessen, die Vollziehung der Gesetze so willkührlich und unsicher, die häusliche und öffentliche Erziehung und Unterricht so mangelhaft, und die Sitten aller übrigen Stände so roh, und verdorben waren; so kann man leicht denken, daß die akademische Disciplin, oder die Sitten der akademischen Jugend nothwendig auch schlecht seyn mußten. Im zwölften Jahrhundert wohnten und schwärmten nach der Erzählung Jacobs von Vitri w) auf allen Straßen von Paris öffentliche Weibspersonen umher, welche die Studierenden mit Gewalt in ihre Wohnungen zu ziehen suchten, und wenn sie nicht gleich

u) *Riccoboni* l. c. *Bulaeus* III. 95. 111. 112.

v) Man s. die allgemeinen Gesetze für alle Königliche Preussische Universitäten bes. S. 6-8. Ueber die Univers. in Deutschl. S. 228 u. f.

w) Histor. Occident. c. 7.

gleich nachgaben, ihnen den Schimpfnahmen von Sodomiten nachriefen. Dieselbigen Häuser enthielten in den oberen Stockwerken, Hörsäle, und an der Erde, Gemächer von Buhldirnen. Man hörte zu gleicher Zeit die Disputationen von Meistern und Jüngern, und das Gezänke von Huren und Hurenwirthen. Je mehr die Studierenden verschwendeten, desto mehr wurden sie geachtet. Wer nüchtern und unbescholten lebte, ward für einen Heuchler gehalten." Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts waren Meuchelmord, Straßenraub, gewaltsamer Diebstahl, Schändung und Entführung von Frauen und Jungfrauen gemeine Verbrechen von Studierenden x). Wenn die angeführten Verbrechen in der Folge auch seltener wurden; so dauerten doch wilde Factionen unter Nationen, und Facultäten, gewaltsame Erwählungen oder Vertreibungen obrigkeitlicher Personen, das Tragen und Mißbrauchen tödtlicher Waffen, ausgelassene Festlichkeiten, gefährliche Aufstände, und Aufläufe, das Stürmen und Verbrennen von Häusern beynahe ununterbrochen fort, oder erneuerten sich nach kurzen Zeiträumen wieder. Die Errichtung von Collegiis führte eine kurze Zeit eine strengere Sittenzucht ein. Allein das allgemeine Sitten-Verderben, was vom dreyzehnten Jahrhundert an so wohl die Ordens- als die Welt-Geistlichkeit ergriff, und in das Innerste der strengsten Orden und Clöster drang, löste auch allmählich die Disciplin der Collegien auf; und die Collegien und Bursen selbst wurden neue Quellen von Unsittlichkeit. Die stets offenen Häuser nahmen alle außer denselben umhergehenden Laster willig auf. Das enge Zusammenwohnen von vielen jungen

x) *Bulaeus* III. p. 93. 111.

gen Leuten entwickelte mehrere eigenthümliche Laster, die bald gleichsam stehend, oder den jüngeren Bursarien von den älteren mitgetheilt wurden. Die Häupter von Collegien und Bursen fürchteten, daß sie durch eine zu strenge Behandlung Hausgenossen verlieren möchten. Sie straften also ihre Burschen, besonders reiche und vornehme, nicht allein selbst nicht, sondern schützten sie auch gegen die akademische Obrigkeit y), und man bemerkte daher allenthalben eben das, was man in England erfuhr: daß die akademischen Obrigkeiten nach Errichtung der Collegien weniger zu thun, und zu strafen hatten, als vorher: nicht so wohl deßwegen, weil die Vorsteher der Häuser wirklich in die Stelle gewissenhafter akademischer Obrigkeiten traten z), sondern weil man der akademischen Obrigkeit die gröberen Vergehungen von Hausburschen verbarg. Im sechszehnten Jahrhundert wurden alle Wissenschaften, und die Methoden der Wissenschaften verbessert. Die besseren und vermehrten Kenntnisse brachten die Reformation hervor, und die Reformation reinigte unläugbar die Sitten der Völker, welche sie annahmen,

y) Man s. den ersten Band meiner Gesch. der Universitäten unter dem Abschnitt von Collegien und Bursen.

z) So urtheilt der Verf. der Schrift: The opinion of an eminent Lawyer &c. p. 31. And such Disuse would be the less strange in the Instance before us, because the discipline of the University hath been chiefly supported by Censures, inflicted in particular Colledges. Little of the Business is left to the Vice-Chancellor, and the, who know the University, and which well to it, will not perhaps desire, to see more of it in his hands. Es ist traurig, wenn man so etwas mit Wahrheit sagen kann.

men, ja selbst der Nationen, wo man sie verschmähete, oder wieder unterdrückte. Die Lehrer und Lernenden auf hohen Schulen blieben gewiß nicht hinter den übrigen Volksclassen zurück; und doch sind die Schilderungen der Sitten von Studierenden aus dem sechszehnten Jahrhundert so beschaffen, daß man kaum begreift, wie die Sitten jemahls verdorbener seyn konnten, als sie im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert waren. Auf der hohen Schule zu Padua war die akademische Jugend in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts in einem beynahe fortdauernden Aufstande a). Sie rottirte sich wegen des geringfügigsten Anlasses, oder Umstandes zusammen, zog unter Trompeten- und Paukenschall zu den Thoren hinaus, und drohte, daß sie nach Ferrara oder Bologna gehen, und Padua verlassen wolle. Ein strenges Straf-Beyspiel, welches die landesherrliche Obrigkeit im J. 1580. gab, steuerte diesem Unfug, ohne im Ganzen die Sitten zu bessern. In der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts wurden die Lehrer nirgend so sehr, als in Padua, von ihren Zuhörern gemißhandelt, durch Schreien, Zischen, Pfeifen, Stampfen, und andere wilde Geräusche. Die berühmtesten Männer konnten nur durch niedrige Kunstgriffe bisweilen die Erlaubniß erschleichen, ihre Vorlesungen zu halten b). In der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts rühmten die älteren Einwohner, daß es einst mit dem Fleisse und den Sitten der akademischen Jugend viel besser gestanden habe, und daß man jetzt kaum eine Spur des Fleisses, der Zucht und Ordnung entdecke, welche der hohen Schule vormahls

zu

a) *Riccoboni* VI. 6. p. 163. 164.

b) *Lottich.* Orat. &c. p. 65.

zu einer so großen Zierde gereicht hätten c). Im Anfange der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts waren die Sitten der Lehrer und Lernenden auf der hohen Schule zu Ingolstadt so tief gesunken, daß der Landesherr nicht umhin konnte, seine Universität in Haupt und Gliedern zu reformiren d). Die Lehrer beschäfftigten sich weniger mit ihren Vorlesungen, als mit endlosen Streitigkeiten und ärgerlichen Factionen. Die Vorsteher von Bursen, und die Aufseher der ihnen anvertrauten Jünglinge, weit entfernt, ihre Hausgenossen und Empfohlenen zu nützlichen Kenntnissen und guten Sitten anzuführen, überließen sich viel mehr bey Tage und Nacht einer jeden Art von Unmäßigkeit, und bekümmerten sich nicht darum, daß die ihnen anvertrauten Zöglinge verwilderten. Die älteren Studierenden, die nicht in Bursen wohnten, und keine Aufseher hatten, brachten ihre Zeit mehr in Weinschenken, und auf den Straßen, als in den Hörsälen und mit häuslichen Arbeiten hin. Sie verschwendeten nicht bloß selbst ihr Geld, ihre Zeit und ihre Gesundheit, sondern brachten auch andere in gleiche Gefahren des Vermögens, des Leibes und der Seele e). Selbst noch

c) *Tomasin.* l. c. 44. p. 147. Inter seniores viri Cl. omne fide digni adhuc supersunt, in hac celeberrima urbe, qui referunt, quantum hodierni scholares differant a studiosis illis, qui sua aetate florebant juvenes. . . . . . At bone deus, quam hodie mutata rerum facies! armorum nunc omnia plena: intemperanter multa fiunt, eaque saepe procacia, ut pristinum Gymnasii decus vix quisquam agnoscat.

d) Man s. Annal. Ingolst. IV. 295. 296. 309.

e) l. c. Quandoquidem certa experientia perspectum atque cognitum habemus, studiosorum quam plurimos, in-

noch im J. 1702. hatte der Landesherr Ursache, den Lehrern in Ingolstadt ähnliche Vorwürfe zu machen, und über das Betragen von Studierenden ähnliche Klagen zu führen f).

Die Sitten der Studierenden waren auf den Protestantischen Universitäten, und selbst in Wittemberg wenigstens eben so verdorben, als auf den hohen Schulen des Katholischen Deutschlandes. Man lese folgende Stelle eines Mandats, was Churfürst Christian von Sachsen im J. 1587. erließ, nachdem ein ähnliches Tumult-Mandat seines Vaters

inprimis vero Canonicos quosdam, et id genus alios ecclesiasticis beneficiis fruentes negligenter admodum, turpiter, et ad eum quidem modum se gerere, ut in oenopoliis longe crebrius, quam in Scholis deprehendantur, ut in plateis plus oberrent, quam libris insideant: quod insuper eos levitatis atque proterviae adeo nihil pudeat, ut secum pariter et alios in perniciem rapiant, atque pravo suo exemplo juventuti occasionem praebeant, quo praeceptorum jugo excusso, in tam dissolutissimam atque perditissimam vitam prolabatur, ut non solum primam suam aetatem nulla cum fruge conterat, et quosvis parentum sumtus, sive praebendarum proventus male collocet, verum etiam in extremum animae, corporis, et fortunae exitium praeceps ruat.

f) III. 103. Ipsorum adeo professorum conniventia erga studiosos severe fuit increpita; jussique iidem, ut disciplinam ab omnibus sine ullo personarum respectu exigerent, ac statim decretum nomine Serenissimi ad valvas Academiae affigerent, quo studiosis prohibeatur omnis circumcursatio nocturna, clamores illi inconditi, injuriosa violatio excubiarum, . . nocturnae compotationes ultra tempus, arbitrio Academiae definiendum, (statuta deinde fuit hora nona, jam alias in statutis academicis designata) atque haec quidem omnia interdicantur sub poena relegationis.

ters ohne Wirkung geblieben war g). "Fügen allen und jeden . . . hiermit zu wissen, wie das uns glaubwürdig anlanget, welcher gestalt sich etliche unruhige und mutwillige Gesellen kurz verschiener Tagen unterfangen, bey nächtlicher Weile auf den Gassen nicht allein hin und wieder zu schweiffen, sondern auch alle diejenigen, die ihnen begegnet, darnieder zu schlagen, und in die Bach zu stoßen, den Leuten die Fenster auszuwerfen, desgleichen wider unserer Universitet Statuta und Ordenungen, mit ihren Gewehren jetzo für und für zu gehen, unnd darmit, fürnemblich aber auch mit Spießen, Stangen, langen und kurzen Röhren, auch Sturmhauben, und andern mehr, so ihnen als Studenten nicht zustehen, sich bey der Nacht sehen, und darbey mit Stürmung der Häuser, viehischen Geschrey, unndt sonsten allerhandt mutwillens und Frevels unterstehen, auch darunter der Todten in Gräbern nicht schonen, und das sie aller unserer Universität Warnungen und Gebott davon nicht abgelassen, sondern sich je lenger, je mehr unrechtmeßigen Gewalts und Fürnemens gebraucht haben sollen." Aehnliche Mandate wurden noch in demselbigen Jahrhundert, und im Anfange des folgenden oft erneuert h); und jedes spätere Mandat beweist, daß die früheren nicht die geringste Besserung der Sitten hervorgebracht hatten. Was aber noch von guter Zucht und Ordnung übrig war, das ward durch den dreyßigjährigen Krieg völlig zu Grunde gerichtet. Ich habe nicht

g) Man s. die Leges Acad. Wit. die Quart-Ausgabe S. 23-25. und die Octav-Ausgabe S. 80.

h) l. c.

nicht nöthig, hier von der akademischen Disciplin während des dreyßigjährigen Krieges zu reden, da ich die wichtigsten Zeugnisse über diesen Gegenstand schon anderswo angeführt habe i). Im ganzen siebenzehnten, und zum Theil noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts waren die Sitten der studierenden Jugend auf den Protestantischen Universitäten mehr, als auf den Katholischen verdorben, weil die Gräuel des Pennalismus auf jenen allgemeiner, als auf diesen herrschten k). Unterdessen fingen im achtzehnten Jahrhundert die Deutschen Universitäten allmählich an, sich über die auswärtigen, und die Protestantischen über die Katholischen zu erheben. Als Augustin Leyser im J. 1720. seine Rede de Academiae Juliae malis; illorumque remediis hielt, waren außer der hohen Schule zu Helmstädt noch manche andere Universitäten, wo Saufgelage, nächtliche Geschreys oder Gewaltthätigkeiten, und blutige Kämpfe gleichsam an der Tages-Ordnung waren l). Nirgend aber war die Jugend ausgelassener, als in Helmstädt, und der Redner führt drey große Uebel an, welche der Julier-Universität eigenthümlich seyen. Das erste bestand darin, daß es selbst denen, die einen ordentlichen Wandel führen wollten, nicht vergönnt wurde, nach ihrer Art zu leben. Alle oder die Meisten von denen, welche mit guten Vorsätzen angekommen waren, wurden so lange geneckt, bedroht, und gemißhan-

i) B. I. S. 244-248.

k) Man s. die Geschichte des Pennalismus im ersten Bande der Göttingischen Annalen.

l) p. 10. Neque suscipiam ego patrocinium exterarum academiarum, optime gnarus, compotationes, grassationes nocturnas, et rixas etiam in illis frequentari.

handelt, bis sie sich zu den übrigen Verführern und Verführten gesellten. So, ruft der Redner aus, ist es auf andern Akademien nicht. Ein Jeder, der Lust hat, zu arbeiten, und sich den Gesetzen gemäß zu betragen, kann dieses ungestraft thun. Das zweyte große Uebel unserer hohen Schule ist die zu große Vertraulichkeit, worin Alle unter einander leben, und welche die nachtheilige Folge hat, daß die jungen Leute, wenn sie beysammen sind, sich alles, die schmutzigsten Reden und Handlungen erlauben. Anderswo lebt man auch frey und freundschaftlich. Nur setzt man nicht alle Scheu vor sich selbst, und vor Andern aus den Augen. Das dritte eigenthümliche Uebel unserer Universität ist die höchste Verachtung, welche man gegen Gelehrsamkeit, und gegen ernstliche Studien hegt. Man spricht nicht allein nicht von ernsthaften Dingen, sondern man macht einen Jeden lächerlich, der so etwas versuchen will. Daher ein fast allgemeiner Unfleiß! Die Lehrer haben nur wenige Zuhörer. Wer eine oder einige Stunden in den Hörsälen gähnend hinbringt, glaubt alles, oder gar mehr gethan zu haben, als man von ihm fordern kann. Wie ganz anders verhält es sich auf anderen Universitäten! In Wittemberg, Halle und Leiden werden Gelehrsamkeit und Fleiß geachtet. Die fleissigen und gebildeten Jünglinge kommen dort auch zusammen, um zu scherzen und zu trinken. Allein sie vergessen über dem Scherzen und Trinken nicht ihre Arbeiten; und eben deßwegen verdienen sie auch, daß sie von den Professoren geliebt, und zu ihren Gesellschaften zugezogen werden m). Auf unserer Georgia Augusta waren von

m) l. c. p. 11. 12.

von Anbeginn an die Gesetze etwas besser, die Obrigkeiten etwas aufmerksamer, die Sitten der akademischen Jugend etwas weniger verdorben, und eben deßwegen wurden alle große Uebel, gegen welche die akademischen Gesetze und Obrigkeiten schon lange kämpften, Spiel- und Duellwuth, Pennalismus, Orden und Landsmannschaften, Tumulte und andere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, in Göttingen nie so allgemein und groß, als auf anderen Universitäten. Es fehlte aber doch viel daran, daß Gesetze, Verwaltung und öffentliche Sitten in dem ersten Menschenalter, oder halbem Jahrhundert unserer Universität so beschaffen gewesen wären, daß man damit hätte zufrieden seyn können. Es ist noch nicht gar lange, daß alle diese Dinge weit genug gediehen sind, um den Wunsch hervorzubringen, daß es sich damit nur nicht wieder verschlimmern möge.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der akademischen Aufwands- und Credit-Gesetze.

Die Untersuchungen der akademischen Aufwands- und Credit-Gesetze ist einer der interessantesten Abschnitte in der Geschichte der Gesetze hoher Schulen. Diese Untersuchung lehrt mehr, als irgend eine andere, wie sehr die Universitäten unsers Erdtheils zu verschiedenen Zeiten von einander verschieden waren. Sie zeigt fast in jedem Zeitpuncte andere Erscheinungen, als man erwartete. Die ersten hohen Schulen wußten Jahrhunderte lang wenig oder gar nichts von Aufwands- und Credit-Gesetzen. Die ältesten bekannten Credit-Gesetze sind aus der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. Diese ersten Versuche waren sehr unvollständig. Man begnügte sich manche Menschenalter durch mit solchen unzureichenden Gesetzen. Erst in ganz neuen Zeiten wurden die Credit-Gesetze hoher Schulen zweckmäßig eingerichtet. Man nahm diese verbesserten Credit-Gesetze eben so langsam, und sparsam, als andere wesentliche Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung hoher Schulen an.

Die beyden berühmtesten unter den ersten hohen Schulen entstanden in Paris und Bologna, also in zwey großen Städten, wo die Sitten höchst verdorben waren, und wo alle Arten von Verfüh-

rungen der reichen und edlen Jünglinge, oder Männer warteten, die in der Blüthe ihres Alters aus nahen und fernen Gegenden herbey strömten, um fremde Weisheit zu lernen. Von Paris wissen wir es gewiß, daß, wenn auch nicht der gröste, doch ein großer Theil der Jugend sich den Ausschweifungen mit feilen Dirnen, einer wilden Völlerey und Prasserey, und einer ungezähmten Prachtliebe überließ n). Man darf annehmen, daß es in Bologna eher schlimmer, als besser herging, da nach den Zeugnissen aller Geschichtschreiber das Sittenverderben in Italien überhaupt allgemeiner und größer, als in dem übrigen Europa war. Die Einwohner von Paris begünstigten die Thorheiten der studierenden Jugend, anstatt sie zu hindern. Man rühmte und schätzte nur die Verschwender; die fleissigen und untadelichen Jünglinge hingegen verachtete man o). Die

n) Man s. in der Schrift des falschen Boethius de disciplina Scholarium S. 29 u. f. den Abschnitt de Discolia und die folgenden Abschnitte. Discolus autem est is, qui discurrit per vicos et plateas, per tabernas et meretricum cellulas, per publica spectacula, per pompas et coreas, per comesationes et per publicas cenas, et hoc oculis vagantibus, effrenataque lingua, petulanti animo, vultu incomposito. Omnibus istis Schola postponitur. Quodam vero tempore cum . . nos ad Galliam transtulissemus, multos discolos . . visu perrepimus in civitate Julii Cesaris, que Parisius nuncupatur. . . A Luxurie fervore quivis discipulus studeat se alienare. quam triplici diviserunt Satyrici divisione. Quandam in ornatu vestium dicentes consistere. aliam in coitu. terciam gulositatis assistricem. Cujuslibet rabie fetulenta frequenter novimus laborare subjectos. Besonders merkwürdig ist die Schilderung, welche dieser Schriftsteller von der Prachtliebe der Studierenden seiner Zeit macht.

o) *Jac. de Vitriaco* Hist. Occid. c. 7.

Die geistliche und weltliche Obrigkeit dachte nicht einmahl daran, sich dem Strome des Verderbens entgegenzusetzen. Wenn sie auch bisweilen ungeistliche Kleider und Zierrathen verbot; so verbot sie dergleichen mehr den Lehrern, als den Studierenden, und mehr in der Absicht, um Lehrer und Lernende als privilegirte Personen kenntlich zu machen, denn zur Verhütung eines schädlichen Aufwandes. Auch wurden die Gesetze überhaupt, und besonders die Kleidergesetze selten beobachtet, oder mit Nachdruck vollzogen: weßwegen man sie so häufig wiederhohlen muste. Wer sollte nun bey solchen Sitten, und einer solchen Mangelhaftigkeit oder Kraftlosigkeit der Gesetze nicht vermuthen, daß in Paris und Bologna jährlich Hunderte oder Tausende von studierenden Fremdlingen in die äußerste Noth, oder wenn sie Credit fanden, wie sie wirklich fanden p), in ungeheure Schulden hätten gerathen müssen? In Paris hatte weder die akademische, noch die städtische, und landesherrliche Obrigkeit genaue Verzeichnisse der Studierenden, ihrer Wohnungen, und ihres Vaterlandes. Man klagte von Anbeginn an über falsche Scholaren, und unter diesen falschen Scholaren gaben sich gewiß viele für etwas aus, was sie nicht waren. Solche falsche, oder auch wahre, aber bedrängte und verschuldete Scholaren konnten sich entfernen, ohne daß es ihren Gläubigern bey der

p) In Bologna streckten selbst Lehrer unter harten Bedingungen Gelder vor. *Fattor.* II. 96. Der falsche Boethius empfiehlt verständigen Scholaren, stets ihr Wort zu halten, und ihre Gläubiger auf den Tag zu befriedigen: Creditoribus autem summa adhibeatur dicti commendatio. dieque praefixo debiti semper pro posse solutio.

der geringen Verbindung der Europäischen Länder, und selbst der Städte und Provinzen desselbigen Reichs leicht war, den Flüchtlingen auf die Spur zu kommen. Noch schwerer, und beynahe unmöglich war es, gegen Schuldner in weit entfernten Gegenden etwas auszurichten. Kein Gedanke scheint also natürlicher, als dieser, daß die Einwohner der Universitäts-Städte schon im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert laute Klagen gegen das Schuldenmachen, und die bösen Künste von Studierenden hätten erheben, und die akademischen, oder landesherrlichen Obrigkeiten zwingen müssen, durchgreifende Maaßregeln gegen die Verschwendung der akademischen Jugend, und zur Beschützung ihrer Mitbürger zu nehmen. Die Einwohner der Universitäts-Städte beschwerten sich im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert über viele Bedrückungen, welche sie von den Lehrern und Lernenden hoher Schulen erfuhren q). Allein sie klagten nie darüber, daß sie von vielen Studierenden hintergangen, und dadurch in Schaden, oder gänzlichen Ruin gebracht würden. Die beyden Städte Paris und Bologna gelangten in kurzer Zeit zu einem beneidenswerthen Wohlstande. Die außerordentliche Frequenz der hohe Schule allein war die Ursache, daß die Stadt Paris unter der Regierung des Königs Philipp August nach Süden und Norden beträchtlich erweitert wurde r). Die hohe Schule zu Bologna hatte schon im Anfange des 13. Jahrhunderts nicht nur

q) Man s. ein solches Beschwerden-Heft der Bürger von Oxford beym Wood I. S. 133.

r) *Bulaeus* II. 481. Ueber die ungeheure Menge von Studierenden um das Jahr 1160. s. man *Hemeracus* p. 111.

nur den Ruhm dieser Stadt über ganz Europa verbreitet, sondern hatte sie auch aus einem Zustande von Niedrigkeit, oder Mittelmäßigkeit zu einem so blühenden Wohlstande erhoben, daß sie beynahe alle übrige Städte des obern Italiens an Reichthum übertraf. Aus den unendlichen Vortheilen, welche die hohe Schule der Stadt gewährt habe, und noch immer gewähre, nahm der Pabst Honorius III. den vornehmsten Grund her, um die Bologneser zu bewegen, daß sie den Studierenden nicht allein keinen Anlaß zu Klagen geben, sondern ihnen in allen Ehren entgegenkommen möchten s). Die höheren Oberen, weit entfernt, den Credit von Studierenden zu beschränken, und die Executions-Mittel zu verstärken, gründeten vielmehr den erstern, und schwächten die letzteren absichtlich. Sie bestellten allenthalben so genannte große Bothen, oder angesehene Kaufleute, welche den Studierenden, die in Verlegenheit waren, Gelder gegen Pfand oder Bürgschaft vorstrecken mußten t). Die Pfänder bestanden meistens in Büchern, die nicht vor einer ge-

s) Vid. Bullam Honorii III. de a. 1220. ap. *Fattor.* II. 57. Sane cum ex studio literarum praeter infinita commoda, que sentitis, ex eo vestra civitas inter alias sit famosa, et in universo mundo nomen annuncietur ipsius, factaque sit altera Bethleem, domus videlicet panis, qui parvulis frangitur in eadem, ex qua exeunt duces, qui regant populum Domini, quoniam in studio assumuntur eruditi ad regimen animarum, non solum debetis a Scholarium gravaminibus conquiescere, verum etiam illos honoribus prevenire. Attendentes, quod ipsi gratuito ad studendum vestram preelegerint Civitatem, que cum prius esset humilis, per eos ibidem congregatis divitiis fere supergressa est civitates provincie universas.

t) Meine Gesch. der Univers. II. S. 357 u. f.

gewissen in den Gesetzen bestimmten Zeit verfielen, und wenn sie verfallen waren, öffentlich verkauft werden musten. Die Bürgschaft war im Durchschnitt keine andere, als die so genannte juratorische Caution. Der Schuldner muste schwören, daß er die Universitäts-Stadt, und deren Gebiet nicht eher verlassen wolle, als bis er seinen Gläubiger befriedigt habe u). In Paris und auf allen übrigen hohen Schulen Frankreichs durften Studierende Schulden halber nicht verhaftet werden v). Allem Ansehen nach genossen Studierende ein gleiches Vorrecht auf den ältesten Italiänischen Universitäten. Nachdem die Stadt Padua unter Venetianische Botmäßigkeit gekommen war, so verordnete der hohe Rath in Venedig, daß Studierende wegen Schulden, welche sie in der Stadt und dem Gebiet von Padua gemacht hätten, verhaftet werden könnten. Diese Verordnung ward aber in der Folge wieder aufgehoben w). Die geistlichen und weltlichen Gewalten sorgten vielmehr dafür, wie sie die Studierenden gegen die Uebervortheilungen der Bürger, als wie sie diese gegen die Betrügereyen der Ersteren bewahren wollten. Im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert ward es den Studierenden oft schwer, Wohnungen zu finden; und wenn sie dergleichen fanden, so nöthigte man ihnen

u) Man s. die Constitution Friederichs II. für Neapel ap. *Petrum de Vineis* III. 11. Scholaris vero, qui mutuum recipiet, jurabit, quod de terra aliquatenus non recedet, donec precaria restituet, vel mutuum ab eo fuerit exolutum, vel alias satisfactum fuerit creditori.

v) Man s. die Bulle Gregors IX. beym *Bulaeus* III. 141.

w) Die Beweisstellen sind im Vorhergehenden vorgekommen.

ihnen übermäßige Preise ab. Päbste und Landesherren halfen diesen Beschwerden auf eine für die Bürger höchst drückende Art ab. Sie zwangen die Einwohner der Universitäts-Städte, ihre Wohnungen herzugeben; und bestellten Taxatoren, welche die Preise der Wohnungen bestimmen musten x). Es fehlte viel daran, daß man den Bürgern mit einem gleichen Ernst zu ihren Forderungen verholfen hätte. Wenn Studierende die geleistete juratorische Caution brachen; so gewannen ihre Gläubiger nichts dadurch, daß die Meineidigen in die Strafe der Excommunication fielen. Es geschah in früheren Zeiten gewiß eben so wohl, als in den Zeiten des Rebuffus, daß Studierende, wie dieser Rechtsgelehrte sagt, gleich den Nachtvögeln heimlich davon zogen, und der Excommunication ungeachtet, in welche sie gefallen waren, entweder gar nicht, oder in langer Zeit nicht zahlten y). Er selbst streckte einem Studierenden zu Cahors eine beträchtliche Summe vor. Der Schuldner entwich, und kehrte sich an die Strafe der Excommunication nicht. Rebuffus belangte ihn, und erhielt endlich sein Geld wieder. Allein

x) Geschichte der Univers. II. S. 346 u. f.

y) *Rebuffus* de Privilegiis Scholarium, Privil. XVII. in Tractat. Tractat. T. XVIII. fol. 37. Hodie proh dolor, quidam Scholastici discedunt de nocte, sicut noctuae, quando contraxerunt aes alienum, et postea obliviscuntur solvere, et eo excommunicantur, et sic excommunicati longo tempore cessant solvere. Mihi tanquam experto crede, quia apud Caturcum istud mihi contigit in aliquo, cui credideram multos aureos, et plus expendi in repetendo mutuum, quam ascendebat debitum, adeo ut computatis expensis nihil unquam receperim. Alios multos numerarem, sed tales non merentur, nisi in libro rubeo praepositi describi.

lein die Kosten der Klage liesen höher, als die Hauptforderung selbst. Nicht geringer, als die Zahl muthwilliger Schuldner, die sich ihren Gläubigern durch eine heimliche und bösliche Flucht entzogen, war die Zahl derer, welche wegen gänzlichen Mangels, oder gänzlicher Erschöpfung gezwungen wurden, hohe Schulen zu verlassen z). Hunger und Noth nöthigten schwerlich Jemanden, sich von einer hohen Schule zu entfernen, ohne daß er nicht unbezahlte Schulden zurückgelassen hätte.

So wenig es bezweyfelt werden kann, daß Verschwender und Schuldenmacher, heimliche, oder nothwendige Entweichungen, und böse Betrugs-Künste gegen ehrliche Gläubiger auch auf den ältesten hohen Schulen nicht ganz unbekannt waren; so gewiß kann man aus dem Mangel von Klagen und Anstalten dagegen schließen, daß sie nicht so häufig vorkamen, als man vermuthen sollte. — Der Grund davon lag in der ganzen häuslichen und gesellschaftlichen Einrichtung der Studierenden in den ersten Jahrhunderten nach der Entstehung hoher Schulen. In Paris, Bologna, Padua, Oxford, u. s. w. wohnten die Studierenden aus demselbigen Lande, oder derselbigen Provinz in geräumigen Häusern beysammen, welche man Hospitien nannte a). Entweder miethete ein Jeder sein Gemach für sich und seine Stu-

z) Idem, in Privilegio LVIII. fol. 44. l. c. Nam quandoque ob defectum pecuniarum coguntur deserere studium — publice interest, ne Scholasticus longe a patre distans ob pecuniarum defectum fame pereat, et studium deserat.

a) *Bulaeus* III. 3. *Wood* I. 108. *Fattorini* II. 223-227.

Stuben-Genossen allein, wie in Bologna b); oder Einer miethete ein ganzes Haus, und vermiethete dann die einzelnen Zimmer an seine Landsleute, wie in Oxford. Die Miether ganzer Häuser wurden principales genannt: ein Wort, womit man auch in der Folge die Vorsteher von Collegiis zu bezeichnen pflegte c). Der Regel nach wurden die Hospitien ganz allein von Studierenden bewohnt, ohne daß die Wirthe, oder deren Aufwärter sich einige Zimmer vorbehalten hätten. Die Studierenden hatten nach dem Verhältnisse ihres Standes und Vermögens entweder ihre eigenen Famulos, oder mehrere begnügten sich mit einem gemeinschaftlichen Famulus, und diese Famuli leisteten eben die Dienste, welche unsere Studierenden von ihren Speisewirthen, Bedienten, Aufwärtern und Aufwärterinnen erhalten d). Viele Famuli waren arme Studierende, indem das Famulat das einzige Mittel war, wodurch fähige und lernbegierige Knaben und Jünglinge vor der Errichtung von Collegiis, Stipendien und Freytischen zur Fortsetzung und Vollendung von Studien gelangen konnten. Die Collegia und Bursen behielten die Famulos bey; und eben deßwegen handeln die Stiftungs-

b) *Fattorini* Praef. XXIII-XXV.

c) vid. Epist. Henrici III. ap. *Wood* I. 108. Consuetudo est, quod omnis principalis Domus et Scholarium debet rite ter monere Hospitem suum, vel suum certum procuratorem, quatenus defectus si qui sint in his, quae sunt domui necessaria corrigere faciat festinanter.

d) Die Beweisstellen sind schon unter mehreren Abschnitten, besonders unter den Abschnitten von den Angehörigen hoher Schulen, und den Rangordnungen unter den Studiernden angeführt worden.

tungsbriefe und Statuten von Collegiis und Bursen eben so wohl von diesen Famulis, als die Stiftungsbriefe und Statuten aller hohen Schulen bis zum Ende des sechszehnten, und selbst bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinein. Ja die Famuli von Studierenden überlebten die Collegien und Bursen; und ihnen vorzüglich warf man in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auf der hohen Schule zu Wittenberg vor, daß sie die Urheber der meisten Unordnungen seyen e). Wohlhabende Studierende, deren Vaterstädte, oder Wohnörter nicht weit von den Universitäts-Städten entfernt waren, ließen sich alles, was sie zur Nahrung und Nothdurft brauchten, entweder von ihren Gütern und Pfründen, oder von ihren Eltern und Vormündern schicken; und hierauf beziehen sich die Privilegien hoher Schulen, vermöge deren Studierende und ihre Bothen alle Bedürfnisse frey, und ohne Abgaben einführen durften f). Andere hingegen, welche von ihrer Heimath zu weit entfernt waren, als daß sie sich Speisen, Getränke, Holz und andere Nothwendigkeiten hätten zuschicken lassen können, kauften das, was sie brauchten, in und außer den Universitäts-Städten im Großen ein, ohne daß auch sie nöthig hatten, für die Einführung der eingekauften Sachen solche Imposten zu erlegen, dergleichen die übrigen Bür-

e) Artikel etlicher nothwendiger Ordnung S. 14. "Dieweil eine große Klage über die Famulos, welcher das meiste Teil nicht Studenten, noch studieren, allein allen frevel und mutwillen treiben, als durch dieselben auff den Hochzeiten viel untzuckt, Lermen, und Uneinigkeit angericht, sollen hinfurt die Herrn keinen Famulum, weder zu Tisch, noch zu Dantz bey sich haben."

f) Man s. meine Geschichte der Univers. II. S. 359 u. f.

Bürger erlegen musten g). In den Zeiten des falschen Boetius war es gemeine Sitte, daß die Bewohner eines jeden Hauses Fleisch, Wein, Salz, Holz, Brot oder Getreide, jedes Bedürfniß zu der Zeit, wann es am besten und wohlfeilsten war, einkaufen ließen, und dann eine gemeinschaftliche Wirthschaft führten h). Bey dieser Wirthschaft verrichteten die Famuli alle geringere häusliche Arbeiten, und ließen diejenigen, welche sie nicht selbst verrichten konnten, oder wollten, außer Hause thun i). Wenn

g) l. c.

h) de Disciplina Scholarium p. 70. Cum autem indiscrepans conveniensque affuerit commensalium connexio annua vel circiter propositum commorandi facultas. Salis autem lignorumque in estate fragmenta autumni copiam vindemie trituram. capricorni congeriem carnium. O quam proficiens servitutique consentaneum suam facultatem in unum componere. Ne artocopi mucor auxionarius anhelitum infirmet. Et ne vini insipidi acor cordis secreta confundat. Carnium laniste rancor salisque tritura fetor inclusus intestina corrumpat. lignorumque defectus membra contrahat, et quod deterius est, quottidianis incursibus ingrassetur auxionarius. Das Zusammenleben in Hospitien, und die gemeinschaftliche Wirthschaft von Studierenden dauerten zu Paris bis in's vierzehnte Jahrhundert fort. Im J. 1283. und selbst noch im J. 1317. war es Sitte, daß jeder Bursche zwey Sols in die gemeine Casse legte, aus welcher die gemeinen Bedürfnisse des Hauses bestritten wurden . . vid. Bullam Mart. IV. ap. *Bulaeum* III. 463. . . singuli vestrum, qui duos solidos Parisienses in communi Bursa cum sociis in hebdomada ponitis. Dieselbigen Worte kommen in einer Bulle des Pabstes Johann XXI. vom J. 1317. vor. *Bulaeus* IV. p. 176.

i) Hospitien, die auf einen guten Ruf hielten, ließen Wäscherinnen, und selbst alte Frauen entweder gar nicht, oder höchst selten über ihre Schwellen kommen. l. c. p. 72. Lotricum autem vetularumque remotio sum-

Wenn einzelne Studierende ihr Geld nicht zu rechter Zeit empfingen; so halfen ihnen entweder ihre Hausgenossen k), oder die Nation aus l): oder sie verpfändeten ihre Bücher, und nahmen von den grossen Bothen gegen eidliche Caution Gelder auf. Da so wohl die Genossen eines Hauses, als die Mitglieder einer jeden Nation viel genauer verbunden waren, als in unseren Zeiten Hausburschen, und Landsleute verbunden sind; so sorgten sie auch viel mehr für die Erhaltung ihres Credits und guten Nahmens: nöthigten also auch einen Jeden, der zu ihnen gehörte, stärker zur Bezahlung rechtmäßiger Schulden, und verhalfen den Gläubigern nachdrücklicher zu ihrer Bezahlung. Wenn die Einwohner von Universitäts-Städten hintergangen wurden, so geschah dieses wahrscheinlich am meisten von solchen, welche ihre Nation zuerst hintergangen, und einen falschen Nahmen angenommen hatten. Zur Verhütung einer solchen Betrügerey musten diejenigen, welche sich zu Orleans bey der Deutschen Nation einschreiben ließen, schwören, daß sie Nahmen und Vor-

summopere apprecianda est, earumque accessus quanto rarior tanto salubrior.

k) Rebuffus sagte noch zu seiner Zeit in privil. C. IV. fol. 52. l. c. Et propter hoc inter bonos studentes socios et una commorantes unica crumena est, vel esse debet, et cuivis illorum aperta, sicut inter fratres, et tales amicos melius est habere, quam aurum.

l) Dieß that die Deutsche Nation in Orleans. Man s. ihre Statuten beym Gölnitz p. 235. Inscripto egestate pecuniae laboranti, fidejussoribus idoneis vel ex nationis civibus duobus, vel ex hujus urbis civibus uno datis, et formula syngraphae, qua Germanicae nationi cavetur, rite perscripta, mutuo dari potest, si aerarii vires XX coronatos superant.

Vornahmen, Geburts- und Wohnort richtig angeben wollten m). Weil nun die Studierenden auf den ältesten Universitäten fast alles, was sie brauchten, zugeschickt erhielten, oder gegen baares Geld im Großen einkauften: weil sie überdem, wenn sie in Nöthen waren, sich eher an ihre Hausgenossen, und Landsleute, als an Bürger der Universitäts-Städte wandten, und wenn sie dieses thaten, ihre Schulden bezahlen musten, wofern sie sich nicht den Abscheu, die Verachtung und Rache ihrer Nation zuziehen wollten; so hatten sie auch viel weniger Gelegenheit, Schulden zu machen, und ungleich stärkere Antriebe, gemachte Schulden zu bezahlen, als die Studierenden der neuern Zeit. Hieraus allein läßt es sich begreifen, warum man in den ersten Jahrhunderten nach der Entstehung von hohen Schulen gar keine Klagen über das Schuldenmachen von Studierenden, und wenige oder gar keine Veranstaltungen zur Beschränkung des Credits von Studierenden, oder zur Beschützung ihrer Gläubiger findet.

Im zwölften uud in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts wurden die hohen Schulen nicht nur von lauter reichen, oder wohlhabenden Zöglingen, sondern auch von solchen Männern und Jünglingen besucht, die schon ein gesetztes Alter erlangt

m) ap. *Gölnitz.* p. 239. Item juro, quod nomen et cognomen hoc, meum verum et proprium, minime falsum aut fictum sit; patriam, provinciam, dioecesin, et sedem domicilii, usitatiori voce nuncupatam, omni dolo malo excluso et sejuncto Albo inclutae nationis Germanicae inscribam, &c.

langt hatten. Ein großer Theil der Studierenden des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts bestand aus Mitgliedern von Stiftern und Clöstern, welche schon hohe oder ansehnliche Würden bekleideten. Die Klagen über die Seltenheit und Theurheit von Wohnungen, so wie über die Ausschweifungen der sich selbst überlassenen Jugend veranlaßten die Stiftung der Collegien, wo arme Studierende zuerst freye Wohnung, dann freye Wohnung und Unterhalt, und endlich neben beyden auch freyen Unterricht erhielten. Die Vervielfältigung von Collegiis vermehrte die Zahl von armen Studierenden, und ward zugleich Ursache, daß nicht bloß Männer und reife Jünglinge, sondern selbst Knaben auf hohe Schulen geschickt wurden. Die Collegia nahmen lange keine andere, als arme Bursarien auf, die aus den Einkünften der Häuser ihren Unterhalt empfingen. Allmählich aber ließ man auch Pensionärs oder solche Knaben und Jünglinge zu, für deren Wohnung, Nahrung, Pflege, Kleidung und Unterricht jährlich eine gewisse Summe bezahlt wurde. Neben den Collegiis entstanden Bursen, deren Vorsteher Meister und Doctoren waren, und Zöglinge unter eben den Bedingungen aufnahmen, unter welchen Pensionärs in die Collegia aufgenommen wurden. Man machte es bald zu einem Gesetze, daß alle Studierende entweder in Collegiis oder in Bursen wohnen müsten. Nachdem Universitäten ganz oder fast ganz auf Collegiis und Bursen gegründet waren; so hörten die Gefahren des Schuldenmachens, und die Nothwendigkeit von Credit-Edicten gänzlich auf. Die Eltern, Vormünder, und andere Vorgesetzte schickten die Gelder an die Vorsteher, oder Lehrer der Collegien und Bursen;

und

und die Bursarien musten selbst das Geld, was sie mitbrachten, bey dem Rector der Burse, oder einem andern Meister niederlegen n). Die Zöglinge der Collegien und Bursen wurden als Minderjährige betrachtet, die mit Gelde nicht umzugehen wüsten; und man gab ihnen eben so wenig Credit, als den minderjährigen Kindern von Einwohnern, die in väterlicher Gewalt waren. So wie es vormahls auf allen hohen Schulen in Frankreich, und Deutschland war; so ist es bis auf den heutigen Tag in Oxford und Cambridge. Die Eltern, oder Vormünder schicken die Gelder, die zum Unterhalt ihrer Kinder nöthig sind, an die Lehrer derselben, oder an die so genannten Tutors. Wenn ein junger Mann Kleider, Bücher, oder sonst etwas braucht, so wendet er sich an seinen Tutor. Der Tutor läßt das, was er den Zöglingen nöthig hält, für seine Rechnung kaufen, oder machen; und bezahlt die Kaufleute oder Handwerker von den Summen, welche er in Händen hat, oder bald zu erhalten hofft. Man klagt, daß die Zöglinge alles viel theurer bezahlen müssen, als wenn sie selbst für baares Geld kauf-

n) Man s. z. B. die Statuta Bursalia Bursae Pavonis von 1472. in den Annal. Ingolst. IV. p. 96. Item ne juvenes inexperti suorum parentum labores inutiliter exponant, aut minus debita custodia amittant, statuit universitas, quod quilibet Scholaris Bursam inhabitans pecuniam suam, quam secum affert, aut que sibi mittitur, apud Conventorem, vel honestum magistrum deponat, qui pro necessitate illius scholaris amice et paterne pecuniam depositam distribuet. Quod si aliquis Scholarium vel Bacalariorum in illo negligens repertus fuerit, Rectori universitatis denuntiatus, per eum et Consiliarios suos puniatur.

kauften, weil die Tutors langen Credit nehmen, und dadurch die Bürger nöthigen, den Schaden der lange verzögerten Zahlung auf die Preise der Waaren zu schlagen. Man erkennt die Richtigkeit der Klage, und denkt doch nicht daran, den Grund der Klage wegzuräumen, weil man sich einbildet, daß junge Leute nie lernen können, das ihnen anvertraute Geld zweckmäßig zu verwalten o). Unterdessen schicken manche reiche Eltern ihren Söhnen in den Collegiis Taschengelder, die das, was ihr Unterhalt kostet, drey, vier- oder mehrmahl übersteigen. Jünglinge dieser Art machen einen ungeheuern Aufwand, und ohne Zweyfel auch Schulden, die dann von eben den nachsichtigen Eltern bezahlt werden, welche dieselben veranlaßten.

Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts zerbrach der Geist der Zeit die Fesseln, in welchen man die Jugend lange gefangen gehalten hatte. Die Studierenden auf den Deutschen, besonders Protestantischen Universitäten verließen die Bursen schaarenweise, und die neuen Ankömmlinge weigerten sich durchaus, hineinzugehen p). Die Freyheit der akademischen Jugend artete bald in Ungebundenheit aus. Viele Jünglinge verschwendeten das Geld, was ihre Eltern ihnen mitgegeben, oder zugeschickt hatten, mit dem sträflichsten Leichtsinn. Hauswirthe und Speisewirthe, Kaufleute und Handwerker wurden oft

o) *Salmon* p. 436. 437. But the Experiment has sometimes been made to the lost of their Parents. The Money has been spent in a Frolick, and the Quarters Bills as large as if no Money had been return'd to the lads.

p) Man s. im ersten Bande den Abschnitt von Collegiis und Bursen.

oft betrogen, und konnten deßwegen ihre Gläubiger wieder nicht befriedigen. Es entstand eine allgemeine Zerrüttung und Creditlosigkeit. Die akademischen und städtischen Obrigkeiten suchten dem neuen und gefährlichen Uebel, was den Studierenden nicht weniger, als der Bürgerschaft den Untergang drohte, aus allen Kräften zu steuern. Es ist der Mühe werth, die ersten bekannten Versuche von Credit-Edicten genauer kennen zu lernen. Mir sind keine ältere zu Gesicht gekommen, als die, welche die Universität zu Wittemberg in den Jahren 1562, und 1571. erließ, und welche ich deßwegen unabgekürzt, oder in einem vollständigen Auszuge mittheilen will q).

Das erste Edict ist überschrieben:

Warnung von vielfeltigem schedlichem Borgen zu vermeiden.

Nachdem wir Rector, Magistri und Doctores der Universiter, auch Bürgermeister und Rat zu Wittemberg teglich mehr und mehr in Erfahrung kommen, das die Jugent, so von iren Eltern anher der Studien halben abgefertigt, und niemand sonderlichen in dieser Universitet, ihnen furzustehen, und auff sie achtung zu geben, befohlen werden, das Gelt und die Unkosten, so ihre Eltern auff sie wenden, vielfaltiger Weise unnützlich, vergeblich, und zu ihrem selbst und ihrer Eltern, oder freundschafft, oder Herrschafft, von welchen sie zu den Studiis guter christlicher Meinung verlegt werden, verzeren, und schendlich hindurchbringen.

Als

q) Beyde Edicte stehen in den Artikeln nothwendiger Ordnung 4. S. 20 u. f.

Als wenn ire Landsleute, oder andere bekandte, oder Unbekandte Gelt bey solchen Gesellen vermercken, sie ihnen dasselbige abborgen, oder sie sehen, wie etliche andere Studiosi sammete Paret, Bluderhosen, Wammes, und Mentel mit Sammet, und Seiden verbremet tragen, fast teglich Gesellschafft, Zeche und Geste halten, sauffen, spielen u. s. w. wöllen sie nicht geringer, denn andere sein, und wird solch Gelt von Stund an unnützlich verthan, dieweil sie niemand von iren Eltern befohlen, und das Gelt jnen selbst zu dispensieren und auszugeben vertrawet wird, welches, dieweil es jnen zu erwerben nicht sawr worden, inen wiederumb leichtlich aus dem Beutel, und durch die Hende gehet, da borgen sie denn bey den kramern Sammet und Seiden zu allem überflus, Borgen Bücher in den Buchleden, borgen Bier und Wein in den Kellern und Herbergen, dingen sich itzt hie, darnach dort in die kost, geben kein Gelt iren Wierten, da ist einer zehen, der ander zwenzig, der dritte dreissig Taler seinem Wierdt, da sechs oder acht Gülden für die Wonung, da dem Schneider Zehen Taler für die Bluderhosen, und andere schendliche und überflüssige kleidung zu machen, da ist denn der Wirdt dem Fleischer funffzig, dem Bierbrewer dreissig, da für vierzig, dort für zwenzig Taler schuldig, der Studiosus hat alles gelt, so jm der Vater für Leibes notdurfft mitgegeben, unnützlich verbracht, ist alles schuldig, kann seinen Wirdt nicht bezalen, Schickt der Vater wider auff ostern zwenzig Taler, so ist er vierzig schuldig, der Wirdt, so jn speiset, und herbericht, wird vom Fleischer, Fischer, Bierbrewer, Becken gemahnet, er kann nicht zalen, dieweil die Studenten jm nicht glauben halten, derhalben mus er

er in Gehorsam gehen, wird gestockt und geblockt, mus zu Zeiten Haus und Hoff, Garten, Ecker und Wiesen verpfenden, auch wol verkeuffen, der Fleischer kann auch seine Ochssen, die er geborgt, nicht bezalen, leufft darvon, und werden also jrer viel verderbt, und zum Bettelstab getrieben, die liederliche und unfürsichtige jugend wird hie und dort, jtzt vom Wirdt, da vom Schneider, dort vom Kramer, für den Rector verklagt, sol bezalen, da ist kein Gelt, da sol denn der Botte auf Ostern, oder auf dem Leipziger Ostermarckt, gelt bringen, komet schwerlich auf den Michaelis Marckt, so anders was komet, Und da der Botte nu komet, so bringt er dreissig da der Student sechszig schüldig, da gehet denn die klage wieder an, klage hie, klage dort, hilf hie Rector hilff dort, ein Rector für den Schuldsachen weder tag noch nacht ruhe haben, auch nicht helffen kan, denn wer wil für frembde Leute zalen, oder bürge werden? die Pfand, da die Schult dreissig Taler, sind nicht sechs Taler wert, mancher hat nicht mer, denn wie er stehet, und gehet, da wird denn der Student arrestirt re et corpore, mit dem Kummer verhafft, das er nicht hinweg Ziehen darff, er bezale denn was er schuldig, Mancher leufft aus dem Kummer und bezalet nimmermehr, komen derwegen viel Leute zu schaden. Wil nu der Vater seinen Son zu Hause haben, und jn bey ehren, trewen und glauben erhalten, so muß mancher in einen sawren Apffel beissen, und darüber jm selbs, seinem Weib und Kindern wehe thun, welches denn die unbesunnene Jugent wenig betrachtet, noch achtet.

Diesem Unrat, so viel müglich, auf das leidlichste vorzukomen, haben wir für hochnotwendig, und

und beide, den Studiosis selbs, jren Eltern, Freundschafften, und den Herrschafften, auch dieser Universitet und Stad nützlich geacht.

Erst ire Eltern, Freunde und Herrschaft, so die jren anhero zu studieren abfertigen, hiemit zu verwarnen, und zu ermanen, das sie ire Kinder und Freunde gewissen Praeceptoribus oder andern ehrlichen Leuten, auf sie achtung zu geben, befehlen, auch denselben das Gelt zu irer Notdurfft zu reichen, zu schicken, dieweil die Jugent, wenn sie das Gelt selbs unterhanden hat, dasselbe, wie oben gezeigt, zu unnötiger, überflüssiger Kleidung, Zechen und Spielen ausgibt, und unnützlichen verthut.

Zum andern wollen wir auch diejenigen, so tischgenger halten, gleicher gestalt verwarnet, und hiemit auferlegt haben, das sie keinen an Jren Tisch nehmen und speisen, er habe denn zu vor seinen Wirdt Zeugnis seiner intitulation gewiesen, und jn auf etliche wochen Kostgelt herausgegeben, oder jnen wöchentlichen abbezale, dieweil Keiner von seinen Eltern, Freunden, oder Herrschafft, so jn verlegen, one Gelt abgefertiget, und anhero geschickt wird, und er solch Gelt nicht besser anlegen kann, eben so er etlichs desselbigen auff die kost, bis jm mehr geschickt, herausgebe, davon er seines leibes unterhaltung haben mag, und wenn die Zeit umb ist, und jm Gelt wiederum zugeschickt, das er vor allen andern dem Wirt, so jn speiset, und teglich für Brot, Bier, Fleisch, Fisch und anders bares Gelt haben, und ausgeben mus, wiederumb auf etliche Zeit, bis er mehres Geldes gewertig, herausgebe. Auch den Stubenzins alle quartal, oder auffs lengste alle halbe

be jar den Wirten, bey denen sie wonen, welche nicht mit geringer Beschwerung, auch Fewers Gefahr, sie in iren Heusern dulden, entrichten.

Zum dritten erinnern, verwarnen, und gebieten wir auch den Kremern, Buchhendelern, Wein und Bierschenken, das sie den Jungen Gesellen und Studiosis, one Vorwissen jrer Preceptorn, oder denen sie befohlen, oder auch andern gewissen Bürgen, nicht borgen, und sonderlichen, da etwas übermessiges über tegliche notdurfft von Wahr zu Kleidung, und sonsten bey Jnen gekaufft, geholet, und verborgt wird, denn wir die Erfarung haben, das in die Kreme für Sammet, und ander Seiden Gewand, etliche zehen, etliche zwenzig, etliche dreissig, ja vierzig, funffzig und mehr Taler schüldig sein, da leichtlich der Kramer erachten kann, wenn die Gesellen gleichwol vermögende Eltern und Freunde haben, das doch derselbigen wille nicht ist, das jre kinder und freunde sich also auf borg mit kleidung herausbrechen sollen, das sie auch derhalben nicht anhero geschickt, und one solchen Pracht und übermas der kleidung wol studieren können, Und da jre Eltern sie also statlich gekleidet haben wollen, können sie ihnen dieselben wol von heim anhero schiken, oder ihnen bar Gelt darzu übersenden. So ist auch mancher Geselle, der sich also mit kleidung herfür thut, und doch unvemügende Eltern und Freunde hat, die sich mit den andern kindern daheimen gantz eingezogen, mit kost und kleidung halten, damit sie etwas erobern, davon sie den Son, welchen sie studierens halben abgefertiget, auff der Universitet erhalten mügen. Haben auch nicht mit geringer bekümmernis befunden, das die Stipendiaten, welche von den

den Allmosen jrer Herrschafft allhie unterhalten werden, für übermessige Kleidung und Zechen viel schuldig sind.

Derwegen ein jeder sich wol vorsehen mag, was und wie viel, auch wem er borge, denn da jemand über solche unser trewliche verwarnung und gebot den Studiosis ohne jrer Preceptorn und deren, welchen sie befohlen, vorwissen, oder Bürgen, also one unterscheit zu übermessigen Zerung, Kleidung, prassen, und Zechen borgen wird, der mag darauff selbst bedacht sein, wie er bezalet werde, denn jm darzu von uns keine forderung oder hülffe geschehen sol, darnach sich ein jeder zu richten und zu halten hat."

Es ist kaum möglich, die Ursachen, Umstände und Folgen der Schulden von Studierenden lebhafter darzustellen, als in der mitgetheilten Verordnung geschehen ist. Uebrigens lehrt der ganze Inhalt der Verordnung, daß sie der erste und unvollkommene Versuch eines Credit-Edits war. Sie räth den Speisewirthen und Hauswirthen, daß die Einen sich sollen voraus, die anderen wenigstens alle Viertel- oder halbe Jahre bezahlen lassen. Sie warnt die Kaufleute, Buchhändler, Wein- und Bierschenken, daß sie jungen Leuten nicht zu viel creditiren sollen. Sie bittet die Eltern oder Vorgesetzten von Studierenden, daß sie die Ihrigen doch Präceptoren, oder anderen sicheren Männern empfehlen möchten. Sie droht endlich allen denen, welche jungen Leuten zu übermäßigem Aufwande Credit geben würden, daß man sich ihrer gar nicht annehmen wolle. Ein Edict, das bloß ermahnte, bat, warnte, und unbestimmt drohte, konnte unmöglich irgend eine

eine heilsame und dauernde Wirkung hervorbringen. Die Uebel, welche man hatte heben wollen, nahmen eher zu, als ab. Die akademische Obrigkeit in Wittemberg sah sich genöthigt, im Anfange des Jahrs 1571. mit einem neuen Credit-Edict hervorzugehen, das in Lateinischer und Deutscher Sprache abgefaßt und bekannt gemacht wurde r).

Zwey Uebel, heißt es in diesem neuen Edicte, schadem unserm Rufe auswärts, und verderben unsere Disciplin von Grund aus: wobey wir bekennen müssen, daß alle Mittel, welche wir bisher dagegen ersonnen haben, ohne Wirkung geblieben sind: freylich weniger durch unsere Schuld, als durch die Schuld derer, die ihre Kinder, oder Pflegebefohlenen hieher schicken s). Das erste Uebel ist die ungeheure Schuldenlast der Studierenden, welche die mitgebrachten, oder zugeschickten Gelder in unnützem Aufwande, oder schädlichen Ausschweifungen herdurchbringen, und entweder sich selbst und ihre Eltern, oder auch ihre Gläubiger in's Unglück stürzen, die ihnen Nahrung, Wohnung, und andere nothwendige Dinge gereicht haben. Das andere Uebel, aus welchem jenes erstere gröstentheils entspringt, besteht darin, daß die meisten jungen Leute ohne Aufseher umherirren, welche auf sie Acht geben, ihre Studien und Sitten leiten, und ihre Gelder verwalten könnten. Wir haben bisher auf keine

r) l. c. S. 26 u. f.

s) l. c. adversus quae, et quicquid hactenus comminiscimur et suscipimus, nihil proficere experimur, neque remedia hactenus reperimus efficacia, cum tamen non tam nostra, aut nostrorum hominum culpa, quam eorum, qui suos ad nos mittunt, existere ea videantur.

keine Art dahin gelangen können, daß Studierende zuverlässigen Männern zur Aufsicht wären empfohlen worden. Wir hören leider, daß es so wenig unterrichtete Väter gebe, welche sich einbilden, daß die akademischen Lehrer und Obrigkeiten auf einen jeden einzelnen Jüngling achten könnten t). Da nun alle gewöhnliche Mittel gegen jene beyden Uebel nichts geholfen haben; so sind wir genöthigt worden, ganz außerordentliche Maaßregeln zu ergreifen u); und verordnen daher, wie folgt:

Von der nächsten Leipziger Ostermesse an richte sich ein jeder Studierender so ein, daß er seinem Speisewirth wöchentlich an jedem Freytage bezahle, was er demselben für Speise und Trank schuldig ist. Weder die Speisewirthe, noch andere Einwohner sollen in's künftige einem Studierenden irgend etwas creditiren, wenn die jungen Leute nicht beweisen können, daß ihre Eltern und Vormünder damit zufrieden sind, oder wenn nicht ihre Aufseher, oder sonst angesehene Mitglieder der Universität, und der Bürgerschaft ihre Einwilligung geben. Alle Einwohner also, welche den Studierenden länger nachsehen, als sie sollten, oder ihnen ohne die vorgeschrie-

t) l. c. Quod hactenus nullo modo obtinere aut perficere possumus, ne Scholastici vagentur sine certo praeceptore .... Quosdam etiam tam simplices patres esse audimus, qui existiment privatim etiam respectum et praestari posse a nostro Collegio, et Professoribus publicis singulis, qui huc mittuntur. Quod quale sit, omnes qui in congregationibus Scholasticis aut nunc vivunt, aut vixerunt aliquando, intelligunt.

u) l. c. His igitur malis utrisque ut occurratur his moribus et temporibus, ne adhuc quidem remedium ordinarium reperimus, Itaque veluti extraordinarium excogitare necesse habuimus, &c.

schriebenen Einwilligungen Gelder und Waaren vorstrecken, sollen von uns nicht allein gar keine Hülfe gegen ihre Gläubiger erhalten, sondern vielmehr als Verführer der Jugend bestraft werden. Wir hoffen, daß durch diese Gesetze das Schuldenmachen verhütet, und Eltern oder Vormünder werden bewegt werden, ihre Kinder und Mündel unter eine genauere Aufsicht zu geben. Wir erbieten uns, allen Eltern und Vormündern, die sich an uns wenden werden, mit gutem Rathe beyzustehen.

Das Deutsche Credit-Edict von 1571. enthält noch mehrere Artikel, die sich in dem lateinischen nicht finden. Es ermahnt und bittet zuerst die Eltern, Vormünder, oder Wohlthäter von Studierenden, daß sie ihre Söhne, Mündel, und Beneficiaten zuverlässigen Präceptoren übergeben wollen, welche dieselben in moribus et studiis regieren, ihr Geld in Verwahrung nehmen, und gehörig berechnen können. "Denn wir achtens dafür, es sol ein Vater ja leichter einem Preceptori seine Mühe und Arbeit mit einer gewissen geordneten Vorehrunge vergleichen können, denn er seinen Son lasse in seinem Södlein aufwachsen, und erstarren, und doppelt mehr umbbringen, denn sonsten auff jnen gienge, daraus das auch erfolget, das sie vor der zeit sich auszehren, Und da sie sich hatten ein Jar, Zwey oder drey erhalten können, machen sie das erste feierabend mit jrem ewigen verterb, und des gemeinen nutzes großem schaden, dieweil sie nichts gründlichs studirt haben." Die Empfehlungen an Präceptoren, fährt das Credit-Edict fort, würden aber wenig fruchten, wenn die Eltern und Vorgesetzten von Studierenden auf die erste Klage der letzteren Auf-

 seher

seher abschafften, wie bisher so häufig geschehen sey. Sie sollten vielmehr die Präceptoren unterstützen, oder wenn sie Verdacht schöpften, sich an den Rector, oder Einen der Professoren wenden, von welchen sie immer erfahren könnten, wie es mit ihren Söhnen, oder Mündeln stehe. Das Edict bittet und ermahnt die Eltern ferner, daß sie sich von ihren Kindern möchten genaue Rechnung ablegen lassen, weil sie alsdann leicht beurtheilen könnten, wie die Söhne Haus gehalten hätten, und wozu das überschickte Geld verwandt worden. Endlich werden die Eltern gebeten, ihren Kindern keinen Vorschub "zu übermessiger und unformiger Kleidunge" zu thun. Den Schneidern in Wittemberg sey es untersagt worden, dergleichen für die Studierenden zu verfertigen. Wirklich hatte man im October 1568. eine Kleider-Ordnung bekannt gemacht, deren Absicht dahin ging, den Aufwand in Kleidern so wohl unter den Lernenden, als unter den Lehrern zu mäßigen, und zugleich die Preise zu bestimmen, welche die Schneider für ihre Arbeiten fordern könnten v). Diese Kleider-Ordnung fing damit an, daß sie die Eltern, und andere Vorgesetzte von Studierenden auf das inständigste bat, jungen Leuten keine Kleider, oder kein Geld zu Kleidern zu geben, die sich für ihr Alter und ihren Stand nicht schickten. Sie ermahnte zweytens die Studierenden, zu erwägen, daß sie nicht auf hohe Schulen geschickt worden, um mit Landsknechten in Rücksicht auf "unfletige Trachten, besonders lange zerschnittene Beinkleider, kurze und leichtfertige, oder auch so kostbare Kleider zu wetteifern, daß die Arbeit nicht weniger als die Materie koste." Drittens wurden die Krämer erinnert,

v) l. c. S. 40 u. f.

nert, den Studierenden keine Waaren ohne das Vorwissen ihrer Präceptoren zu borgen. Viertens erhielten die Schneider die Weisung, für keinen Studierenden, etwa die vom Herrenstande ausgenommen, Kleider zu verfertigen, an welchen sie mehrere Wochen arbeiten müsten. Der höchste Lohn, den man von Studierenden zu fordern erlaubte, waren zwey Thaler für einen Mantel, und eben so viel für ein Wamms, und ein Paar Beinkleider. Ein gewöhnlich guter Rock von Lundischem Tuche, mit Schnüren, und einfacher Stickerey ward dem Schneider mit sechszehn Groschen, einer von geringem Tuche mit acht Groschen, ein Mantel von schlechtem Tuche mit neun Groschen, und eine Harzkappe, wie man sie damals trug, mit sechs Groschen bezahlt. Das Wamms eines Doctors von Sammt, oder Damast, mit einem Paar ledernen Hosen kostete nur sechszehn Groschen. Der geringste Preis hingegen der Schaube eines Doctors, oder "sonst einer gewaltigen Person," war sechs und dreyssig Groschen. Schon früher, nämlich in eben dem Jahre, in welchem man das erste Credit-Edict erließ, hatte man verordnet, daß alle Stuben von Deputirten des Raths und der Universität billig geschätzt werden sollten w). Auch machte man im J. 1569. eine vortreffliche Fleischer- und Becker-Ordnung bekannt x), die in mehreren Rücksichten merkwürdig ist, und nothwendig durch eine größere Concurrenz von Verkäufern die Preise von Lebensmitteln fallen machen muste.

Die-

w) S. 10. Auf den Studenten-Stuben fanden sich damahls noch keine Stühle, sondern bloß Bänke. S. 11.
x) S. 48 u. f.

Dieselbigen Uebel, denen man in Wittemberg abzuhelfen suchte, offenbarten sich um dieselbige Zeit auf allen übrigen Deutschen Universitäten, wo man auch dieselbigen oder ähnliche Mittel dagegen ergriff. Die ältesten Statuten von Königsberg befahlen, daß Studierende, welche sich selbst noch nicht zu regieren wüsten, Präceptoren, oder ältere Freunde als Aufseher oder Rathgeber haben sollten. Wer ohne die Einwilligung von Präceptoren Studierenden Geld leihe, oder andere nicht nöthige Dinge borge, solle nach dem Senatus consulto Macedoniano seiner Forderung verlustig seyn y). Studierende, die wegen Schulden belangt wurden, erhielten Einen Zahlungs-Termin. Erfolgte die Zahlung nicht, so muste der säumige Schuldner eine Geldstrafe erlegen, und bekam noch eine Frist. Blieb die Zahlung abermahls aus, so muste der Schuldner, wenn der Gläubiger darauf drang, in's Gefängniß wandern, oder man pfändete ihn, und verkaufte die Pfänder zum Besten des Schuldners. Die ersten Statuten von Jena verordneten bloß, daß die Studierenden so viel, als möglich, Privatos Praeceptores haben sollten z). In den Zusätzen, welche man im J. 1569. zu den ersten Statuten machte, befahlen die hohen Beschützer, daß alle junge Scholaren ohne Ausnahme inspectores morum et studiorum haben, und daß denjenigen, die dergleichen nicht hätten, Aufseher zugeordnet werden sollten a). Uebrigens enthalten die ältesten Statuten von Jena, und die Zusätze zu denselben manche heilsame Vorschriften zur Mäßigung der Preise von Miethen und Tischen,

y) Arnoldts Anhang I. 119. 157.

z) Freyheiten, Ordenungen, u. s. w. S. 12.

a) S. 29.

schen, aber keine zur Verhütung des Schuldenmachens von Studierenden.

Alle Deutsche hohe Schulen nahmen bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts das Statut an, daß die Studierenden überhaupt, oder wenigstens die jüngeren, welche sich selbst noch nicht regieren könnten, Praeceptores oder inspectores morum et studiorum haben sollten b). Wie wenig aber diese so wohl, als die übrigen ersten Verfügungen gegen das Schuldenmachen von Studierenden gefruchtet haben, kann man am besten aus dem Beyspiele der hohen Schule zu Ingolstadt ersehen.

Man setzte es zu Ingolstadt so wenig, als auf anderen hohen Schulen durch, daß alle Studierende ohne Ausnahme Präceptoren, oder Aufsehern wären untergeben worden. Dom- und Collegiat-Stifter, Bischöfe und Prälaten schickten Kanonikos, Ordensgeistliche und Pfarrer auf Universitäten, damit sie ihre Studien vollenden möchten. Weder die Sender, noch die akademischen Obrigkeiten konnten daran denken, Männern von gesetzten Jahren Aufseher zu geben. Und selbst diese Welt- und Ordensgeistlichen von reiferem Alter wurden von der Rohheit und Verderbniß ihrer Zeiten angesteckt. Der Landesherr klagte gerade die Domherren und andere Geistliche als die Wildesten unter den Studierenden in Ingolstadt an, welche nicht bloß sich selbst zu Grun-

b) Statut. renov. Tubing. p. 56. et Epitome Legum univ. Francofurt. de a. 1683. p. 7. Qui per aetatem sese regere nequit, prospiciat sibi de custode morum, et directore studiorum.

Grunde richteten, sondern auch die jüngeren Mitbürger verführten c). Man wußte diese Verführer nicht anders zu bändigen, als daß man der akademischen Obrigkeit befahl, alle Studierende, die keine Aufseher hätten, vorzufordern, die Fleissigen und Gesitteten zur Fortdauer im Guten zu ermuntern, und den Unfleissigen und Ruchlosen zu drohen, daß man sie, wenn sie sich nicht bald besserten, ihren Vorgesetzten denuntiiren, oder sie von der Universität entfernen werde. Mit dieser Maaßregel verband man eine andere, wodurch man festsetzte, daß allen, die noch nicht das achtzehnte, oder siebenzehnte Jahr erreicht hätten, Aufseher gegeben werden sollten.

Das Traurigste aber war, daß die Aufseher das nicht leisteten, was sie hätten leisten sollen. Sehr viele derselben brachten Tage und Nächte in Schenken und Wirthshäusern zu, und ließen es geschehen, daß die ihnen anvertrauten Jünglinge ein ähnliches Leben führten d). Andere überladeten sich mit so vielen Haus- und Tischgenossen, und hielten so viele Vorlesungen, oder wandten so viele Zeit auf das Studium irgend einer höhern Wissenschaft, entweder der Medicin, oder der Rechte, oder der Gottesgelahrheit, daß sie sich wegen ihrer vielen ökonomischen oder gelehrten Arbeiten um ihre Zöglinge nicht gehörig bekümmern konnten, sondern sie vielmehr ihren zügellosen Leidenschaften überließen e). Noch Andere fürchteten, daß eine strenge Aufsicht ihre Zöglinge abwendig machen, und sie, oder deren Eltern

c) Annal. Ingolst. IV. 296. 309.

d) l. c. p 295.

e) IV. 305.

tern und Vorgesetzte bewegen möge, einen andern Präceptor zu wählen: eine Furcht, die nothwendig eine zu große Nachsicht erzeugen muste f). Die Allermeisten endlich rechneten ihren Zöglingen Tisch, Wohnung, Getränke, Bett, Wäsche und Holz so hoch an, daß daraus unerträgliche Beschwerden für die Eltern und Vorgesetzten der Studierenden entstanden g). Der Landesherr brauchte gegen die angeführten Übel die einzigen Mittel, die sich dagegen brauchen ließen, und die auch gewiß geholfen hätten, wenn sie püncklich und eifrig wären vollzogen worden. Der Rector und der akademische Senat erhielten den Auftrag, die Präceptoren genau zu beobachten, und sie alle halbe Jahre, oder wenigstens jährlich Ein Mahl in der doppelten Absicht vorzufordern, daß man vernehme, theils, wie die Aufseher selbst, theils wie die ihnen anvertrauten Zöglinge sich betragen hätten. Man befahl ferner, daß solche Meister der Künste, die einer höhern Wissenschaft oblägen, nicht mehr als acht oder zehen Zöglinge in Aufsicht nehmen, und nicht nebenher philosophische Vorlesungen halten sollten. Man schärfte endlich allen Inspectoren ein, daß sie für alles, was sie ihren Empfohlenen gäben, oder leisteten, mäßige Preise fordern: daß sie nahmentlich für den Tisch wöchentlich nicht mehr, als einen halben Gulden, und in den Fasten, einen halben Thaler nehmen, auch bey einem jeden Maaß Weins sich mit einem Pfenning Gewinn begnügen sollten h). Der Befehl, mäßige Preise zu fordern, ward noch ein

f) ib. p. 306.

g) l. c. p. 307.

h) ib.

ein Jahrhundert später wiederhohlt, woben man zugleich verordnete, daß man den Studierenden außer dem Tische nichts, am wenigsten zum Spiel, oder zum Trinken, und anderen Ausschweifungen borge i). Um die Inspectoren und Tischgeber desto besser beobachten zu können, kam man schon früh auf den Gedanken, die Zahl derselben auf vier zu setzen, und diesen eine Freyheit von allen Abgaben zuzugestehen, damit sie im Stande seyen, ihren Kunden Essen und Getränke desto wohlfeiler zu geben. Diese Einrichtung hörte nachher wieder auf. Man erneuerte sie daher im J. 1687, wahrscheinlich mit einem eben so wenig glücklichen Erfolge, als sie bey dem ersten Versuch gehabt hatte k).

Im siebenzehnten Jahrhundert beharrte man im Ganzen auf denselbigen Maaßregeln, deren Unzulänglichkeit eine beynahe hundertjährige Erfahrung bewiesen hatte; und wenn man auch einige neue Schritte that, so waren diese nicht immer Fortschritte in der Kunst der akademischen Gesetzgebung. Zu Tübingen duldete man im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts keine Studierende, ohne Aufseher: es sey dann, daß die akademische Obrigkeit Jemanden für fähig erklärte, sich selbst zu regieren l). Zu Aufsehern bestellte man entweder Meister der Kün-

i) Annal. Ingolst. ad a. 1678. III. 34. Denique ut solicite provideatur, ne pro lubitu statuantur pretia convictuum immodica: item ne praeter ea, quae ad mensam sunt necessaria, studiosis quicquam credatur mutuo, praecipue ad lusus, compotationes vel ad alia hujusmodi.

k) l. c. IV. 61.

l) Statut. Renov. p. 56. 57.

Künste, oder gesetzte Studierende, die sich durch Gelehrsamkeit, und einen unbescholtenen Wandel auszeichneten. Die Studierenden hatten den Tisch gewöhnlich bey ihren Hauswirthen. Man untersagte den Haus- und Speisewirthen, ihren Haus- und Tischgenossen außer der Mittags- und Abendessen gekochte Speisen, oder Getränke zu geben m): ja selbst bey Tische keinen Wein über das bestimmte Maaß zu Wettkämpfen im Trinken zu reichen. Man muthete den Wirthen zu, daß sie das Mitbringen von Gästen nicht dulden sollten, weil dieses zu Saufgelagen Anlaß gebe; und doch verordnete man, daß, wenn Jemand einen Gast mitbringe, ganz allein derjenige, der ihn eingeführt habe, und nicht die übrige Tischgesellschaft die Zeche bezahlen solle. Man gebot den Wirthen, daß sie ihren Burschen alles ruhestörende Singen und Schreien untersagen, und die Widerspenstigen dem Rector anzeigen möchten. Wer dieses nicht thue, solle eben so wohl, als die Lärmer und Schreier bestraft werden. Kein Wirth dürfe sich unterstehen, seinen Burschen an ihren Nahmenstagen, oder zum glücklichen Antritt einer Wohnung oder eines Tisches Wein zu überlassen: und noch weniger, durch allerley Künste Geschenke zu erpressen, oder zu erschleichen: wiewohl man nichts dagegen habe, wenn Jemand von freyen Stücken etwas verehren wolle n).

Man

m) p. 100. 101. Nec extra consuetum Prandii coenaeque tempus cibos coctos, potumne extra modum porrigunto.

n) p. 102. Graviter quoque hortamur hospites, ne lucrum turpe sectantes, novis technis et aucupiis, munuscula a convictoribus et inquilinis impudenter et avare extorqueant, vel astute eblandiantur. Interim si

Man untersagte allen Einwohnern der Stadt und der benachbarten Dörfer, Trinkgelage in ihren Häusern zu dulden; und allen Wirthen, Studierende zu Schmäusen einzuladen. Eltern und Vorgesetzte wurden von der Verbindlichkeit freygesprochen, die daher entstehenden Schulden zu bezahlen. Ja man erlaubte ihnen so gar, das zu solchen Absichten ausgegebene Geld zurückzufordern. Zuckerbecker, und andere Handwerker oder Kaufleute, welche mit Leckereyen handelten, durften dergleichen an Studierende nicht verkaufen, und hatten deßwegen auch gar kein Recht, gegen ihre Schuldner unter den Studierenden zu klagen o).

Damit man so wohl das Benehmen der Haus- und Tischwerthe, als der Studierenden genau erfahre, war verordnet, daß der Rector in Gegenwart des Canzlers, und der vier Dekane alle drey Monathe die Speisewirthe vorfordern solle: die Professoren, Morgens: die Bürger, Nachmittags. Die Einen und die Anderen musten die Rechnungen vorlegen, welche ihre Haus- und Tischgenossen gemacht hatten. Die Rechnungen musten specificirt, und von den Schuldnern eigenhändig unterschrieben seyn. Wenn man unmäßige Preise, oder unmäßigen Aufwand bemerkte; so moderirte die Deputation die ersteren, und erklärte die aus dem leztern entstandene Schuld für ungültig. Unrichtigkeit in den Rechnungen strafte man dadurch, daß der Gläubiger das empfangene Geld zurück geben muste, oder des geforderten verlustig erklärt wurde. Wirthe, die nicht erschienen, gaben einen

si quis sponte sua domesticis dare aliquid liberaliter velit, non prohibemus.

o) p. 102. 103.

einen Gulden Strafe, und wurden bey Androhung einer doppelten Buße zum zweyten Mahle citirt p).

Keiner durfte einem Studierenden ohne Vorwissen des Aufsehers Geld borgen. Wer dieses that, verlohr seine Forderung, und ward noch überdem gestraft. Eben dieses stand Kaufleuten und Schneidern bevor, die Kleidungsstücke ohne Vorwissen der Aufseher hergegeben, oder verfertigt hatten. Wenn Studierende, die ohne Aufseher lebten, bey Kaufleuten und Schneidern unmäßige Rechnungen machten, oder unnütze Dinge erstanden; so erklärte man die Forderungen der Gläubiger für nichtig, und strafte die Verschwender nach Befinden der Umstände mit kürzerer, oder längerer Carcerstrafe. Wer wegen rechtmäßiger Schulden belangt wurde, erhielt einen Termin von vierzehn Tagen. Erfolgte die Bezahlung nicht, so ward der säumige Schuldner um sechszehn Creutzer gestraft, und bekam eine zweyte Frist gleichfalls von vierzehn Tagen. Nach Ablauf dieser zweyten Frist musten hartnäckige Schuldner Bonis cediren, oder, wenn die Gläubiger es verlangten, in das Carcer wandern. Für rechtmäßig erkannte man ganz allein diejenigen Schulden, welche man für nothwendige Dinge gemacht hatte. Alle Schulden hingegen, die durch kostbare Kleider, und durch eine unmäßige Consumtion von Speisen und Getränken außer der Zeit gemacht worden waren, erklärte das Gesetz für an sich ungültig q).

Unter

p) p. 107-109.

q) p. 132-134. Legitimum vero debitum hoc demum habetor, quod ob necessarias causas contractum est. Nam quae in convivia immoderata, in tabernas, vestes

Unter den angeführten Gesetzen konnten ganz allein die über die Execution gegen säumige und hartnäckige Schuldner von einiger Wirkung seyn; und doch waren auch diese Gesetze zu strenge, als daß man sie pünctlich hätte vollziehen können. Die übrigen Gesetze waren entweder so unausführbar, oder so unbestimmt, oder so leicht zu eludiren, daß man wenig oder gar nichts davon erwarten konnte. Was machte die akademische Obrigkeit, wenn die Aufseher, die gewiß in Tübingen eben so wenig, als in Ingolstadt gewissenhaft waren, ihre Einwilligung zu Schulden von Zöglingen gegeben hatten, wo sie dergleichen nicht hätten geben sollen? wenn Studierende bey den Bürgern fälschlich vorgaben, daß sie keine Aufseher hätten? oder wenn sie Sachen, welche man ihnen nicht verkaufen durfte, unter fremdem Nahmen hatten hohlen lassen? Welche Ausgaben und Schulden waren nothwendig, und welche nicht? Wie, wenn nun Jemand nothwendige Schulden bey Vielen machte? oder wenn man nichtrechtmäßige Schulden in rechtmäßige verwandelte, zum Beyspiel den Aufwand eines Schmauses in den Aufwand der Bewirthung von Freunden und Anverwandten? oder den Eines Saufgelages in den von vielen kleinen Zechen, oder Bedürfnissen? Konnte die Obrigkeit ihre Hülfe versagen, wenn Speisewirthe, oder Schenkwirthe sich zum Beweise erboten, daß Studierende ihnen den Credit durch böse Künste abgelockt, oder abgezwungen hätten? Die Wirthe in und außer der Stadt konnten unmöglich alle

stes sumptuosas, et cum profusione in esculenta et potulenta, ut vocant, extraordinaria apud eos, qui convictores alunt, insumuntur, legitima non judicantor.

alle Studenten kennen. Wie, wenn nun Jemand etwas bey ihnen verzehrte, der kein Student seyn wollte? Wie konnten die Wirthe selbst anerkannten Studenten den Eintritt verwehren? wie wissen, ob die kommenden Gäste alle bezahlen würden? wie hindern, daß Haufen von Studierenden etwas thaten, was die Gesetze verboten hatten?

Während des dreyßigjährigen Krieges verwilderten die Lehrer hoher Schulen nicht weniger, als die Studierenden. Die akademischen Gesetze schwiegen beynahe gänzlich. Die Professoren erhielten keine Besoldungen, und konnten sich selbst, ihre Weiber und Kinder nur dadurch gegen den Hunger schützen, daß sie Haus- und Tischgenossen annahmen, oder Privatstunden gaben r). Die akademischen Obrigkeiten und Lehrer waren nie nachsichtiger, die akademische Jugend nie zügelloser, als in den Zeiten, wo die Ersten fühlten, daß sie von den Anderen ganz abhängig seyen, und wo diese wusten, daß Obrigkeiten und Lehrer die dringendsten Ursachen hatten, ihre Zuhörer oder Haus- und Tischgenossen auf alle mögliche Arten zu schonen und an sich zu ziehen. Auch in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts waren alle, oder fast alle Professoren Haus- und Tischwirthe. Die Tischgenossen der Professoren, oder die so genannten Professoren-Burschen erhielten auf mehreren Universitäten durch eine von den akademischen Obrigkeiten geschützte Observanz viele und große Vorrechte vor den Convictoristen, und den so genannten Bürger-Burschen s); und

r) Meyfart S. 172 u. f.

s) Man s. die schon im ersten Bande angeführte Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Verordnung gegen das

und diese Vorrechte allein bewiesen unwidersprechlich, wie sehr die Professoren ihre Tischgenossen selbst gegen alle Gesetze und natürliche Billigkeit zu schützen, oder zu heben suchten. Schon gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts fingen so wohl die Vorsteher hoher Schulen, als die Eltern und Vorgesetzten von Studierenden an, einzusehen, daß man nicht allein nichts gewinne, sondern eher verliere, wenn man Haufen von jungen Leuten einzelnen Inspectoren oder Präceptoren empfehle, oder sie bey Professoren in's Haus und an den Tisch bringe. Die Gesetzgeber von Universitäten bestanden nicht mehr darauf, daß man Studierende unter die Aufsicht von Präceptoren geben solle. Auch ermunterten sie nicht mehr, wie vormahls, Professoren zum Halten von Tischen t). Die berühmteren Lehrer hielten es je länger, je mehr unter ihrer Würde, die Speisewirthe zu machen. Nur dachte man lange nicht ernstlich genug an das Entwerfen von angemessenen Credit-Gesetzen. Selbst in den Statuten von Halle, welche sonst in so vielen Stücken wesentliche Verbesserungen der Verfassung und Verwaltung hoher Schulen einführten, wurden die Credit-Gesetze in wenigen Zeilen zusammengefaßt. Wer, heißt es im sieben und zwanzigsten Paragraphen des zwölften Capitels, Schulden halber heimlich fortgeht, der soll, wenn er auch keinen Stadt-Arrest gebrochen hat, auf Verlangen der Gläubiger am schwarzen Brette citirt werden. Weinschenken, Bierschen-

das Pennal-Wesen von 1661, und dann die curiöse Inaugural-Disputation von dem Recht, Privilegiis und Prärogativen der Athenienſischen Professoren-Burschen wider die Bürger-Bursche, und Communitäter.

t) Man s. die Statuten von Halle.

schenken, und Andere, die der Unmäßigkeit von jungen Leuten Vorschub thun, sollen bey der akademischen Obrigkeit keine Hülfe finden, so bald ihre Forderungen über fünf Thaler hinausgehen u).

Wenn ich das neuste Göttingische Credit-Edict, und dessen etwanige Nachahmungen ausnehme; so haben alle übrige mir bekannt gewordene Credit-Edicte mehrere Gebrechen, wodurch sie nicht allein unfähig werden, das zu leisten, was man von ihnen erwartete, sondern so gar sehr oft dem doppelten Zwecke entgegen wirken, den sie erfüllen sollen: dem Zwecke, das verderbliche Creditgeben der Bürger, und das verderbliche Schuldenmachen der Studierenden zurückzuhalten, oder einzuschränken. Alle übrige Credit-Edicte, außer den neusten Göttingischen waren oder sind entweder zu unvollständig und unbestimmt: oder sie schneiden den Credit für manche Artikel ganz ab, für welche er möglicher Weise nicht verweigert werden kann: oder sie setzen die zu creditirenden Summen zu klein, und die Credit-Zeiten zu kurz, oder zu lang an: oder sie sind endlich zu nachsichtig, seltener zu strenge in den Executions-Mitteln. Die meisten Credit-Edicte hatten und haben alle angeführte Fehler, die ihrer Natur nach nicht ganz unvereinbar sind.

Der allgemeinste Fehler der Credit-Edicte besteht in Unvollständigkeit und Unbestimmtheit: das heißt,

u) Bey Dreyhaupt S. 88. Qui vere alieno contracto discesserit etiamsi arresto constrictus non fuerit, desiderantibus hoc creditoribus edicto revocabitur. oenopolis autem, Zythopolisque aliisque intemperantiae subsidia praebentibus, si summa crediti quinque thaleros excesserit, non succurratur.

heißt, sie zählen nicht genau und bestimmt alle Artikel auf, die creditirt und nicht creditirt werden dürfen. Eine jede bedeutende Lücke, oder Unterlassungs-Sünde hat eine von folgenden beyden Wirkungen. Sie öffnet entweder den jungen Leuten Credit, wo sie keinen haben sollten, oder sie bringt die Einwohner der Universitäts-Städte, welche glauben, daß sie borgen dürfen, in unvermeidlichen Schaden.

Ich fordere einen jeden unterrichteten Leser auf, zu beurtheilen, ob nicht die Credit-Edicte der hohen Schulen zu Tübingen, Wirzburg und Mainz die Vorwürfe der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit verdienen.

In dem erstern heißt es v):

Niemand soll einem Studioso über 15 Fl. borgen. Auch sollen ihnen die Wirthe keine kostbare Weine, wie auch die Kaufleute keine allzukostbare Tücher und Zeuge auf Credit geben. Widrigenfalls sind die Eltern und Pfleger nicht gehalten, solche unnöthige Depensen zu erstatten. Der Studiosus hat aber in diesem Fall seinen Leichtsinn mit dem Carcer zu büßen.

Einem Studioso, der Schulden halber verklagt wird, soll ein Monath zur Bezahlung angesetzt werden. Wenn er nicht bezahlt, wiederum ein Monath. Hierauf wird er incarcerirt, vom Gläubiger aber unterhalten, und die Sache an seine Eltern, Pfleger, oder Verwandte berichtet. Es soll auch sonst diesen berichtet werden, wenn ein Studierender allzugroße und unnöthige Depensen macht.

Die

v) Bey Böck S. 319. 320.

Die Creditores sollen die Schulden alle halbe Jahre dem Prorector anzeigen, bey Verlust derselben. Auch die erlaubten Posten sollen auf diese Art angezeigt werden. Die Eltern und Vormünder haben hiefür zu haften.

Wer einem Studioso Waaren zum Wiederverkaufen gibt, wird gestraft, und verliert die ganze Forderung. Wer dergleichen verdächtige Waaren kauft, soll sie unentgeltlich wiederum herausgeben."

Funfzehn Gulden sind für mehrere Artikel ein zu kleiner, und für viele andere, ein zu großer Credit. Welche Weine sind kostbar? welche Tücher und Zeuge allzukostbar? Welche Depensen allzugroß und unnöthig? welche Waaren verdächtig?

Die Wirzburgischen Credit-Gesetze verordneten, wie folgt w):

Gemachte Schulden für Kost, Wohnung, die zum akademischen Curse nöthigen Bücher, Collegien- auch Lectionsgelder der Sprach- und Exercitienmeister, den Arzt, und Arzneyen sind und bleiben einzig privilegirt. Andere nöthiger, aber doch der Verschwendung und dem Luxus unterworfener Sachen wegen gemachte Schulden an Kaufleute, Professionisten, und dergleichen sind auf die Summe von 25. Fl. beschränkt, und die Beurtheilung hierüber dem zeitigen Universitäts-Fiscal gänzlich überlassen. Alle übrige Borgen, Schuldverschreibungen, Verpfändungen, Kauf und Verkauf, ausgestellte Wechselbriefe, wenn sie auch mit einem Eide, oder

w) Bönike II. 359. 360.

oder Verzichten aller und jeder rechtlichen Ausflüchte verbunden seyn sollten, sind fürhin und allzeit für ungültig und unverbindlich erklärt. Diejenigen aber, welche sich nichts destoweniger beygehen lassen sollten, diese zu ihrem wahren Beßten ergangene Verordnung zu mißbrauchen, und listiger Weise Darlehnungen und Borgen zu erschleichen, haben wegen ihres Frevels und Unfugs die schärfste Ahndung und Strafe zu erwarten."

Allen nicht privilegirten Gläubigern, sie mögen Kaufleute, Professionisten, oder dergleichen seyn, wird ein Credit von fünf und zwanzig Gulden verstattet; und doch soll die Beurtheilung über solche Schulden dem Universitäts-Fiscal gänzlich überlassen seyn! Da Kaufleute, Professionisten und dergleichen bis auf eine gewisse Summe Credit geben können; welche sind denn alle übrige Borgen, u. s. w.? Dieses Gesetz hat kaum einen Sinn, wenn nicht alle übrige so viel heissen soll, als: alle höhere.

Die Gesetze der im J. 1784. verbesserten hohen Schule zu Mainz waren nicht so unvollständig und unbestimmt, als die Tübingischen und Wirzburgischen. Es fehlt aber doch viel daran, daß man sie vollständig und bestimmt hätte nennen können x).

"Alle Schulden, welche ein Akademiker sich zuzieht, sind entweder von privilegirter, oder unprivilegirter Eigenschaft. Erstere bedürfen keiner Untersuchung, sondern die Schuldner werden auf entstehende Klage alsbald zur Zahlung angehalten. Diese

x) Neue Verfassung, u. s. w. §. 193-196. S. 134-136.

Diese Eigenschaft haben 1) die Honorarien der Professoren, 2) die Lections-Gelder der Sprach- Exercitien- und anderer Meister der edleren Künste, 3) die Kostgelder, 4) die Miethe für Wohnung und Möbeln, 5) die Deserviten des Arztes, 6) die Zahlung der Arzneyen, und 7) Lohn und Kostgeld für Bedienten.

Unprivilegirt sind alle diejenigen Schulden, welche unter dem vorstehenden Verzeichnisse nicht begriffen sind. Sie sind zweyerley, indem bey einigen die gerichtliche Einforderung in gewisser Maaßen nach bestimmten Summen und Zeiten gestattet, bey andern aber gänzlich verweigert wird.

In dessen Gemäßheit können den Akademikern geborgt werden, 1) Kaufmanns-Waaren, die zur Kleidung dienen, bis zu 30 Fl. 2) Schneider- Schuster- und andere Handwerks-Arbeiten, deßgleichen Wäscherlohn bis zu 12 Fl. 3) für Bücher bis zu 15 Fl. 4) für Wein, Bier, Caffee, und andere Getränke, deßgleichen für Billiard-Geld bis zu 5 Fl. Jedoch soll der Gläubiger gehalten seyn, wegen dieser in jedem Quartal entstandenen Schulden, nach dessen Ablauf die Zahlung jedesmahl einzufordern, und wenn dieselbe nicht gütlich erfolgt, innerhalb den nächsten vier Wochen die gerichtliche Hülfe zu suchen, widrigenfalls aber er damit nicht weiter wird gehört werden.

Allen übrigen Schulden, wie sie Nahmen haben mögen, soll vor Gericht kein Gehör gegeben werden, worunter insbesondere alles geliehene Geld, Waaren, die zum Wiederverkauf, oder statt baaren Geldes geborgt worden, alle Forderungen für Lot-

terien, Galanterie-Waaren, Pferde-, Fuhrwerks- und Schlittenmiethe gehören. Daher denn alle und jede dem gegenwärtigen Creditgesetze entgegen laufende, von Akademikern ausgestellte Verschreibungen, Obligationen, Contracte, Kauf und Verkaufe, Verpfändungen, Wechselbriefe, nicht weniger alle Entsagungen des Senatus consulti Macedoniani, et restitutionis in integrum, es mögen selbige mit einem Eide bekräftigt seyn, oder nicht, aus landesherrlicher Macht für null und nichtig hiedurch erklärt werden." Man vergleiche dieses kurze Credit-Edict mit dem neuen Göttingischen, welches ich in meinen Betrachtungen über die Deutschen Universitäten habe abdrucken lassen y). Man wird bald finden, daß das erstere weder vollständig, noch bestimmt genug sey.

Die Gesetzgeber überhaupt, und besonders die Gesetzgeber hoher Schulen fehlten viel häufiger darin, daß sie zu strenge, als daß sie zu gelinde Gesetze gaben, und daß sie also Dinge verboten, oder geboten, welche man nach der einmahl nicht abzuändernden Natur und Lage der Sachen nicht hätte verbieten und gebieten sollen. In diesen Fehler fielen die Urheber aller Credit-Edicte, welche entweder bey einigen nothwendigen Artikeln, oder für alle Waaren des Luxus, oder wenigstens bey mehreren zwar nicht nothwendigen, aber doch im Ganzen nicht vermeidlichen Ausgaben den Credit gänzlich untersagten.

Nach den Credit-Gesetzen von Marburg darf bey Waaren des Luxus gar kein Credit gegeben werden z). Nach dem neusten Conto-Mandat der hohen

y) II S. 403 u. f.

z) Schwendler S. 30.

hen Schule zu Jena ist es den Krämern, Materialisten und Apothekern bey funfzig Thalern Strafe untersagt, Studierenden Thee, Caffee und Chocolade, gebrannte Wasser, Pfeifen, und Taback, Zukker und andere Waaren, die nicht zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehören, zu creditiren: ausgenommen, wenn der Rector, oder ein Professor, dem ein Studierender von den Eltern, oder dem Vormunde empfohlen worden, bey vorfallender Krankheit eines jungen Mannes für eine bestimmte Quantität Erlaubniß gibt. Bey einer gleichen Strafe ist es den Kaufleuten verboten, Tücher oder andere Kleidungsstücke zu creditiren: es sey denn, daß der Rector, oder ein die Aufsicht führender Professor auf eine bestimmte Summe Credit mache. Auch die Pferde-Vermiether dürfen keinen Credit geben: doch gestattet man eine Klage, wenn Studierende länger ausbleiben, als sie vorgegeben haben a). Diese Ausnahme machte man nicht einmahl auf anderen hohen Schulen, und selbst nicht in Mainz, wo man außer den Forderungen für Galanterie-Waaren alle Pferde-, Fuhrwerks- und Schlittenmiethe für Schulden erklärte, welche man vor Gericht nicht einklagen könne b). Nach der neusten Preussischen Verordnung über das Schuldenwesen der Studierenden, die im Jenner 1802. erschien, wird "der bisher gestattete Credit von 25 Thl. bey Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien sogleich verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben: dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemesse-

a) Schmid S. 266. 267.
b) Neue Verfassung u. s. w. S. 134.

gemessenes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch gibt, bis auf 25 Thl. inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen" c). Das Kieler Credit-Edict von 1776. d) rechnet zu den ganz unstatthaften Schulden, die schlechterdings ungültig sind, und nicht einmahl mit Einwilligung der akademischen Obrigkeit gemacht werden, oder eine rechtliche Klage begründen können, alle geborgte Galanterie-Waaren, die Miethe für Pferde, und Lustfuhrwerke, das Billiard-Geld, und alle Bewirthungen außer dem bedungenen Tische. Es ist unmöglich, daß die Einwohner von Universitäts-Städten sich nach solchen Gesetzen richten, und daß die akademischen Obrigkeiten sie vollziehen können.

Die meisten Credit-Edicte versagten nicht nur den Credit in manchen Fällen, wo man ihn möglicher Weise nicht ganz versagen konnte, sondern sie gestatteten ihn auch in erlaubten Fällen bis auf zu kleine Summen. Sie erreichten durch eine übertriebene Beschränktheit des Credits weiter nichts, als daß sie die Bürger, welche die Umstände zwangen, gleich bey dem ersten Borgen über die erlaubte Summe hinauszugehen, der Gnade ihrer Gläubiger übergaben, und diese anreitzten, immer mehr Credit zu fordern: welchen die Gläubiger nicht verweigern konnten, wenn sie anders nicht wollten, daß die bisher gemachte Rechnung nach dem Credit-Edict bezahlt werde.

Der 15 Fl., bis zu welchen man in Tübingen, und der 25 Fl., bis zu welchen man in Wirzburg creditiren durfte, habe ich oben schon erwähnt. In Jena

c) §. 3.
d) Abschnitt III.

Jena durften Schenkwirthe in der Stadt, (denn außer der Stadt war alles Creditiren verboten,) ferner Buchhändler, Schneider und Schuster nicht mehr, als fünf Gülden creditiren. Dieß fällt Ausländern um desto mehr auf, wenn sie lesen, daß die Hauswirthe allein Bier bis zu zehn Thalern crediтiren konnten e). In dem vorher erwähnten Kieler Credit-Edict heißt es f): "Da sich zuweilen der Fall zutragen dürfte, daß Jemand unter den Studierenden ein zur Kleidung gehöriges Stück nothwendig brauchte, ohne es gleich bezahlen zu können; so wird hiemit ein sechswöchiger Credit auf Schuster-Arbeit bis zu vier Reichsthalern, auf Schneider-Arbeit, und was dabey an Kleinigkeiten fourniret wird, bis zu fünf Reichsthalern, auf Hütger-Arbeit bis zu zwey Reichsthalern, auf Perückenmacher-Arbeit bis zu drey Reichsthalern, und auf Strümpfe gleichfalls bis zu drey Reichsthalern zugelassen: nach welcher Frist innerhalb der vorgeschriebenen drey Wochen bey Verlust der Forderung, obrigkeitliche Hülfe gesucht werden muß." Das Merkwürdigste in diesem Paragraphen, der von den Bedürfnissen der Kleidung handelt, ist nicht so wohl die übermäßige Kleinheit der Summen, bis zu welchen Handwerker creditiren durften, als vielmehr das gänzliche Stillschweigen, was darin über die Kaufleute beobachtet wird. Und doch sollten Kaufleute die ersten seyn, deren man erwähnte, wenn von nöthigen zu creditirenden Kleidungsstücken die Rede ist. Die Rostocker Gesetze, die in den neusten Zeiten mit der Matrikel ausgetheilt wurden, er-

e) Schmid l. c.
f) Artikel I. §. 9.

erlaubten den Kaufleuten nur bis zehn, allen Handwerkern und Wirthen bloß bis zu fünf Thalern Credit zu geben g).

Gleichen Ursprungs, und gleicher Wirkung mit den zu kleinen Summen, bis zu welchen man creditiren darf, sind die zu kurzen Credit-Zeiten, die in vielen Credit-Edicten bestimmt worden sind. Bey einer richtigen Bestimmung dieses Punctes muß so wohl auf die Zeiten, für welche man contrahirt hat, als auf die Zeiten, wo die Studierenden ihre Wechsel erhalten, und vor allen Dingen auf die Beschaffenheiten der Gläubiger Rücksicht genommen werden. Setzt man alle diese Rücksichten aus den Augen, und bestimmt in der guten Meinung, den Studierenden die Gelegenheit zum Schuldenmachen abzuschneiden, die Credit-Zeiten zu kurz; so macht man es den Gläubigern fast unmöglich, die Credit-Gesetze zu erfüllen, überliefert sie dadurch der Willkühr der Schuldner, und reizt diese zum Schuldenmachen, wovon man sie abhalten wollte. Professoren, die während ihrer Vorlesungen, oder gleich nach Endigung derselben ihre Honoraria einforderten, würden sich in kurzer Zeit so verhaßt, oder verächtlich machen, daß ihr Beyfall darunter leiden müßte. Aus diesem Grunde muthet das neuste Göttingische Credit-Edict den Professoren nicht einmahl zu, ihre Honorarien in der Zeit, wo Studierende sich auf der Universität aufhalten, einzufordern, sondern erlaubt ihnen, die Schuldner unter ihren Zuhörern drey Jahre nach dem Abgange derselben von der Akademie zu belangen h). Eine

g) Leges et Statuta Academiae Rostochiensis §. 13.

h) Betracht. über die Universitäten II. S. 406 u. f.

ne gleich lange Credit=Zeit wäre für manche Sprach= und Kunstlehrer, oder Exercitien=Meister keine Wohlthat; und eben deßwegen erlaubt dasselbige Edict solchen Sprachlehrern, die auf einzelne Monathe contrahiren, ein Vierteljahr, und solchen, die ihr Honorarium nach Semestern bestimmen, ein halbes Jahr zu creditiren. Wenn Hauswirthe gleich nach dem Ablaufe des ersten Quartals klagen müßten, wo manche junge Leute nicht einmahl zahlen könnten, weil sie ihre Wechsel halbjährlich empfangen; so würden die angeklagten Schuldner sogleich ihr Logis aufkündigen. Die Furcht, daß dieses geschehen könne, würde viele Wirthe abhalten, zu rechter Zeit zu klagen; und die Meisten unter denen, die dieses versäumt hätten, würden entweder nie, oder viel später, als andere Gläubiger bezahlt werden, deren Klagerecht noch nicht verlohren gegangen wäre. Um dieser Betrachtungen willen nöthigt unser Credit=Edict die Hauswirthe nicht eher zu klagen, als wenn sie in den ersten vier Wochen nach einer halbjährigen Miethzeit nicht befriedigt worden sind. Die Speisewirthe hingegen könnten nicht bestehen, wenn die Gesetze ihnen erlaubten, einen halbjährigen Credit zu geben. Bey einer halbjährigen Credit=Zeit würden alle Kunden, welche man früher belangte, die Klage als eine Beleidigung ansehen, und nicht bloß selbst ihren Speisewirth verlassen, sondern auch ihre Freunde von denselbigen abwendig machen. Jetzt hingegen, da unser Edict den Speisewirthen nur eine dreymonathliche Credit=Zeit gestattet; so erkennen ihre Schuldner selbst, daß Tischschulden bald nach dem dritten Monath eingeklagt werden müssen, und sie kommen solchen Klagen durch Bezahlung zuvor. Gründe,

 die

die den bisher angeführten ähnlich sind, entschieden es, daß den übrigen Gläubigern von Studierenden bald eine viertel- bald eine halbjährige Credit-Zeit gestattet wurde: die Pferde-Vermiether und Miethkutscher allein ausgenommen, die acht Tage nach der contrahirten Schuld klagen müssen.

Keine andere mir bekannte Credit-Gesetze kürzten die Credit-Zeiten so unmäßig ab, als die allgemeinen Gesetze für alle Preussische Universitäten von 1796. In diesen heißt es i): "Kostgeld, Waschgeld, Peruckenmacher- und Barbierlohn, soll nicht über Einen Monath; Stubenmiethe, Bettzins, und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzneyen und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden." Schon im J. 1797. erfolgte ein Nachtrag zu den akademischen Gesetzen für die Universität Halle, und in diesem verordnete man, daß Friseur- und Barbierlohn nicht über ein Vierteljahr geborgt werden solle. Die Verordnung von 1802. ging noch weiter, indem sie im vierten Paragraphen bestimmte: "Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneyen und Arztlohn, auch was für den Unterhalt in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden."

Das Kieler Credit-Edict von 1776. befahl der akademischen Obrigkeit, den Professoren keine Rechtshülfe angedeihen zu lassen, wenn sie die rückständigen

i) §. 27.

gen Honoraria nicht in den ersten drey Wochen nach dem Schlusse der Vorlesungen einklagten k). Im J. 1778. gab eine neue Verordnung allen Professoren auf, vier Wochen vor dem Ablauf eines jeden halben Jahrs die Nahmen der Zuhörer, welche ihre Collegia nicht bezahlt hätten, bey dem akademischen Gerichte einzureichen; und das Gericht ward angewiesen, die Schuldner auf das nachdrücklichste zur Zahlung anzuhalten. Dieselbige Verordnung setzte fest, daß kein Einheimischer, der bey dem Abgange von der Universität Honoraria schuldig sey, ein öffentliches Zeugniß erhalten solle: ohne welche Zeugnisse man weder zu Examinibus, noch zu irgend einem Amte gelangen werde. Auch die neue Verordnung brachte nicht die gewünschten Wirkungen hervor, und eben deßwegen erließ man im J. 1794. eine dritte, in welcher man befahl, daß die Zuhörer die Honorarien der Professoren in den ersten vier Wochen nach dem Anfange der Vorlesungen bezahlen, und daß die Professoren die Nahmen derer, die nicht bezahlt hätten, gleich nach dem Abfluß der vier Wochen dem akademischen Gerichte melden sollten" l). Ich vermuthe, daß die letzte Verordnung nicht mehr gefruchtet hat, als die vorhergehenden. Die Credit-Zeiten, welche das erste Kieler Credit-Edict den Sprach- Exercitien- und anderen Meistern, den Hauswirthen, u. s. w. gestattete, waren gleichfalls im Durchschnitt zu kurz m). Selbst das Reglement der akademischen Polizey-Verordnungen für die kaiserliche Universität zu Dörpat ver-

k) §. 1.

l) Beyde Verordnungen stehen in der Sammlung der Kielischen Universitäts-Gesetze, die nicht paginirt sind.

m) §. 3. et sq.

verordnet n), daß das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen nicht über drey Monathe creditirt werden solle.

Dasselbige Reglement dehnt die Credit-Zeiten mehrerer Gläubiger von Studierenden weiter aus, als es meinem Urtheile nach für die Studierenden, und deren Gläubiger gut ist. Es gestattet zum Beyspiel so wohl den Speisewirthen, als den Kaufleuten, die mit Ellenwaaren handeln, einen halbjährigen Credit zu geben o). Im Durchschnitt können die Speisewirthe noch weniger einen halbjährigen Credit geben, als die Sprach- und andere Meister. Einzelne Kaufleute würden gern eine noch längere, als halbjährige Credit-Zeit annehmen; allein es ist nicht gut, daß ihnen nur eine halbjährige erlaubt werde. Die Dörpatschen Gesetze gestatten den Schneidern und Schustern bis zu 25, den Buchbindern bis zu 15, und den Kaufleuten, bis zu 50 Rubeln zu creditiren p). Diese Summen würden in Deutschland zu groß seyn. In Livland sind sie es nicht, weil Kaufmanns-Waaren und Arbeiten von Handwerkern ohne Vergleichung theurer, als in Deutschland sind.

Zu den grösten Fehlern der älteren und neueren Credit-Edicte gehörte dieser, daß man weder gegen schwache und bösliche Gläubiger von Studierenden angemessene Strafen vollzog, noch gegen die leichtsinnigen und böslichen Schuldenmacher unter den Studierenden die angemessenen Executions-Mittel brauchte. Die meisten besonders älteren Credit-

Ge-

n) §. 40.

o) §. 38. 39.

p) l. c.

Gesetze begnügten sich damit, denjenigen, welche jungen Leuten mehr, oder länger, als die Gesetze erlaubten, creditirt hatten, alles Klagerecht vor der akademischen Obrigkeit zu versagen. Diese Maaßregel befreyte Studierende von dem Andringen der Gläubiger gerade an dem Orte, wo die Klagen der Gläubiger von fernerem Schuldenmachen hätten abschrecken sollen, und zog ihnen hingegen die Verfolgungen derselben im Vaterlande mit den grösten Gefahren für ihr Glück zu. Mit Recht also hoben die besseren Credit-Edicte alles Klagerecht bey edictwidrigen Schulden unbedingt auf, und erlaubten den Schuldnern, oder deren Eltern und Vorgesetzten, sich auf die Wohlthat des Credit-Edicts auch dann noch zu berufen, wann Schulden schon vor Gericht anerkannt worden. Hingegen ging man meinem Urtheile nach zu weit, wenn man verordnete, daß die akademischen Obrigkeiten auch da, wo die Schuldner sich nicht auf das Edict berufen würden, darnach erkennen sollten, und daß die Schuldner, oder deren Vorgesetzte bezahlte nicht gesetzmäßige Schulden zurück fordern könnten q). Das letztere Gesetz würde in vielen Fällen unausführbar seyn, und eine allgemeine Unsicherheit des Credits unter den Bürgern der Universitäts-Städte hervorbringen. Auch das erste Gesetz ist unläugbar zu hart, weil die meisten Kaufleute, Handwerker, Aufwärter und Aufwärterinnen sehr ungern, und nicht in sträflichen Absichten Credit geben, vielmehr durch ihre ganze Lage gegen ihren Willen genöthigt werden, mehr, oder länger zu creditiren, als ihnen selbst lieb ist. Die älteren Credit-Edicte unterschie-

q) Man s. allgemeine Gesetze für die Preuss. Univers. §. 34.

schieden die schwachen und gutmüthigen Gläubiger nicht genug von den böslichen Credit-Machern und offenbaren Wucherern, welche jungen Leuten kostbare Ueberflüssigkeiten, oder Dinge, welche sie selbst nicht einmahl brauchen, um hohe Preise, oder baares Geld, gegen Wucherzinsen hingeben, und sie dadurch zum Schuldenmachen reitzen. Die Letzteren müssen nicht bloß ihrer Forderungen verlustig erklärt, sondern oben darein gestraft, und im Wiederbetretungs-Fall aus der Stadt gewiesen werden. Man kann leider! beträchtliche Schulden machen, wenn man den Credit, denn die Gesetze gestatten, bey mehreren Kaufleuten und Handwerkern benutzt. Das, was der drey und zwanzigste Paragraph des Göttingischen Credit-Edicts vorschreibt, ist alles, was man billiger Weise gegen die späteren Gläubiger verfügen kann. Sehr hart hingegen ist die Vorschrift des Kieler Credit-Edicts r): daß der jüngere Gläubiger seine Forderung einbüßt, wenn er auch gar nicht gewußt hat, oder wissen konnte, daß Jemand schon anderswo ähnliche Waaren oder Arbeiten bis zu der in den Gesetzen bestimmten Summe ausgenommen, oder erhalten hatte.

Die geringere, oder größere Kraft von Credit-Edicten beruht am allermeisten auf den mehr oder weniger zweckmäßigen Executions-Mitteln, welche gegen leichtsinnige und muthwillige Schuldner nicht bloß verordnet, sondern wirklich vollzogen werden. Die wenigsten mir bekannten Credit-Edicte kürzen die gerichtlichen Vorladungen so ab, und bestimmen die Strafen der Ungehorsamen, wie sie abgekürzt und bestimmt werden sollten; und daher entsteht

r) §. 9.

steht Verlust von Zeit und Unkosten für den Gläubiger, und Schuldner. Das wahre Interesse so wohl der Gläubiger, als der Schuldner erfordert, daß rechtmäßige Gläubiger so bald, als möglich, befriedigt werden. Es ist daher ein Fehler, wenn die Zahlungs-Fristen zu kurz sind, oder zu weit hinaus angesetzt, oder gar ohne die dringendste Noth vervielfältigt werden. Die Absicht von Zahlungs-Fristen ist, daß der Schuldner Zeit und Gelegenheit erhalte, die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers herbeyzuschaffen. Dieß ist jungen Leuten aus fernen Gegenden in einem Zeitraum von vier Wochen, welche mehrere ältere und neuere Gesetze als die gesetzliche Zahlungs-Frist einräumen, nicht möglich. Wenn Schuldner auch allenfalls innerhalb vier Wochen Antwort von Hause erhalten könnten; so läßt sich doch nicht annehmen, daß Eltern und Vormünder beständig Baarschaft genug in Händen haben, um eine vielleicht nicht unbeträchtliche Schuld von Söhnen oder Mündeln auf der Stelle zu tilgen. Das neuste Göttingische Credit-Edict setzte daher die einzige Frist, die bey rechtmäßigen Forderungen gegeben wird, auf die nächste Wechsel-Zeit. Hiebey wird stillschweigend angenommen, daß die nächste Wechselzeit in das Ende des laufenden Vierteljahres falle. Wenn also Jemand vorgäbe, daß er nur halbjährige Wechsel erhalte; so kann der Gläubiger darauf bestehen, daß von Gerichts wegen an die Eltern, oder den Vormund, oder die Obrigkeit des Vormundes im Vaterlande geschrieben werde. Die Tischwirthe sind aus einleuchtenden Ursachen die einzigen Gläubiger in Göttingen, deren rechtmäßige Forderungen in vierzehn Tagen bey Carcer-Strafe abgetragen werden müssen. Er-

folgt

folgt bey allen übrigen rechtmäßigen Schulden die Bezahlung nicht zu der von dem akademischen Gerichte bestimmten Zeit; so wird ohne weitern Aufschub Execution erkannt. Es war und ist noch immer ein großes Gebrechen von Credict-Edicten, daß sie das Geben von neuen Fristen nicht ausdrücklich untersagen. In Göttingen kann die erkannte Execution allenfalls aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Gläubigers auf einige Tage, oder Wochen suspendirt, allein sie kann nie durch neue Frist-Gesuche vereitelt werden. Bey kleinen Schulden läßt das Gericht wirkliche Pfändung vornehmen, und die gepfändeten entbehrlichen Sachen verkaufen. Bey größeren Forderungen schreibt der Assessor des akademischen Gerichts an die Eltern, oder Vorgesetzten des Schuldners, und fordert diese auf, die eingeklagten rechtmäßigen Schulden der Söhne und Mündel zu berichtigen. Die meisten Credit-Edicte enthielten die Weisung, daß die akademische Obrigkeit die Eltern oder Vorgesetzten verschuldeter junger Leute von der Lage der letzteren unterrichten solle. Diese Vorschrift ward selten oder niemahls befolgt, so lange man es nicht einem bestimmten Mitgliede des Gerichts zur Pflicht machte, dieses zu thun, und so lange man nicht bestimmt, und öffentlich vorschrieb, wann dieses geschehen solle. Unter allen neuen Veranstaltungen des letzten Credit-Edicts hat keine andere einen so merklichen und heilsamen Einfluß auf die Haushaltung und das Schuldenwesen der akademischen Jugend gehabt, als das Gesetz: daß der Assessor des akademischen Gerichts nach dem Ablauf der zugestandenen gesetzlichen Frist an die Eltern oder Vormünder von Schuldnern schreiben muß. Es steht den Gläubigern

gern zu jeder Zeit stey, ihren Schuldnern weiten Stadt-Arrest anlegen zu lassen. Wenn einzelne Personen in hohen Graden der Flucht verdächtig sind, so können die Gläubiger verlangen, daß sie auf das Carcer gesetzt werden, wo die Gläubiger die Verhafteten freylich nothdürftig unterhalten müssen. In den meisten Fällen leisten oder versprechen die Eltern oder Vorgesetzten von Studierenden die Bezahlung rechtmäßiger Schulden. Weigern sich aber die Einen oder die Anderen, die rechtmäßigen Schulden der Ihrigen abzutragen; so werden die Schuldner fortgeschickt, und ihre Nahmen werden zur Warnung in den Zeitungen bekannt gemacht. Dieselbige Strafe erfolgt, wenn Schuldner den Stadt-Arrest gebrochen haben, und nachher rechtmäßige Schulden nicht bezahlen wollen, oder können. Schuldner, die ohne Bruch des Stadt-Arrests heimlich entweichen, und rechtmäßige anerkannte Schulden nicht bezahlen, werden relegirt, und die Relegations-Patente an die Obrigkeiten der Entwichenen geschickt.

Die angeführten Maaßregeln verhelfen den rechtmäßigen Gläubigern meistens zu ihren Forderungen. Es wäre aber doch noch zu wünschen, daß die Beschützer der vornehmsten Deutschen Universitäten sich zu dem Gesetze vereinigten: daß die rechtmäßigen Gläubiger von Studierenden ein unmittelbares Klagerecht gegen die Eltern und Vormünder von verschuldeten Söhnen und Mündeln haben sollten s). Die älteren Rechtsgelehrten waren fast ohne

s) Die Gründe habe ich in meinen Betracht. über Universitäten II. 447. 448. auseinandergesetzt.

ne Ausnahme der Meinung: daß die Väter angehalten werden könnten, die Schulden ihrer studierenden Söhne zu bezahlen t). Die hohe Schule zu Tübingen stimmte dieser Meinung bey u). Auf den Preussischen Universitäten haben die Gläubiger, die den Studierenden mit Einwilligung der akademischen Obrigkeit Geld vorgestreckt haben, das Recht, solche Summen von den Eltern, oder Vormündern der Schuldner executivisch beytreiben zu lassen v).

Ich beschließe diesen Abschnitt mit einigen Nachrichten und Betrachtungen über die verschiedenen Credit-Edicte, die von unseren hohen Oberen für die Georgia Augusta bekannt gemacht worden sind.

Das erste Credit-Edict, was am 14. Jul. 1735. gegeben wurde w), hatte außer dem Fehler der Unvollständigkeit das Gebrechen, daß es beynahe in allen Stücken zu streng, und nur in einigen Puncten zu nachgiebig war. Es untersagte zuerst alles Darleihen von baarem Gelde, und alles Borgen auf Pfänder unbedingt. Wer des Verbots ungeachtet baares Geld vorstreckte, oder auf Pfänder lieh, verlohr sein Geld, oder sein Pfand, und ward noch überdem gestraft. Zugleich sollte der Schuldner zahlen, und das, was er zahlte, ad pias causas verfallen seyn. Auf eine ähnliche Art verfuhr man mit Kaufleuten, und Studierenden, die Waaren zum Wie-

t) Man s. meinen Auszug aus der Schrift des Petrus Rebuffus de privilegiis Scholarium.

u) l. c. c.

v) Man s. Allgemeine Gesetze §. 46.

w) Es steht in der Ausgabe der akademischen Gesetze von 1786. S. 42-45.

Wiederverkauf hergaben, oder nahmen. Für alle Sachen, die "bloß zur Wollust und ad luxum gehörten, nahmentlich Caffee, Thee, Chocolade, gebrannte Wasser, Billiard-Geld, Pferde- Wagen- Cariol- und Schlittenmiethe, auch solche Galanterie-Waaren, welche der Studiosus nicht selbst trage" ward der Credit gänzlich auf die Art versagt, daß das Gericht keine Klagen darüber annehmen, und den Gläubigern nicht zu ihren Forderungen verhelfen solle. Da es sich aber doch eräugnen könne, daß ein Studiosus eine Zeitlang ohne Geld sey, und die Absicht des Gesetzgebers gar nicht dahin gehe, einen jungen Mann in Ansehung solcher Sachen, die zu seinem Lebens-Unterhalt und zur Fortsetzung seiner Studien erfordert würden, ganz creditlos zu machen; so verordnete man, daß die Honorarien der Lehrer und Exercitien-Meister, der Aerzte und Wundärzte, auch, was man an Medicamenten und Büchern brauche, ohne Unterschied der Summe beygetrieben werden möge: daß man ferner für Stube und Bett ein halbes Jahr, für den Tisch drey Monathe, für Ellenwaaren bis auf 24 Thaler, für Schneider, Schuster, und andere Handwerks-Arbeit bis auf sechs, und für Wein und Bier bis auf fünf Thaler creditiren dürfe.

Die Artikel, wo man den Credit auf eine unausführbare Weise entweder ganz aufhob, oder zu sehr einschränkte, leuchten von selbst ein. Man öffnete aber eben dem Credit, den man völlig auszuschließen glaubte, mit den grösten Gefahren von Gläubigern und Schuldnern Thüre und Thore, indem man erlaubte, daß man Schuldner wegen edictwidriger Schulden im Vaterlande belangen könne.

 Eben

Eben so bedenklich war es, daß man das Creditiren von Büchern ohne Unterschied der Summe zugab.

Die schlimmen Wirkungen des ersten Credit-Edicts zeigten sich bald, und es ist interessant zu vernehmen, wie die akademische Obrigkeit in den ersten Zeiten bey Schuldsachen verfuhr, oder den Mängeln des Edicts abzuhelfen suchte. Wenn Landeskinder sich mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden von hier entfernten, oder weggewiesen wurden; so meldete die akademische Obrigkeit die Sache dem königlichen Ministerio zu Hannover, und das königliche Ministerium ertheilte entweder unmittelbar den Eltern oder Vormündern der Schuldner den Befehl, die Schulden der Söhne und Mündel zu bezahlen x), oder sie verwandte sich bey dem Gericht, unter welches die Eltern und Vormünder der Schuldner gehörten y), damit dieses den Gläubigern in Göttingen schnell und nachdrücklich zu ihren Forderungen verhelfe. Erst im May 1741. gab k. Regierung der akademischen Deputation zu erkennen, daß diese wohlthun würde, wenn sie in der Zukunft die ordentliche Obrigkeit der Beklagten nicht vorbeygehe z). In allen von mir angeführten Rescripten wird stillschweigend vorausgesetzt, oder ausdrücklich angenommen, daß die Eltern, und Vormünder von Studierenden verpflichtet seyen, die edictmäßigen Schulden ihrer Söhne und Mündel zu zahlen.

Die

x) Man s. Beyspiele im Kundebuche II. 121. vom J. 1736, IV. 211. vom J. 1741.

y) III. 649. 650.

z) IV. 211.

Die erste Erklärung oder Ergänzung des Credit-Edicts erfolgte im Jun. 1737. a). Der dreymonathliche Credit, der den Speisewirthen erlaubt worden war, erweckte unter der studierenden Jugend die Meinung, daß die ersten ihnen nothwendig creditiren müsten; und wenn die Tischwirthe dann ihre säumigen Schuldner belangten, so entzogen sich diese der Zahlung, so lange sie konnten, und zuletzt selbst durch eine heimliche Entfernung. Diese Handlungsart schreckte Manchen ab, Tische zu halten, oder fortzusetzen. Um diesem Unfuge abzuhelfen, ermahnte k. Regierung die Studiosos auf das ernstlichste, ihre Speisewirthe vor allen anderen zu befriedigen, und befahl, daß diejenigen, welche Göttingen verlassen würden, ohne ihre Tischschulden bezahlt zu haben, relegirt, und die Relegations-Patente in das Vaterland der Schuldner nachgeschickt werden sollten.

Im August 1739. ließ die akademische Obrigkeit auf Verlangen der Gläubiger zwey Studierende aus Hamburg verhaften, und fragte zugleich bey k. Regierung in Hannover an, ob diesen Schuldnern das Credit-Edict zu Statten komme, da sie einem Theile der Gläubiger gerichtlich und eidlich, ohne Abzug zu bezahlen, angelobet, und die übrigen durch vielfältige Versicherungen, sich des Credit-Edicts nicht zu bedienen, zum Creditiren verleitet hätten b). K. Regierung rescribirte: da die Gläubiger durch das Credit-Edict genug gewarnt worden, und in demselben keine Spur der Exceptio-

a) Man s. die Gesetze von 1786. S. 45.
b) III. S. 499 u. f.

tionen vorkomme, welche die Gläubiger der Verhafteten machten; so halte sie sich nicht ermächtigt, ohne Sr. königl. Majestät allerhöchste Genehmigung und ausdrückliche Declaration, die dann nur auf künftige Fälle gehen könne, von dem Credit-Edict abzuweichen. Die Deputation werde daher nicht umhin können, die verhafteten Schuldner auf freyen Fuß zu setzen, so bald sie die dem Edicte gemäßen Schulden abgetragen hätten. Zugleich aber möge sie den Schuldnern auf das ernstlichste zureden, daß sie durch die vorsetzliche Beschädigung der Gläubiger ihr Gewissen beschweren, und ihren guten Nahmen vernichten würden. Ungeachtet die akademische Obrigkeit dem Credit-Edicte folgen müsse; so seyen deßwegen die Forderungen der Gläubiger im geringsten nicht ungültig. Vielmehr könnten die Gläubiger ihre Nothdurft bey dem Magistrat in Hamburg anbringen, wo dann die k. Regierung selbst seiner Majestät Unterthanen auf das kräftigste beystehen würde. Zuletzt fügte k. Regierung hinzu, daß sie mit Verlangen einem Gutachten des Senats über die Frage entgegensehe: ob und in welchen Fällen die Strenge des Credit-Edicts zum Besten der Gläubiger für die Zukunft gemildert, und darauf bey Sr. königlichen Majestät angetragen werden könne?

Der akademische Senat that wirklich Vorschläge zur Milderung des Credit-Edicts. K. Regierung theilte die Vorschläge mehreren berühmten Rechtsgelehrten mit, welche die angerathenen Veränderungen bedenklich fanden. Sie schickte das Gutachten der Rechtsgelehrten an den Senat, hielt selbst die einzige Erklärung, welche die befragten Rechtsgelehrten erlaubt hatten, nicht für rathsam,

und

und gab zu erkennen, daß sie vor der Hand von allen weiteren Erläuterungen des Credit-Edicts abstrahire c).

Ein Vorschlag des akademischen Senats war dieser: daß, wenn Jemand zur Bezahlung creditmäßiger Schulden Geld herschösse, die Studierenden anzuhalten seyen, solche Vorschüsse zu erstatten.

Der Verfasser des Gutachtens über die Vorschläge des Senats bemerkte hiebey zuerst: "Zwar seyen die meisten Rechtslehrer, Lauterbach, Müller, und Heineccius, nicht ohne Grund der Meinung, cessare Senatusconsultum Macedonianum, si filius familias studiorum causa alibi degens ad necessarios sumtus mutuam acceperit pecuniam, licet postea eam in luxum consumserit, modo crediderit creditor bona fide in causam, quae tum adfuerit necessariam. Zweytens scheine es ganz billig zu seyn, einen Studiosum alsdann nicht ganz creditlos zu machen, wenn nach dem Vorschlage des Herrn Geheimen Raths Böhmer die akademische Obrigkeit sich so wohl nach dem guten Wandel, als nach der wirklichen Noth oder Verlegenheit, in welcher sich Jemand befunden, erkundigt, und in die Anleihe eingewilligt habe: auch der Creditor seine Forderung eidlich bestärken wolle. Dessen allen ungeachtet könne man nicht anrathen, von dem Buchstaben des Gesetzes abzuweichen. Das Credit-Edict sey nämlich nicht bloß auf den Inhalt des Senatusconsulti Macedoniani einzuschränken, vielmehr heisse es im 2. §. im Allgemeinen: daß keinem Studiosus ohne

c) Copial-Buch IV. S. 239. 240.

ne ausdrückliche Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder baares Geld vorgestreckt werden solle; und zwar aus der ganz bündigen Ursache, weil der casus necessitatis, wie ihn das gemeine Recht von der Regel ausnehme, viele unvermeidliche Mißbräuche nach sich ziehe, indem nichts häufiger geschehe, als daß junge Leute die von Hause erhaltenen baaren Gelder verschwenderisch durchbrächten, und zum Behuf nöthiger Ausgaben Schulden machten. Es werde überdem schwer fallen, eine fictam necessitatem a vera zu unterscheiden. Selbst Herr Geheimer Rath Böhmer sey überzeugt, daß die gröste Behutsamkeit trügen könne, und auch deßwegen sey es rathsam, keine declarationem legis zu machen. Man zweyfle endlich, daß der Nothfall, welcher erfordere, einem Studiosus Credit zu machen, sich so oft eräugne, daß ein Gesetzgeber nöthig habe, Rücksicht darauf zu nehmen." Wenn die Eltern und Vormünder zahlen können, und müssen, so werden diejenigen, welche edictmäßige Forderungen haben, sich schon gedulden: mithin darf Niemand zu ihrer Befriedigung Geld aufleihen. Klagen sie ante effluxum terminum, und wenden solchergestalt allen Fleiß in exigendo an, alsdann findet das Edictum wider dieselben keinen Platz, maaßen solches nur von denjenigen, so ohne Noth borgen, disponirt. Es ist auch dergleichen Klage den Studenten unschädlich, dafern aus ihrem, oder der Ihrigen Vermögen Zahlung erfolgen kann. In dessen Entstehung verdienen dieselbe aber keinen Credit, als faveur, und laufet am Ende alles auf Betriegerey hinaus."

Ein anderer Vorschlag des akademischen Senats war, daß, wenn Studierende durch vorsetzliche

che List ihre Gläubiger zum Borgen inducirten, sie alsdann zur Zahlung angehalten werden müsten.

Der Verfasser des Gutachtens bemerkt hiebey, daß die Beyspiele, welche der Senat angeführt habe, so beschaffen seyen, daß die Schuldner ohne alle Aenderung des Edicts zur Zahlung angehalten werden könnten. Das Edict rede ohne Zweyfel nur vom freywilligen Borgen. Wenn daher ein Studiosus ein Pferd nur auf einen Tag miethe, und ganze Wochen ausbleibe; so könne man nicht sagen, daß der Pferde-Vermiether freywillig Credit gegeben habe. Gesetzt ferner, daß eine Gesellschaft ein Gastmahl in Aller Nahmen bestellt, und dann nachher Einer sich anheischig gemacht habe, die Uebrigen frey zu halten; so müsse doch die Zahlung von allen geleistet werden, weil ein späteres Pactum einem dritten nicht schade, und es hier abermahls an einem ohne Noth gegebenen übermäßigen Credit fehle. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß die versagte Hülfe des akademischen Magistrats Niemanden hindere, einen Studiosus anderswo zu belangen, welches gewiß auch nicht ohne Wirkung seyn werde, wenn man bona fide ad necessarias expensas baares Geld geliehen, oder Credit gegeben habe. Um daher alle Chicanen und unnöthige Processe abzuschneiden, könne der Universität zu erkennen gegeben werden, daß weder litera noch ratio legis eine gänzliche Befreyung des Schuldners erlaube, und daß man dieses durch einen öffentlichen Anschlag bekannt machen könne. — Dieser öffentliche Anschlag war das Einzige in dem ganzen Gutachten, welchem königliche Regierung nicht beypflichtete. Es sey nämlich vorherzusehen, daß durch die öffent-

liche Erklärung: die versagte Hülfe der akademischen Obrigkeit befreye den Schuldner eben so wenig, als sie den Gläubiger hindere, seinen Debitor anderswo zu belangen: gegen die Absicht des Credit-Edicts Manche zum Creditiren würden verleitet werden. Königliche Regierung urtheilte hierin vollkommen richtig. Nur war die Hoffnung vergeblich, daß creditlustige Kaufleute und selbst Wucherer es nicht erfahren, und zum Schaden junger Leute benutzen würden: daß man edictwidrige Schulden anderswo ohne Widerspruch der akademischen Obrigkeit einklagen könne.

Das erste Credit-Edict blieb also unverändert bis in das Jahr 1746, wo am 24. März eine Declaration desselben bekannt gemacht wurde d). In dieser Declaration heißt es, daß von mehreren Artikeln des Edicts ein auffallender Mißbrauch gemacht worden: nahmentlich von denen, in welchen befohlen werde, daß die von Studiosis versetzten Pfänder sammt den von ihnen baar aufgeliehenen Geldern und dem Preise der zum Wiederverkauf genommenen Waaren ad pias causas verfallen seyn, und ad pios usus verwandt werden sollten. Aus Furcht vor dieser Strafe hätten die Verpfänder, Aufleiher und Käufer ihre widergesetzlichen Handlungen möglichst zu verstecken gesucht. Man hob deßwegen die angedrohte Strafe auf, um sie zu bewegen, daß sie die verderblichen Nährer des Aufwandes junger Leute desto eher angeben möchten. Die Declaration ertheilte ferner den Caffetiers die Erlaubniß, vier Thaler zu creditiren, und bestimmte, daß in den sechs

d) Man s. die vorletzte Sammlung akademischer Gesetze S. 40-48.

sechs Thalern, welche Schneidermeister creditiren könnten, nicht bloß der Werth ihrer Arbeit, sondern auch die Zuthaten begriffen seyen. Der wichtigste Artikel der Declaration von 1746. war die ausdrückliche Bestimmung, daß "alle und jede dem Credit-Edicte von 1735. entgegenlaufende, über unerlaubte Schulden und Alienationes sprechende, von Studiosis ausgestellte Verschreibungen, Obligationes, Contracte, Wechselbriefe, u. s. w. nicht weniger alle renuntiationes des Scti. Macedoniani, et restitutionis in integrum, es möchten solche mit einem Eide bekräftiget seyn, oder nicht, aus landesherrlicher Macht für null und nichtig erkläret, und alle Kraft und Gültigkeit denselben gänzlich entzogen wurden."

Das Credit-Edict von 1735. ward nicht eher als im J. 1770. umgearbeitet e). Dieß zweyte Credit-Edict erwähnt außer der Declaration von 1746. noch diensamer Verordnungen, die am 16. Aug. 1753. gemacht worden. Von den letzteren Verordnungen finde ich weder in den gedruckten Gesetzen, noch in den Copial-Büchern die geringste Spur. Man entwarf das Edict von 1770. in Hannover, und zwar, wie es scheint, nicht nach Vorschlägen, oder Entwürfen, die von hier aus gethan und gemacht worden. Es heißt nämlich in einem Rescript vom 21. Febr. 1770. an den akademischen Senat f): "Als wir für nöthig befunden, für die daselbst Studie-

e) Man s. dieses vorletzte Credit-Edict in der vorletzten Sammlung der akademischen Gesetze S. 48 u. f., wo zugleich die in späteren Zeiten gemachten Veränderungen und Ergänzungen hinzugefügt worden sind. Man vergleiche Michaelis IV. S. 64 u. f.

f) Copial-Buch X. S. 235.

dierende ein neues Credit-Edict ausgehen zu lassen; so fertigen Wir euch achthundert Exemplarien mit der wiederholten Aufgabe zu, daß ihr dasselbe nicht nur gehörig bekannt machet, sondern auch in allen vorkommenden Fällen auf das genaueste zur Ausübung bringet. Wir versehen uns dessen, u. s. w."

Das Edict von 1770. war allerdings vollständiger, als das von 1735. Es zählte nicht nur die privilegirten und unprivilegirten Schulden genauer auf, als zuerst geschehen war, sondern bestimmte auch die Zeiten und Summen genauer, bis zu welchen creditirt werden dürfe. Uebrigens war das Edict von 1770. viel weniger angemessen, als das von 1735; das heißt: das Schuldenmachen der Studierenden, und das Credit-Geben der Einwohner wurden durch die Verfügungen des neuen Edicts weniger zurück gehalten, als durch die ersten Credit-Gesetze. Ich schränke mich hier vorzüglich auf die Rüge derjenigen Mängel des zweyten Credit-Edicts ein, welche das Creditiren und Schuldenmachen eher beförderten, als hinderten.

Das Edict von 1770. gestattete im Durchschnitt bey den privilegirten Schulden zu kurze Credit-Zeiten. Die Professoren sollten ihre Honorarien vier Wochen nach der Endigung der Collegien: die Sprach- und Exercitien-Meister vier Wochen nach einem vierteljährigen Credit: und eben so die Hauswirthe und Speisewirthe, die Aerzte und Wundärzte, die Wäscherinnen und Bedienten gerichtlich einfordern. Der Urheber des Edicts fühlte den gerügten Fehler, und um daher den Gläubigern wieder zu Hülfe zu kommen, verordnete er, daß sie al-

len

lenfalls obrigkeitliche Hülfe suchen, oder die akademische Obrigkeit nur angehen, und ihre Forderungen bey derselben melden möchten g). Welcher Professor konnte das Herz haben, vier Wochen nach Endigung seiner Vorlesungen die rückständigen Honorarien einzuklagen, wenn der Gesetzgeber selbst nur sagte, daß man dieß allenfalls thun könne? Wenn aber die Professoren nicht thaten, was der Gesetzgeber allenfalls für thunlich hielt; so sollte die Obrigkeit ihnen nicht zu den nicht früh genug eingeforderten Honorarien verhelfen. — Auch die Sprach- und Exercitienmeister sollten vier Wochen nach gegebenem vierteljährigen Credit gerichtliche Hülfe suchen. Dem Hauswirthe hingegen befahl das Gesetz bloß, daß, wenn ein Student nach jedem Quartal nicht zahle, er binnen den ersten vier Wochen seine Forderung dem akademischen Gerichte melden müsse: welchem es alsdann freystehe, nach Erwägung der Umstände zu erlauben, daß der Hauswirth länger creditiren könne, ohne seiner Rechte verlustig zu werden. Ein ähnliches Anmelden, oder Einfordern oder Angehen erlaubte man den übrigen privilegirten Gläubigern: den Tischwirthen,

g) In dem Abschnitt von den Collegien-Geldern der Professoren heißt es: "so erinnern wir jedoch hiemit, daß, wenn sie desfalls bis zu Endigung des Collegii nachsehen, sie alsdann in den ersten vier Wochen die Berichtigung, allenfalls durch obrigkeitliche Hülfe, ernstlich suchen, und damit nicht bis zum Abzuge der Studenten zu Vermehrung der alsdenn sich häufenden Ausgaben säumen sollen: gestalten sie sich solchen Falles selbst zuzuschreiben haben, wenn so denn ihnen ein mehreres, als die Forderung vom letzten halben Jahre, durch rechtliche Zwangsmittel beyzutreiben nicht gestattet werden kann."

then, Aerzten, Apothekern, Wäscherinnen, und Bedienten. Diese verkehrte Maaßregel hatte mehrere schädliche Folgen, welche man billiger Weise hätte voraussehen sollen. Die Gläubiger, welche gern creditirten, gingen zum Secretarius der Universität, ließen ihre Forderungen ohne Wissen des Gläubigers und Prorectors einzeichnen, und creditirten fort, wenn sie ihre bisherigen Rechnungen durch die Anmeldung gültig gemacht hatten. Auch diejenigen Gläubiger, die nicht gern creditirten, musten es thun, weil ihre Schuldner ihnen sagten, daß sie bey längerem Warten nichts wagten, da sie ihre Forderungen nur einzeichnen lassen dürften, um wegen der Bezahlung gesichert zu seyn. Die Studenten sahen es als eine unverzeihliche Grobheit an, wenn Jemand sich nicht mit der Einzeichnung begnügte, sondern auf wirkliche Zahlung bey dem Gerichte drang. Da die meisten Gläubiger Jahre lang creditiren musten, so waren sie gezwungen, die Preise ihrer Waaren und Arbeiten zu erhöhen. Die Studierenden verschleuderten Jahre lang ihre Wechsel in unnützen Ausgaben, und wenn sie dann die Universität verlassen wollten, so erhob sich auf einmahl eine ungeheure Menge von Schulden, die entweder die Schuldner, oder die Gläubiger zu Grunde richteten, je nachdem sie bezahlt, oder nicht bezahlt wurden.

Es war eine freylich nicht sehr bedeutende Verbesserung der bis dahin bestehenden Gesetze, daß man Studierenden, die in Noth oder großer Verlegenheit waren, erlaubte, baares Geld anzuleihen. Diese Erlaubniß ward aber dadurch unmäßig erschwert, daß man Bitten um Geld-Anleihen bey dem

dem ganzen Senat anbringen muste. Sie fiel beynahe ganz weg, als ein Rescript von 1780. die anzuleihende Summe auf zehn Thaler beschränkte. Das Creditiren von Galanterie-Waaren, so wie von Pferde- Fuhrwerks- und Schlittenmiethe, das Darleihen auf Pfänder, und das Hingeben von Waaren auf Wiederverkauf blieben nach, wie vor, verboten: nur ließ man die älteren Clauseln weg, welche die Schuldner abgehalten hatten, ihre Gläubiger zur Anzeige zu bringen. Forderungen für Bücher wurden aus der Classe privilegirter Schulden in die der nicht privilegirten versetzt. Auch gestattete man den Buchhändlern nur einen Credit von zwölf Thalern. Man untersagte der akademischen Obrigkeit, den Gläubigern, welche über die edictmäßigen Summen, oder gegen das Credit-Edict creditirt hätten, die geringste Hülfe zu leisten. Dabey ließ man es aber dahin gestellt seyn, in wie fern solche Gläubiger nach den gemeinen Rechten ihren Regreß gegen die Schuldner in dem Vaterlande derselben nehmen könnten. Man befahl der akademischen Obrigkeit bey der Vollziehung des Credit-Edicts alle processualische Weitläuftigkeit zu vermeiden, ohne das gerichtliche Verfahren selbst, und besonders die Executions-Mittel genau zu bestimmen; und diese Lücke oder Mangelhaftigkeit des Edicts hatte die Folge, daß den Schuldnern unter allerley nichtigen Vorwänden immer neue Termine gestattet wurden, bis die Gläubiger allen Muth verlohren, sich weiter an das Gericht zu wenden. Man wies endlich das Gericht an, ex officio, und wenn der Gläubiger es auch nicht verlange, nach dem Credit-Edict zu sprechen. Nur Ein Prorector glaubte sich verpflichtet, die Vorschrift

des Edicts streng befolgen zu müssen. Dieser Prorector erreichte durch seine Strenge weiter nichts, als daß er den Haß der Bürgerschaft, und der Studierenden auf sich ladete. In dem Credit-Edict von 1796. vermied man die von mir gerügten Fehler der älteren Credit-Gesetze h); und es ist allgemein anerkannt, daß das neue Edict eine höchst wohlthätige Revolution in dem Schuldenwesen der Studierenden hervorgebracht hat.

h) Meine Betracht. über die Univers. II. S. 433 u. f.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Gesetze gegen Unfleiß, gegen unerlaubte Spiele und andere Ergötzungen, gegen Unzucht und Studenten-Ehen.

Zu den ältesten akademischen Gesetzen gehörten diejenigen, wodurch man den Fleiß der Studierenden zu erwecken, und ihren Unfleiß zu hindern, oder zu strafen suchte. Weniger alt waren die Statuten gegen unerlaubte Spiele. Noch jünger waren die gegen Unzucht, und Studenten-Ehen.

Die großen Privilegien, welche die Mitglieder und Mitbürger hoher Schulen genossen, veranlaßten viele unwürdige oder nichtswürdige Menschen, sich für Studierende auszugeben, um ihrer Vorrechte theilhaftig zu werden i). Die Vorgesetzten und Lehrer hoher Schulen wusten dem Eindrängen, oder Einschleichen von falschen Scholaren nicht anders, als dadurch vorzubeugen, daß sie einen gewissen Grad des Fleißes zum Merkmahle der Scholarität machten. Man setzte zu Paris sehr früh fest, daß keiner für einen wahren Scholaren gehalten werden solle, der nicht wenigstens zweymahl in der Woche die Vorlesungen eines wirklich lehrenden Meisters besucht habe k). Studierende, die dieses

i) Man s. das letzte Buch des dritten Bandes.

k) *Bulaeus* III. 231. 240. auch V. 566.

ses nicht gethan hatten, wurden nicht als Mitbürger der Universität zurückgefordert, wenn sie um gewisser Vergehungen willen in die Hände städtischer oder landesherrlicher Obrigkeiten gefallen waren. Man ahmte in dieser Verfügung das Beyspiel der Römer zu den Zeiten der Kaiser nach. Nur die fleissigen Zöglinge aus den Provinzen durften Studierens halber während der in den Gesetzen vorgeschriebenen Zeit in Rom bleiben. Diejenigen, welche ein der Wissenschaften unwürdiges Leben führten, (und zu diesen rechnete man fast gewiß notorisch Unfleissige,) wurden schimpflich gezüchtigt, und in ihre Heimath zurückgeschickt l). Die ältesten Statuten von Wien folgten auch darin den Statuten der Universität zu Paris, daß sie Unfleissige nicht duldeten. Nur waren sie darin milder, daß sie befahlen, Unfleissige, wie andere Verirrte, zu warnen, und wenn die Warnungen nichts gefruchtet hätten, sie der Privilegien der hohen Schule verlustig zu erklären m).

Noch früher, als die Gesetze über das Merkmahl der Scholarität, entstanden die akademischen Grade, und mit den Graden die Veranstaltung, daß ein Jeder, der befördert zu werden wünsche, während einer bestimmten Zeit gewisse Vorlesungen fleissig gehört haben, und dieses bescheinigen müsse. Da manche Lehrer zu nachsichtig, oder zu wenig gewissen-

l) Man s. das Gesetz beym Conring Antiq. Acad. p. 174.

m) Diplom. II. 12. Consequenter statuimus, quod Scholares brigosi, luxuriosi . . . . *vel alias otiosi* si non destiterint, debite praemoniti . . sint a *privilegiis* et intitulationibus honorum exclusi . . .)

wissenhaft waren, so gab man auf mehreren hohen Schulen das Gesetz, daß die Lehrer die Wahrheit ihrer Zeugnisse, und die Candidaten die Wahrheit ihrer Angaben eidlich zu betheuern hätten n). Wer also ein halbes oder ganzes Jahr durch unfleissig gewesen war, fiel in die natürliche Strafe, daß er während eines solchen Zeitraums keine Zeugnisse des Fleisses erhielt, und daß er um eben so vieles in seiner Beförderung, und in der Erlangung von Beneficien, oder Aemtern, die davon abhingen, aufgehalten wurde. Wahrscheinlich war Eine der Absichten, warum man auf den meisten älteren Universitäten einem jeden Zuhörer einen bestimmten Platz anwies, diese, daß man es den Lehrern erleichtern wollte, die Gegenwart, oder Abwesenheit, den Fleiß oder Unfleiß ihrer Zuhörer zu bemerken. Scholaren, oder Baccalaureen, welche ohne Krankheit, oder andere gültige Entschuldigungen ihre Vorlesungen vierzehn Tage lang nicht besuchten, verlohren in Wien ihre Plätze, in welche der Dekan Andere einrücken lassen konnte o).

Schon im dreyzehnten Jahrhundert entstanden einige Collegia, und im vierzehnten, funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert wurden sie, vorzüglich auf den Französischen, Englischen, und Niederländischen Universitäten mehr, als zu wünschen war,

n) Man s. zum Beyspiel die Formulare solcher eidlichen Betheurungen so wohl von Lehrern, als Scholaren des geistlichen Rechts zu Paris. ap. *Bulaeum* IV. 429.

o) Diplom. II. 87. Item si Scholaris vel Baccalaureus . . praesens . . . non visitet Scholas infra quindecim dies, excepta evidenti causa infirmitatis vel alia, loca eorundem in Scholis per Decanum aliis valeant assignari.

war, vervielfältigt. Wo es an Mitteln fehlte, Collegia zu stiften, da errichtete man Bursen. Nachdem man alle, oder den grösten Theil der Studierenden in Collegia und Bursen getrieben hatte; so ward es viel leichter, als es vorher gewesen war, die Scholarität von Studierenden zu bewähren, und auf ihren Fleiß, wenigstens ihren äußern Fleiß zu achten, oder dem in die Augen fallenden Unfleiß zu steuern. Man nahm es als Grundgesetz in allen Collegiis an, daß Bursarien, besonders jüngere Bursarien, nicht ohne Erlaubniß, oder sichere Begleitung das Haus verlassen, daß sie auch nicht außer dem Hause essen, und schlafen, oder Fremde auf ihren Gemächern beherbergen durften p). Noch jetzt werden auf den Englischen Universitäten alle diejenigen gestraft, die ohne Erlaubniß und wichtige Ursachen sich aus den Collegiis entfernen, auf den Straßen und Plätzen müssig einhergehen, vor Buden und Werkstätten stehen bleiben, oder gar in Bürgerhäuser eintreten, und darin verweilen q). Man belegte vormahls auf allen und belegt noch jetzt auf den Englischen Universitäten die müssigen Umherschweifer zuerst mit Geld: dann mit Carcerstrafen, und wenn solche Strafen keine Besserung bewirkten, so stieß man die Unverbesserlichen aus dem Collegio, oder der Burse. Ein solcher Ausgestoßener konnte

p) Man s. im ersten Bande den Abschnitt von Collegiis.

q) Statut. Oxoniens. p. 162. Statutum est, quod Scholares, praesertim Juniores et non Graduati, per Civitatem et ejus suburbia otiosi non obambulent; neque in Plateis aut publico foro, seu in quadrivio, aut apud oppidanorum seu artificum officinas stantes aut commorantes, quales vetera Academiae nostrae statuta Scurri vagos et Trutannos vocant, conspiciantur.

te nicht anders, als mit Erlaubniß des Canzlers, oder des Rectors und seiner Räthe in ein anderes Collegium, oder Burse wieder aufgenommen werden. Man machte bald die traurige Erfahrung, daß viele Vorsteher und Lehrer von Collegiis oder Bursen entweder nachlässig, oder zu nachsichtig, oder gar ihren wildesten Zöglingen ähnlich seyen; und eben deßwegen befahl man den akademischen Obrigkeiten oder den Dekanen, daß sie auf die Rectoren der Bursen, oder die Aufseher junger Leute fleissig achten, sie zu bestimmten Zeiten vorfordern, und das Betragen derselben, so wie das ihrer Zöglinge sorgfältig zu erforschen suchen sollten. Solche Prüfungen des Fleisses und der Sitten so wohl der Aufseher von Studierenden, als der Studierenden selbst stellten zu Ingolstadt in älteren Zeiten der Rector und die vier Dekane alle Vierteljahre an r). Die fruchtlosen, oder wenig fruchtbaren Prüfungen wurden den Prüfern, und den zu Prüfenden gleich beschwerlich, und man verordnete daher, daß sie alle halbe Jahre, oder gar jedes Jahr nur Ein Mahl vorgenommen werden sollten s). Die Statuten der

r) Annales Ingolst. IV. 301. Tametsi statuta jubeant, ut Rector ac quatuor Decani singulis quadrimestribus conventu facto de cunctis Scholae defectibus sive in capite, sive in caeteris ejus membris animadversis, praecedenti tamen inquisitione consultent, Professores, Magistros, Praeceptores, ac studiosos in suo officio cessantes ad se accersant, suam illis negligentiam pariter ac immodestiam exprobrent, caeteraque peragant, prout ea in sequentibus fusius commemorantur, atque in statutis expressa sunt.

s) Man s. die Statuten von 1562. l. c. p. 302. Attamen ne per istos conventus studiis plus aequo derogaretur, sin-

der Juristen-Facultät setzten schon im J. 1524. fest, daß der Dekan alle lehrende Mitglieder seiner Facultät halbjährlich zusammen rufen, sie über den Fleiß oder Unfleiß ihrer Zuhörer befragen, und die Zeugnisse derselben in ein besonderes Buch eintragen lassen möchte, damit der Rector, oder Andere, denen daran liege, zu jeder Zeit erfahren könnten, wie junge Leute ihre Zeit zugebracht hätten. Man verpflichtete die Lehrer bey ihrem Amtseide, daß sie ihren Zuhörern in der Folge aus parteylicher Schwäche keine Zeugnisse geben sollten, die mit den von ihnen in den Facultäts-Versammlungen abgelegten Zeugnissen nicht übereinstimmend seyen t).

Die

singulari quadam gratia hanc limam adhibuimus, ut satis esse existimaremus, si posthac ejusmodi morum ac vitae discussio singulis annis bis vel semel duntaxat a jam dictis rectore, atque quatuor Decanis susciperetur.

t) Annales Ingolst. IV. 249. Rursus ne magnificus Dominus rector, aut alii quicunque, quorum aliquando interest, nosse Scholarium diligentem complecionem et lectionum audicionem decipiantur, et fraudentur aliquo modo, neve doctorum, et lectorum benevolencia ac conuivencia immeritis et negligentibus diligencie testimonia contingant, volumus ac ordinamus, ut ad Decani convocacionem quam quilibet Decanus sub debito officii sui facere tenetur, estate circa festum sancti Bartholomei, hyeme vero circa principium Quadragesime) universi lectores conveniant, diligenciam et mores scholarium suorum conferant, atque qui testimonio digni reperiantur, declarent. Neque presumat lectorum aliquis ultra hujusmodi conclusionem sub debito prestiti juramenti alicui qualescunque dare diligencie et recognitionis literas, scribantur etiam ad certum librum hujusmodi complecciones, et diligencie studium, ut valeat posteritas digno illis suffragari testimonio.

Die Lehrer der wichtigsten Wissenschaften erhielten auf den hohen Schulen Italiens schon im vierzehnten, in Deutschland und den Niederlanden, erst im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, stehende Gehalte; und zwar von Anbeginn an, oder doch bald nachher mit der Bedingung, daß sie ihre Wissenschaften unentgeltlich vortragen sollten. Die Verwandlung der wichtigsten Vorlesungen in öffentliche hatte auf den Fleiß der Lehrer und Lernenden den nachtheiligsten Einfluß: welchem man vergeblich durch allerley harte Gesetze abzuhelfen suchte. Man belegte die Lehrer, welche Stunden versäumten, oder nicht so lange lasen, als sie lesen sollten, mit Geldstrafen. In Padua waren diese Bußen willkührlich. In Pisa zog man einem nachlässigen Lehrer so viel an seinem Gehalt ab, als er würde verdient haben, wenn er die versäumten Stunden wirklich gehalten hätte u). Man bestellte die Pedellen zu Aufsehern der Lehrer. Die Pedellen musten bey einem Eide, den der Rector ihnen abforderte, täglich bemerken, welche Lehrer ganz gefehlt, oder die ihnen vorgeschriebene Zeit nicht ausgelesen hatten. Nach dem Beyspiele der Italiänischen Universitäten nahm man in Ingolstadt, und auf anderen hohen Schulen Deutschlandes ähnliche Maaßregeln. Für eine jede Stunde, welche ein besoldeter Lehrer in Ingolstadt nicht las, zog man einen halben Gulden, und Gottesgelehrten, das doppelte ab v). Man fühlte die Unwürdigkeit, deren man

u) *Fabron*. I. 102. 447. 448. Statut. Artist. Patav. II. 150. Stat. Jurist. de a. 1674. II. 13.

v) Man s. die Statuten von 1522. in Annal. Ingolst. IV. 194.

man sich in Italien dadurch schuldig machte, daß man die Lehrer der beständigen Aufsicht der Pedellen unterwarf. Man verordnete daher, daß jeder neue Rector in dem ersten Monath seines Amts die besoldeten Lehrer zusammen berufen solle, um von ihnen an Eides Statt zu vernehmen, welche Stunden sie versäumt hätten. Der akademische Senat strafte alle Versäumnisse, welche man nicht gültig entschuldigen konnte. Gültige Entschuldigungen waren Krankheit, Aderlässe, und Abführungen: Gegenwart in den Zusammenkünften der Facultät, oder des Consilii: wichtige Angelegenheiten, welche man nicht gut durch Stellvertreter besorgen konnte: Aufträge des Landesherrn, und Einladungen zu Hochzeiten, die sich schicklicher Weise nicht ablehnen ließen, u. s. w. Da man so viel Entschuldigungs-Gründe gestattete, so kann man annehmen, daß selten, oder niemahls Jemand gestraft worden. Man befahl deßwegen einige Jahre später, daß die Dekane wenigstens Ein Mahl in jedem Monathe die Vorlesungen der Lehrer ihrer Facultäten besuchen, und sich bey den Zuhörern nach dem Fleisse der Lehrer erkundigen sollten w).

Die Erweckungsmittel des Fleisses, und die Strafen des Unfleisses der Studierenden zu Ingolstadt waren eben so unzweckmäßig und unwirksam, als diejenigen, welche man bey den Lehrern, oder gegen

w) l. c. p. 247 Item ordinamus, ut Decanus pro tempore existens semel in mensa, ubi visum fuerit necessarium, singulorum doctorum et professorum lectiones visitet, processum audiat, scholares de doctorum diligentia interroget, et ea agat, quae boni pastoris esse, et sui officii cognoverit.

gegen die Lehrer angewandt hatte. Im J. 1562. zwang man alle Studierende unter achtzehn Jahren, daß sie sich besonderen Aufsehern unterwerfen musten. Die Aelteren wurden vorgefordert, gewarnt, und bedroht, daß, wenn sie sich nicht besserten, man sie zu den Ihrigen zurückschicken werde x). Im J. 1593. fand man dieß nicht mehr hinlänglich. Die vier Dekane musten monathlich zusammenkommen, die Unfleissigen vorladen und warnen, und sie, wenn die Warnungen nichts halfen, zuerst mit Carcer, und endlich mit Relegation strafen y). Die Juristen-Facultät ging im J. 1667. noch weiter. Sie ließ alle ihre Zöglinge an einem bestimmten Tage mit dem Bedeuten citiren, daß sie ihre nachgeschriebenen Hefte mitbringen möchten. Man behielt die Hefte zurück, damit nicht Einer sie dem Andern leihen, und Ein Fleissiger nicht mehreren Unfleissigen durchhelfen möge z). Die Facultät wollte dieselbige strenge Prüfung im J. 1669. wiederhohlen. Die Studierenden widersetzten sich derselben, als einer Maaßregel, wodurch sie beschimpft würden. Es kam beynahe zu einem allgemeinen Aufstande. Die Facultät entsagte der Einlieferung der Hefte, und nun stellten sich die Studierenden, um Rechenschaft von der Verwendung ihrer Zeit zu geben a). Im J. 1718.

x) ib. IV. 309.

y) l. c. II. 133.

z) II. 373.

a) Res prope aberat a seditione. Cum tamen scriptorum saltem lustrationem quam inprimis sibi ignominiosam putabant, omitti viderent, et Professores novo programmate sub gravissimis poenis absentes in prima lustratione ad secundum evocarent, tandem omnes comparuerunt.

1718. milderte man das alte Statut, nach welchem Unfleissige relegirt werden sollten. Der Senat beschloß, daß man zuvor Warnungen, Verweise, und Carcer-Strafen brauchen wolle, bevor man zur Strafe der Relegation schreite b).

Man verfuhr im sechszehnten Jahrhundert, und im Anfange des siebenzehnten auf den meisten Deutschen Universitäten, wie zu Ingolstadt. In Wittemberg, Jena, und Tübingen versagte man Unfleissigen die Privilegien von Studierenden, oder man wies sie von den hohen Schulen weg c). In Tübingen legten die Statuten noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts den Dekanen die Pflicht auf, daß sie zu gewissen Zeiten die Zöglinge ihrer Facultäten vorfordern, sich nach ihrer Wohnung, ihrem Tische, besonders nach ihren Sitten und Fleisse erkundigen, Proben des letztern verlangen, und solchen, die es bedürften, gewissenhafte Aufseher geben möchten d). Wo man auch keine Untersuchun-

b) l. c. III. 146.

c) Leges Witeberg. p. 5. Aliqui seu ignavi, seu veri, et contemnentes doctrinam, etiam postquam ediderunt nomina apud rectorem, tamen vagantur sine studio literarum, nec audiunt ullas praelectiones privatas aut publicas, nec discunt ullam honestam artem. Tales si deprehensi fuerint, indicandi sunt Magistratui oppidi, ut sciat eos hospites esse alienos ab ordine Scholastico, nec fruentes privilegiis Academiae, aut si infirmitas aetatis, aut contumacia alia consilia postulabit, ex Academia et oppido discedere cogentur. Freyheiten von Jena, u. s. w. S. 29. Statut. Tubing. p. 124. 125. Qui studiorum causa hic versantur, ejus professionis, cui maxime dediti sunt, lectiones audiunto: ni fecerint, studiosorum numero excluduntor.

d) ib. p. 56.

suchungen gegen Unfleissige überhaupt anstellte, und keine allgemeine Strafgesetze gegen den Unfleiß bekannt machte; da nahm man doch Beneficiaten in eine genauere Aufsicht. Man verordnete nämlich, daß Beneficiaten jährlich zweymahl examinirt, daß die weniger Fleissigen gewarnt, oder gestraft, und wenn die ersten Warnungen nichts fruchteten, daß sie der bisher genossenen Wohlthaten beraubt werden sollten. Die Prüfungen von Stipendiaten stellten die Dekane mit Zuziehung Eines, oder einiger Mitglieder der Facultät, hin und wieder auch eines landesherrlichen Beamten an. Die Protocolle der Prüfungen musten an die höheren Behörden eingesandt werden e).

Während des dreyßigjährigen Krieges geriethen alle gute Gesetze der Deutschen hohen Schulen in Vergessenheit, oder verlohren wenigstens ihre Kraft. Auch nach dem Westphälischen Frieden machte das Unwesen des Pennalismus es den akademischen Obrigkeiten lange unmöglich, Fleiß und gute Sitten unter die studierende Jugend zurückzubringen. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fingen mehrere Deutsche Universitäten an, sich durch den Fleiß ihrer Zöglinge auszuzeichnen. Auf anderen hingegen war allgemeiner Unfleiß an der Tagesordnung; und fleissige und gutgesittete Jünglinge wurden verhöhnt und verfolgt f). Die neusten Schrift-

e) Man s. über die Prüfungen der Alumnorum in Königsberg, Arnoldt I. 302. der Stipendiaten in Wittemberg, Leges &c. p. 42, und in Jena, Freyheiten, Ordenungen, u. s. w. S. 30.

f) Man s. Leysers Zeugnisse am Ende des ersten Abschnittes des gegenwärtigen Bandes.

Schriftsteller, welche von den Katholischen Universitäten handelten, klagten über den Unfleiß der studierenden Jugend noch lauter, als die Protestantischen g). Die häufigen halbjährigen, oder monathlichen und wöchentlichen Examina, wodurch man den Fleiß zu erwecken hoffte, wurden eine neue Quelle des Unfleisses h). Die Verfasser der Schriften über die Universitäten in Deutschland i), und über die höhere Cultur k) machen den akademischen Obrigkeiten den Vorwurf, daß sie sich um den Fleiß oder Unfleiß der Studierenden nicht bekümmern, und dadurch selbst notorisch-Unfleissigen auf eine gewisse Art Straflosigkeit zusichern. Unsere Georgia Augusta hatte von Anbeginn an den Ruhm, daß ihre Lehrer und Lernenden fleissiger, als auf den meisten übrigen hohen Schulen seyen: daß ihre Obrigkeiten notorisch-Unfleissige nicht duldeten, und fleissigen Jünglingen alle nur mögliche Hülfsmittel darböten. Ich will daher kürzlich die gesetzlichen Veranstaltungen berühren, welche man auf unserer hohen Schule zu verschiedenen Zeiten zur Beförderung des Fleisses und zur Hinderung, oder Bestrafung des Unfleisses von Studierenden getroffen hat.

Auch in Göttingen beschränkte man sich lange vorzüglich darauf, die Genießer öffentlicher Wohlthaten unter eine genauere Aufsicht zu geben. Schon das

g) Abh. was die Univers. in den kais. Erblanden sind, und was sie seyn könnten, S. 26. 27. und meine Betracht. über die katholischen Universitäten im ersten Bande dieser Geschichte.

h) ib.

i) S. 17.

k) S. 274. 275.

das erste Reglement über die Freytische vom 14. Oct. 1734. befahl dem Inspector, daß er die Studierenden, welche ordentliche Freytische genössen, halbjährlich vorfordern, sie in Gegenwart der Dekane der Facultäten, zu welchen die Beneficiaten sich bekannten, über die gehörten Collegia befragen, und ihnen wegen der zu hörenden Vorlesungen mit gutem Rathe beystehen solle l). Viel bestimmter waren die Vorschriften, welche k. Regierung in einem Rescript vom 19. May 1745. über die Stipendiaten ertheilte. Nach diesem Rescript sollten in Zukunft den Dekanen der vier Facultäten bey jeder Vertheilung von öffentlichen Stipendien richtige Verzeichnisse so wohl der Nahmen der Personen, denen sie verliehen, als der Zeiträume, für welche sie verliehen worden, zugeschickt werden. Die Stipendiaten erhielten die Weisung, sich nicht nur gleich nach ihrer Ankunft in Göttingen, sondern auch jährlich zweymahl, vierzehn Tage vor Joh. und Weihnachten bey den Dekanen ihrer Facultäten zu stellen, theils um dadurch ihre Gegenwart zu beweisen, und wegen der Anwendung ihrer Zeit Rechenschaft abzulegen, theils um wegen der Einrichtung der Studien guten Rath zu erhalten. Den Dekanen wurde aufgegeben, sich nach dem Fleisse und dem Wandel eines Jeden Stipendiaten privatim so genau, als möglich, zu erkundigen, bey den Versammlungen des Senats die Verzeichnisse der Stipendiaten durchzugehen, die anwesenden Collegen über einen jeden zu befragen, und die Zeugnisse derselben den halbjährlich abzustattenden Berichten beyzulegen. Alle Unfleissige und Sittenlose, welche man entdecke, solle man vor die nächste Deputations-

l) Copial-Buch. I. S. 38.

tions-Versammlung citiren lassen, ihnen ihren Unfleiß oder tadelhaften Wandel ernstlich vorhalten, und dabey bedeuten, daß, wenn sie sich nicht besserten, man ihrentwegen an Königliche Regierung berichten müsse: worauf sie ihrer Stipendien unfehlbar würden verlustig erklärt werden. Die Inspectoren der Freytische erhielten wegen der Freytischler dieselbigen Verhaltungs-Befehle, welche man den Dekanen in Rücksicht auf die Stipendiaten gegeben hatte.

Die Dekane thaten das, was man von ihnen verlangt hatte, nur eine kurze Zeit: nicht so wohl wegen der Mühseligkeit, als wegen der Gehässigkeit der ihnen gemachten Aufträge. In einem Rescript vom 16. Jenner 1750. beklagte sich die K. Regierung darüber, daß sie seit geraumer Zeit von den Dekanen keine Berichte über den Fleiß und die Sitten der Stipendiaten erhalten habe. Sie erwarte, hieß es, solche Berichte in Zukunft um desto gewisser, da sie die Dekane aller Prüfungen überheben wolle, und weiter nichts wünsche, als daß die Dekane forthin von den Stipendiaten alle halbe Jahre Zeugnisse über die gehörten Collegia forderten, und dann berichteten, ob diese Zeugnisse richtig eingeliefert seyen. Ich vermuthe, daß selbst das Einfordern der Zeugnisse von Stipendiaten nicht lange gedauert habe. Wenigstens ist es schon seit undenklichen Zeiten außer Brauch gekommen.

Im Frühlinge des J. 1769. erfuhr Herr von Münchhausen, daß sich in Göttingen mehrere junge Leute aufhielten, die gar keine Collegia besuchten, sondern ihre Zeit auf eine für sie selbst und für

für andere schädliche Art verschleuderten. Dieß bewegte ihn, am 12. April ein vortreffliches Rescript gegen den Unfleiß zu erlassen, das beynahe alles enthält, was Gesetzgeber und Richter gegen dieses große Uebel verfügen können. K. Regierung rief der akademischen Obrigkeit zuerst den neunzehnten Artikel des Duell-Edicts von 1735. in's Gedächtniß zurück, worin es heißt: "Auf unserer Universität zu Göttingen soll durchaus Niemand geduldet werden, der zwar für einen Studiosum sich ausgiebet, aber denen Studiis oder Exercitien nicht oblieget, sondern die Zeit mit Müssiggehen, Saufen und Schwelgen zubringet, und andere an ihren Studiis durch zudringliche Besuch- und Beschmausungen hindert, sondern wer dergleichen Dinge eins oder mehrerer sich schuldig macht, und dessen überführet wird, der soll alsofort ohne einiges Nachsehen, und zwar wenn er Niemanden zu Schlägereyen und Duelliren verleitet hat, durch ein simplex consilium abeundi, allenfalls aber per relegationem publicam von unserer Universität weggeschaffet werden."

Zur genauern Vollziehung dieses Gesetzes befahl K. Regierung zuerst, daß die jedesmahligen Prorectoren so wohl im Anfange, als im Fortgange eines jeden halben Jahrs fleissig nachforschen sollten, ob es Studierende gebe, die entweder gar keine Collegia angefangen, oder den angefangenen bald wieder entsagt hätten. Wenn man dergleichen entdecke, so solle der jedesmahlige Prorector solche Jünglinge ex officio vorfordern lassen, ihnen die Verordnung von 1735. vorhalten, auch eine Erklärung von ihnen fordern, wie sie von nun an ihre Zeit nützlich anzuwenden gedächten: mit dem Bedeu-

deuten, daß sie bey fortgesetztem Unfleisse sich eine andere Universität zu ihrem Aufenthalte wählen möchten. Fahre ein Gewarnter nichts destoweniger in seinem Müssiggange fort, so habe man ihn unverzüglich durch ein consilium abeundi fortzuschaffen. K. Regierung befahl zweytens, daß, so oft ein Studiosus in Disciplin-Sachen vorkomme, und keine Zeugnisse des Fleisses beybringen könne, die gesetzliche Strafe geschärft, oder gar verdoppelt werden solle. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß diese Verfügungen nicht gegen diejenigen anwendbar seyen, die durch unverschuldete Hindernisse von dem Besuchen der Collegien abgehalten worden: auch nicht gegen solche, welche sich um der Sprachen, oder Exercitien, oder der Bibliothek und anderer öffentlichen Anstalten willen eine Zeitlang in Göttingen aufhalten, ohne Vorlesungen zu hören. Jünglingen dieser Art sey anzurathen, daß sie von ihren Absichten dem Prorector selbst Anzeige thäten, damit sie nicht in Untersuchung geriethen. So bald aber der geringste Verdacht entstehe, daß die Erlernung von Sprachen, oder Exercitien, oder die Benutzung von öffentlichen Anstalten ein bloßes Vorgeben sey; so habe die akademische Obrigkeit die Macht, Zeugnisse von Eltern oder Vormündern zu verlangen, wodurch bestätigt werde, daß Söhne und Mündel wirklich in der Absicht hieher geschickt worden, Sprachen, oder Exercitien zu erlernen, oder von irgend einer öffentlichen Anstalt Gebrauch zu machen.

Die Verordnung von 1769. ward so bald vergessen, daß schon lange vor der Publication der neusten Gesetze auch nicht das entfernteste Andenken da-

von

von übrig war. Die Entwerfer der neusten Gesetze kamen, ohne von der ältern Verordnung etwas zu wissen, auf ähnliche Maaßregeln, die im dreyzehnten Paragraphen unserer akademischen Gesetze enthalten sind. Die akademische Obrigkeit handhabte von 1797. an die Gesetze gegen den Unfleiß mit gleicher Wachsamkeit und Strenge; und darin liegt der Grund, daß müssige Taugenichtse hier viel weniger Schaden anrichten, und schneller entfernt werden, als auf den meisten übrigen Universitäten.

Der Müssiggang war unter den Lehrern und Lernenden hoher Schulen, wie in allen übrigen Ständen, die Quelle von mancherley verderblichen Unordnungen, denen man sich am meisten zur Zeit von Schul-Festen und Schul-Feierlichkeiten überließ. Auf allen hohen Schulen nämlich entstanden von ihrem ersten Anbeginn an theils gottesdienstliche, theils bürgerliche Feste, die bald von den Gesammtheiten der Lehrer und Lernenden überhaupt, bald nur von gewissen Nationen und Facultäten, oder von einzelnen Classen der Lernenden, den Determinanten, den Baccalaureanden, Licentianden, und Magistranden, oder den neu Beförderten der verschiedenen Grade begangen wurden. Ich rede hier ganz allein von den Unordnungen, deren sich die Studierenden allein, oder die Studierenden und ihre Lehrer gegen den Willen der akademischen Obrigkeiten schuldig machten: nicht aber von denen, an welchen alle Mitglieder von Universitäten gleich den übrigen Ständen gegen die Befehle höherer weltlicher und geistlicher Gewalten Theil nahmen.

Der päbstliche Legat und Cardinal Simon erließ schon im J. 1276. eine Excommunications-

Bulle gegen alle diejenigen, welche die von Alters her angeordneten Schul-Feste auf eine freventliche Art entweihten m). Die Andacht derer, heißt es in dieser Bulle, die vor Zeiten den Studien zu Paris oblagen, stiftete in allen Nationen Feste, welche man viele Jahre lang durch Messen, heilige Reden und andere Werke der Frömmigkeit würdiglich feierte. Leider verwandelte sich in den letzten Zeiten der Wohlgeruch der alten Andacht in den Gestank des Frevels und der Gottlosigkeit. Wenn nämlich solche Feste einfallen, so feiern die Scholaren sie bloß durch Schmäuse, Trinkgelage, und öffentliche Tänze, die geistlichen Personen nicht ziemen. Sie werfen die geistlichen Waffen und Rüstungen ganz weg, ergreifen dagegen die leiblichen, gehen, wie Krieger, in den Straßen der Stadt einher, und stören die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch wilde Geschreys, oder gar durch gefährliche Gewaltthätigkeiten. Ja was noch schlimmer ist, und was man kaum ohne Schauder erwähnen kann, selbst in den Kirchen, wo sie Gottesdienst halten sollten, und auf den Altären, wo der Leib und das Blut unsers Erlösers geweihet werden, scheuen sie sich nicht, mit Würfeln zu spielen, und den Nahmen Gottes, der allerheiligsten Jungfrau und aller Heiligen zu schänden n). Um nun diesem großen Ver-

gers-

m) *Bulaeus* III. 431. 432.

n) Et quod gravius est ferendum in contemptum illius, qui vendentes et ementes dejecit de templo, ad abominabilia manus suas extendentes, quod est dictu horribile, factoque nefandius, in ipsis ecclesiis, dum divina celebrare deberent officia, etiam super sacris altaribus, ubi corpus et sanguis redemptoris nostri per sacerdotum ministerium consecratur, non sine nota

gernisse zu steuern, untersagen wir die angeführten Arten und Ausbrüche von Zügellosigkeit auf das strengste, und erklären hiemit, daß alle diejenigen, welche einen solchen ungeistlichen Unfug selbst anrichten, oder nur auf irgend eine Weise begünstigen, unmittelbar, oder ipso facto in die Strafe der Excommunication verfallen seyn sollen o). Schon im J. 1275. untersagten die Meister der Künste allen Determinanten, Baccalaureen und Meistern das Erleuchten von Häusern und Straßen an ihren Ehrentagen, noch mehr aber das Aufführen von öffentlichen Tänzen bey oder ohne Fackelschein. Wer diese Statuten übertrat, ward der Privilegien der hohen Schule so lange verlustig erklärt, bis die Gesammtheit der Meister ihn wieder aufnehme p).

Die

ta haereticae pravitatis ad taxillos ludere non verentur, nomen creatoris ipsius, et Virginis gloriosae, et aliorum sanctorum Domini, prout in ludis hujusmodi, qui non ludi, sed crimina sunt censendi, ab ipsis lusoribus usitatum est fieri, blasphemantes, &c.

o) Eos, qui contra nostram prohibitionem hujusmodi venire praesumpserint, sive talia fieri procuraverint, vel ut fiant, opem et operam, consilium vel favorem praebuerint, aut consensum, excommunicationis sententiae, quam in ipsos proferimus, ipso facto volumus subjacere.

p) *Bulaeus* III. p. 420. 421. Statuimus, ut nullus de caetero audeat illuminare Cercos in vico, nec in Domo in die clara, nec illuminare permittat. — — Statuimus, ut in eisdem festis vel aliis nullus Magister faciat, nec quantum in se est, fieri permittat paramenta vel Choreas duci in vico de die nec de nocte cum torticiis vel sine, cum talia Clericos non deceant, nec Magistros praecipue, sed potius redundent in vituperium Clericorum. . . Si quis vero Magister vel Bachelarius contra praemissa, vel praemissorum aliquod

 quic-

Die Errichtung und Vervielfältigung von Collegiis und Bursen im dreyzehnten und den folgenden Jahrhunderten hätte, wie es scheint, alle unerlaubte Spiele und andere Ergötzungen am kräftigsten unterdrücken müssen, da man die Zöglinge beständig unter Augen hatte. Die Collegia und Bursen hatten diese Wirkung, besonders in Frankreich so wenig, daß vielmehr die Vorgesetzten, Lehrer und Zöglinge dieser Häuser sittenlose oder verläumderische Possenspiele und Aufzüge an den Festen der Nationen, vorzüglich an den so genannten Narren-Festen und Lendits q) am meisten begünstigten, und am hartnäckigsten beybehielten. Die hohe Schule und das Parlement untersagten vom Jahre 1451. an alle ärgerliche Possenspiele und Mummereyen sehr oft gänzlich, oder schränkten sie auf unschuldige Tänze, und Schauspiele ein. Man kehrte sich an die Verbote eben so wenig, als man die Einschränkungen beobachtete. Der mit dem Geiste der Zeiten übereinstimmende Unfug kam immer wieder zurück, und ward nicht eher, als im J. 1558. oder vielmehr 1598. abgeschafft r).

Die Gesetze der Collegien und Bursen waren nirgend strenger, als in Oxford und Cambridge s); indem

quicquam attentare praesumserit, a nostra societate se noverit depouendum, donec satisfactione praemissa tota facultas ipsum duxerit revocandum.

q) So hießen die Tage, an welchen die Zöglinge der Collegien ihren Lehrern mit einem festlichen Pompe Geschenke brachten.

r) Man s. *Bulaeus* V. 560. 690. 761. 777. 782-785. VI. 132. 186. 204. 330. 398. 434. 522-526. *Crevier* VI. 65. VII. 69.

s) Excerpta, &c. p. 162 et sq.

indem sie die unschuldigsten Zerstreuungen eben so hart, als die schädlichsten Spiele und Ausschweifungen untersagten. Da die Bewohner von Collegiis nicht einmahl in den Straßen und auf den Plätzen der Städte und Vorstädte gehen, und stehen bleiben, oder die Häuser angesehener Bürger betreten durften; so kann man leicht denken, daß ihnen das Umherschwärmen in der Nacht, das Besuchen von Wirthshäusern und Schenken, und das Erscheinen bey den öffentlichen Gerichtssitzungen in den Grafschaften verboten gewesen seyen. Schauspiele, Seiltänze, und Kämpfe von Klopffechtern wurden gar nicht geduldet, und wenn man sie duldete, erlaubte man den Studierenden nicht, denselben beyzuwohnen. Man gestattete das Kegelspiel, das Ballspiel und Uebungen im Fechten eben so wenig, als Karten- und Würfel-Spiele, oder pasquillantische Reden und Schriften. Die Uebertreter dieser Gebote wurden am Gelde, oder am Leibe, oder durch Gefängniß, oder durch Verzögerung und Verweigerung der Grade, oder gar durch Verbannung gestraft.

Auf den ältesten Deutschen Universitäten waren weniger Collegia, als Bursen. Auch hielten sich auf denselbigen beständig viele Männer, oder Jünglinge von gesetztem Alter außer den Collegiis und Bursen auf. Ihre Gesetze waren daher nicht so strenge, als die Gesetze von Oxford und Cambridge. In den allgemeinen Statuten von Wien heißt es bloß t): "Unsere Scholaren sollen sich auf das Fechten, das Spielen von musikalischen Instrumen-

t) II. 11. 12.

menten, oder das Besuchen von Schenken nicht so fleissig legen, als auf ihre Studien. Am wenigsten sind Tänze an öffentlichen Orten, und Würfelspieler zu dulden. Wenn Spieler, welche man gewarnt hat, sich nicht bessern, so sollen sie der Privilegien der Universität verlustig erklärt werden."

Die Facultät der Rechtsgelehrten zu Wien verordnete in ihren ältesten Statuten, wie folgt u): "Wir ermahnen unsere Studierende bey ernstlicher Ahndung, daß sie sich in ihren Reden und Kleidung, in Geberden und Gange als ächte Schüler einer wahren Sittenlehre zeigen: daß sie böse Gesellschaften, besonders von übelberüchtigten Personen, so wie die Schulen von Fechtern, und Würfelspielern, auch alle andere schändliche und verdächtige Oerter meiden: daß sie an öffentlichen Tänzen keinen Theil nehmen, und denselben so wenig, als anderen öffentlichen Schauspielen beywohnen: daß sie nicht wie Krieger einhergehen, oder sich bey Nacht ohne Laterne auf den Straßen sehen lassen, besonders mit musikalischen Instrumenten."

Die ältesten Statuten von Ingolstadt verboten das Besuchen von Fechtschulen, von Schenken, und anderen verdächtigen Oertern bey Strafe der Versagung des Grades v). Dieselbigen Statuten be-

u) l. c. p. 84. 85.

v) Annal. IV. 88. Volumus sub pena non admissionis ad aliquem gradum, nostros studentes non visitare dimicatorum Scolas, nec tabernas publicas, neque alia loca suspecta. Nolumus etiam, quempiam nostre facultatis luxuriosum, ebrium, noctivagum, furem, lenocinantem, magistris aut aliis injuriantem, aut publice

betrachteten alles Spielen um Geld als ungesetzlich. Wer an Spielen Theil genommen hatte, in welchen weniger, als zehn Pfenninge gewonnen, oder verlohren worden waren, ward das erste Mahl gewarnt, und wenn er wieder spielte, von dem Rector der Burse an Gelde gestraft. Spieler, die mehr als zehn Pfenninge, aber weniger, als einen halben Gulden gewonnen, oder verlohren hatten, musten eine Buße von sechszig Schillingen erlegen. Die Theilnehmer von Spielen endlich, die über einen halben Gulden hinaus gingen, wurden nach Befinden der Umstände mit Carcer- oder noch härterer Strafe belegt w). Die Rectoren der Bursen musten Spieler von Profession aus ihren Häusern treiben. Nachsichtige, die dieses nicht thaten, verlohren, oder sollten wenigstens das Recht verlieren, Bursen zu halten x).

Die Gesetze der hohen Schule zu Wittemberg, die im J. 1562. publicirt wurden y), untersagten alles Zudrängen zu Hochzeiten, alles Necken von Hochzeitgästen, alles lermende Umherschwärmen bey Tage und bey Nacht, besonders das Umherziehen mit Musikanten, endlich alles unnöthige, und bösliche Schuldenmachen. Allein der hohen, oder Hazard-Spiele erwähnten sie nicht. Nach den Tübingischen

blice aut occulte quoquomodo defractorem promovere, infamibus siquidem et indignis portas dignitatum quis aperiet?

w) l. c. p. 86.

x) IV. 96.

y) Artikel etlicher notwendiger Ordnung S. 6. 7.

gischen Statuten von 1602. z) muste der Rector Würfel- und andere Glücksspieler das erste Mahl bloß warnen. Wer zum zweyten Mahle betroffen wurde, gab einen Gulden Strafe. Die Bestrafung eines dritten Rückfalls hing von dem Gutbefinden des Senats ab. Wenn Jemand auch dadurch nicht gebessert wurde, so belegte man ihn mit der Strafe einer ewigen Verweisung a).

Die neueren akademischen Gesetze weichen in Ansehung der Spiele von Studierenden sehr von einander ab. Einige erwähnen hoher, oder Glücksspiele ganz und gar nicht b). Andere wiederhohlen bloß das, was in den allgemeinen Landes-Verordnungen festgesetzt worden, und unterwerfen Studierende gleichen Strafen mit den übrigen Staatsbürgern c). Um so vieles, als diese zu strenge waren, wurden diejenigen zu gelinde, welche gleich den Altdorfischen Gesetzen von 1798. d) die Theilnehmer von Glücksspielen, ja selbst diejenigen, welche dazu anreitzen, oder sie auf ihren Zimmern dulden würden, bloß mit Geldstrafen von sechs bis zehn Thalern belegten. Die allgemeinen Gesetze für die Preussischen Universitäten e) drohen nicht bloß den Ha-

z) p. 110. 111.

a) Sed postea rursum delatos damnatosque ut desperatae malitiae, infamia exclusionis notato.

b) Z. B. die Leges et statuta Academiae Rostochiensis, und die Summa statutorum Academiae Rostochiensis de iis, quae studiosos agere et vitare decet.

c) Z. B. das Kieler Credit-Edict III. §. 5. Auch die Dörpatschen Gesetze §. 34.

d) §. 37.

e) §. 12. Art. 13.

Hazard-Spielern, sondern auch denen, welche hohe Gesellschafts-Spiele spielen, gelindere, oder ernstlichere Strafen an. Spieler, die nach dem Ermessen des akademischen Gerichts zu hohe Spiele gespielt haben, werden das erste Mahl gewarnt. Wer der ergangenen Warnungen ungeachtet hohes Spiel fortsetzt, wird mit einer Carcer-Strafe von drey Tagen belegt. Eine gleiche Strafe steht denen bevor, welche das erste Mahl über Hazard-Spielen betroffen worden. Bank-Halter müssen ihr Vergehen durch eine vierzehntägige Carcer-Strafe büßen. Auf die Wiederhohlung des einen, oder des andern Vergehens folgt eine doppelte Strafe. Wer vom Spiel Profession macht, wird durch ein Consilium abeundi fortgeschafft. Die neusten Göttingischen Gesetze unterscheiden und schätzen die verschiedenen Grade von Schuld, der Theilnehmer von hohen- oder Hazard-Spielen genauer und richtiger, als alle übrige mir bekannte akademische Gesetze. Wenn man selbst unseren Gesetzen etwas vorwerfen könnte, so wäre es dieses, daß sie noch etwas zu gelinde seyen f).

Das Umherziehen lärmender Haufen mit Musik, das unbescheidene Zudrängen zu Hochzeiten, und anderen festlichen Zusammenkünften, zu welchen man nicht eingeladen worden, die Aufzüge in Narren-Kleidern, oder anderen Verkappungen, die Aufführungen von unzüchtigen, oder schändenden Possenspielen haben sich lange von den hohen Schulen verlohren. Dagegen entstanden feierliche Auszüge zum Empfan-

f) Man s. meine Betracht. über die Verw. u. s. w. Deutscher Univers. II. S. 276. 277.

Empfange, oder zur Begleitung von Freunden, kostbare Antritts- und Abschiedsschmäuse, Schlittenfahrten in Masken, oder mit Fackeln, Aufzüge mit Musik, oder mit Fackeln, um neue Prorectoren zu ehren, zufällige oder stehende Trinkgesellschaften, oder Commerzen, das Aufführen von Lust- und Trauerspielen, endlich das Schießen, das Schwärmer-Werfen, oder das Legen von Canonen-Schlägen, vorzüglich in der Neujahrsnacht. Alle neuere Gesetze untersagen diese Festlichkeiten oder Ergötzungen bey mehr oder weniger harten Strafen, oder erlauben sie nur alsdann, wenn die akademische Obrigkeit sie ausdrücklich gestattet hat. Es ist zu wünschen, daß viele Universitäten sich dessen rühmen können, was unsere Georgia-Augusta von sich rühmen darf, daß die Gesetze gegen verbotene Vergnügungen mit unerweichlichem Ernst, und ohne Unterschied der Personen vollzogen werden.

Unzucht mit Personen des andern Geschlechts wurde auf hohen Schulen viel später verboten und gestraft, als Unfleiß, und Glücksspiele. Man duldete und schützte das ganze Mittelalter durch in allen Städten Bordelle und öffentliche Weibspersonen; und wer beyde besuchte, that dieses ungestraft: besonders in Italien, wo Studierende nicht als Geistliche betrachtet wurden. Selbst in Paris waren nach einem schon mehrmahl angeführten Zeugnisse Jacobs von Vitri Hörsäle von Meistern, und Bordelle in denselbigen Häusern beysammen. Man verbot das Besuchen von Bordellen, und das Einführen von öffentlichen Weibspersonen nicht eher, als mit oder nach Errichtung der Collegien. Bursarii des Collegii Harcourt zu Paris, die sich des

Ei-

Einen, oder des Andern schuldig machten, verlohren ihre Stelle, oder wurden aus dem Hause entfernt g). Die ältesten Deutschen Universitäten, und deren Bursen nahmen die Statuten der Französischen und Englischen Collegien, wiewohl meistens etwas gemildert an. Sie untersagten das Besuchen von Bordellen unter den Nahmen von schändlichen, oder ehrlosen, oder verdächtigen Oertern und Personen h), entweder ohne Androhung bestimmter Strafen, oder bey Geldstrafen, und im Wiederhohlungsfalle bey Strafe der Austreibung aus der Burse, oder hohen Schule i).

Die Reformation schaffte die öffentlichen Bordelle in den Protestantischen Städten ab, und stellte Unzucht als Eins der grösten Laster dar. Die Gesetze gegen Unzucht wurden daher im Durchschnitt stren-

g) Ap. *Bulaeum* IV. 156. Item quod omnes a lupanaribus careant sub poena privationis. Item nullus mulieres, cujuscunque conditionis existant, ad domum de nocte adducere praesumat, nec de die, nisi fuerint tales, et in tali societate, quod constet Priori domus et sociis inde nullam suspicionem orituram sub poena privationis.

h) Man s. Diplom. ferner Annal. Ingolst. II. cc.

i) Diplom. II. 84. Annal. Ingolst. IV. 87. Quilibet bursalium cum muliere suspecta occulte deprehensus det penam trium grossorum, secundario in simili repertus solvat duplum, qui non desistens tercio ita inventus sui conventoris bursam exeat sine gratia obtinenda. p. 96. Item quod conventores teneantur expellere a Bursa . . . meretricarios sub poena amissionis Regencie et p. 97. Item si quis Bursalium cum suspecta muliere in Bursa repertus fuerit, pro primo delicto septem solvat plapertas, pro secundo vero delicto duplum, et sic deinceps, et nihilominus a Bursa excludatur.

strenger, als sie vorher gewesen waren. In Tübingen zum Beyspiel befahlen die Statuten von 1602, daß man diejenigen, welche man eines verbotenen Umgangs mit liederlichen Weibspersonen überführt habe, gleich das erste Mahl hart strafen, und wenn die Strafe keine Besserung bewirke, von der Universität ausschließen solle k).

Man betrachtete, scheint es, alle Personen, die mit Studierenden einen verbotenen Umgang unterhalten hätten, als öffentliche Metzen, denen keine Genugthuungsklagen gegen einzelne Beyschläfer zustünden. Wenigstens sind die gesetzlichen Verfügungen gegen Studenten-Ehen älter, als diejenigen, in welchen die Satisfactions-Klagen von geschwängerten Personen gegen ihre Schwängerer unter den Studierenden bestimmt werden. Die Tübingischen Statuten von 1602. sind die ersten, in welchen ich Verbote von Studenten-Ehen gefunden habe l). Diese erklären alle Ehen, welche Studierenden vor geendigten Studien ohne Wissen der Eltern, oder Vormünder eingehen würden, für durchaus ungültig, und kündigen den Uebertretern dieses Verbots an, daß sie ihr Urtheil von dem Consistorio in Stuttgart empfangen würden. Sie verord-

k) p. 109. 110. In turpitudinis autem reum damnatumque animadversionis vehementis et severae exemplum statuitor. Qui perrexerit, nec emendari se sinet, is ne alios adolescentes in flagitiosae consuetudinis societatem pertrahat, a consortio Scholastico excluditor. In den ältesten Statuten von Jena heißt es bloß S. 13. "Es sollen sich auch die Studenten aller Unzucht und Vollsauffens enthalten, oder nach gestalt der Uebertrettung gestraft werden."

l) p. 117. 118.

ordnen zugleich, daß die schlechten Menschen, welche junge Leute anlocken, Zusammenkünfte von Studierenden und Mädchen veranstalten, und dadurch zu Verlobungen, heimlichen Ehen, und Fehltritten Anlaß geben würden, ihre verdienten Strafen entweder von dem Rector, oder von dem landesherrlichen Amtmann erhalten sollten.

Im J. 1629. ließ Carl I. folgendes königliches Sendschreiben an die hohe Schule zu Cambridge ergehen m):

"Da wir erfahren haben, daß seit einiger Zeit mehrere Studierende auf der Universität Cambridge, ihrer Geburt und ihres Standes uneingedenk, sich mit Personen von niedriger Herkunft, und von verdächtigem Rufe zum großen Verdrusse ihrer Eltern und Anverwandten, und zu nicht geringem Nachtheile der hohen Schule verheirathet haben; so befehlen wir euch, daß, wenn irgend ein Einwohner der Stadt den Umgang von Studierenden mit seiner Tochter, oder einer jeden andern Genossinn seines Hauses zugibt, und dadurch Unzucht, oder heimliche Ehen begünstigt, ihr so wohl die Studierenden, als die verdächtigen Frauenspersonen vorfordert, und bey gegründetem Verdacht die letzteren so gleich vier Meilen von der Stadt entfernet. Sollten solche Personen sich weigern, eurem Befehl zu gehorchen, so weist die Sache sogleich an unsern geheimen Rath, und sperrt die Widerspenstigen so lange ein, bis sie sich bereit erklären, die Stadt zu verlassen. Dieser unser königliche Befehl soll in allen Collegiis bekannt gemacht, und in die Register derselben eingetragen werden."

Selbst

m) *Miller* p. 38. Terrae filius I. 166. 167.

Selbst unter den neusten noch jetzt geltenden akademischen Gesetzen erwähnen Einige des verbotenen Umganges mit Personen des andern Geschlechts nicht einmahl, oder verordnen höchstens, daß keine liederliche Häuser und Weibspersonen geduldet werden sollen n). Andere warnen bloß gegen Unzucht, oder drohen harte, aber unbestimmte Strafen an. Nur einige wenige enthalten bestimmte Strafen gegen die Sünden des Fleisches von Studierenden, und bestimmte Vorschriften, wie es mit der Genugthuung der von ihnen Geschwängerten, oder der Alimentation ihrer Kinder gehalten werden solle. Ich brauche diese Strafen und Vorschriften nur anzuführen, um einen jeden der Sachen kundigen Leser fühlen zu machen, wie unpassend sie seyen. "Unzüchtiger Umgang mit einer Weibsperson, heißt es in den Altorfischen Gesetzen o), er mag Schwängerung zur Folge gehabt haben, oder nicht, wird mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden gebüßt. In Ansehung der Satisfaction der Geschwächten und der Alimentation des Kindes bleibt es bey dem Decret des akademischen Senats vom 8. Nov. 1724., nach welchem die Geschwächte für die Schwächung gar nichts erhält, und ihr zur Alimentation des Kindes höchstens nur zwanzig Gulden, und diese zwar erst nach erfolgter Niederkunft ausbezahlt, jedoch sogleich nach eingestandener Schwängerung bey dem Officio academico niedergelegt werden sollen." — Man kann sich in der

Thar

n) Ich habe die Gesetze der Preussischen Universitäten, die von Jena, Erfurt, Kiel, Rostock, Dörpat, Wirzburg, der neu verbesserten hohen Schule zu Mainz, u. s. w. vor mir.

o) §. 27.

That kaum etwas widersinnigeres denken, als daß für die Entehrung einer Verführten, für die Kosten des Wochenbetts, und den Unterhalt eines Kindes nicht einmahl so viel gegeben werden soll, als ein junger Mensch wegen eines einzigen begangenen Fehltritts Hurenbrüche bezahlen muß. Nicht weniger unpassend war das Gesetz der hohen Schule zu Wirzburz, das bis auf die letzte Reformation dieser Universität galt, und nach welchem alle von Studierenden geschwängerte Personen ohne Unterschied mit ihren Satisfactions- und Alimentations-Klagen gänzlich abgewiesen wurden p). Die vollkommensten unter allen mir bekannten akademischen Gesetzen über verbotene oder nachtheilige Verbindungen von Studierenden mit Personen des andern Geschlechts sind die neusten Göttingischen, welche ich anderswo angeführt und beurtheilt habe q).

p) Bey Bönike II. S.133.

q) Meine Betracht. über die Verfass. und Verwalt. Deutscher hoher Schulen II. S. 261-275.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Geschichte der Gesetze gegen Landsmannschaften, Orden, und Tumulte.

Da ich so wohl die Geschichte des ehemaligen Pennalismus, als der neueren Orden, besonders auf der Georgia Augusta sammt der Geschichte der merkwürdigsten Tumulte auf hohen Schulen schon anderswo vorgetragen habe r); so kann ich mich hier um desto kürzer fassen, und mich fast ganz allein auf eine gedrängte Darstellung und Vergleichung der neueren Gesetze gegen Landsmannschaften, Orden und Tumulte beschränken.

Auf den älteren hohen Schulen Italiens vereinigten sich sehr früh die Lernenden; auf den Französischen, die Lehrer, in so genannte Nationen. In Italien waren die Lehrer, in Frankreich, die lernenden die Untergebenen, oder Angehörigen der Nationen. In Italien schlossen sich die Nationen wieder in mehrere große Vereine zusammen, die entweder nach ihrer Abkunft Ultramontaner, und Citramontaner, oder nach den Wissenschaften, auf welche sie sich legten, Juristen und Artisten genannt wurden. Alle diese Verbindungen waren gesetzlich, und wenn daher auch unter den Nationen, oder den größeren Gesammtheiten von Zeit zu Zeit Streitigkeiten, oder Kämpfe entstanden; so wurden diese durch Schiedsrich-

r) Im ersten und zweyten Bande der Göttingischen Annalen.

richter, oder durch die Vermittelung höherer Gewalten wieder beygelegt. Landsmannschaften und Orden in der Bedeutung, in welcher diese Wörter jetzt genommen werden, waren bis in den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts gänzlich unbekannt.

Die Verbreitung der alten Literatur im sechszehnten Jahrhundert zerstörte auf den Deutschen, besonders Protestantischen Universitäten die Bursen, und schaffte das allgemeine Nehmen von Graden ab. Nach der Zerstörung der Bursen bestanden alle hohe Schulen lange darauf, daß Studierende so genannte Inspectoren oder Präceptoren selbst wählen, oder sich von den akademischen Obrigkeiten vorsetzen lassen musten. Da nur wenige vollendete Scholaren den Meister-Grad annahmen, so konnten die jüngeren Studierenden nicht, wie in älteren Zeiten, lauter Meister zu Aufsehern wählen, oder erhalten. Es geschah daher je länger, je häufiger, daß neue Ankömmlinge ältere Studierende, besonders Landsleute zu ihren Aufsehern erkohren, oder zugetheilt erhielten. Aus diesen Verhältnissen der älteren und jüngeren Studierenden entsprangen im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts der Nationalismus und Pennalismus. Die älteren Studierenden aus Einer, oder einigen Provinzen fingen bald an, geschlossene Gesellschaften unter dem Nahmen von Nationen oder Landsmannschaften zu bilden, und eine unerträgliche Herrschaft über die ihnen Empfohlenen auszuüben. Die Gesammtheiten der Studierenden zerfielen, vorzüglich auf den Protestantischen Universitäten in Nationen, welche ihre Statuten, ihre Archive und Cassen, ihre Obrigkeiten und Unterbedienten hatten. Die Nationen zer-

fielen wieder in Schoristen und Pennäle, unter welchen jene die grausamsten Tyrannen, und diese die elendesten Sclaven waren. Die Schoristen raubten den Pennälen nicht nur ihr Geld, ihre Kleider, Wäsche und Bücher, sondern auch ihre Zeit, indem sie dieselben zu den niedrigsten Knechtes-Diensten zwangen, und sie von den Studien mit Gewalt abhielten. Die Pennäle duldeten die fürchterlichsten Mißhandlungen, und Plünderungen: in der Hoffnung, sich nach dem Ende ihrer Pennal-Zeit an Anderen ihres Schadens zu erhohlen. Alle hohe Schulen, und alle Deutsche Stände kämpften länger, als ein Jahrhundert gegen den Nationalismus und Pennalismus, bevor es ihnen gelang, nur die schädlichsten Gräuel von beyden auszurotten. Sie erhielten diesen Sieg erst gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Um diese Zeit verschwanden die Abtheilungen und Benennungen von Schoristen, und Pennälen: die lächerlichen oder verderblichen Cerimonien der Aufnahme und Entlassung der Letzteren: ihre lächerliche, oder schlechte Kleidung: ihre schmähliche Dienstbarkeit, und die henkermäßigen Beraubungen und Gewaltthätigkeiten, welche man sonst gegen sie geübt hatte. Zugleich aber blieben auf manchen Universitäten die geschlossenen Vereine von Landsleuten zurück; und wenn diese Vereine auch nicht mehr so viel Böses stifteten, als in älteren Zeiten; so thaten sie doch immer noch Schaden genug, um die Aufmerksamkeit und Ahndungen der akademischen Obrigkeiten auf sich zu ziehen. Neben den, oder Statt der Landsmannschaften erhoben sich gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Studenten-Orden, die sich von den Landsmannschaften bloß dadurch unterschieden,

den, daß sie Mitglieder ohne Rücksicht auf Vaterland aufnahmen. Selbst in mehreren der neueren Gesetze werden beyderley verbotene Verbindungen unter den alten Nahmen von Nationalismus und Pennalismus untersagt.

Die hohe Schule zu Halle hatte schon zwey Decennien geblüht, ohne daß sich eine Spur von förmlichen Landsmannschaften geoffenbart hätte. Als aber im J. 1717. ein Studiosus Theologiä mit Gewalt zum Soldaten geworben, und dadurch ein allgemeiner Aufstand erregt wurde; so vereinigten sich die Studierenden zu ihrer bessern gemeinschaftlichen Vertheidigung in Landsmannschaften, wählten Senioren und Subsenioren, und trugen öffentlich Bänder als Unterscheidungszeichen: die Märker Pomeranzenfarb: die Schwaben, Franken und Schweizer, gelb und schwarz: die Sachsen, Thüringer und Vogtländer, gemein roth: die Pommern, himmelblau: die Magdeburger, Mansfelder und Anhaltiner, grün: die Hessen und Westphälinger, weiß: die Schlesier, Böhmen, Oesterreicher, Laußnitzer, Ungaren, und Siebenbürgen, Kirschfarben: die Dänen und Holsteiner, violet mit Silber: die Engländer, Braunschweiger, und Lüneburger, violet mit Gold: die vom Ober- und Nieder-Rhein, und der Mosel, hochroth: die Ostfriesländer roth mit Silber; und die Mecklenburger rosenfarb, und weiß. Die Errichtung von Landsmannschaften brachte bald die damit verbundenen unvermeidlichen Nachtheile hervor: ein fast ununterbrochenes Schwelgen und Schmausen: Vernachlässigung der Collegien: Wetteifer in Streitigkeiten der Landsmannschaften gegen einander. Ein Königliches Rescript vom 22. Nov.

1717. untersagte die landsmannschaftlichen Vereine, und das Tragen von Bändern bey schwerer Strafe. Es macht der akademischen Obrigkeit in jenen Zeiten große Ehre, daß sie durch eine ernstliche Vollstreckung des Königlichen Befehls die organisirten Landsmannschaften wirklich abschaffte, und die allgemeine Ruhe wiederherstellte s).

Auf unserer hohen Schule gab oder veranlaßte man eher Verordnungen gegen Orden, als gegen Landsmannschaften: in Jena, umgekehrt. Die erste Verordnung gegen Studenten-Orden in Göttingen ist zwanzig Jahre älter, als das erste Jenaische Edict gegen Landsmannschaften. Beyde Verordnungen rügen dieselbigen Mißbräuche und Nachtheile von Orden so wohl, als von Landsmannschaften. Beyde sehen Orden und Landsmannschaften, als Nachahmungen des vormahligen, noch nicht lange abgeschafften Pennalismus an.

Die erste Jenaische Verordnung gegen die Landsmannschaften ist vom 20. May 1765. datirt, und lautet, wie folgt t):

"Es ist vornehmlich von Zeit des an dem hiesigen Orte feierlich begangenen Friedens-Festes eine sehr genaue Verbindung in den meisten Landsmannschaften dergestalt erwachsen, daß 1) in solchen gewisse Verordnungen, bald unter diesem, bald unter jenem Nahmen, eigenmächtig gefertiget, hiernächst in den Landsmannschaften 2) Seniores und Sub-

s) Dreyhaupt II. S. 54.

t) Schmid S. 241. 242. Neuerliche Patente und Mandate der sämmtlichen durchlauchtigsten Herren Erhalter der Jenaischen Academie. 1796. 4. S. 10 u. f.

Subseniores von Zeit zu Zeit erwählet worden sind, welche solche Verordnungen abzulesen, deren genaueste Befolgung den Uebrigen zu inculciren, und die Contravenienten zu bestrafen, sich angemaßet haben; wie denn 3) in sothanen unstatthaften Gesetzen unter andern folgende Anordnungen begriffen sind, daß ein Landsmann die landsmannschaftliche Masche bey einer nahmhaften Strafe tragen soll, und muß, ingleichen 4) daß jeder Landsmann, unter dergleichen Commination, den wöchentlichen Zusammenkünften auf Kellern, in Wirthshäusern, des Sommers in Gartenhäusern, und anderwärts beywohnen muß, um daselbst theils eine Art des Gerichts zu halten, theils zu spielen, zu tanzen, zu schwelgen, auch wohl um einander und besonders die neuankommenden Landsleute von da auf die Mühlen und auf andere lüderliche Orte zu führen; nicht weniger sind 5) durch solche anmaßliche Verordnungen diejenigen Landsleute, welche an diesen schädlichen Zusammenkünften, und landsmannschaftlichen Verbindungen ein gerechtes Mißfallen hegen, zum Schlagen und Balgen dergestalt genöthiget worden, daß derjenige, welcher mit einem sich ausschließenden Landsmanne sich schläget, und wenn es herauskommt, von dem akademischen Magistrate gestraft wird, dieser Strafe halben von der ganzen Landsmannschaft Vergütung erhalten muß, durch welche und andere in den Landsmannschaften häufig vorkommende Contributionen 6) den Landsleuten ihre Wechsel, welche sie zu ganz andern Nothwendigkeiten von den Ihrigen erhalten, abgelocket, und sie zum Aufborgen genöthiget werden. Auch ist 7) in nicht wenigen Landsmannschaften den Landsleuten mit Commilitonibus von andern Landsmannschaf-

ten umzugehen, untersaget worden, dergestalt, daß verschiedene so gar mit ihren ehemahligen Freunden aus anderen Landsmannschaften sich zu schlagen verhetzet, und genöthiget worden: ohne dermahlen der übrigen verderblichen Anstalten, welche in den meisten Landsmannschaften eingeschlichen sind, zu gedenken.

Nachdem aber durch diese landsmannschaftliche Verbindungen, und Anmaaßungen der Seniorum und Subseniorum a) unsere akademische Bürger von ihrem Studieren abgezogen, und um ihr Geld gebracht, auch auf eine unerträgliche Weise zu Sclaven ihrer Mitbürger gemacht, und völlig um ihre akademische Freyheit gebracht werden, dergestalt, daß b) viele wohlgesinnte, und die Absicht ihres Hierseyns zu Herzen nehmende Studiosi unter diesem harten Joche ihrer Landsleute seufzen, vornehmlich aber c) wenn sie in ihr Vaterland zurücke kommen, und einsehen, wie unglücklich sie sich gemacht, daß sie auf Akademien nichts erlernet haben, die bittersten Klagen über die landsmannschaftlichen Verbindungen, wodurch sie von ihren Studiis abgezogen worden, führen, auch bereits d) verschiedene weise Landesfürsten in Deutschland, einzig und allein wegen solcher verdammlichen landsmannschaftlichen Verbindungen, ihre Landeskinder auf hiesige Academie zu schicken, theils bereits untersaget, theils annoch zu verbieten, im Begriffe stehen, von welchem allem die deutlichsten Beweise und unzählige Briefe in unseren Händen sind; Als sehen wir uns, zur Beförderung der wahren Wohlfahrt unserer akademischen Bürger, und zur Aufnahme dieser alten berühmten hohen Schule, äußerst genöthiget, dem lands-

landsmannschaftlichen Unwesen ernstlich und nachdrücksamst zu steuern, und sind gewiß versichert, es werden alle unsere akademische Bürger, welche, was ihr Wohl befördert, beherzigen, und nicht dem Verlangen, ihre Landsleute in's Verderben zu stürzen, und von diesen Geld zu schneiden, sich ganz ergeben haben, dieser unserer, aus väterlicher Sorgfalt machenden Veranstaltung sich willigst unterwerfen.

Wir verordnen, befehlen und gebieten demnach allen unsern akademischen Bürgern, auf das ernstlichste, und aus wahrer Vorsorge vor ihre Wohlfahrt, daß alle Landsmannschaften, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, binnen acht Tagen von Zeit der Publication dieses Patents an gerechnet, ad 1) die unter sich gemachten Verordnungen, Gesetze, oder wie sie heißen, gänzlich aufheben, wie denn solche andurch völlig cassiret, annulliret, auch als unkräftig und unverbindlich declariret werden, dergestalt, daß ad 2) alle Seniores und Subseniores, welche zur Aufrechthaltung solcher Verordnungen bestellet sind, andurch aufgehoben, und kein Glied aus einer Landsmannschaft darzu ferner gewählet werden soll, auch ad 3) kein Landsmann, unter dem Nahmen eines Senioris oder Subsenioris den übrigen Landsleuten das Tragen einer Masche, oder anderer National-Zeichen injungiren soll, vielmehr werden kraft dieses, alle solche Maschen, und National-Zeichen, welche ohnehin Personen, so sich freyen Künsten und Wissenschaften widmen, nicht anständig sind, sondern sich nur für Soldaten schikken, unsern academischen Bürgern verboten, wie denn ad 4) alle wöchentliche Zusammenkünfte der

Landsmannschaften, unter welchem Nahmen solches geschehe, alles Ernstes gänzlich untersaget werden; dergestalt, daß Stuben in Kellern, Wirthshäusern, Gärten, oder sonst zu miethen künftighin ganzen Landsmannschaften durchaus nicht gestattet seyn, auch sich ad 5) keiner unterfangen soll, seinen Landsmann, welcher sich zu der oder jener Landsmannschaft nicht halten will, zum Schlagen zu nöthigen, am wenigsten zur Vergütung der Strafe, oder ad 6) in anderer Absicht, Contributionen zu veranstalten, vielmehr ad 7) einem jeden Landsmanne, nach der ihm allerdings zuständigen Freyheit, sich einen Umgang aus Fremden, oder aus Landsleuten nach eigenem Gefallen zu erwählen gestattet, überhaupt aber in allen und jeden Landsmannschaften alles, was nur einer Zielsetzung vor die Landsleute Anlaß geben könnte, völlig abgestellet seyn soll.

Im Contraventions-Falle, und wenn eine, oder die andere Landsmannschaft, oder einer und der andere Studiosus in derselben, dieser mit gutem Vorbedacht, und zur wahren Wohlfahrt unserer akademischen Bürger gemachten Anordnung, sich nicht sogleich unterwerfen sollte, sondern die Maschen oder andere National-Zeichen forttragen, die Verordnungen der Landsmannschaften vor gültig ausgeben, und erkennen, und andere Verbindungen, und Zusammenkünfte, auch Contributionen zu unterstützen sich in den Sinn kommen lassen sollte; so soll ein solcher ungehorsamer academischer Bürger α) wenn er eine Zahl- oder Freystelle in dem hiesigen fürstlichen Convictorio hat, davon sogleich ausgeschlossen werden, β) wenn es Landeskinder unserer durchlauchtigsten Herren Erhalter, als welche die-

diesem Unwesen durchaus gesteuert wissen wollen, soll ein solcher Contravenient durch unterthänigste Berichte sogleich nahmhaft gemacht werden, wie denn γ) solche Widersetzlichkeit an die Landesherrschaften fremder allhier Studierenden in gleicher Absicht gelangen, oder δ) nach Befinden mit der Relegation und anderen empfindlichen Strafen angesehen werden soll. Nach dieser unserer wohlgemeinten Anordnung haben sich unsere akademische Bürger sträcklich zu achten, und vor dem nicht außenbleibenden Nachtheil und der empfindlichsten Strafe zu hüten. Jena, u. s. w."

Man vergleiche das Jenaische Mandat gegen Landsmannschaften mit der Verordnung gegen den Mops-Orden in Göttingen; und man wird finden, daß das erstere den Landsmannschaften dieselbigen Unordnungen und Schäden zur Last legte, die in der andern den Orden vorgeworfen werden. Vielleicht war das Jenaische Mandat gegen die Landsmannschaften die Veranlassung, daß die Landsmannschaften sich umwandelten, und unter der Gestalt von Ordens-Verbindungen wieder hervortraten. Wenigstens erließen die Erhalter der hohen Schule zu Jena am 13. Febr. 1767. folgendes Patent gegen die Ordens-Verbindungen u):

"Von Gottes Gnaden, Wir, u. s. w.

Fügen hierdurch zu wissen, was maßen auf Unserer gesammten Universität Jena, unterschiedene Verbindungen unter dem Nahmen des Esperance- Harmonie- Concordien- oder Creutz- Faßbinder- Lilien-

u) l. c. S. 6.

Lilien-Orden, oder wie sie sonst genennet, oder erdacht werden, welche von anderen Academien nach Jena gebracht, und zum Theil nach deren Beyspiel errichtet worden, dergestalt erwachsen sind, daß in dieselben eine nicht geringe Anzahl der daselbst Studierenden geflochten worden. Nachdem nun diese Verbindungen zu mannichfaltigen, theils gegründeten, theils ungegründeten übeln Nachreden für unsere gesammte Academie Anlaß gegeben haben, und nicht abzuläugnen ist, daß dadurch nicht selten Gelegenheit zum Zeitverderb, zu unnöthigen Ausgaben, zum Mißbrauch des Nahmens Gottes bey Ablegung des Ordens-Eides, zu Vermehrung der Mißhelligkeiten und Studentenhändel, und zu vielen andern Aergernissen und Unordnungen verschaffet werde; Als finden wir uns bewogen, alle und jede auf unserer gesammten Academie bis anhero im Schwange gewesene Ordens-Verbindungen Kraft dieses gänzlich aufzuheben, und zu vernichten.

Wollen und befehlen demnach ernstlich, daß auf unserer Academie Niemand in Zukunft ein Ordenszeichen tragen, einer Ordens-Zusammenkunft beywohnen, ein Ordens-Missiv verfertigen, oder darinnen votiren, einen Ordens-Meister, Aufseher, Secretaire, Beysitzer oder Anwerber abgeben solle. Im Fall sich Jemand betreten lassen würde, welcher gegen dieses ernstliche Verbot handelt; so sollen nicht nur diejenigen, welche in unsern gesammten, oder Particular-Diensten stehen, ihrer Aemter und Würden, auch anderer Emolumenten verlustig seyn, die Studiosi aber mit der sträcklichen und unabbittlichen Strafe der Relegation angesehen, Unsere Landeskinder aller Versorgungen in unseren Landen verlustig

lustig erkläret, die Fremden aber ihrer Landesherrschaft zur wohlverdienten Ahndung bekannt gemacht werden; sondern auch die Hauswirthe, welche dergleichen Ordens-Zusammenkünfte in ihren Häusern dulden, und nicht binnen 24. Stunden von Zeit der gehaltenen Zusammenkunft angerechnet, bey dem jedesmahligen Rectore der Academie anzeigen, mit einer Geldbuße von funfzig Reichsthalern, welche bey Unvermögenden in eine Leibesstrafe zu verwandeln, und die Aufwärter bey Ordens-Zusammenkünften, oder welche sich zum Herumtragen der Missive brauchen lassen, mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe beleget werden.

Zu zuverlässigerer Erreichung des bey dieser ernstlich gemeinten Anordnung beabsichtigten Entzwecks hat ein jedesmahliger Rector alle Mühe anzuwenden, um einige Ordensglieder zu entdecken, durch die Entdeckten mittelst des Eides die Uebrigen nahmhaft machen zu lassen, und was er währ rend seines akademischen Regiments zur Tilgung der Orden vorgekehrt hat, in einem von den übrigen Rectorats-Angelegenheiten abgesonderten Protocolle treulich niederzuschreiben, und acht Tage vor geendigtem Rectorate in vier gleichlautenden Abschriften mit unterthänigstem Bericht an uns einzuschicken.

Endlich soll auch bey Immatriculirung der ankommenden Studiosorum von einem Jeden vermittelst eines Eides das feierlichste Versprechen geschehen, sich auf dieser Universität in keine Ordens-Verbindung einzulassen.

Damit nun diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und derselben genau nachgelebet

lebet werden könne, ist solche durch den Druck bekannt gemacht, und öffentlich angeschlagen worden. Gegeben, u. s. w."

Die Verordnung gegen landsmannschaftliche Verbindung ward am 8. April 1778. v) und das Patent gegen die Studenten-Orden am 15. Aug. 1795. w) nach einem vorher gefaßten Reichsschlusse wiederhohlt. Die älteren und neueren Verordnungen oder Patente gegen Landsmannschaften, und Orden zu Jena hatten wenig, oder gar keine Wirkung, weil sie entweder zu hart, oder zu unbestimmt, oder gar widersprechend waren. Die Verordnung von 1778. z. B. x) bedrohte nicht nur die Vorsteher und Werber von Landsmannschaften, und Orden, sondern auch solche, welche sich als Auswärtige in dieselben hätten aufnehmen lassen, mit der Relegation, bald mit, bald ohne infamia, und zwar so, daß die Relegations-Patente an die ordentlichen Obrigkeiten der Relegirten geschickt werden sollten; und eben diese Verordnung setzte für diejenigen, welche Ordens-Commercen, oder Fechtcränzchen halten, oder dieselben besuchen, oder einen Busch und Strauß, ein Band oder eine Schleife tragen würden, bloß eine kürzere, oder längere Carcer-Strafe. Es ist notorisch, daß Landsmannschaften, und Orden, oder Cränzchen und Unionen auch nach den neusten Verordnungen großes Unheil in Jena anrichteten, und daß die gleichfalls verbotenen, theils stehenden, theils zufälligen Abschieds- und Antritts-Commercen fortdauerten.

Lands-

v) l. c. S. 13-15.
w) S. 8-10.
x) l. c. S. 15.

Landsmannschaften und Orden fanden sich seit einem halben Jahrhundert häufiger auf den Protestantischen, als auf den Katholischen Universitäten: auf kleinen und mittelmäßigen Akademien mehr, als auf großen: unter den großen mehr auf denen, wo viele Arme studierten, oder wo die Disciplin erschlafft und ungleich war, als da, wo die entgegengesetzten Fälle eintraten. Die Gesetze der verbesserten hohen Schule zu Mainz erwähnen der Landsmannschaften und Orden auch nicht mit Einem Worte y). Zu Rostock wurden beyde schon im J. 1750. bey Strafe der Verweisung untersagt z). Auf der hohen Schule zu Kiel war bereits im J. 1774. geschärfte Relegation die geringste Strafe, welche man auf landsmannschaftliche Verbindungen setzte a). Die Göttingischen Gesetze von 1762. verboten

y) Der 185. §., der von üblen Gesellschaften und Verbindungen redet, war gewiß nicht dagegen gerichtet, wie der ganze Zusammenhang zeigt.

z) vide Leges Rostoch. §. 6. Qui dudum Academiarum commodo profligatus exulat pennalismus, barbarum nomen et omen, itemque nationalismus, una cum singulis, quae invehit malis, ultra ex cultu nostrorum facessat. Hinc qui aut nominis aut rei quid tentet instaurare, qui senioris titulum affectet, signum aliquod distinctivum in pileo vel veste ostendat, symposia nationalium speciem prae se ferentia paret, quique noviter adventantes aliosve subjuget, exagitet, pecunia et vel obolo emungat, quocunque id fiat praetextu, eum societate nostra academica indignum procul habebimus.

a) Leg. Kilon. §. 10. Qui infamem pennalismum ab omnibus bonis cordatisque damnatum et proscriptum hic excitare et instaurare, aut seditiosa conventicula cogere, aut coetus nationales instituere, pecuniarum commessationumque exactione, aliisque iniquis modis

boten landsmannschaftliche Verbindungen als etwas sehr schädliches ohne bestimmte Strafe; und Ordens-Verbindungen hingegen bey Strafe der Relegation b). Die Erfurtischen Gesetze von 1794. drohten beyden, nahmentlich den Studenten-Orden ewige Relegation an c). Die neusten Preussischen und Altorfischen Gesetze bezogen sich auf den Reichstags-Schluß vom 2. März 1795. Die Ersteren kündigten den Theilnehmern von Landsmannschaften und Orden eine immerwährende Relegation mit dem Bedeuten an, daß diejenigen, die aus diesem Grunde relegirt worden, weder auf die übrigen Preussischen, noch auf andere Deutsche Akademien würden aufgenommen werden d). Die Altorfischen Gesetze gingen noch weiter e). Sie belegten Mitglieder von Orden nicht bloß mit der öffentlichen Relegation, sondern verordneten auch, daß die Relegations-Patente an die vaterländische Obrigkeit geschickt; wenn aber die Schuldigen Landeskinder seyen, daß diese zur Erstattung der genossenen Beneficien angehalten, und für ihre ganze Lebenszeit der Hoffnung beraubt werden sollten, irgend eine Bedienung in dem Nürnbergischen Staate zu erhalten.

Die

dis nuper academiam ingressos studiosos divexare ausus fuerit, tanquam academiae hostis ac perduellis, arbitraria eaque gravissima poena coercitus exterminabitur.

b) §. 5. 6.

c) §. 9. Vanas illas studiosorum confoederationes, quas vulgo ordines appellant, cujuscunque generis et symboli fuerint, in universitate nostra sub poena perpetuae relegationis prohibemus.

d) §. 12. Art. 12.

e) §. 10.

Die neusten Göttingischen Gesetze unterschieden zuerst die verschiedenen Grade von Schuld, die bey der Theilnehmung an Orden, oder förmlichen Landsmannschaften Statt finden. Sie waren daher auch die ersten, welche man mit Nachdruck ausführen konnte, und die eben deßwegen viel wirksamer waren, als alle ältere überstrenge Satzungen f). Fast scheint es, als wenn man bey der Entwerfung des Reglements der akademischen Polizey-Verordnungen für die Universität zu Dörpat auf unsere Gesetze Rücksicht genommen hätte. Nur milderte man die Strafen gegen Orden und Ordensbrüder noch mehr, als in Göttingen geschehen war, und mehr, als es meinem Urtheile nach gut ist. Man verordnete, daß bloß die Senioren von Landsmannschaften und Orden mit dem Consilio abeundi, und die übrigen Verbrüderten nach Befinden der Umstände mit anderen angemessenen Strafen belegt werden sollten g).

Die Gesetze und Strafen gegen Tumulte waren noch im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert viel härter, als in neueren Zeiten, weil absichtliche Aufstände häufiger und gefährlicher waren, als sie seit einigen Menschenaltern geworden sind. Im sechszehnten, siebenzehnten, und selbst noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vergingen nicht etwa wenige Monathe, oder Wochen, sondern selbst wenige Nächte, wo sich nicht zahlreiche Haufen von bewaffneten Ruhestörern versammelt, die Straßen mit Geschrey durchzogen, Fenster eingewor-

f) Man s. meine Betracht. über die Deutschen Univers. II. S. 292-294.

g) §. 32.

geworfen, Privat- und öffentliche Häuser, besonders Gefängnisse und Rathhäuser gestürmt, und erbrochen, Wachen angegriffen, Vorübergehende gemißhandelt, ja selbst die Todten in den Gräbern entweiht hätten. Einem so häufigen und gefährlichen Unfug konnte durch gelinde Mittel nicht gesteuert werden. Man strafte daher Tumultuanten, die sich sehr grober Excesse schuldig gemacht hatten, nicht nur mit Verweisung, oder langwierigem Gefängniß, sondern selbst an Leib und Leben h).

Auf der hohen Schule zu Jena fielen gleich in den ersten zehn Jahren nach ihrer Stiftung so viele "sorgliche und schedliche Tumult und Handlungen" vor i), daß der Landesherr genöthigt wurde, einen Amt-

h) *Riccoboni* p. 163. 164. besonders die Tumult-Mandate in Wittemberg von 1571. und den folgenden Jahren. Man s. Leges Academiae Wittebergensis de a. 1616. in 12. So heißt es in dem Mandat von 1571. l. c. S. 29. "Das itzt von nun an und hinfürder alle die so freventlich mit Fenster außwerffen, Thüren auffstoßen, oder andern muthwilligen Beginnen einigerweise sich daran vergreiffen, wenn die erfahren, oder betreten werden, nach Gelegenheit ihrer verbrechung unangesehen, wer sie sein, zu Haut und Haar, Leib und Leben gestrafft sollen werden." und S. 72. "welcher mit Vhedes Briffen, Weglagerungen, oder sonsten etwas thetlichs fürnimpt, oder einen solchen muthwilligen freveler wissentlich hauset, heget, und unterschleifft, im rath, bey stand, und vorschub erzeigt, das der oder dieselben alsbald, wenn sie offenbar gemacht, on alle weitere erklärung in die höchste Landacht gefallen, Leibes und Lebens vorlüstig sein, Und mit dem Schwerdt hingerichtet werden sollen, u. s. w. Man s. auch S. 80.

i) Man s. die Mehrung und Vorbesserung der Privilegien von Jhena von 1569. in den Freyheiten u. s. w. S. 26.

Amtmann nach Jena zu setzen, der allen Unordnungen, welche der Rector und der Magistrat nicht hindern könnten, oder wollten, steuern, die Ruhestörer zur Haft bringen, bey groben Excessen im Verhaft behalten, bey geringeren Vergehungen dem Rector oder Magistrat ausliefern solle. Wenn auch das letztere geschah, so durfte der Rector und Magistrat die Schuldigen nicht eher in Freyheit setzen, als bis an den Landesherrn berichtet worden, und seine Entscheidung eingegangen war. Die Tumult-Mandate wurden in Jena eben so oft, als in Wittemberg, und auf anderen hohen Schulen wiederhohlt k). Auszüge aus denen vom 7. Jan. 1713, und vom 8. Oct. 1715. finden sich in der Sammlung akademischer Gesetze, die noch jetzt an neuangekommene Studierende ausgetheilt werden l). Nach der erstern unter diesen beyden Verordnungen wird ein jeder, der aufrührerische Papiere an das schwarze Brett, oder andere öffentliche Orte anschlägt, für infam erklärt, und fällt ipso jure in die Strafe der Ehrlosigkeit. So bald Studenten sich zusammenrottiren, und Licht weg rufen, so sollen die Thüren und Thore der Häuser und Höfe sogleich geschlossen, und in die Häuser Niemand, als wer sich gleich im Anfange zu Hause begibt, eingelassen werden. Wer sich während des Tumults auf der Gasse betreffen läßt, wird für einen Tumultuanten geachtet, und mit der Relegation cum infamia, oder nach Befinden mit noch härterer Strafe belegt. Wenn Studierende von ihren Wirthen verlangen, auf die Straße gelassen zu werden; so sollen die Letz-

k) Schmid S. 274–276. bes. S. 276.
l) S. 18. 19.

letzteren die Ersteren warnen, und abmahnen. Diejenigen, welche solchen Warnungen kein Gehör geben, müssen von den Wirthen bey einer Strafe von funfzig Thalern sogleich dem Rectori angezeigt werden. Bey einer gleichen Strafe sind die Wirthe gehalten, die Nahmen derer, welche während eines Tumults nicht zu Hause gewesen, anzugeben. Die Verordnung vom 8. October 1715. schreibt ganz allein vor, was die Mannschaft, und der Anführer der Mannschaft bey Tumulten zu thun, und wie die Studierenden sich gegen die eine, und den andern zu betragen haben. Wer sich, heißt es in diesem Mandat, in Tumult-Zeiten gelüsten läßt, bey Anrückung der Mannschaft herbeyzulaufen, der Commandirten zu spotten, oder mit Steinen auf sie zu werfen, soll entwaffnet, in Arrest gebracht, und mit exemplarischer Strafe angesehen werden. So bald Tumultuanten mit tödtlichen Waffen auf das Militär eindringen, so soll es diesen frey stehen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Auch sollen diejenigen, die von ihren Zimmern Steine, oder Prügel, und dergleichen werfen, oder gar Feuer geben, auf der Stelle eingezogen, und Anderen zum Exempel mit nachdrücklicher Strafe belegt werden. Die neuste Verordnung vom 30. Nov. 1795. m) milderte die älteren Mandate, ohne sie ausführbarer und wirksamer zu machen. Besonders scheint mir der vierte Paragraph ganz unausführbar, oder äußerst hart, in welchem die Hausbesitzer in eine Strafe von zehn Thalern genommen, und für allen Schaden verantwortlich gemacht werden, wenn die bey ihnen wohnenden Studierenden aus den Fenstern schießen, oder Schwärmer und anderes Feuerwerk wer-

m) S. 20. 21.

werfen. Hausbesitzer mögen für die Abwendung von Feuersgefahr in ihren Häusern so ängstlich sorgen, als sie wollen; so ist es unmöglich, daß sie auf allen Studenten-Stuben zugleich seyn, und Unordnungen, welche vielleicht mehrere in demselbigen Augenblick begehen, verhüten können. Es ist Hauswirthen kaum zuzumuthen, daß sie denjenigen, oder diejenigen ihrer Hausgenossen, welche geschossen, oder Schwärmer geworfen haben, angeben sollen.

Auf der hohen Schule zu Tübingen waren allem Vermuthen nach im Anfange des 17. Jahrhunderts das Schreyen bey Tage und bey Nacht, gewaltthätige Versuche auf die Thüren und Fenster der Bürgerhäuser nicht geringer und seltener, als auf anderen Universitäten n). Hingegen scheint es, als wenn man mehr von gefährlichen Aufständen der Bürger, als der Studierenden zu fürchten gehabt habe, weil die Statuten den letzteren ausdrücklich gebieten, bey den Tumulten der Bürgerschaft sich ruhig zu Hause zu halten, indem die Vermehrer von Unruhen eben so hart, als die Urheber derselben gestraft werden sollten o). Nach den Statuten zu schließen war der gewöhnliche Unfug von Tumultuanten das Erbrechen des Carcers, und die Befreyung von Verhafteten. Wer an diesen Gewaltthätigkeiten Theil nahm, ward als ein Mein-

n) Statut. Renov. p. 113.

o) p. 118. Qui non componendae pacis, sed augendarum turbarum caussa accurrisse compertus fuerit, is non minori severitate, quam ipsi auctores punitor. In tumultuatione oppidanorum nemo procurrito: nemo se admisceto: sed domi quisque suae se contineto.

Meineidiger gestraft, und mit einer immerwährenden Relegation belegt p).

In dem ersten Menschenalter nach der Stiftung der hohen Schule zu Halle waren Tumulte ungleich häufiger und gefährlicher, als in späteren Zeiten q). Die Studierenden rottirten sich nicht bloß bey Nacht, sondern auch bey Tage zusammen, brachen in die Hörsäle der Lehrer ein, und zwangen die Fleissigen, die zu den Füßen ihrer Lehrer versammelt waren, an dem Unfug Theil zu nehmen. Tumultuanten griffen nicht bloß die Stadtwache, oder diejenigen an, von welchen sie sich beleidigt glaubten. Sie stürmten die Häuser obrigkeitlicher Personen, das Rathhaus und andere öffentliche Gebäude, und richteten in den gestürmten Häusern alles zu Grunde: wobey ihnen gewöhnlich der raubgierige Pöbel Hülfe leistete. Bey solchen Aufständen wusten sich die städtischen und akademischen Obrigkeiten in älteren Zeiten nicht anders, als dadurch zu helfen, daß sie durch das Läuten der Sturmglocke die bewaffnete Bürgerschaft zusammenrufen, und durch diese die tumultuirenden Haufen auseinander treiben ließen. Die ältesten Statuten von Halle straften die Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach Befinden der Umstände mit Carcer-Strafe, oder der Relegation r).

Der

p) p. 121. l. c. Carcerem ne quis refringito, neve oppugnato, Captivosve conator educere, eximere, clam, dolo malo, vi, armis, conjuratione facta: Si quis fecerit, perjurii poenam luito, et ab universitate Scholastica excluditor.

q) Man s. das Verzeichniß derselben bis 1747. bey Dreyhaupt S. 61 u. f.

r) l. c. p. 87. 88. A clamoribus nocturnis diurnisque et grassa-

Der größere Theil der Studierenden, die sich auf unserer neugestifteten Universität einfanden, bestand aus den Hefen anderer Akademien, die hier in Hoffnung einer zügellosen Ungebundenheit, und außerordentlicher Beneficien zusammengeflossen waren. Nach Hollmann's Erzählung s) war in den ersten Zeiten unserer hohen Schule bey Tage und bey Nacht, ein solches "Lermen, Unruhen, Schreyen, Vivat- und Pereat-Ruffen nebst dem Wetzen auf den Gassen, daß Niemand es sich lebhaft genug vorstellen könne, der nicht an solchen Orten eine Zeitlang mitgewesen, und Tag und Nacht den Unfug mit ausstehen müssen." Mit den Verordnungen, welche man gegen die Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit machte, hätte man zur Noth ausreichen können t). "Um nun die Nachtruhe desto gewisser zu erhalten, wird hiermit auf das ernstlichste an allen Orten und zu allen Zeiten, alles Schreyen, Geblöcke, Klatschen, die Anstimmung schändlicher, schmähsüchtiger, und aufrührerischer Lieder, das Maskirtgehen, (dergleichen verkleidete Leute, wenn sie gleich keinen Lärmen erregen, von der Patrouille so-

grassationibus unusquisque se abstineat, sub poena carceris durioris. Quodsi hac poena ad frugem reduci nequeat, ab Academia removeatur. Nemo fenestras aut januas civium aliorumque infringat, sive saxis aliisque telis petulanter petat, sub poena Carceris; si vero ex proposito hoc factum, relegationis poenam sustinebit. Caveat unusquisque, ne seditionem inter studiosos excitet, eosve sine permissu Prorectoris ad conventus convocet, sub poena carceris vel etiam relegationis.

s) S. 24.

t) Man s. die ältere Gesetz-Sammlung §. XVII.

sogleich ad carceres zu bringen, um von ihrem ungewöhnlichen Beginnen Red und Antwort zu fordern,) ferner das Gehen mit brennenden Fackeln, (wegen der hin und wieder zu besorgenden Feuersgefahr) das Gehen mit bloßen Degen, das Wetzen, das Vivat- Pereat- und Lichtwegrufen, das Fenster-Einwerfen, und alle dergleichen unfertige, und der Ruhe und Sicherheit widrige Händel, und Begünstigungen, bey Vermeidung unausbleiblicher Geld- Gefängniß- oder auch Relegations-Strafe verboten, und untersaget: dergleichen Ahndung auch diejenige zu gewarten haben, welche zwar zu den Unruhigen nicht gehören, und auf die Art, wie von diesen geschieht, sich nicht vergehen, aber doch bey denselben stehen bleiben, oder sie auf der Straße begleiten, und also den durch solchen Unfug gemeiniglich entstehenden Auflauf unbedachtsamer Weise vermehren." Diese Gesetze halfen wenig oder nichts, weil die Nacht- oder Jägerwache bis zu Ende des siebenjährigen Krieges so schwach, und zugleich so schlecht organisirt war, daß sie sich vor zahlreichen Haufen von Tumultuanten nicht zeigen konnte. Selbst unsere neusten Gesetze u) würden wenig ausgerichtet haben, wenn nicht durch die weise Verfügung unserer hohen Oberen die Jägerwache so verstärkt und instruirt worden wäre, daß sie es wagen kann, Haufen von Tumultuanten zu rechter Zeit mit der Hoffnung eines fast unfehlbaren Sieges anzugreifen.

Unter den neueren akademischen Gesetzen untersagen Einige alle Störungen der öffentlichen Ruhe im Allgemeinen, ohne der absichtlichen Aufstände nah-

u) Man s. meine Betracht. über Deutsche Univers. l. c.

nahmentlich zu erwähnen v); oder wenn sie dieses auch thun, setzen sie keine bestimmte Strafen darauf w). Die Altorfischen Gesetze, welche landsmännische oder Ordens-Verbindungen mit übermäßiger Strenge verfolgen, sind gegen die Störer der öffentlichen Ruhe viel zu gelinde x). Die Preussischen Gesetze y), denen die Dörpatschen folgen z), sind ernstlich genug; allein sie unterscheiden die verschiedenen Grade von Schuld, deren Ruhestörer sich gemeiniglich theilhaftig machen, nicht genau genug. Nach dem Zeugnisse eines Mannes, der die Preussischen Universitäten kennt a), waren die Störungen der öffentlichen Ruhe auf diesen hohen Schulen, wenigstens vor einigen Jahren, viel häufiger, als anderswo.

v) Leges Erfordienses §. 17. Non nisi modeste, sine vociferatione et armorum strepitu per plateam ire fas esto; Delinquentes pro temeritatis et offensionis gravitate octo, vel plurium dierum carcere vel etiam relegatione puniuntor. Auf eine ähnliche Art reden die Leges Rostochienses §. VII. auch die Leges Kilonienses §. 12.

w) Neue Verfass. der verbesserten hohen Schule zu Mainz §. 186. "Alles Nachtschwärmen und Tumult-Erregen ist schärfstens untersagt."

x) §. 12. "Alle übrige Arten von Störung der öffentlichen Ruhe werden mit Carcer- oder Geldstrafe, auch nach Beschaffenheit der Umstände noch strenger geahndet. Nahmentlich ist alles Lärmen, Schreien, Wetzen, und aller andre Unfug . . . ernstlich verboten, und es ist derjenige schon strafbar, der auf irgend eine Art an dergleichen Unordnungen Theil nimmt.

y) §. 12. Art. 10.

z) §. 27.

a) Ueber die Universitäten in Deutschland, besonders in den Königlich-Preussischen Staaten S. 3.

Fünfter Abschnitt.

Geschichte der Gesetze gegen Zweykämpfe, und gegen die wörtlichen, oder thätlichen Injurien, aus welchen Zweykämpfe entstehen.

Das Tragen von Angriffs- und Vertheidigungs-Waffen war auf den hohen Schulen unsers Erdtheils viel älter, denn das Führen des Degens als eines Ehrenzeichens b). Man untersagte den Lehrern und Lernenden hoher Schulen, wie anderen geistlichen Personen das Tragen von Waffen sehr früh, und bey harten Strafen. Diese Verbote wurden entweder nie allgemein vollzogen, oder bald wieder vergessen, weil die Unsicherheit so wohl in den Städten, als auf dem Lande, das Tragen von Waffen und Rüstungen für Menschen von allen Ständen beynahe nothwendig machte. Noch unvermeidlicher war es, daß bey dem beständigen Tragen von Waffen sich sehr häufig blutige Streitigkeiten erhoben, und in Verwundungen, Todtschläge, oder Morde endigten. Viel später, als die zufälligen Zweykämpfe, oder die so genannten Rencontres, zeigten sich die förmlichen Duelle, d. h. die verabredeten Ehrenkämpfe, in welchen die Streiter ohne alle Rüstung auf den Hieb oder Stich gegen einander fechten. Diese Duelle entstanden nicht eher, als im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts,

b) Man s. die Geschichte des Waffen- und Degentragens im ersten Bande der Göttingischen Annalen.

derts, nachdem der allgemeine Gebrauch des Feuergewehrs die ritterlichen Waffen und Rüstungen abgeschafft hatte. Fast von gleichem Alter mit den Duellen ist das Tragen des Degens als eines Zeichens des Adels, oder des adelnden Kriegsstandes. So wie die studierende Jugend von jeher, und besonders im sechszehnten Jahrhundert dem Adel und den Kriegern in Kleidern und Putz nachahmte; so auch im Tragen des Degens, und in förmlichen Zweykämpfen. Man kann im Ganzen annehmen, daß Studierende eben so früh anfingen, sich nach Art des Adels und der Krieger zu duelliren, als sie den Degen als ein Ehrenzeichen trugen; und daß die akademischen Obrigkeiten das Duelliren eben so bald verboten, als es sich geoffenbart hatte. Ich kenne kein älteres Duell-Mandat, als das der hohen Schule zu Wittenberg, welches allem Ansehen nach in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts heraufsteigt. Ich wundere mich über den frühen Ursprung dieses Duell-Mandats um desto mehr, da das Tragen von Degen oder Waffen zu Melanchthons Zeiten in Wittemberg nichts weniger, als allgemein war c). Verbote von Duellen, und Herausforderungen erfolgten auf den meisten übrigen Universitäten ungleich später. Fast alle ältere und neuere Duell-Mandate waren zu hart, und deßwegen unausführbar; theils weil man die Unvermeidlichkeit, und selbst die Vortheile von Duellen auf hohen Schulen nicht genug einsah: theils weil man nicht bemerkte, daß der Ehren-Punct, und die

c) Quaestiones de rebus cognitione dignissimis, &c. Witeb. 12. 174 f. Interdum etiam aliqui ex nostris gerunt arma.

die Ehren-Gesetze auf Universitäten von einer ganz andern Beschaffenheit sind, als der Ehrenpunct, und die Ehrengesetze unter dem Adel, und unter Kriegern. Viel natürlicher, wenn gleich für uns befremdend ist es, daß die älteren Gesetze zufällige Streitigkeiten, und die daher entstandenen Verwundungen und Todtschläge sehr gelinde bestraften. So lange in den Städten alles bewaffnet war, so lange fielen blutige Händel so häufig vor, daß man sie als unvermeidlich, und eben deßwegen verzeihlich betrachtete. Im J. 1479. geriethen zu Ingolstadt zwey Studierende an einem Schmause in einen Streit. Man kam schnell von Worten zu den Waffen. Einer der Streitenden ward getödtet. Der akademische Senat strafte den Todtschläger bloß durch die Confiscation seiner Habe, ohne ihn von der Universität wegzuweisen d). Eine noch größere Gelindigkeit übte man im J. 1602. gegen einen Pohlnischen von Adel, den man wegen eines Duells mit dem Verluste der Waffen und einer Geldstrafe belegte. Der Bestrafte nahm dieses so übel, daß er bald nachher die Universität zu Ingolstadt verließ e).

Im Sept. 1570. ließ der akademische Senat in Wittemberg an den Churfürsten August von Sach-

d) Annal. Ingolst. I. 19. Anno hoc ipso . . . quidam Studiosus Johannes Hohenburger Ambergensis in symposio, cum ex altercatione verbali ad arma et pugnam deventum esset, in ipsa dimicatione Christophorum Töbs itidem studiosum interfecit. Facta est rerum ipsius Scholasticarum et vestium confiscatio, et ea contenta Universitas ad exclusionis poenam non processit.

e) ib. II. 171. . . . tum, quod propter duellum feria secunda Paschae commissum, armis et pecunia etiam mulctarit.

Sachsen eine Bittschrift ergehen, aus welcher folgende Worte verdienen, abgeschrieben zu werden f):

"Es ist von unsern Majoribus und Antecessoribus vor vielen Jahren aus hochdringender Noth mit wohlbedachtem Rath ein Statutum gemacht worden, dem ausfordern unter den Studenten, unnd dem Metzeln zu wehren, das beyde, der, so einen fordert, und ausrufft, unnd der ander, so folget auff sein fordern, unnd sich mit ihm schlecht, sollen gestrafft werden, doch also, das der, so fordert, excludirt, und der ander, so folget, auff gewisse Anzahl Jahr relegirt würde, Ueber solchem Statuto ist bis anhero fest gehalten worden, also, das ihr viel beyde von Adel, unnd sonsten über den Ausfordern, vermöge der Satzung sind verwiesen worden, denn sonst were dem übel nicht zu begegnen, noch zu wehren, So sind die Universiteten nicht Lermen, unnd Palgepläze oder Metzelhäuser, . . . darumb, weil durch kein ander Mittel dem ausfordern kann gestewret, und gewehret werden, . . . können wir nicht umbgehen, über solcher unser Vorfahren Satzungen zu halten, Sonderlich, dieweil ein jeder Student, wenn er eingeschrieben worden, an Eydes Statt angelobt, das er sich selbs keinesweges rechen wolle, so jme etwas widerfehret, Sondern wolle ihm an gleichem Recht für dem Rectorn lassen genügen. Es mangelt uns aber daran, das solch Statutum von E. C. F. G. unnd derselben Vorfahren bis anhero nicht ist bestetiget worden." Der Churfürst bestätigte das Statut der Universität gleich am zweyten Tage, nachdem er die Bittschrift erhalten hat=

f) Leges Academiae Witebergensis a. 1616. in 12. S. 66-68.

hatte g). Die Strafen auf Provocationen und Duelle blieben zu Wittemberg bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinein unverändert h).

Die ältesten Statuten von Jena aus dem J. 1558. erwähnen der förmlichen Provocationen und Duelle auch nicht mit einem einzigen Worte. Sie untersagen bloß den Studenten, wie den Bürgern und Handwerksburschen das Tragen von Waffen, bey Verlust der Waffen, und sonstiger willkührlicher Strafe i). Auch reden sie nur im Allgemeinen von Todtschlag und anderen Verbrechen, deren Strafen an Leib und Leben gehen könnten. Das älteste Duell-Mandat in Jena ward im J. 1684. bekannt gemacht; und ähnliche Mandate wurden in den Jahren 1693. 1694. und 1709. wiederhohlt k). Nach dem Mandat von 1694. sollten Provocanten, auch wenn es nicht zum Duell gekommen sey, mit zweyjähriger, oder wenn sie durch grobe Beschimpfungen dazu gereitzt worden, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt, und aller Hoffnung von Beförderung beraubt werden. Dasselbige Mandat drohte den Provocaten gleiche Strafen an, und milderte diese Strafen nur um die Hälfte, wenn die Heraus-

g) Man s. dieselbige Samml. von Gesetzen S. 64. 65.

h) Man s. die Leges von 1616. Cumque provocationes violent jusjurandum, quod rectori singuli Scholastici dare solent, et per sese sint injustae, atroces ac latrocinii similes, nec tolerari possint in societate civili: ideo constitutum est a majoribus nostris, cogente necessitate, ut utrique, provocatores, et qui assentiuntur provocantibus, atque inter se ex provocatione dimicant, ex Academia ejiciantur.

i) S. 16-20.

k) Schmid S. 246. 247.

ausgeforderten zwar nicht erschienen waren, aber die Herausforderung nicht angezeigt hatten. Duellanten, die sich wirklich geschlagen hatten, sollten mit dreyjähriger, die Urheber des Streits mit vierjähriger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt, und des vierten Theils ihres Vermögens verlustig erklärt werden. Fiel Jemand in einem Zweykampf, so ward er wie ein Missethäter begraben. Secundanten mußten, wenn ein Duell vollzogen worden war, ein ganzes Jahr; wenn nicht, sechs Wochen in das Gefängniß wandern. Wer einen andern mit der Peitsche, oder dem Stocke mißhandelte, litt gleiche Strafe mit den Provocanten. Verbal- und geringere Real-Injurien wurden mit einer drey- oder vierwöchentlichen Carcer-Strafe belegt.

Auf der hohen Schule zu Tübingen war im J. 1602, wo man die Statuten von neuem durchsah und verbesserte, zwar nicht das Tragen des Degens, wohl aber das Provociren und Duelliren, als Folgen vorhergegangener Ehrenkränkungen gänzlich unbekannt. Wer einen Andern, der ihm dem Stande nach gleich war, mit Worten beschimpft hatte, erlegte eine Strafe von funfzehn Creutzern. Dieselbigen Beschimpfungen strafte man willkührlich, wenn der Schimpfende und Beschimpfte nicht von demselbigen Stande waren 1). Die Statuten untersagten so wohl das Tragen von Waffen in der Absicht, Anderen zu schaden, als die wirklichen Beschädigungen im Allgemeinen. Wer nach einem Andern

1) Stat. p. 114. Injuriis et convitiis verborum abstinento omnes. Qui contra fecerint, dignitate aequales quidem, mulctam luunto cruciatorum quindecim: Inaequales, pro rei circumstantiis arbitrariam.

dern mit der Hand, oder einer Waffe schlug, zahlte vier und zwanzig Creutzer, auch, wenn er nicht getroffen hatte. Ein wirklicher Schlag ohne Wunde kostete einen Gulden. Leichte Verwundungen wurden mit zwey Gulden, schwere Verwundungen, nach dem Gutdünken des akademischen Senats bestraft. Wenn Jemand den Degen zog, so verlohr er diesen, oder muste ihn mit einem Gulden lösen. Auf die Beschimpfung oder Mißhandlung von Pedellen, oder der Nachtwache setzte man eine vierzehntägige Carcer-Strafe, oder eine Geldbuße von vier Gulden. — So lange man wörtliche und thätliche Injurien so strafte, als man sie 1602. in Tübingen strafte; so lange kann man sicher annehmen, daß Provocationen und Duelle unbekannt waren, auch wenn die Statuten nicht ein tiefes Stillschweigen über beyde beobachteten.

Der dreyßigjährige Krieg erhöhte den Hang der akademischen Jugend zu Provocationen und Duellen bis zur Raserey m). Unglücklicher Weise glaubte man, daß man die Duell-Wuth durch die Schärfung der bisherigen Gesetze hemmen könne. In Helmstädt zum Beyspiel strafte man nicht bloß die Duellanten, sondern alle diejenigen, welche irgend einen Antheil an Zweykämpfen gehabt hatten, mit der Relegation n). Man kann es kaum für eine Vergessenheits-Sünde halten, daß die ersten aka-

m) Meyfart S. 245. "Sollte die gesampte Menge der zerstümpleten, zerhacketen, gezeichneten und erwürgeten beysammen seyn, ich glaubte, die dürffte ein volles Kriegsheer . . vorbilden."

n) Leges et Juramentum Studiosorum in Academia Julia. 4. Diese Sammlung ist gewiß aus der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts.

akademischen Gesetze von Halle über Provocationen und Duelle gar nichts sagen o). Sie schwiegen fast gewiß von den Provocationen, und Duellen der Studenten, weil man die letzteren, gleich anderen Staatsbürgern, dem allgemeinen Duell-Mandat unterwerfen wollte. Zweykämpfe waren bald nach der Stiftung der hohen Schule zu Halle unter den Studierenden sehr häufig. Auch waren in den ersten Zeiten die Fälle gar nicht selten, wo Einer der Streitenden auf dem Kampfplatze blieb, oder tödtlich verwundet wurde. Ein solcher Unfall trug sich unter anderen im J. 1710. zu p). Die akademische Obrigkeit verfuhr auf Königlichen Befehl nach dem Duell-Mandat. Der Cörper des Entleibten ward durch des Scharfrichters Knechte zwischen dem Galgen und Rad begraben. Man stellte gegen den entwichenen Thäter eine peinliche Untersuchung an, und verdammte ihn zum Strange: welches Urtheil vorläufig an dem Bildnisse des Todtschlägers vollzogen werden sollte. Nachdem der König das ergangene Urtheil bestätigt hatte, so ließ die Universität ein Bildniß des Thäters mahlen und ausschnitzen; setzte auch durch ein gedrucktes und öffentlich angeschlagenes Proclama den ersten December als den Tag der Execution an. Der Senat hatte die Absicht, die Sentenz durch den Secretarius der Universität aus einem Fenster des Concilien-Hauses publiciren, und dann das Bildniß des Todtschlägers durch einen Henkersknecht in Begleitung der Schaarwache an den Galgen schlagen

o) Bey Dreyhaupt S. 87. 88. de Legibus academicis a studiosis observandis.

p) Man s. Dreyhaupt S. 60 u. f.

gen zu lassen. Da aber der Universität weder der Richtplatz gehörte, noch auch die Execution von Todesstrafen zukam; so wirkte der Königliche Schultheiß einen Befehl an den Magistrat aus, daß dieser die Schaarwache nicht zur Execution hergeben solle. Der berühmte Rechtsgelehrte Stryck, als damahliger Prorector kehrte sich an diese Verfügung nicht, weil er glaubte, daß es der Universität zum Schimpf gereichen würde, wenn sie das gefällte Urtheil nicht an dem bestimmten Tage vollstrecke. Er ließ das Bildniß des Thäters durch einen Tagelöhner heimlich aus der Stadt bringen, und durch die dazu erkauften Henkersknechte an einer eisernen Kette an den Galgen hängen. Stryck erhielt wegen dieses eigenmächtigen Verfahrens einen derben Verweis, und muste der Sage nach oben darein eine Geldbuße erlegen.

Auf unserer hohen Schule dachte man gleich im ersten Jahre ihrer Stiftung an den Entwurf eines Duell-Edicts. Der akademische Senat rathschlagte über diesen Gegenstand in mehreren Zusammenkünften. Es gab im Senat zwey Parteyen: eine gelindere, und eine strengere q). Die letzte siegte am Ende ob, und der Entwurf des Duell-Edicts ward nach ihrem Gutdünken abgefaßt. Die gelindere Partey tröstete sich damit, das die hohen Oberen das Ueberstrenge des Entwurfs schon mildern würden. Zu ihrem Erstaunen bestätigte K. Regierung den eingesandten Entwurf, welcher daher am 18. Jul. 1735. als eine Königliche Verordnung bekannt gemacht wurde. Man fing bald nach der Publication des Edicts an, einzusehen, daß man dassel-

q) Hollmann S. 90. 91.

dasselbe nicht vollziehen könne; und daß es ein grosses Unglück für die Universität seyn würde, wenn man es wirklich vollstrecke. Man modificirte daher nach Hollmann's Bericht das Duell-Edict durch so viele Rescripte, und machte so viele Restrictiones, limitationes, Dispensationes, u. s. w. davon, daß die Prorectoren, welche in dem Prorectorats-Eide auch auf dieses Edict verpflichtet wurden, zuletzt selbst nicht mehr wusten, was, und wie viel davon noch gelten solle. Das Edict kam, wie Hollmann versichert, zuletzt fast ganz außer Brauch, indem die Zeiten sich so sehr änderten, daß man desselben ganz wohl überhoben seyn konnte. Unterdessen trugen so wohl die K. Regierung, als die Universität Bedenken, das Duell-Edict förmlich aufzuheben, oder auf die Abschaffung desselben anzutragen; und das erste Duell-Edict ward deßwegen auch in die im J. 1762. verbesserten akademischen Gesetze aufgenommen, ungeachtet man es weder vorher auch nur ein einziges Mahl angewandt hatte, noch in der Folge anwandte.

Die Form des Edicts ist durch eine widerliche Weitschweifigkeit eben so fehlerhaft, als der Inhalt unzweckmäßig ist. Fast vier Folio-Seiten sind mit unnützen Ermahnungen, oder anderen fremdartigen Dingen angefüllt. Erst im siebenten Paragraphen entsteht die Rede von den Injurien, wodurch Duelle veranlaßt werden. Ein Student, heißt es, der einen andern durch ehrenrührige Worte oder Geberden beleidigt, soll nach dem Grade der Beleidigung, mit 2. 4. 6. und mehrwöchiger Carcer-Strafe belegt, und zu einer Ehren-Erklärung, oder Abbitte und Wiederruf im öffentlichen Gerichte ange-

halten werden. Wenn Jemand einem Andern mit der Hand, oder mit einem Stock, oder einer Peitsche, oder anderen Instrumenten drohet, oder Maulschellen und Schläge anbietet, ohne seine Drohungen zu vollziehen; so soll der Beleidiger Abbitte thun, und eine dreymonathliche Carcer-Strafe leiden. Wirklich ausgeübte Thätlichkeiten sollen, wenn sie in der ersten Hitze geschehen sind, mit sechsmonathlicher Gefängniß- oder dreymonathlicher Festungsbau-Strafe; vorsetzlich vollbracht, mit einer jährigen Gefängniß- oder Festungsbau-Strafe geahndet werden. Ueberdem soll man die Beleidiger anhalten, in öffentlichem Gericht knieend Abbitte zu thun, und sich zu erbieten, daß sie von dem Beleidigten eben das Tractament annehmen wollten, was sie demselben angethan. Wer Jemanden aufpasset, und ihn mit einem Degen, oder Stock und Peitsche schlägt, hat gleiche Strafe mit wirklichen Duellanten zu erwarten, so wie auch diejenigen, die solchen Frevlern absichtlich Beystand leysten. Der neunte Artikel fordert die akademische Obrigkeit auf, die schärfsten Untersuchungen anzustellen, damit nicht vorsetzliche Angriffe, und heimlich verabredete Duelle unter dem Scheine von Uebereilungen oder so genannten Rencontres durchschlüpften. So oft es sich offenbare, daß der angreifende Theil nicht erst damahls, als der Zweykampf vorgefallen sey, mit seinem Gegner in Streit gerathen sey; so solle der erstere gleich einem wirklichen Provocanten und Duellanten bestraft werden. Wenn Einer eine Ausforderung von einem Andern erhalte, so solle er dieselbe der akademischen Obrigkeit so gleich anzeigen, wo dann der Provocant allein werde gestraft werden. Nehme aber der Ge-

for-

forderte die Provocation an; so sollen beyde, auch wenn der Zweykampf durch obrigkeitliche Sorgfalt gehindert worden, auf ein Jahr zum Zuchthause, oder Festungsbau, oder zu einem zweyjährigen Gefängnisse verurtheilt werden: in welchem letztern Falle die Schuldigen das erste Jahr durch bloß Wasser und Brot zu erwarten hätten. Diese Strafe sey zu verdoppeln, wenn ein Duell wirklich vollbracht, aber ohne Entleibung oder tödtliche Verwundung vollbracht worden. Sollte ein Provocans nach geschehener, und von dem Provocaten angenommenen Herausforderung sich eines Bessern besinnen, und das Geschehene anzeigen; so werde man ihn mit der gesetzlichen Strafe verschonen, und bloß in eine mäßige Geldbuße nehmen. Wenn der Geforderte eine Provocation anzeige, aber vorher durch Beschimpfung des Provocanten Urheber des Streits geworden; so sey er zwar mit der Strafe der angenommenen Herausforderung zu übersehen, aber doch wegen der Veranlassung des Streits zu strafen. Zugleich solle an den Provocanten die gesetzliche Strafe vollzogen werden. — Die zuletzt angeführten Verfügungen sind nicht bloß wegen ihrer unmäßigen Härte, sondern auch deßwegen tadelnswerth, weil sie heimliche Denuntiationen von Herausforderungen und Duellen auf eine gewisse Art unmöglich machten, indem sie die Angeber allein schonten, und dadurch auf sie, als auf feige und ehrlose Menschen, mit den Fingern hinwiesen.

Duellanten, die sich nach vollzogenem Zweykampf durch die Flucht zu retten suchen, sollen, wo man sie findet, zur Haft und gebührenden Strafe gezogen werden. Wenn sie aber entkommen, und sich auf die er-

gangene peremtorische Edictal-Ladung nicht stellen; so sollen sie von der Universität publice cum infamia in perpetuum aus den königlichen Landen auf mehrere Jahre verwiesen, und die sententia relegationis an die Obrigkeit des Orts, woher die Schuldigen gebürtig sind, gesandt werden. Nach einem Duell, in welchem Einer entleibt worden, solle der Mörder ohne Unterschied seines Standes und Wesens mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, und so wohl sein, als des Entleibten Cörper an einem Abort begraben werden. Rette sich der Mörder durch die Flucht; so solle man ihn durch Steckbriefe verfolgen, und bis man seiner habhaft werde, das Bildniß desselben sammt einer Beschreibung des von ihm begangenen Verbrechens an den Galgen henken. Doch solle diese Bestrafung in effigie die verwirkte Todesstrafe nicht aufheben, wenn man sich in der Folge der Person des Mörders bemächtige.

Da sich bey Schlägereyen gemeiniglich Leute finden, die unter dem Nahmen von Secundanten eher zu Duellen reitzen, als dieselben zu hindern suchen; so halte man es für nöthig, gegen solche gefährliche Menschen folgende Maaßregeln zu nehmen:

Erstlich sollen Secundanten in allen Stücken den Duellanten gleich gehalten, und wenn also Jemand in einem Duell geblieben, am Leben gestraft werden.

2) Carteltväger oder mündliche Herausforderer, und welche wissentlich die Waffen zu einem Duell hergegeben, sind mit vierjährigem Gefängniß, oder zweyjähriger Condemnation ad operas zu belegen.

3) Bediente, welche bey Zweykämpfen Handleistungen thun, sollen sechs Monathe zum Festungsbau, oder zum Zuchthause verurtheilt werden.

4) Zu-

4) Zuschauer von Zweykämpfen, die nicht ihr Möglichstes gethan haben, um Duelle zu verhüten, sind mit vierwöchentlichem oder noch längerem Gefängniß zu strafen.

5) Die Hehler von Duellanten sind zu einer dreymonathlichen Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Alle diejenigen, welche zu einem Duell anhetzen, oder zu einem verstellten Rencontre Anschläge geben, oder diejenigen, welche widerfahrne Beschimpfungen, oder ergangene Duelle der Obrigkeit angezeigt haben, verkleinern, sie von Gesellschaften ausschließen, ihnen bey Tische den Teller umkehren, u. s. w. sollen gleich den wirklichen Secundanten gestraft werden. Ueberhaupt sind diejenigen, die den Studien nicht obliegen, sondern aus dem Raufen und Balgen Profession machen, Händel unter den Studierenden anrichten, sich zu Secundanten und Mittelspersonen aufwerfen, nicht auf der hohen Schule zu Göttingen zu dulden, sondern durch ein Consilium abeundi, oder durch öffentliche Relegation wegzuweisen r).

Ohne Vergleichung milder, als das angeführte Edict, war das Jenaische Duell-Mandat, das im J. 1767. publicirt wurde s); und doch muß man auch dieses Mandat noch zu hart nennen. Eine merk-

r) Es war damahls nicht ungewöhnlich, daß junge Leute, die sich nicht gern duellirten, pro redimenda vexa ihren Ausforderern, und deren Anhange einen Schmaus gaben. Wer Provocationen veranlaßte, und diese dann durch Schmäuse abkaufen ließ, ward als ein Renommist angesehen, und fortgeschickt.

s) Schmid S. 248. 249.

merkwürdige Verfügung des Jenaischen Duell-Mandats besteht darin, daß es der Universität eine beständige Commission ertheilt, alle Einwohner und Umwohner von Jena ohne Requisition der ordentlichen Obrigkeit vorzuladen, und sie eidlich zu vernehmen, ob und was sie von Studenten-Händeln gewußt haben? Wer etwas von Studenten-Händeln gewußt hatte, ohne es anzuzeigen, erlegte eine Geldstrafe von zwanzig Thalern, wovon der vierte Theil den Denuntianten zufiel. In den sechziger Jahren waren öffentliche Schlägereyen auf den Straßen, und besonders auf dem Markte in Jena noch sehr häufig. Auf eine so genannte Marktschlägerey, die ohne vorhergegangene Beleidigung entstanden war, setzte das Duell-Mandat von 1767. einjährige, oder zweyjährige Gefängniß-Strafe auf der Wartburg. Wer nach einer empfangenen Beleidigung öffentlich provocirt, oder ohne Provocation sich öffentlich auf der Straße, oder dem Markte geschlagen hatte, sollte unabänderlich auf zwey oder drey Jahre relegirt, und ohne conforme Rescripte der hohen Erhalter nicht wieder aufgenommen werden. Endlich droht das neuste Jenaische Duell-Mandat eine vierwöchentliche Carcer-Strafe allen denjenigen an, welche sich nach einer erhaltenen Provocation öffentlich oder in's Geheim schlagen: nicht weniger den Hetzern, welche üble Nachreden hinterbringen, oder sich zum Constituiren brauchen lassen, oder die Schlagdegen, und Zimmer hergeben: zuletzt Solchen, welche Andere durch Schimpfworte, oder gar Real-Injurien beleidigen würden. Bey der zuletzt angeführten Straf-Bestimmung ist unläugbar zu wenig Rücksicht auf die sehr große Ungleichheit der Schuldigen genommen worden.

Fast

Fast so, wie sich die Jenaischen Gesetze zu den älteren Göttingischen verhalten, fast eben so verhalten sich diese zu den neusten Preußischen Duell-Gesetzen, von welchen man mit größerm Rechte sagen kann, was man vormahls von den Drakonischen Gesetzen sagte: daß sie mit Blut geschrieben worden. Ich mache keinen Auszug aus diesen Gesetzen, da das Preußische Landrecht in aller Händen ist †). Welcher Richter, und besonders welche akademische Obrigkeit wäre im Stande, Jemanden, der einen Andern Ehrenhalber zum Zweykampfe gefordert, zu einer drey- bis sechsjährigen; und denjenigen, der eine Ausforderung Ehrenhalber angenommen hätte, zu einer jährigen bis dreyjährigen Festungsstrafe zu verurtheilen? wie könnten Richter Duellanten, welche sich bloß zur Rettung ihrer Ehre geschlagen, und bey der Vertheidigung ihrer Ehre der Gegner möglichst geschont haben, ihres Adels, und ihrer Ehrenstellen verlustig erklären, und noch obendarein mit zehnjähriger oder lebenslänglicher Festungsstrafe belegen? Wer würde nicht das innigste Mitleiden empfinden, wenn solche Duellanten sich den harten Strafen durch die Flucht zu entziehen suchten, und dann nicht nur ihres Vermögens beraubt, sondern auch ihre Nahmen an einen Schandpfahl geschlagen? oder wenn Secundanten, die in einem unvermeidlichen Zweykampf gefährliche Wunden aus allen Kräften zu verhüten gesucht hätten, mit fünfjähriger Festungsstrafe belegt würden? Doch ich mag nicht weiter fortfahren. Das Gesagte ist hinreichend, um zu beweisen, daß die Preußischen Duell-Gesetze, besonders in Rücksicht auf die hohen Schulen,

†) Theil II. Tit. 20. §. 666 u. f.

len, einer baldigen und gänzlichen Umänderung bedürfen.

Die Gesetze der hohen Schulen zu Kiel u), zu Rostock v), und zu Erfurt w) strafen so wohl Duellanten, als Secundanten mit Relegation, oder gar mit immerwährender Relegation, ja selbst mit Relegation cum infamia. Ungleich gemäßigter sind die Gesetze der Universitäten zu Altorf x), und Dörpat y), indem sie Duellanten und Beförderern von Duellen nur Carcer-Strafe, oder Consilium abeundi, höchstens Privat-Relegation androhen. Auch diese Gesetze aber sind nicht vollkommen passend: d. h. sie sind bald zu strenge, bald zu gelinde. Die Altorfischen Gesetze ahnden eine jede Ausforderung, auch wenn kein Duell erfolgt ist, mit achttägiger Carcer-Strafe. Wenn man Provocationen ohne Unterschied so hart straft, so hindert man die heimlichen Anzeigen von Zweykämpfen. Die Altorfischen Gesetze strafen Duelle, die auf Zimmern, oder an abgelegenen Orten gehalten worden, mit dem Consilio abeundi, oder der Relegation; andere, mit einer dreywöchentlichen Carcer-Strafe; ein sicheres Mittel, Duelle recht öffentlich und Aergernißgebend zu machen! Eben so unzweckmäßig ist es, daß Secundanten acht bis vierzehn Tage, Zuschauer von Duel-

u) Man s. das Duell-Mandat von 1776. §. 2. in den Legibus von 1775. §. 11. steht bloß: Duella civibus nostris, albo academico inscriptis penitus interdicta sunt.

v) Leges et Statut. Academiae Rostochiensis §. 4.

w) Leges &c. §. 21.

x) Gesetze §. 19 et sq.

y) §. 35 u. f.

Duellen nur vier Tage auf dem Carcer zubringen sollen. Ich begreife nicht, was der V. folgender Stelle in den Dörpatischen Gesetzen beabsichtigt haben mag. "Wer einen Andern zum Zweykampf fordert, oder die Forderung annimmt, oder als Secundant dem Duelle beywohnt, es mag zu Stande gekommen seyn, oder nicht, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reitzes, eine von dem akademischen Gerichte zu bestimmende Anschlagung an das schwarze Brett, Carcer-Strafe, oder Haus-Arrest zu erwarten." Wenn ich die Anschlagung an das schwarze Brett nicht ganz mißverstehe; so werden die meisten jungen Leute eine solche Bekanntmachung eher für eine Prämie, als für eine Strafe halten. Die Göttingischen Gesetze sammt einer Beurtheilung derselben findet man im zweyten Bande meiner Betrachtungen über die Verfassung und Verwaltung Deutscher Universitäten z).

z) II. S. 358 u. f.

Dreyzehntes Buch.

Nachrichten und Urtheile über die neu-errichteten, oder neu-eingerichteten Deutschen und Russischen Universitäten; so wie über die neusten Französischen und Italiänischen Lehr-anstalten, nebst Betrachtungen über die Vortheile und Nachtheile hoher Schulen.

Ich habe mit dem vorhergehenden Abschnitt die Geschichte der Universitäten, wie ich sie nach meinem ersten Plan zu schreiben die Absicht hatte, vollendet; und ich würde also keine gerechte Vorwürfe von Unvollständigkeit befürchten dürfen, wenn ich hier die Feder niederlegte. Unterdessen schmeichle ich mir, daß der gröste Theil meiner Leser kurze Nachrichten und Urtheile über die in den letzten Zeiten errichteten, oder neu-eingerichteten, und noch zu stiftenden hohen Schulen nicht ungern lesen werde. Ich darf voraussetzen, daß nur Wenigen die Organisations-Plane, welche ich vor mir habe, zu Gesichte gekommen sind a); und diese Wenigen werden

a) Diese sind: Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dörpat nach Anleitung des am 4. May 1799. Allerhöchst confirmirten Planes nebst den durch den namentlichen Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät am 5. Jan. 1802. hinzugekommenen Veränderungen. 1802. Fol. Die neuste Einrichtung dieser hohen Schule ersieht man aus den Statuten der Kaiserlichen Universität zu Dörpat, die am 23. Sept. 1803. zu St. Pe-

den es mir, hoffe ich, nicht übel deuten, wenn ich auch ihnen meine Gedanken darüber vorlege.

Die Französische Revolution vernichtete nicht bloß sehr viele hohe, mittlere, und niedere Schulen, sondern sie verbreitete auch ein so allgemeines Mißtrauen gegen Wissenschaften und Gelehrte, gegen Universitäten und Gesellschaften der Wissenschaften, daß man nicht ohne Grund fürchtete: die Wissenschaften und Gelehrten würden das ihnen fälschlich angedichtete Unrecht lange, und schwer büßen müssen. Die Vorsehung, welche die Herzen der Großen, wie die Schicksale der Völker lenkt, fügte es anders, als die muthigsten Seher zu hoffen wagten. Die aufgeklärteren Regierungen kamen von dem Schrecken und Mißtrauen, welche das Geschrey von nahen Revolutionen, und den Begünstigungen von Revolutionen durch Gelehrte erregt hatte, fast um eben die Zeit zurück, als die Schreckenszeit, und Freyheits=Schwärmerey in Frankreich aufhörten. Die meisten übrigen Regierungen folgten diesen geschwinder, oder langsamer nach. Wenn es auch jetzt noch einzelne Höfe gibt, welche die Aufklärung des Volks für gefährlich, und die Gelehrten für verdächtig halten; so darf man erwarten, daß auch diese durch die glorreichen Beyspiele des Kaisers

Petersburg unterschrieben, und in Dörpat gedruckt worden sind. Ferner Réglement préliminaire de l'instruction publique, mit einer Oukase au sénat dirigeant vom 24. Jan. 1803 in 4. Edit de confirmation de l'université de Wilna vom 4. Apr. 1803 in 4. Dreyzehntes Badensches Organisations=Edict vom 13. May 1803. Endlich Organisation der Julius=Maximilians=Universität zu Würzburg vom 11. Nov. 1803. 4.

sers von Rußland, des Königs von Preußen, der Churfürsten von Baiern und Baden mit den Wissenschaften, und ihren Bekennern bald wieder werden ausgesöhnt werden. Die eben genannten erhabenen Fürsten bestreben sich aus allen Kräften, entweder alle, oder doch die höheren Lehranstalten ihrer Länder zu vermehren und zu verbessern. Durch diese wetteifernden Bemühungen erhalten die Wissenschaften einen neuen Glanz, die Universitäten ein neues Ansehen, und die Gelehrten einen neuen Werth, und eine bessere Lage, als sie bisher hatten. Seit Jahrhunderten fanden nicht so allgemeine Bewegungen und Wanderungen unter den Gelehrten Statt, als wir seit einem Jahre erleben. Ganze Schaaren Deutscher Gelehrten ziehen nach Rußland; und wir selbst erfahren die außerordentliche Verbreitung der wissenschaftlichen Cultur in Deutschland erst dadurch, daß wir so viele treffliche Männer abgeben können, ohne selbst Mangel zu leiden. Katholische Landesherren rufen protestantische, Protestantische Landesherren, katholische Gelehrte auf ihre neu-eingerichteten Universitäten. Die Zahl der Gelehrten, welche die an sie ergangenen Vocationen ablehnen, ist noch größer, als die der Männer, welche den empfangenen Vocationen gefolgt sind. Auch diejenigen, die ihre Sitze nicht verändert haben, erhielten meistens Verbesserungen, und diese Verbesserungen vermehren die Achtung nicht bloß gegen die Entschädigten, sondern gegen den ganzen Stand. Alle Zeitungen reden beständig von neuen oder verbesserten Lehranstalten, und von den kostbaren Geschenken, oder vortheilhaften Rufen, die Gelehrten ertheilt worden, oder an sie ergangen sind. Sie erwecken und erhöhen dadurch die allgemeine

Auf-

Aufmerksamkeit auf die ersten frohen Erscheinungen und Aussichten, welche das neue Jahrhundert dem Wahrheits- und Menschenfreunde darbietet. Zu den frohen Aussichten rechne ich auch diese, daß die Errichtung und Umbildung von Universitäten in Deutschland und Rußland die baldige Auflösung mancher veralteten, und schon lange absterbenden hohen Schulen befördern werden.

Die erste Bemerkung, die sich einem Jeden bey der Durchlesung und Vergleichung der erwähnten Organisations-Plane aufdringt, ist diese, daß sie in sehr vielen Puncten von einander abweichen. Eine gewisse Verschiedenheit war natürlich und nothwendig, auch wenn alle Plane von einem einzigen Manne wären entworfen worden. Die Russischen Universitäten haben Bedürfnisse und Zwecke, die bey den Deutschen nicht Statt finden. Hohe Schulen, auf welchen die Glaubenslehren und das Kirchenrecht von Lehrern aus verschiedenen Religions-Parteyen vorgetragen werden, machen Einrichtungen nothwendig, die da wegfallen, wo die Lehrer insgesammt von Einer Religions-Partey sind. Auf Universitäten endlich, die gleichsam von der Wurzel neu errichtet werden, läßt sich vieles ausführen, was man auf solchen hohen Schulen nicht wagen darf, die nur verbessert werden sollen, und wo man also manche bestehende Einrichtungen, oder wohl erworbene Rechte schonen muß.

Wenn man aber auch alle nothwendige Ursachen der Verschiedenheit der Organisations-Plane zusammen nimmt; so kann man doch daraus allein ihre Abweichungen nicht erklären. Die verschiedenen

nen Entwürfe hätten mehr zusammenstimmen müssen, als sie zusammenstimmen, wenn ihre Verfasser sich die Mühe gegeben hätten, die besten bestehenden Lehranstalten genau kennen zu lernen, und das reiflich zu erwägen, was von den erfahrensten Männern über solche Lehranstalten in den letzten Zeiten gesagt worden ist. Weil dieses nicht geschah, so entsprang daher die Folge, daß die Organisations-Plane in vielen Dingen abweichen, wo keine Verschiedenheit von Meinungen mehr Statt finden sollte: daß sie vieles beybehalten oder annehmen, was längst als nachtheilig: und eben so vieles verwerfen, was als heilsam, oder als das Beste erprobt worden ist. Die einzigen Verbesserungen, die in allen, oder doch in einigen Organisations-Planen enthalten sind, bestehen in der Beschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit, und der so genannten Universitäts-Verwandten: in der Verminderung der Mitglieder des akademischen Senats, und in Versuchen, die alten Mißbräuche bey der Wahl von Rectoren oder Prorectoren zu entfernen.

Wenn von der Errichtung oder Wiederherstellung hoher Schulen die Rede ist; so bieten sich sogleich zwey wichtige Fragen dar. Erstlich, ob die dazu erforderlichen Fonds vorhanden sind: und zweytens, wenn dieses ist, ob die vorhandenen Fonds auch zweckmäßig angewendet werden?

In Rücksicht auf die Fonds übertreffen die Russischen Universitäten alle übrige hohe Schulen des festen Landes sehr weit: etwa die zu Wien ausgenommen. Die beyspiellose Freygebigkeit, womit

Alexan-

Alexander I. alle Lehranstalten seines unermeßlichen Reichs ausgestattet hat, sichert ihm nicht bloß einen unsterblichen, sondern einen einzigen Ruhm, den kein anderer Beherrscher der alten und neuern Zeit ihm streitig machen kann, auch schwerlich je ein Anderer ihm streitig machen wird. Die Geschichte preist es schon als etwas außerordentliches und zwar mit Recht, wenn Könige und Fürsten auf ein mahl, oder in kurzer Zeit Hunderttausende, oder Millionen zur Belohnung von Künstlern und Gelehrten, oder zur Anschaffung von Meisterwerken der Kunst, und des Genies verwandten. Dieß thaten unter den Russischen Regenten Peter der Erste, und Catharina die Zweyte. Alexander der Erste that viel mehr. Er setzte jährlich Millionen aus, damit in allen Theilen seines Reichs Schulen errichtet: damit alle Classen seines Volks mit nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten bereichert, und dadurch zu brauchbareren Bürgern, und besseren Menschen gebildet würden. Wenn die Vorsehung dem erhabenen Nachfolger Peters des Großen und Catharina der Zweyten ein so langes Leben verleiht, (was gewiß alle Freunde der Wahrheit und Tugend inbrünstig wünschen,) daß er seine wohlthätigen Einrichtungen wirklich ausführen, und dauerhaft gründen kann: so wird er auch die Ungläubigsten durch den Erfolg überzeugen, daß kein anderer Zweig der öffentlichen Ausgaben besser verwandt worden, als derjenige, welchen Alexander der Erste zur Erleuchtung seines Volks, und zur Verbreitung oder Vermehrung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten bestimmte.

Die

Die Russischen Universitäten musten nothwendig reicher begabt werden, als die Deutschen hohen Schulen dotirt sind. Die fremden Gelehrten, welche man braucht, und ruft, ziehen nicht in ferne Gegenden, wenn sie nicht durch außerordentliche Vortheile gereitzt werden, ihr geliebtes Vaterland zu verlassen. Alle Hülfsmittel, und Anstalten, welche neue Universitäten entweder von Anfang an, oder doch bald nachher nöthig haben, Bücher, Instrumente, Sammlungen von Natur- und Kunst-Producten, botanische und ökonomische Gärten, u. s. w. sind oder werden in Rußland ungleich theurer, als sie in Deutschland sind. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn selbst diejenigen hohen Schulen in Rußland, denen man die kleinsten Fonds angewiesen hat, fast zweymahl so viele Einkünfte besitzen, als die Deutschen Universitäten, welche man für die am besten dotirten hält. Es war eine sehr weise Verfügung, daß man nicht alle Universitäten in Rußland auf eine gleiche Art ausstattete. Die verschiedenen Provinzen und Städte des Russischen Reichs weichen in Rücksicht auf die Theurheit oder Wohlfeilheit der Lebensart viel mehr von einander ab, als die Deutschen; und schon aus diesem Grunde war es nothwendig, daß man die hohen Schulen in theuren Provinzen und Städten besser versorgte, als die in wohlfeilen. Wilna hat 105,000 Silber-Rubel Einkünfte, wozu freylich noch der Ertrag von vielen reichen Präbenden kommt, die dieser Universität geschenkt worden sind b). Die hohe Schule zu Dörpat war anfangs nur auf 56000 Rubel fundirt. Alexander I. vermehrte diesen ursprünglichen Fonds auf 120000 Rubel, bis er der Universität

b) Edit de Confirm. §. 17. 21.

versität die ihr zugedachten 240 Hacken Landes aus den Crongütern werde anweisen lassen. Der Fonds der hohen Schule zu Moscau geht, wenn ich nicht irre, über 200000 Rubel hinaus. Nach allem, was man vernimmt, wird auch der jetzt regierende König von Preußen für die hohen Schulen seiner Länder mehr thun, als irgend Einer seiner Vorgänger geleistet hat. Den Beherrschern von Rußland und Preußen ahmen die Churfürsten von Baiern und Baden rühmlich nach. Die Einkünfte der Universität zu Heidelberg gingen durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich größtentheils verlohren c); und was ihr noch von Renten übrig blieb, wird jetzt zur Tilgung der gemachten Schulden gebraucht. Der Churfürst von Baden setzte der Universität zu Heidelberg vierzigtausend Gulden aus der General-Casse aus. Ein Jeder, der die Lage dieses ehrwürdigen Fürsten und seiner Länder kennt, muß gestehen, daß er außerordentlich viel leistete, wenn er unter den gegenwärtigen Umständen vierzigtausend Gulden für Eine Lehranstalt bestimmte. Zugleich aber kann man es sich nicht verhehlen, daß wenigstens das Doppelte erfordert wird, wenn aus der Universität zu Heidelberg das werden soll, was der Landesherr daraus zu machen wünscht. Indem ich dieses schreibe, erfahre ich zuverlässig, daß der Churfürst von Baden die Unzulänglichkeit des zuerst festgesetzten Fonds einsieht, und das, was aus diesem nicht bestritten werden kann, aus anderen Quellen zu schöpfen geneigt ist.

Ueber

c) 13tes Organisat. Edict §. 19.

Ueber die zweyte Frage: ob die vorhandenen Fonds zweckmäßig vertheilt werden? kann ich keine befriedigende Auskunft geben. Es wäre ein großer Fehler, wenn man zwar für die Belohnung der Lehrer hinlänglich, oder gar überflüssig, aber für die Unterstützung der Witwen und Kinder der Lehrer nicht genug sorgte. Ein noch größerer Fehler wäre es, wenn man über den Belohnungen der Lehrer, und den Unterstützungen ihrer Witwen und Waisen, oder über den wohlthätigen Stiftungen für hoffnungsvolle junge Leute die öffentlichen Anstalten nicht genug bedächte. Es wäre endlich ein großer Fehler, wenn man zwar den öffentlichen Anstalten überhaupt das gäbe, was ihnen gebührt, aber diese Quote nicht nach dem Verhältnisse der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der verschiedenen Institute austheilte. Einzelne Wissenschaften und Anstalten dürfen eben so wenig, als einzelne Gelehrte begünstigt werden. Geschieht dieses, so entstehen Eifersucht und Zwietracht; und das, was eine harmonische Gesammtheit werden sollte, zerfällt in streitende Elemente, deren Jedes für sich eine eigene Bewegung hat.

Nach den wenigen Datis zu urtheilen, welche ich in den Organisations-Planen finde d), scheint es,

d) Nach dem neusten Etat von Dörpat betragen die Besoldungen von Lehrern und Beamten 68800 R., und die Unterhaltung der öffentlichen Anstalten, 22700 R. Für die Pensions-Casse sind jährlich 10000 R. für Stipendien 5000 R. und für die Reserve-Casse, aus welcher Reisen, u. s. w. bestritten werden, 19000. Rubel ausgesetzt. — Für die Unterstützung von armen Studierenden ist meinem Urtheile nach verhältnißmäßig nicht genug gesorgt.

es, daß die Curatoren der Russischen Universitäten die richtigen Grundsätze der austheilenden Gerechtigkeit befolgen, und allen Bedürfnissen hoher Schulen in dem gehörigen Maaße zuvorkommen werden. Unterdessen halte ich es nicht für überflüssig, auch hier die wichtige Bemerkung zu wiederhohlen, daß die Gemeinnützigkeit, und der dauernde Ruhm oder Flor einer Universität am allermeisten auf der Menge und Vortrefflichkeit gelehrter Anstalten beruhe, und daß unter allen Fonds von hohen Schulen keine schnellere und reichlichere Procente tragen, als diejenigen, welche man auf Bibliotheken, anatomische Theater, botanische und ökonomische Gärten, auf Sammlungen von Instrumenten, oder von Kunst- und Natur-Producten, u. s. w. wendet. Wo die öffentlichen Anstalten vortrefflich sind, da kommen Gelehrte unter viel mäßigeren Bedingungen, als anderswohin, und da bleiben Lehrer unter viel mäßigeren Bedingungen, als ihnen anderswo angeboten werden. Das, was ich so eben sage, ist nicht bloß Schluß, oder Vermuthung, sondern das Resultat von Erfahrungen, die man nirgend mehr, als hier, und nie häufiger, als seit einem Jahre gemacht hat. Manche von unsern Gelehrten konnten in und außer Deutschland zwey- drey- ja viermahl mehr Besoldung erhalten, als man ihnen hier zu geben im Stande war. Sie verließen Göttingen nicht, weil sie an den Orten, wohin man sie rief, aus Mangel von Hülfsmitteln wenigstens für eine lange Zeit, in ihrer Wissenschaft hätten stille stehen müssen, und durch Vorlesungen oder gelehrte Arbeiten nicht so viel hätten erwerben können, als hier. Nach dem Organisations-Plane von Heidelberg sind von den 40000 Gulden, wel-

 che

che man der Universität angewiesen hat, nur 8000. für die öffentlichen Institute bestimmt. Dieß wäre zu wenig, wenn gute bestehende Anstalten nur unterhalten werden müßten. Die Unzulänglichkeit ist um desto auffallender, da fast alle gelehrte Anstalten erst neu geschaffen werden sollen.

Bey der Bestimmung der akademischen Gerichtsbarkeit hat man in Heidelberg und Wirzburg, zum Theil auch in Rußland, sehr weislich zwey Extreme vermieden: den gefährlichen Rath neuerer Schriftsteller, die den hohen Schulen alle Gerichtsbarkeit rauben, oder ihnen höchstens eine beschränkte Polizey-Gerichtsbarkeit lassen wollten; und dann die Beyspiele der in den letzten Jahrhunderten gestifteten Universitäten, denen man eine jurisdictio omnimoda, und nahmentlich eine unbegränzte peinliche Gerichtsbarkeit verliehen hatte. So wohl die Russischen Universitäten, als die zu Heidelberg und Wirzburg üben die Polizey-Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder ohne Einschränkung aus. In peinlichen Fällen hingegen haben sie nur eine vorläufige Untersuchung, und so bald also eine Sache an Haut und Haar geht, muß sie an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden. Wenn man auf den beyden letzteren Universitäten in Civil-Sachen von den Aussprüchen der akademischen Tribunale appellirt; so gelangen solche Sachen entweder an die höchsten Ministeria, oder an die höheren Gerichtshöfe, unter welchen die übrigen Beamten und Diener stehen, die mit den Professoren einen gleichen Rang haben e). Nach den neusten Statuten von Dörpat gehören Sachen,

e) Dreyzehntes Organis. Edict §. 33. 35. Organis. der Univ. Wirzburg S. 9. 10.

Sachen, welche Grundstücke betreffen, vor die Landes-Behörden: ausgenommen Streitigkeiten über Häuser, die von Mitgliedern der Universität auf dem der hohen Schule zugehörigen Grunde erbaut worden sind f). Uebrigens spricht der große akademische Rath, oder das sogenannte Universitäts-Conseil inappellabel in allen Klage-Sachen, deren Geldwerth nicht über 500. Rubel beträgt: in allen die Studierenden betreffenden Sachen überhaupt: in allen Dienstsachen der Lehrer und Beamten der Universität: endlich in allen Fällen, wo eine Geldstrafe von nicht mehr, als hundert Rubeln zuerkannt worden ist g). Von Urtheilen hingegen in Sachen, die mehr als 500. Rubel betragen, oder die eine höhere Strafe, als von 100. Rubeln auflegen, kann man an den dirigirenden Reichs-Senat appelliren h). Ich billige es noch viel weniger, daß der große akademische Rath in Dörpat die Lehrer und Beamten der hohen Schule suspendiren und removiren, als daß er dieselben wählen i), oder die innere Verfassung der Universität ändern k), oder akademische Gesetze nach Gutdünken geben, und abschaffen kann l). Die Autonomie und Autokratie der hohen Schule zu Dörpat ist um desto bedenklicher, da man gegen ihre Gerichts-Verfassung und gegen ihr gerichtliches Verfahren viele und gegründete Einwendungen machen kann m).

Die

f) §. 187. g) §. 211.

h) §. 213. i) §. 38.

k) §. 4. l) §. 42.

m) Von der Gefährlichkeit einer solchen Autonomie, als der Universität zu Dörpat zugestanden worden, habe

 ich

Die Wahl der Lehrer zu Wirzburg und Heidelberg haben die Landesherren mit Recht sich selbst, und ihren Nachfolgern vorbehalten. Nach dem ersten Organisations-Plan der Universität zu Dörpat lag die Wahl und Berufung der Professoren, und aller übrigen Universitäts-Beamten, so wie die specielle Fürsorge für die hohe Schule dem Collegio der Curatoren ob n). Nach den neusten Organisations-Planen der Russischen Universitäten hat der große akademische Rath die Wahl der Professoren. Die gewählten Lehrer werden den Curatoren gemeldet, von den Curatoren dem Minister des öffentlichen Unterrichts angezeigt, und dann von diesem bestätigt o). Ich glaube nicht, daß dieses Wahlrecht lange bestehen werde. Ich glaube so gar, daß es nicht gut wäre, wenn ein solches Recht be-

stün-

ich im ersten Bande unter dem Abschnitt von den Englischen Universitäten ausführlich gehandelt.

n) §. 7.

o) Régl. prélim. §. 16. Les Professeurs sont élus par l'assemblée générale de l'Université, et sont confirmés à la présentation du Curateur par le Ministre de l'instruction publique. Dann heißt es ferner: Le St. Sinode nommera des Ecclesiastiques pour enseigner la théologie dans les Universitez. Das Edit de Confirm. de l'université de Wilna hingegen sagt: §. 5. l'élection à toutes les places et à tous les emplois de l'Université, sans même en excepter les Chaires de Theologie, devra se faire à la pluralité des suffrages dans l'assemblée générale de l'université; et cette élection sera présentée à l'approbation du Curateur, et transmise par ce dernier à celle du ministre. Auch die Gottesgelehrten werden da von dem großen akademischen Rath gewählt, wo die Lehrer nicht zur herrschenden Griechischen Kirche gehören, wie zu Wilna und Dörpat.

künde p); besonders so lange man Deutsche, und andere ausländische Lehrer braucht. Bey jeder Wahl von Professoren durch Professoren kann man annehmen, daß der gröste Theil der Wählenden nicht im Stande sey, die Würdigkeit der Candidaten selbst zu beurtheilen, sondern daß sie vielmehr Einem oder dem andern Lehrer des Fachs, in welchem eine Stelle besetzt werden soll, nachstimmen werden. Bey der großen Entfernung von den Mittelpuncten der wissenschaftlichen Cultur in Deutschland kann man selbst zweyfeln, ob die Lehrer desjenigen Fachs, für welches ein College erkohren werden soll, fähig sind, oder sich die Mühe geben werden, unter allen Candidaten denjenigen auszuprüfen, der in jeder Rücksicht, der Talente, und Kenntnisse, der Lehrgaben, und Sitten, den Vorzug verdient. Wenn man aber dieses auch zugibt, so bleibt immer noch der wichtigste Zweyfel übrig, ob Lehrer desselbigen Faches der Regel nach geneigt seyn werden, dem Würdigsten unter den Bewerbern, und nicht etwa einem solchen ihre Stimme zu geben, der sich ihnen, oder den man ihnen von anderen Seiten empfohlen hat.

Die älteren Universitäten erwarben viele Privilegien, welche man den neueren nicht ertheilte. Dergleichen waren das Recht, Statuten zu machen, Lehrer und Beamte zu wählen, Landtags-Deputirte zu senden, und Candidaten für geistliche Pfründen vorzuschlagen: das Recht der Freyung und das Patronat-

p) Die Gründe habe ich in meinen Betrachtungen über die Verf. und Verwalt. Deutscher Univers. ausgeführt.

tronat-Recht, auch die Befreyung von allen öffentlichen Lasten und Abgaben. Die neueren hohen Schulen, die im sechszehnten, und den beyden folgenden Jahrhunderten gestiftet wurden, erlangten dagegen mehrere Vorrechte, die den älteren nicht zu Theil geworden waren: vorzüglich die comitiva palatina, die Censur-Freyheit, die Gerechtigkeit zu jagen und zu fischen, nebst dem Recht, Apotheken, Wein- und andere Schenken anzulegen. Alle diese Privilegien werden in den Organisations-Planen der neu-eingerichteten Deutschen Universitäten mit keinem Worte erwähnt. Das Recht, akademische Würden zu ertheilen, das Recht der Censur, und eine gewisse Exemtion sind neben der Gerichtsbarkeit die einzigen Privilegien, welche die neusten Deutschen Universitäten mit den neueren Russischen gemein haben, indem die letzteren viel höher, als die ersteren, privilegirt worden sind. Von dem Rechte, akademische Würden zu ertheilen, werde ich reden, wenn ich zu der Beurtheilung der Facultäten und der Ordnung der Wissenschaften auf den neusten Akademien komme. Ueber die Exemtion der Lehrer in Heidelberg und Wirzburg finde ich nichts bestimmtes. Das dreyzehnte Badensche Organisations-Edict bestätigt bloß q) die Freyheiten und Rechte, welche die Lehrer bisher nach den gemeinen und Landesrechten besaßen. In dem Bairischen Organisations-Plan für Wirzburg heißt es r), daß so wohl die Statuten, als die Privilegien der Universität revidirt werden sollen. Die hohe Schule zu Dörpat besitzt nicht nur, wie ich kurz

q) §. 35.

r) S. 17.

kurz vorher erinnerte, das Recht, Lehrer und Beamte zu wählen und zu entfernen, Statuten und akademische Gesetze zu geben und abzuschaffen, sondern auch neben einem ausgedehnten Censur-Rechte eine uneingeschränkte Censur-Freyheit für alle ordentliche Professoren s). Das Censur-Recht, wie es in den ersten Statuten von Dörpat bestimmt ward, konnte eher für eine gefährliche Last, als für ein Privilegium gehalten werden t). Ein besonderes Censur-Collegium censirte nämlich außer den Schriften, die von den Professoren abgefaßt, oder in der akademischen Druckerey gedruckt würden, alle Bücher, die von außen hereinkamen; und das Censur-Collegium war für alles verantwortlich, was öffentlich erschien, oder verbreitet wurde. Jetzt steht das Censur-Collegium bloß für diejenigen Schriften ein, welche der Universitäts-Buchhändler für akademische Bürger verschreibt. Die von ordentlichen und außerordentlichen Professoren verschriebenen Bücher sind von aller Censur frey; und solche, welche der Universitäts-Buchhändler für andere Privat-Personen kommen läßt, bleiben der anderweitigen Civil-Censur unterworfen, damit die Universität nicht mit ihrer Prüfung behelligt werde u). Alle Sachen, welche die Universität zu ihrem Gebrauch beym Unterrichte aus dem Auslande verschreibt, sie bestehen nun in Büchern und Instrumenten, oder in Maschinen, Kunstsachen, und Präparaten, werden zollfrey eingeführt. Jeder aus-
län-

s) Neuste Statuten §. 217-226.

t) §. 14.

u) §. 226.

ländische Lehrer darf bey seinem ersten Eintritt in's Reich für dreytausend Rubel an Werth zollfrey einführen. So wohl die Lehrer, als die Beamten der Universität sind von allen persönlichen Abgaben; und die von ihnen bewohnten Häuser von aller Einquartirung und Quartier-Geldern frey v).

Ich habe schon anderswo geäußert, daß ich die Selbstverwaltung der Güter und Einkünfte hoher Schulen eher für ein Unglück, als für ein Glück halte. Die Lehrer, und Institute in Heidelberg empfangen allem Ansehen nach ihre Gehalte und Fonds unmittelbar aus den landesherrlichen Cassen. Die hohe Schule zu Wirzburg behält, und die Russischen Universitäten erhalten die Verwaltung ihrer eigenen Fonds w). Die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe müssen jährlich geschlossen, revidirt, und an die höheren Behörden eingesandt werden.

Unter den Deutschen Universitäten ist die zu Tübingen, so viel ich weiß, die einzige, die mit den unteren und mittleren Landesschulen, oder so genannten Clöstern in einer solchen unmittelbaren und reellen Verbindung steht, daß diejenigen Zöglinge, welche ihren Lauf vorschriftmäßig in den letzteren vollendet haben, auf die erstere aufgenommen, und nach, wie vor, unterstützt werden. Hierin liegt unstreitig der Grund, warum die hohe Schule zu Tübingen mit anderen hohen Landes-Collegien die Oberaufsicht über die vorbereitenden Lehranstalten des

v) §. 8-13.

w) Edit de Wilna §. 17. Organis. Edict von Wirzburg S. 8.

des Landes führt. Den Russischen Universitäten ist die Oberaufsicht über alle Schulen ihrer Bezirke in einer viel größern Ausdehnung gestattet, als die Universität zu Tübingen sie besitzt. Die Vorsteher der Gymnasien nämlich, die in dem Bezirk einer Universität liegen, berichten an den Rector der letztern über alles, was den Unterricht und die Verwaltung ihrer eigenen, und der ihnen untergeordneten Schulen betrifft; und der Rector stattet wieder Bericht an den Curator seiner Universität ab. In jedem Universitäts-Bezirk ist ein so genannter Directeur général des écoles angestellt, der von der hohen Schule dem Schul-Directorio in Petersburg präsentirt, und von diesem bestätigt wird. Jede hohe Schule ernennt jährlich ein, oder mehrere ihrer Mitglieder zu Visitatoren der Schulen ihres Bezirks x). Allem menschlichen Ansehen nach ist es eine höchst weise Einrichtung, daß man die übrigen Lehranstalten eines Bezirks der hohen Schule untergeordnet hat: am meisten in den entfernteren Provinzen, wo man annehmen muß, daß die Lehrer der hohen Schulen noch lange beynahe die einzigen seyn werden, welche Kenntnisse genug besitzen, um die übrigen Lehranstalten gehörig zu beurtheilen, und sich auch Mühe genug geben, um sie in gutem Stande zu erhalten, oder ihren Zustand zu verbessern. Unterdessen kann der Erfolg allein lehren, in wie fern es für die Universitäten, und für die übrigen Lehranstalten ein Glück sey, in eine so nahe Verbindung gesetzt worden zu seyn, als worein man sie in Rußland wirklich gesetzt hat.

Die

x) Réglem. prélim. §. 10. 17. 18. Edit de Wilna §. 10.

Die Bestimmung der obersten Inspection, und der höhern Verwaltung gehört mit zu den Puncten, über welche sich die Organisations-Plane der neuerrichteten, oder eingerichteten Universitäten am meisten widersprechen.

Die hohe Schule zu Heidelberg y) erhält kein Curatel-Amt, sondern die Ober-Aufsicht über dieselbe ist dem ganzen Geheimen Raths-Collegio übergeben, und wird von diesem in dem Regiments-Rath besorgt. An diesen müssen daher alle Berichte des akademischen Senats abgestattet, so wie von demselben auch alle Weisungen und Entschließungen in akademischen Angelegenheiten gegeben werden. In oder bey dem Regiments-Rath werden stets zwey Geheime Räthe, oder Referendarien, wovon der Eine ein Protestant, der Andere ein Katholik seyn muß, als Curatoren angestellt werden, die in allen Vorfallenheiten, welche die Universität angehen, bloß das Referat haben, und dafür sorgen müssen, daß die landesherrlichen Befehle und Entschließungen ausgeführt werden.

Nach den ersten Statuten von Dörpat bestellten die Ritterschaften Lievlands, und Esthlands eine Jede einen Curator, welche das Recht hatten, einen Vice-Curator zu erwählen. Die beyden Curatoren, und der Vice-Curator bildeten das Collegium von Curatoren, das außer der Berufung von Professoren die oberste Inspection über die Universität ausübte z). Das ganze Collegium versammelte sich der Regel nach jährlich nur zweymahl in der

y) Dreyz. Org. Edict §. 52.

z) §. 7. 8.

der Universitäts-Stadt, nämlich vierzehn Tage vor der Endigung der Vorlesungen a). Der Vice-Curator hingegen hielt sich beständig in Dörpat auf, repräsentirte in Abwesenheit desselben das Curatorium, und führte die höhere Verwaltung der Universität an Ort und Stelle b). Nach der neusten Constitution vom 12. Dec. 1802. erwählen die drey Provinzen, Curland, Esthland, und Lievland eine jede einen Curator, welche mit der Universität die Einkünfte derselben verwalten. Die Stelle und Verrichtungen des Vice-Curators sind gänzlich aufgehoben. Doch steht noch zwischen der Universität, und dem Minister des öffentlichen Unterrichts ein Mitglied des hohen Schulraths in Petersburg, welches von dem Kaiser den Auftrag hat, über die Universität zu wachen. Alle übrige Russische Universitäten haben nur Einen Curator gleich der hohen Schule zu Wirzburg. Dieser Einheit ungeachtet unterscheiden sich die Russischen Curatoren von dem Curator in Wirzburg in zwey wesentlichen Stücken. Wenn die Russischen Universitäten erst vollkommen constituirt sind; so haben sie die Wahl der ordentlichen Lehrer, und die Curatoren präsentiren bloß die erwählten Candidaten dem Minister des öffentlichen Unterrichts. Der Curator von Wirzburg hingegen wählt die Lehrer selbst, und präsentirt sie alsdann dem Ministerio in München zur Bestätigung. Bey einer vollkommnen Gleichheit der Rechte und Pflichten der Russischen und Wirzburgischen Curatoren würde schon das allein einen großen Unterschied machen, daß der Letztere an Ort und Stelle ist, da hingegen die Curatoren der Russischen Uni-

ver-

a) §. 21 u. f.

b) §. 45 u. f.

versitäten in der Hauptstadt des Reichs als Mitglieder des hohen Schulraths vereinigt sind. Im Ganzen ist es für Universitäten viel besser, daß ihre Curatoren abwesend, als daß sie gegenwärtig sind. Es ist unendlich schwer, daß gegenwärtige Curatoren sich vor schlauen und ehrgeitzigen Schmeichlern, vor heimlichen Insinuationen, und vor allen daher entstehenden Partenlichkeiten für oder wider einzelne Mitglieder der Universitäten bewahren. Und wenn Curatoren dieses auch wirklich vermöchten, so ist es doch beynahe unmöglich, daß sie dem scheinbaren Verdacht davon ausweichen. So bald man aber weiß, oder nur glaubt, daß Curatoren von irgend einer Seite, wo sie nicht offen seyn sollten, zugänglich sind: daß sie sich durch etwas anders, als durch wahre Verdienste gewinnen und bestimmen lassen: daß sie die Einen blindlings begünstigen, und Andere ohne ihre Schuld zurücksetzen; so entstehen unfehlbar Factionen, Bewerbungen von Factionen, Feindschaften, und Klagen, Uebermuth der Begünstigten, und Unzufriedenheit der Gedrückten oder Vernachlässigten. Die Meisten von diesen Uebeln fallen weg, so bald die Vorsteher hoher Schulen mit den Lehrern und Beamten derselben nicht an einem Orte zusammenleben. Die Schmeichler finden keine Gelegenheit, den Mäcenen hoher Schulen ihre gefährlichen Schlingen zu stellen. Die heimlichen Angeber und Ankläger wagen es viel weniger, ihr schleichendes Gift dauernden schriftlichen Urkunden anzuvertrauen, als es unbemerkt in die stets offenen Ohren von Vorgesetzten zu träufeln. Die Curatoren selbst bleiben in gehöriger Entfernung von den akademischen Lehrern und Beamten, um nicht durch persönliche Annehmlichkeiten und Mängel,

oder

oder durch umherlaufende Gerüchte für oder wider dieselben eingenommen zu werden.

Zu den grösten Gebrechen von Universitäten zählte man mit Recht die Art, wie bisher das wichtigste akademische Amt, das Amt eines Rectors oder Prorectors besetzt wurde, und noch immer besetzt wird. Das Rectorat oder Prorectorat wanderte nach den bisherigen Statuten der Deutschen Universitäten von einer Facultät zur andern, in jeder Facultät, von dem ältern Mitgliede zu dem jüngern fort; und fing, wann es alle Facultäten zurückgelegt hatte, seinen Kreislauf von neuem an. Man erkannte allenthalben, daß zur Führung dieses Amts nicht gemeine Eigenschaften des Geistes und Herzens erfordert würden; und doch fragte man nirgend, ob der Candidat, den jetzt die Reihe traf, die erforderlichen Eigenschaften besitze. Ja man gab so gar zu, daß Männer, welche es durch die That bewiesen hatten, daß sie zur Führung des Prorectorats nicht tüchtig, oder gänzlich untüchtig seyen, dennoch die Verwaltung desselben von neuem übernahmen. Man klagte allenthalben, daß in der abwechselnden Folge von bald tüchtigen, oder halbtüchtigen, bald gänzlich untüchtigen Prorectoren der vornehmste Grund liege, warum die Disciplin auf den meisten hohen Schulen so schlecht sey, indem ein einziger untüchtiger Prorector das verderbe, was mehrere tüchtige Vorgänger eingerichtet, oder wiederhergestellt hätten. Und aller dieser Klagen, und notorischen Gebrechen ungeachtet dachte man dennoch auf den meisten hohen Schulen nicht ernstlich daran, den einen und den anderen abzuhelfen. Die neu-errichteten, oder eingerichteten Universitäten schlugen verschiedene

dene Wege ein, um so viel, als möglich, untüchtige Menschen von dem Prorectorat zu entfernen, und tüchtige oder die tüchtigsten damit zu bekleiden.

Nach den ersten Statuten von Dörpat sollte der Prorector unter der Direction des Vice-Curators aus den ordentlichen Professoren durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden. Die Wahl geschah durch Ballotiren, das man über alle ordentliche Professoren anstellte. Das Prorectorat dauerte ein ganzes Jahr. Wenn der abgehende Prorector bey der neuen Wahl wiederum die meisten Stimmen erhielt; so konnte er sein Amt fortführen c).

Auch die neusten Organisations-Plane der Russischen Universitäten behielten das Statut bey, daß der jedesmahlige Rector oder Prorector in einer Versammlung von allen ordentlichen Professoren durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden solle. Sonst aber weichen die neusten Statuten in mehreren Puncten von den ersten Dörpatischen ab, und stimmen auch nicht genau mit einander zusammen. Nach dem vorläufigen Reglement d), den neusten Statuten von Dörpat e), und dem Bestätigungs-Edict von Wilna f) muß der von der Mehrheit der Professoren erwählte Rector dem hohen Schulrath angezeigt, und dann durch den Minister des öffentlichen Unterrichts Sr. Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung präsentirt werden. In Dörpat dauert das Rectorat nur ein, in Wilna, drey Jah-

c) §. 51 u. f.
d) §. 15.
e) §. 53.
f) §. 2.

Jahre. Auf der letztern hohen Schule erhält der Rector jährlich eine Besoldung von 1200, in Dörpat hingegen nur von 500. Rubeln, oder den vierten Theil der Besoldung eines ordentlichen Professors.

Das Organisations-Edict für die hohe Schule zu Heidelberg bestimmt die Dauer des Prorectorats auf ein halbes Jahr, und nimmt auch den bisherigen Turnus nach dem Alter der Mitglieder des Senats, nicht aber nach der Ordnung der Facultäten an g). Das Prorectorat geht also ohne Unterschied der Facultäten von einem Mitgliede des Senats zum andern nach dem Alter fort. Bevor aber derjenige, an dem die Reihe ist, einrückt, wird über einen solchen Candidaten eine geheime Stimmen-Sammlung angestellt, wobey alle Professoren gegenwärtig sind, und jeder so wohl eine schwarze, als weisse Kugel erhält. Findet es sich, daß zwey Drittel von schwarzen Kugeln demjenigen, über welchen man ballotirt hat, die Exclusive geben; so wird der abballotirte übergangen, und der nächste Nachfolger im Alter übernimmt ohne weiteres Ballotiren das Prorectorat.

Nach der Constitutions-Acte der Universität zu Wirzburg h) soll das Prorectorat ein ganzes Jahr dauern. Der jedesmahlige Prorector wird von und aus allen ordentlichen Professoren gewählt, und zwar durch verschlossene Zettel, deren Jeder die Nahmen von zwey Candidaten enthalten muß, welche der Stimmende

g) §. 30.
h) S. 8.

mende für die würdigsten hält. Die verschlossenen Zettel werden der Curatel mitgetheilt. Diese zählt die Stimmen, und schickt mit Beylegung der Zettel ihren motivirten Vorschlag an das Ministerium ein, von welchem alsdann die Ernennung des Prorectors erfolgt.

Unter den angeführten Satzungen scheinen mir, (denn auch hier muß die Erfahrung entscheiden) die Wirzburgischen die am meisten nachahmungswürdigen. Das geheime Stimmen durch geschriebene Zettel, von welchen ich voraussetze, daß sie von den Stimmenden unterzeichnet seyn müssen, hat überwiegende Vorzüge vor dem Ballotiren. Das Letztere gibt zu geheimen Ränken und Factionen Anlaß. Bey dem schriftlichen Stimmen hingegen nimmt sich schon mancher in Acht, seine blinde Rache oder Gunst vor den Augen seiner Oberen durchscheinen zu lassen. Der Curator erfährt aus den Zetteln nicht bloß, wer die meisten Stimmen hat, sondern er ist auch im Stande, den innern Werth der Stimmen zu schätzen, und kann also nach der Mehrheit der Stimmen der gültigsten Wähler den würdigsten Candidaten vorschlagen. Da es aber immer geschehen kann, daß ein Curator ohne hinlänglichen Grund gegen denjenigen eingenommen ist, den die gültigsten Wähler empfohlen haben; so setzt die Uebersendung des Vorschlags des Curators nebst den versiegelten schriftlichen Stimmen der ordentlichen Professoren an das Ministerium dieses in Stand, den Vorschlag des Curators zu prüfen, und in der Ernennung des Hauptes der Universität nicht dem Curator, sondern den Stimmen der Lehrer zu folgen.

Das

Das Ballotiren, es mag nun die Wahl eines neuen Prorectors, oder die Ausschließung eines Candidaten des Prorectorats gelten, halte ich für so gefährlich, daß ich viel eher rathen würde, den bisher üblichen Turnus anzunehmen, als durch die Einführung einer unerforschlichen Stimmen-Gebung niedrige oder gehässige Leidenschaften zu entzünden. Keine Hoffnung ist eitler, als diese, daß man durch Ballotiren stets die Würdigsten an die Spitze der Universitäten bringen, und die Unwürdigeren ausschließen werde.

Wo man den bisherigen Turnus unter gewissen Einschränkungen beybehält, wie in Heidelberg, da ist es eine große Verbesserung, daß man das Prorectorat ohne alle Rücksicht auf Facultäten entweder nach dem Dienstalter, oder nach dem Eintritt in den Senat von einem Candidaten zum andern fortgehen läßt. Man mag das Prorectorat als eine beschwerliche Last, oder als eine wünschenswerthe Würde betrachten; so ist es nicht billig, daß es den sehr ungleich besetzten Facultäten in gleichem Grade zufalle, indem entweder die aus drey oder vier Mitgliedern bestehenden Facultäten zu sehr gedrückt, oder die stärkeren Facultäten zu sehr verkürzt werden.

Es ist in der That merkwürdig, daß die Urheber aller neuen Organisations-Plane darauf gefallen sind, jeden ordentlichen Professor an der Wahl, oder Ausschließung von Prorectoren Theil nehmen zu lassen. Die Zeit muß lehren, ob man durch die Vergrößerung der Wahl-Cörper etwas gewinnen werde. Ich fürchte eher, daß durch diese Maaß-

regel Partheyen, und Partheysucht werden erweckt und genährt werden.

Nicht weniger wichtig, als die Bestimmung der Curatel, und des Prorectorats, sind die gesetzlichen Eintheilungen der Lehrer, und die gesetzliche Vertheilung gewisser Lehrer in größere und kleinere Räthe, in ordentliche und außerordentliche Gerichte, die zur Verwaltung hoher Schulen erfordert werden.

Auf den Protestantischen Universitäten theilt man die Lehrer zuerst in öffentliche, und in Privat-Lehrer ab. Die letzteren sind entweder graduirt, oder nicht graduirt: die ersteren entweder ordentliche, oder außerordentliche Professoren: die ordentlichen Professoren endlich Mitglieder von Facultäten, oder nicht.

Ueber die Privat-Lehrer finden sich nur in den neusten Organisations-Planen von Dörpat i), und Wirzburg bestimmte Verfügungen k). Man will auf beyden hohen Schulen keine andere Privat-Lehrer dulden, als solche, welche nach strengen Prüfungen einen Grad genommen, und dann noch eine Disputatio pro venia legendi gehalten, oder sonst Proben ihrer Lehrgaben abgelegt haben. In Wirzburg verspricht man hoffnungsvollen Privat-Docenten, sie mit einem Gehalt zu unterstützen, und in der Folge weiter zu befördern.

Nach den neusten Statuten von Dörpat ist die Zahl so wohl der ordentlichen, als der außer-ordent-

i) §. 91.
k) S. 5.

ordentlichen Professoren fixirt 1). Drey Facultäten, die theologische, juristische und medicinische erhalten, eine jede, vier; die philosophische, eilf ordentliche Professoren. Ueberdem gibt man der juristischen und philosophischen Facultät, einer jeden, Einen, der medicinischen, zwey außerordentliche Professoren zu. Die ordentlichen Professoren haben alle einen Gehalt von 2000, die außerordentlichen von 1500 Rubeln. Man kann gegen die jetzt angeführten Einrichtungen manche und gegründete Einwürfe vorbringen. Zuerst ist die Zahl der Lehrer für eine vollständige hohe Schule offenbar zu klein. Wenn die sieben und zwanzig Professoren in Dörpat auch hinreichten, alle Wissenschaften, welche man verlangen kann, vorzutragen; so reichen sie gewiß nicht hin, um in den wichtigsten Fächern die so nothwendige Concurrenz zu bewirken: ohne welche Concurrenz man sich vergeblich schmeichelt, den ächten Eifer im Lehren und Lernen zu erhalten. Die Zahl der Lehrer in Dörpat ist nicht nur unzulänglich, sondern sie ist auch unwiderruflich bestimmt; und diese Zahl-Bestimmung ist wieder mit manchen Nachtheilen verbunden. Es ist nicht anders möglich, als daß man bey der Wahl der Lehrer von Zeit zu Zeit einen Fehlgriff thut, und Männer ruft, die keine Lehrgaben, oder keinen Fleiß besitzen, oder sich allmählich vernachlässigen. In solchen Fällen ist kein anderes Mittel, als jüngere Männer anzustellen, damit sie die vorhandene, oder entstandene Lücke ausfüllen. Auch das Alter kann die verdientesten Männer untüchtig machen, ihre bisherigen Arbeiten zu verrichten. Man nimmt verdienten

1) S. 83 u. f.

ten Greisen ihren Gehalt nicht, und woher sollen dann ihre Stellvertreter belohnt werden? Auf keiner der berühmtesten Deutschen Universitäten gibt man allen ordentlichen Professoren gleiche Gehalte: aus dem natürlichen Grunde, weil unter den ordentlichen Lehrern beständig so große Unterschiede der Talente und Kenntnisse, der Lehrgaben und des Fleisses, des Ruhms und der erworbenen Verdienste Statt finden, daß, wenn man die letzten eben so gut belohnte, als die ersten, diese nothwendig unzufrieden werden müßten. Die Universität zu Wilna belohnt ihre Lehrer nach dem Verhältnisse ihres Fleisses. Sie zahlt für den Vortrag einer Haupt-Wissenschaft, tausend, für den einer Hülfs-Wissenschaft, fünfhundert Rubel m). Sie stellt überdem zwölf Adjuncten, einen Jeden mit fünfhundert Rubeln an: welche Adjuncten die Stelle außerordentlicher Professoren vertreten. Die Russischen Universitäten wählen auch Ehren-Mitglieder, oder Professores honorarios n). Die ersten Statuten von Dörpat befahlen den Professoren und Studierenden, eine gewisse Uniform zu tragen o). Nach den neusten Statuten haben alle zur Universität gehörige Personen das Recht, dieses zu thun p). Den Angehörigen der Universität zu Wirzburg ist es erlaubt, die Uniform zu tragen, die den Mitgliedern der hohen Schule zu Landshut vorgeschrieben worden q).

Schon

m) Edit . . . de Wilna §. 22.

n) Edit de Wilna §. 12.

o) §. 17.

p) §. 15.

q) Man s. das Organisations-Edict von Wirzb. S. 9.

Schon seit Jahrhunderten bestimmte man fast auf allen Deutschen Universitäten die Zahl der Mitglieder, aus welchen eine jede Facultät bestehen solle, und setzte zugleich fest, daß alle Mitglieder von Facultäten, aber auch diese allein einen Senat, oder großen akademischen Rath ausmachen sollten. Die Dekane der vier Facultäten mit dem Prorector bildeten einen kleinen Rath, und meistens auch ein höheres Gericht, von welchem außer den Rechtshändeln die wichtigeren Disciplin-Sachen entschieden wurden. Von dem großen und kleinen Rath sonderte sich endlich das wöchentliche, oder ordentliche akademische Gericht ab, das aus dem Prorector, dem Syndicus und Secretarius bestand, und seit mehreren Jahren in Göttingen einen beständigen Beysitzer erhielt. In diesen beynahe allgemeinen Einrichtungen haben die neusten Organisations-Plane sehr viel abgeändert. Auf Einigen der neusten hohen Schulen ist die Zahl der Räthe, und Gerichte zu sehr vermindert: auf anderen, zu sehr vermehrt worden. Das erste kann man von den Russischen Universitäten, Dörpat ausgenommen, das andere von Wirzburg und Heidelberg sagen.

Die ersten Statuten von Dörpat verordneten vier Facultäten, und bestimmten zugleich, daß alle ordentliche Professoren zu Einer dieser Facultäten gehören sollten r). Die Vereinigung sämmtlicher Facultäten, oder aller ordentlichen Professoren formirte den so genannten Universitäts-Rath, oder den großen Rath, der sich jährlich nur zweymahl versammelte, theils um das Verzeichniß der Lectionen

r) §. 63-65.

nen zu entwerfen, theils um über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu rathschlagen, und dem Curatorio Vorstellungen zu machen s). Außerordentliche Sitzungen konnten nur alsdann gehalten werden, wann das Curatorium und der Prorector den großen Rath zusammenriefen. Sämmtliche Dekane, deren Würde jährlich unter den ordentlichen Professoren nach dem Dienstalter abwechselte, waren Beysitzer des Universitäts-Gerichts t).

Nach dem vorläufigen Reglement wird eine ähnliche Vertheilung der Gewalten auf alle Russische Universitäten eingeführt werden. Diesem Reglement zufolge bildet die Versammlung aller ordentlichen Professoren den großen akademischen Rath, der Lehrer und Beamten wählt, u. s. w. Die Facultäten bestehen aus allen ordentlichen Professoren, die zu einer der vier Sectionen gehören. Die Dekane der Facultäten mit dem Rector machen ein verwaltendes Comité, oder wie man in Deutschland sagt, eine Deputation aus, welche für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, und Streitigkeiten zu entscheiden hat u). Man wird bald finden, daß der große Rath beschränkt, und daß außer der Deputation noch ein be-

s) §. 9. 10.

t) §. 69.

u) §. 37. Dans les Universités les Professeurs forment pour le maintien du bon ordre, et pour les discussions rélatives aux études suivant les différentes branches de sciences, différentes sections, ou facultés, dont chacune elit à la pluralité des voix un doyen pour un tems déterminé, les Doyens et le recteur forment le comité administratif, et les professeurs de toutes les facultés ensemble, l'assemblée générale de l'Université.

besonderes Tribunal errichtet werden müsse, was dem akademischen Gericht der Deutschen hohen Schulen entspricht.

Die neusten Statuten von Dörpat weichen in den meisten Stücken nicht nur von den ersten Statuten dieser Universität, oder von den Verfassungen der berühmtesten Deutschen hohen Schulen, sondern auch von den Grundsätzen des Réglement préliminaire auf eine ganz unerwartete Art ab. Beynahe das einzige, was aus den ersten Statuten von Dörpat in die neusten übergegangen ist, besteht in dem großen akademischen Rath, der unter dem Nahmen des Universitäts-Conseils alle ordentliche Professoren aller vier Facultäten in sich begreift v). Dem Universitäts-Conseil folgt zuerst das so genannte Universitäts-Directorium, das den Rector, und die Dekane in sich faßt w). "Dieses Directorium hat die legale Führung der Correspondenz, die Abstattung der Berichte an die Ober-Behörden, die Bestimmung aller Ausgaben aus der etatmäßigen Reserve-Casse, die nicht fünfhundert Rubel betragen, die Bewahrung der Rechte der Universität, die Aufsicht über alle wissenschaftliche und wohlthätige Anstalten, und endlich die Vertheilung der Stipendien." Von dem Universitäts-Directorio ist das Universitäts-Gericht nicht weniger, als von diesem das Rectorats-Gericht verschieden. In dem Universitäts-Gericht hat der Rector den Vorsitz. Seine Beysitzer sind außer dem Dekan der Juristen-Facultät zwey andere Dekane, die zur Zeit der

v) §. 22.
w) §. 47. 48.

der Rector-Wahl dazu erkohren werden, und dann der Universitäts-Syndicus x). Das Rectorats-Gericht versieht der Rector allein: wiewohl dieser den Syndicus zu Hülfe nehmen kann y). Die Aussprüche des Rectors in Sachen, die nicht über 15 Rubel betragen, und bey Bestimmung von dreytägigen Carcer-Strafen sind inappellabel z). Doch können sich Parteyen selbst in den inappellabeln Fällen mit Nichtigkeits-Klagen an das Universitäts-Gericht wenden, und das Universitäts-Gericht ist befugt, eine jede Sache, die besorgliche Folgen für das Ganze haben könnte, abzurufen, auch die von dem Rector verfügten Executionen zu hemmen a). Die neusten Statuten gestatten ähnliche Appellationen, und Abrufungen von dem Universitäts-Gericht an das Universitäts-Conseil als oberste Justiz-Behörde. Wenn das Universitäts-Conseil als höchste Appellations-Instanz zusammenkommt b); so sind von demselben der Rector, und die Dekane ausgeschlossen, welche das Universitäts-Gericht ausmachen. Der Präsident dieser obersten Appellations-Instanz wird jährlich nach geendigter Rector-Wahl durch Ballotiren aus dem Universitäts-Conseil gewählt. — Meinem Urtheile nach läßt sich kaum eine Einrichtung erdenken, wodurch das Ansehen des Rectors, und des Universitäts-Gerichts mehr vernichtet, so wohl Disciplin- als Rechtssachen mehr verzögert, die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten mehr in die Hände von uner-

fahr-

x) §. 49.
y) §. 157 u. f.
z) §. 160.
a) §. 172.
b) §. 196.

fahrnen Männern, oder von leidenschaftlichen Parteyen gespielt, und die ganze Verfassung einer hohen Schule demokratischer und selbst ochlokratischer gemacht würde, als durch die in den neusten Dörpatischen Statuten getroffene Einrichtung. Es ist höchst widersinnig, daß die Pflicht, Relationen aus den Acten zu verfertigen, so wohl im Universitäts-Gericht, als im Universitäts-Conseil unter allen Mitgliedern beyder Instanzen abwechselt c). Der gröste Theil der Mitglieder der einen und der andern Behörde besteht aus Männern, die weder theoretische, noch praktische Rechtskenntnisse besitzen, und also unmöglich als solche angesehen werden können, welche gute Relationen aus Acten zu machen im Stande seyen. Selbst das ist ein bedenkliches Statut, daß die Dekane nicht von den Facultäten gewählt werden. Das Universitäts-Conseil präsentirt am Tage der Rector-Wahl einer jeden Facultät zwey aus ihrer Mitte genommene Subjecte, aus welchen jede Facultät Eins als Dekan zu wählen verbunden ist d).

Der Organisations-Plan der hohen Schule zu Heidelberg theilt zuerst alle Lehrer in sechs Sectionen ab: die kirchliche, staatsrechtliche, ärztliche, staatswirthschaftliche, allgemeine, und bildende e). Die fünf ersteren unter diesen Sectionen werden höhere genannt; und das Vorrecht der höheren Sectionen vor der bildenden besteht darin, daß sie allein die Mitglieder des Senats hergeben, und bey der Wahl von Prorectoren concurriren. Wenn die

be-

c) §. 168. 199.

d) §. 68.

e) §. 21 et sq.

besoldeten Lehrer der fünf oberen Sectionen sich zu dieser Absicht versammeln; so machen sie gleichsam den allgemeinen Rath (conseil général) der Universität aus. Die Beyträge, welche die höheren Sectionen zu dem Senat liefern, sind nicht nur ungleich, sondern auch ganz anders bestimmt, als sie bisher auf den Deutschen Universitäten waren. Aus der kirchlichen Section nämlich kommen die sechs ältesten, aus der staatsrechtlichen, ärztlichen, und allgemeinen Section, die vier ältesten, und aus der staatswirthschaftlichen, die zwey ältesten Mitglieder in den akademischen Senat, der sich bloß mit Berathschlagungen über allgemeine Studien- und Universitäts-Angelegenheiten beschäfftigt. Ein kleinerer Rath, oder so genannte Deputation wird in Heidelberg nicht Statt finden. Das Universitäts-Gericht enthält außer dem Prorector die beyden jüngsten Lehrer der juristischen Facultät, und den Syndicus, als Gerichtsschreiber. Bloße gemeine Polizey-Vorfälle werden von dem Prorector mit Zuziehung des letzteren abgethan. Zu dem allgemeinen und großen Rath, dem akademischen Gericht, und dem Tribunal des Prorectors, als Polizey-Richters fügt das Heidelbergische Organisations-Edict noch ein Ephorat von sechs Mitgliedern hinzu. Zwey derselben liefert die kirchliche Section, und eine jede der übrigen Sectionen Eins. Die Wahl der Ephoren behält der Landesherr sich selbst, und seinen Nachfolgern vor. Das Ephorat soll über die Sitten und das Betragen der akademischen Jugend insbesondere Aufsicht führen: soll die Fehlenden warnen, und wenn die Warnungen nichts helfen, dem Senat Anzeige davon thun. Die vier Facultäten haben als solche an den Berathschlagungen

gen

gen über gemeinschaftliche Angelegenheiten, und an der akademischen Gerichtsbarkeit keinen Antheil.

Ich habe schon vorher meine Bedenklichkeiten gegen den allgemeinen Rath vorgetragen. Der große Rath ist zwar nicht zahlreicher, als auf anderen Universitäten. Es wäre aber doch zu wünschen gewesen, daß man ihn beschränkt hätte. Die Verrichtungen des großen Raths sind eben so wenig, als die des akademischen Gerichts, und des Prorectors als Polizey-Richters genau bestimmt. Der große Rath soll bloß deliberiren, und doch soll zugleich das Ephorat die Nahmen der Unverbesserlichen dem Senat melden. Das akademische Gericht ist als wöchentliches Gericht zu zahlreich, und als kleiner Rath zu schwach. Am wenigsten gefällt mir die Einrichtung des Ephorats, und die Trennung der Aufsicht über Sitten von dem Prorectorat, und akademischen Gericht. Das Ephorat lähmt die Gewalt des Prorectors, und akademischen Gerichts, und kann selbst wenig oder nichts ausrichten. Was sollen Censoren, die keine strafende Gewalt besitzen? Das ganze Administrations-System in Heidelberg ist zu verwickelt, als daß man eine feste, und gleichförmige Verwaltung hoffen könnte.

Das Organisations-Edict für die hohe Schule zu Wirzburg ordnet, wie das zu Heidelberg, einen allgemeinen Rath, der alle Mitglieder der acht Sectionen in sich faßt, und so wohl die jedesmahligen Prorectoren, als die Mitglieder des Senats wählt f). Der Senat besteht aus acht Mitgliedern, von welchen jede Section Eins hergibt, und dann noch

f) S. 8-10.

noch aus einem Rechtsgelehrten, der die Stelle des bisherigen Fiscals vertritt. Die Mitglieder des Senats werden von allen Sectionen eben so, wie die Prorectoren, durch verschlossene Zettel gewählt werden. Jährlich geht die Hälfte der Senats-Mitglieder ab, und wird wieder durch andere ergänzt. In unwichtigeren Händeln entscheidet der Prorector, der den Fiscal zur Seite hat, welchem er auch einzelne Untersuchungen auftragen kann. In solchen Sachen, die vor den Senat gebracht werden, hat vorzüglich der Fiscal zu referiren. Wichtige oder verwickelte Fälle sollen dem Spruch-Collegio zur Aburtheilung übertragen; jedoch soll das Urtheil durch den Prorector im Nahmen des akademischen Senats publicirt werden.

Wenn diese Verfügungen auch keinen andern Fehler hätten, so würde man ihnen doch immer vorwerfen können, daß sie höchst schwankend seyen. Welche Händel sind unwichtig und welche Fälle hingegen wichtig? Der Prorector kann die unwichtigen abthun. Die wichtigen gehören vor das Spruch-Collegium. Welche bleiben denn noch für den Senat übrig? welche Sachen kann, welche muß der Prorector an den Senat bringen? Begreifen die wichtigen Fälle, welche das Spruch-Collegium entscheiden soll, nicht bloß die eigentlichen Processe, sondern auch die Disciplin-Sachen? Wird das Spruch-Collegium sich damit befassen wollen? wird es sich damit befassen können, da keiner seiner Beysitzer, etwa den Fiscal ausgenommen, den Verhören beygewohnt hat, worauf bey einer richtigen Beurtheilung von Disciplin-Sachen so viel ankommt? Wird und kann der Senat zugeben, daß Ur-

Urtheile in seinem Nahmen publicirt werden, welche er nicht gefällt hat?

Der Senat übt aber nicht bloß die peinliche und Polizey-Gerichtsbarkeit: rathschlagt nicht bloß über alle wichtige Angelegenheiten der hohen Schule, und revidirt nicht bloß durch Deputirte die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe des akademischen Fonds; sondern er ist auch angewiesen, gemeinschaftlich mit dem Prorector die besondere Aufsicht über die Studien und Sitten der Akademiker zu führen, auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze zu halten, zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe, und der Verderber der Jugend mitzuwirken, eine genaue Aufmerksamkeit auf das Schuldenwesen der studierenden Jugend zu richten, den Strafen väterliche Warnungen vorausgehen zu lassen, Eltern und Vormünder über das Betragen ihrer Kinder und Mündel zu benachrichtigen, und sich mit denselben zur Besserung der Verirrten zu vereinigen. — Für alle diese Geschäffte ist ein Collegium von neun bis zehn Mitgliedern viel zu zahlreich; besonders, wenn es jährlich die Hälfte seiner Mitglieder verliert, und durch andere ersetzt erhält. Die Arbeiten, welche man in Wirzburg dem Senat aufgetragen hat, kann nur Ein Mann gut verrichten, der beständig über alles, was auf einer hohen Schule vorfällt, unterrichtet wird, der alle Schuldklagen erfährt, allen Verhören in Disciplin-Sachen beywohnt, und eben dadurch eine genaue Kenntniß von dem Betragen und der Lage der Studierenden erhält.

Die

Die meisten Neuerungen, welche die Organisations-Plane der neugestifteten oder umgewandelten Universitäten enthalten, finden sich in den Abschnitten, welche die Vertheilung der Lehrer in Sectionen und Facultäten, und dann die Vertheilung der Wissenschaften an diese Sectionen oder Facultäten bestimmen. Ich läugne nicht, daß ich den grösten Theil dieser Neuerungen für unnöthig, oder gar schädlich halte.

Die erste unnöthige Neuerung besteht in dem veränderten Sprachgebrauch. Das Wort Section ist eben so wohl ein fremdes Wort, als das Wort Facultät; und ich sehe also gar keinen Grund, warum man dieses durch jenes verdrängen sollte. Wo man Sectionen von Facultäten unterschied, wie in Heidelberg, da hätte man besser gethan, sich statt des Ausdrucks Section des gebräuchlichern Worts Classe zu bedienen. Der Ausdruck, Classen, bezeichnet schon lange die Abtheilungen der Mitglieder von Akademien der Künste und Wissenschaften. Die Verfasser der Organisations-Plane der Russischen Universitäten brauchten das Wort Section zuerst, als gleichgeltend mit Facultät g); und sie thaten Recht daran, weil das Wort Facultät und dessen Bedeutung in Rußland nicht so bekannt seyn können, als in Deutschland. Das Organisations-Edict von Heidelberg theilt alle ordentliche Lehrer zuerst in sechs Sectionen, und dann wiederum die Lehrer der fünf oberen Sectionen in vier Facultäten ab. Die theologische Facultät enthält alle ordent-

g) Réglement préliminaire §. 37. Dans les Universités les Professeurs forment . . . différentes sections ou facultés . . .

dentliche Lehrer der kirchlichen Section, die schon über drey Jahre in ihrem ordentlichen Lehramt stehen h). In den ersten drey Jahren haben zwar ordentliche Lehrer die Erlaubniß, den Facultäts-Sitzungen beyzuwohnen; allein sie haben kein Stimmrecht, ausgenommen, wenn sie auf anderen Universitäten als ordentliche Lehrer gestanden haben. Die juristische Facultät umfaßt alle Lehrer der staatsrechtlichen Section, die durch dreyjährige Dienstleistung, oder deren Surrogat qualificirt sind, dann die beyden Kirchenrechts-Lehrer der ersten Section, und endlich solche Lehrer der staatswirthschaftlichen Section, die einen oder den andern Rechtszweig hinlänglich erlernt haben, um sich an diese Facultät anzuschließen. Die medicinische Facultät nimmt außer den ordentlichen Lehrern der ärztlichen Section, welche das Facultäts-Alter haben, auch die Mitglieder der staatswirthschaftlichen Section auf, welche fähig sind, ein oder das andere Fach dieser Wissenschaft zu lehren. Zur philosophischen Facultät gehören außer den Mitgliedern der allgemeinen Section, welche drey Jahre gedient haben, die Lehrer der staatswirthschaftlichen Section, die keiner der übrigen Facultäten einverleibt worden sind.

Das Wirzburgische Organisations-Edict nimmt das Wort Section als gleichgeltend mit Facultät, und theilt zuerst alle Lehrgegenstände in zwey Hauptclassen, die allgemeinen und besonderen, und eine jede dieser Hauptclassen in vier Sectionen ab. Die Classe der allgemeinen Wissenschaften enthält zuerst die

h) §. 36.

die Section der philosophischen Wissenschaften im engern Sinn: dann, die der mathematischen und physikalischen Wissenschaften: drittens, die der Geschichte: viertens, die der schönen Künste und Wissenschaften. Die Classe der besondern Wissenschaften begreift folgende Sectionen unter sich: die Section der für die Bildung des religiösen Volkslehrers nöthigen Kenntnisse: die der Rechtskunde: die der staatswirthschaftlichen, oder Cameral-Wissenschaften; und die der Heilkunde.

Die neusten Statuten von Dörpat behalten zwar die gewöhnliche Eintheilung von vier Facultäten bey i); allein sie zerlegen die philosophische Facultät in vier Classen: die philosophisch-mathematische: die naturwissenschaftliche: die philologisch-historische; und die technologisch-ökonomische. Auch geben sie einem jeden Paare dieser Classen, nämlich der ersten und dritten, und der zweyten und vierten Classe das Recht, einen besondern Dekan zu haben. Die beyden philosophischen Dekane wechseln halbjährlich in dem Vorsitz, und der Direction der Facultät ab.

Ein allgemeiner Fehler der neueren Organisations-Plane ist die Verfügung, wodurch alle ordentliche Professoren zu Mitgliedern von Sectionen und Facultäten gemacht werden: das letztere höchstens mit der Beschränkung, daß Jemand drey Jahre in einem ordentlichen Lehramte gewesen seyn müsse. Durch dieses Statut überfüllt man nicht bloß die einzelnen Sectionen und Facultäten, sondern besonders die allgemeinen Räthe, die aus der Ver-

i) §. 68 u. f.

Vereinigung aller Sectionen und Facultäten entstehen. Man raubt den Regierungen ein Mittel, ältere und verdientere Lehrer dadurch zu belohnen, daß sie dieselben in die Facultäten setzen, oder einrücken und an den Vortheilen der Facultäten Theil nehmen lassen. Es kann den älteren Lehrern nicht anders, als unangenehm seyn, daß jüngere Männer mit ihnen vollkommen gleiche Vortheile genießen.

Von der Heidelbergischen Vertheilung aller Lehrer in sechs Sectionen, und wiederum von der Vertheilung der Lehrer der fünf oberen Sectionen in vier Facultäten sehe ich nicht den geringsten wahren Vortheil: wohl aber die sehr nachtheilige Folge, daß dadurch die Verfassung der hohen Schule verwickelter, und die Verwaltung schwieriger wird. Die juristische und medicinische Facultät werden sich der Mitglieder aus den übrigen Sectionen zu erwehren suchen, oder wenn man sie ihnen gegen ihren Wunsch zugesellt, sich solcher Collegen nicht erfreuen. Welche Bewerbungen und Gegenstrebungen müssen allein daher entstehen, daß man die Gränzen der Facultäten, und die Gründe der Zulassung so unbestimmt gelassen hat?

Die große Menge von Sectionen, oder Facultäten, welche man in Wirzburg eingeführt hat, ist eher eine Zersplitterung, als eine Theilung. Ungeachtet man die Sectionen dadurch zu füllen sucht, daß man alle ordentliche Professoren in irgend eine Section aufnimmt; so wird es doch oft geschehen, daß zwey, drey, oder noch mehrere Sectionen aus Einem, oder höchstens zwey Lehrern bestehen. Der Rang

der Sectionen in Wirzburg läßt sich weder nach den Aussprüchen einer richtigen, den wahren Werth von Wissenschaften unparteyisch schätzenden Vernunft, noch nach der jetzt herrschenden allgemeinen Meinung rechtfertigen, welche letztere allein wegen ihrer Wandelbarkeit nicht als Richtschnur gebraucht werden sollte. Die Section der Philosophie, besonders der speculativen Philosophie wird zur Ersten unter allen ihren Schwestern erhoben. Gegen diese Verfügung werden die Mitglieder aller übrigen Sectionen protestiren. Und wie kann man es den Lehrern der Theologie, der Rechte, und der Arzneykunde verdenken, wenn sie den Lehrern der Literär-Geschichte, oder alter und neuer Sprachen den Rang streitig zu machen suchen? Die Aerzte könnten wichtige Gründe vorbringen, um zu beweisen, daß sie den Rang vor den Rechtslehrern, und besonders vor den Lehrern der Cameral-Wissenschaften verdienen. Eine von der bisherigen abweichende Ordnung der Dinge läßt sich ohne große Schwierigkeit nicht einmahl auf ganz neue Universitäten einführen, so lange sie nicht durch eine allgemein veränderte Denkart unterstützt wird k). Viel schwe-

k) Nach den neusten Statuten von Dörpat §. 66. soll keine Facultät vor der andern den Vorrang, alle sollen vielmehr einen gleichen Rang haben. — Wenn diese vollkommne Gleichheit der Facultäten auch ganz mit der öffentlichen Meinung übereinstimmte; so würde ich sie doch deßwegen widerrathen, weil sie mir ganz unausführbar scheint. Das Sitzen und Stimmen so wohl in den Versammlungen des großen Raths, als der übrigen akademischen Collegien kann oder darf vielmehr durchaus nicht dem bloßen Zufall überlassen werden, weil bey den meisten Berathschlagungen sehr viel auf die ersten Stimmen ankommt. Wenn die

schwerer wird dieses, wenn eine neue Ordnung nicht bloß mit dem, was seit Jahrhunderten Statt fand, sondern auch mit der allgemeinen Meinung streitet. Der bisherige Rang der Facultäten hatte mehrere Ursachen. Die vornehmste Ursache aber, warum die philosophische Facultät als die unterste angesehen wurde, lag darin, daß die meisten Wissenschaften, welche ihre Mitglieder vortrugen, bloß vorbereitende Kenntnisse waren, womit man das unreifere Alter beschäfftigte, und von welchen Knaben und Jünglinge, die genug vorbereitet waren, zu Einer der so genannten Brot-Wissenschaften fortgingen. Dieselbige Ursache dauert noch jetzt fort, ungeachtet mehrere Wissenschaften, welche zur philosophischen Facultät gehören, Haupt-Wissenschaften geworden sind, bey welchen viele Jünglinge und Männer ihr ganzes Leben durch stehen bleiben, ohne zu irgend einer der so genannten höheren Facultäten fortzuschreiten. Die beste Neuerung, welche man in der Organisation der Facultäten vornehmen könn-

Ordnung der Facultäten nicht bestimmt ist, wie sollen dann die Mitglieder derselben im Universitäts-Conseil, wie ihre Dekane, im Universitäts-Directorio und im Universitäts-Gericht auf einander folgen? etwa nach dem Lebensalter, oder nach dem Dienstalter? Beyde Ordnungen würden auch ihre Schwierigkeiten haben. Das natürlichste wäre vielleicht, wenn man jedes Jahr, oder halbe Jahr die verschiedenen Facultäten im Range abwechseln ließe. Der statutarischen Gleichheit ungeachtet hat die philosophische Facultät in Dörpat über die drey übrigen Facultäten ein großes Uebergewicht, theils durch ihre zwey Dekane, theils durch die Zahl ihrer Mitglieder, die beynahe der Zahl der Mitglieder aller übrigen Facultäten gleich kommt.

könnte, wäre vielleicht die, wenn man die philosophische Facultät, wie sie bis jetzt auf den meisten hohen Schulen war, in zwey theilte, und der einen die Philosophie, Physik und Mathematik, der andern die Geschichte, die gelehrten, alten und neueren Sprachen anwiese.

Ungeachtet es nicht gleichgültig ist, wie die Lehrer auf hohen Schulen abgetheilt, und solche Abtheilungen genannt werden; ob der Sectionen oder Facultäten zu viele sind, und die einen oder die anderen zu viele, oder zu wenige Mitglieder enthalten; so ist es doch ungleich wichtiger, zu fragen, ob alle Wissenschaften, Künste und Sprachen, deren Vortrag man auf einer vollständigen hohen Schule verlangt, wirklich gelehrt: ob nur diese, oder auch solche, die nicht dahin gehören, gelehrt: ob sie den rechten Männern und Facultäten übertragen: ob endlich dem Einen nicht zu viele, dem Anderen zu wenige Arbeiten aufgelegt werden?

In Rücksicht auf die meisten dieser Fragen bietet der Organisations-Plan von Wilna sehr viel Befremdendes dar. Nach diesem Plane soll die hohe Schule zu Wilna vier Sectionen oder Facultäten enthalten: die Section der physischen und mathematischen Wissenschaften: die der Medicin: die der moralischen und politischen Wissenschaften; und endlich, die der schönen Wissenschaften und Künste. Für die erste Section der physischen und mathematischen Wissenschaften wird man folgende Lehrstühle errichten: erstlich eine Professur der Physik: zweytens, der Chemie: drittens, der Natur-Geschichte: viertens, der Botanik: fünftens, der Landwirth-

schaft:

schaft: sechstens, der höhern reinen, und siebentens, der höhern vermischten Mathematik: achtens, der praktischen, und neuntens, der theoretischen Astronomie: zehntens, der bürgerlichen Architektur. Die Section der Medicin besteht aus sieben Lehrstellen: der Anatomie, Pathologie, Materia medica, der Klinik, der Chirurgie, der Entbindungs- und der Vieharzneykunst. Die Section der moralischen und politischen Wissenschaften begreift zehn Lehrstellen in sich: die der Moral, und Metaphysik, des Natur- politischen- und Völkerrechts, der Reichs-Oekonomie, des Civil- und Criminal-Rechts der vornehmsten Völker, des bürgerlichen- und Criminal-Rechts von Rußland, und den ehemahligen Pohlnischen Provinzen: der allgemeinen Weltgeschichte: der heiligen Schrift, der dogmatischen Theologie, und der Moral-Theologie. Zur Section der schönen Künste und Wissenschaften gehören vier Lehrstellen: die der Rhetorik und Dichtkunst, der Griechischen Sprache und Literatur: der Lateinischen Sprache und Literatur: der Russischen Sprache und Literatur: der Zeichenkunst, und Mahlerey.

Am wenigsten sollte man vielleicht mit dem Verfasser des Organisations-Plans für Wilna darüber rechten, daß er alle Zweige der Gottesgelahrtheit und Rechtsgelahrtheit, so wie auch die Geschichte, unter die Section der moralischen und politischen Wissenschaften gebracht hat. Er würde wahrscheinlich antworten, daß er sich einer ähnlichen Freyheit bedient habe, dergleichen man sich bis auf den heutigen Tag auf den berühmtesten hohen Schulen erlaube, wo man eine große Menge von Wissenschaften in die philosophische Facultät hin-

einzwinge, die mit der eigentlichen Philosophie in gar keiner nahen Verbindung seyen.

Nicht so leicht würde dem Verfasser die Rechtfertigung werden, wenn man ihm die Fragen vorlegte, warum er auf der einen Seite die Lehrstühle so unnöthig vervielfältigt, und auf der andern Seite, so viele Fächer menschlicher Kenntnisse unbesetzt gelassen habe? Wozu braucht es einen Professor der höhern reinen, und einen andern, der höhern angewandten Mathematik? der praktischen, und wiederum der theoretischen Astronomie? der Rhetorik und Poetik, und nicht bloß der Griechischen, sondern auch der Lateinischen Sprache und Literatur? Die Besoldungen, welche man an die ohne Noth vervielfältigten Lehrer wendet, könnten viel nützlicher zur Belohnung von Lehrern der neuern Geschichte, der Politik, Cameral-Wissenschaften, und Statistik, der Kirchen-Geschichte, und Geschichte der alten und neuern Kunst, der reinen Mathematik, der Handlungs-Wissenschaft, u. s. w. verwandt werden. Es ist etwas erwünschtes, wenn der Lehrer der Reitkunst seine Schüler auch in der Kunst, wie man Pferde zu behandeln hat, unterrichten kann. Allein eigentliche Vieharzney-Schulen machen eben so wenig einen wesentlichen Theil von Universitäten aus, als Forst-Institute, Bergwerks- oder Handlungs- und Kriegsschulen. Wenn Vieharzney-Schulen sich auch mit Universitäten an einem- und demselben Orte finden; so würde ich eher rathen, daß beyde Lehranstalten getrennt, als daß sie vereinigt würden. Die Lehrer der Vieharzneykunde mögen wahre Gelehrte seyn. Allein der größere Theil ihrer Zuhörer hat schwerlich die

Ab-

Absicht, sich dereinst zum gelehrten Stande zu rechnen.

Der Verfasser des Organisations-Plans für die Universität zu Heidelberg hat sich ähnlichen Vorwürfen, wie der Urheber der Verfassung von Wilna ausgesetzt. In der kirchlichen Section sind für die Dogmatik, die Dogmen-Geschichte, und die Polemik drey Lehrstühle aus den drey Christlichen Confessionen bestimmt 1). Ich verstand diese Stelle bey wiederhohltem Durchlesen lange so, als wenn für eine jede der genannten Wissenschaften aus einer jeden der drey Christlichen Confessionen ein besonderer Lehrstuhl, im Ganzen also neue Lehrstellen errichtet werden sollten. Bey dem letzten Durchlesen glaube ich zu finden, daß die Absicht dahin gehe, die drey genannten Wissenschaften von Einem Mann und zwar aus einer jeden der drey Christlichen Confessionen vortragen zu lassen. Auch dann aber hätte die Polemik eben so gut, als die typische Theologie mit Stillschweigen übergangen werden können. Ganz unbegreiflich ist es, wie man mit sechs Lehrstühlen ausreichen könne, wenn die theologische Moral, die Pastoral-Theologie, die Homiletik und Katechetik, das Kirchenrecht, die Kirchengeschichte, sammt der Exegese des alten und neuen Testaments nach Katholischen und Protestantischen Grundsätzen vorgetragen werden sollen. Auch die fünf ordentlichen Lehrer der staatsrechtlichen Section werden die Wissenschaften, deren Vortrag man von ihnen verlangt, weniger bestreiten können, als die sechs Lehrer der ärztlichen Section die ihrigen.

1) §. 22.

gen. Die staatswirthschaftliche Section soll drey bis vier Lehrer enthalten, welche sich in den Vortrag der Forst-Wissenschaft, der Stadt- und Landwirthschafts- Bergwerks- und Feldmessungs-Kunde, Land- und Wasserbau-Kunst, der Kunst- und Gewerbskunde, der Scheidekunst und Polizey-Wissenschaft zu theilen haben, und zugleich bereit seyn müssen, in allem Unterricht zu geben, was die Kenntniß, die Erhaltung, und Vermehrung, auch richtige Anwendung der Staatskräfte betrifft. Dieser letzte Zusatz kann den Lehrern der staatswirthschaftlichen Section noch eine Menge von neuen Arbeiten zuziehen, denen sie schwerlich gewachsen seyn werden. Sie können sich nicht weigern, auf Verlangen die Politik, die Cameral-Wissenschaften, und Handlungs-Wissenschaft, die politische Rechenkunst, und das Italiänische Buchhalten, selbst die Statistik zu lehren, wenn gleich die letztere der allgemeinen Section angewiesen worden ist. Da man der staatswirthschaftlichen Section die Scheidekunst, wahrscheinlich doch nur die so genannte technische Chemie auftrug, warum nicht auch die Thier-Arzneykunde? Wenn die Feldmessungskunde, die Land- und Wasserbau-Kunst, warum nicht auch die Befestigungskunst, und die übrigen Kriegs-Wissenschaften?

Für die allgemeine Section, "welche alle Gegenstände der geistigen und sinnlichen Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modificabilitäten lehrt", sollen sechs bis sieben Lehrstühle errichtet werden; denn die Stelle des praktischen Astronomen in Mannheim, welche das Edict als die achte anführt, kann eher, als die Würde eines Ehrenmitgliedes der hohen

Schu-

Schule zu Heidelberg, denn als eine zu ihr gehörige Lehrstelle angesehen werden. Die sechs oder sieben Männer nun, welche die Lehrstühle der allgemeinen Section bekleiden, sollen die schönen Wissenschaften, die forschende Weltweisheit (die nämlich mit unsinnlichen Gegenständen sich beschäfftigt, als Logik, Metaphysik, Naturrecht, Moral, praktische Philosophie) die anschauende Weltweisheit, (als reine und angewandte Mathematik und Naturlehre) die Kenntniß der wichtigsten Erfahrungs-Gegenstände, (durch Statistik, Staaten-Geschichte, Cultur- und Handels-Geschichte, Natur-Geschichte, Geschichte der Weltweisheit, Erd- und Länderkunde) lehren. Wenn diese Section die Theorie der schönen Wissenschaften vortragen soll, warum nicht auch die Theorie der schönen Künste? Ist diejenige Weltweisheit allein forschend, die sich mit unsinnlichen Gegenständen beschäfftigt? enthalten dann die Logik, die Metaphysik, das Natur-Recht, und die Moral bloß unsinnliche Speculationen? und wenn man dieses in Heidelberg verlangt, wie will man denn diejenigen befriedigen, welche keine andere Philosophie, als die auf Erfahrung gegründete, für die wahre und ächte halten? Was ist das für eine praktische Philosophie, die übrig bleibt, wenn man das Natur-Recht, und die Sittenlehre besonders genannt hat? Auch die Naturlehre gehört zur anschauenden Weltweisheit, wie die reine Mathematik? Wenn die Kenntniß der wichtigsten Erfahrungs-Gegenstände gelehrt werden soll; so kann man doch mit Recht erwarten, daß der Mensch, und die den Menschen umgebende Natur auch zu diesen Gegenständen gerechnet, und daß also die Wissenschaft des Menschen, die ächte Physik und Che-

mie

mie vorgetragen werden. Warum geschieht der Geschichte der alten und neuen Kunst, der ältern und mittlern Geschichte, der Geschichte der Wissenschaften überhaupt, der Geschichte der Menschheit, der Religionen, der Literär-Geschichte, u. s. w. gar keine Erwähnung? Es ist kaum zu hoffen, daß sechs bis sieben Lehrer allen Wissenschaften, welche das Edict der allgemeinen Section zutheilt, und noch hätte zutheilen sollen, zuvorkommen können.

Die bildende Section soll vier Exercitien-Meister, für das Reiten, Fechten, Tanzen und Zeichnen, und zwey Sprachlehrer für das Englische, Französische und Italiänische enthalten. — Es ist gegen allen richtigen Sprachgebrauch, Kunstlehrer zu den Exercitien-Meistern zu zählen. Ist denn ein Lehrer der Tonkunst weniger wichtig, als Einer der Zeichenkunst? Können zwey Männer den Unterricht in den drey genannten lebenden Sprachen gehörig besorgen? Ein Lehrer der Deutschen Sprache wäre, wie es scheint, in Heidelberg eben so nothwendig, als die Lehrer der Französischen oder Englischen Sprachen.

Der Verfasser des Organisations-Plans für die Universität zu Wirzburg schreibt seine Muttersprache eben so wenig rein und richtig, als der Urheber des Heidelbergischen Organisations-Edicts. Das aber muß man Jenem zum Ruhme nachsagen, daß er die auf der Universität Wirzburg zu lehrenden Wissenschaften vollständiger aufzählt, und besser vertheilt, als dieser. Man muß sich aber hüten, daß man selbst auf die untadelichste Aufzählung und Vertheilung der Wissenschaften nicht einen zu

hohen

hohen Werth setzt. Die Hauptsache bleibt immer diese, daß man tüchtige Lehrer wählt: daß man die wichtigsten Fächer so reichlich besetzt, und alle Lehrer und Fächer so reichlich mit Hülfsmitteln versieht, daß sie in einem beständigen heilsamen Welteifer erhalten, und mit alle dem unterstützt werden, was das Genie nähren, und den Fleiß ermuntern, oder beschäfftigen kann.

Ueber die Grade enthalten die Plane der Russischen hohen Schulen mehreres, was den Deutschen fremd ist, was man aber in Rußland dem grösten Theile nach sehr weislich geneuert hat m).

Schon die ersten Statuten von Dörpat verpflichteten die Professoren der Weltweisheit und der Eloquenz, aus den fähigsten Jünglingen ein pädagogisches Seminarium zu errichten, dessen Zweck war, geschickte Schul- und Hauslehrer für das Russische Reich zu bilden. Das Curatorium ward angewiesen, diese Anstalt möglichst zu befördern, und besonders den Seminaristen die nöthige Unterstützung zufließen zu lassen n).

In einem Reiche, das bisher nur wenige mittlere und niedere Schulen hatte, müssen die Lehrer von beyden allmählich auf den neuen Universitäten gebildet werden; und eben deßwegen verordnen auch die neusten Gesetze, daß jede hohe Schule ein pädagogisches Institut haben solle, in welchem hoffnungsvolle Jünglinge zu Volks- und Hauslehrern gebildet würden. Die jungen Leute, welche in dieses

m) Das Lateinische novare, innovare kann man, glaube ich, sehr gut durch das Wort neuern ausdrücken.

n) §. 98. 99.

ses Institut aufgenommen werden, empfangen Stipendien von 100-250 Rubeln o). Man wählt sie vorzüglich unter den Jünglingen, oder Stipendiaten der Crone. Die Mitglieder eines pädagogischen Instituts können den Stand, für welchen sie durch öffentliche Unterstützung erzogen worden, nicht ohne wichtige Ursachen verlassen, bevor sie nicht sechs Jahre als Lehrer gedient haben p). Man wird jährlich Belohnungen an solche Schullehrer austheilen, deren Zöglinge sich durch ihre Fortschritte in nützlichen Kenntnissen vorzüglich auszeichnen q). Auch wird man den Gehalt der Schullehrer in eben dem Verhältnisse erhöhen, in welchem sie dem Staate längere nützliche Dienste geleistet haben: eine herrliche Einrichtung, von welcher zu wünschen wäre, daß man sie anderswo nachahmen könnte r)!

Nach dem vorläufigen Reglement erhalten Studierende, welche in das pädagogische Institut einer Russischen Universität aufgenommen werden, durch diese Aufnahme den untersten akademischen Grad, den Grad eines Candidaten s). Nach den neusten Statuten von Dörpat werden die Mitglieder des päda-

o) Régl. prélim. §. 39. Neuste Statuten von Dörpat §. 109.

p) Régl. prélim. §. 40.

q) §. 22.

r) §. 23. Ceux, qui après s'être voués à l'état d'instituteurs dans les écoles publiques, auront rempli leur devoirs avec assiduité et exactitude, obtiendront des pensions proportionnées au nombre d'années de leur service.

s) §. 39.

pädagogischen Instituts bloß Seminaristen genannt t). So wohl den Seminaristen, als anderen Studierenden wird nur dann der Grad eines Candidaten ertheilt, wenn sie zur Zufriedenheit ihrer Examinatoren eine Prüfung überstanden haben, deren Absicht dahin geht, die Fähigkeit junger Leute zu Aemtern zu erforschen u). Der Candidaten-Grad wird in allen Facultäten gegeben: nur nicht in der medicinischen, weil einem Arzt von mittelmäßigen Kenntnissen das Leben von Menschen nicht anvertraut werden kann v). Der Candidaten-Grad versetzt diejenigen, welche ihn empfangen haben, in die zwölfte Classe w); da andere Studierende nach geendigter akademischer Laufbahn nur zur vierzehnten Classe gerechnet werden. Auf den Candidaten-Grad folgt die Magister-Würde, und auf diese die Doctor-Würde x). Beyde höhere Grade werden in allen Facultäten verliehen; und zwar so, daß Niemand zum Doctor-Grade gelangt, der nicht vorher die Magister-Würde erhalten hat. Magister gehören zur neunten, Doctoren in die achte Classe, gleich den Adjuncten der Facultäten y). Der bedeutende Rang, den die auf den Russischen Universitäten beförderten Meister und Doctoren erlangen, würde große Mißbräuche veranlassen, wenn nicht die Facultäten zu der größten Strenge in den Prüfungen angehalten würden. Die hohe Schule zu Dörpat hat

t) §. 110.

u) ib. §. 74.

v) §. 72.

w) Régl. prél. §. 26.

x) Stat. von Dörpat §. 72.

y) Régl. prélim. §. 26.

hat in ihren neusten Statuten die Prüfungen von Meistern und Doctoren mehr geschärft, als sie es auf irgend einer mir bekannten Deutschen Universität sind. Vor dem Examen eines Magisters geht ein Tentamen her, das von dem Dekan, und einigen Professoren der Facultät angestellt wird. Nur die Fähig-Befundenen werden zum Examen zugelassen. Jede Facultät entwirft eine gewisse Reihe von Fragen aus jeder Haupt-Wissenschaft, welche geheim gehalten werden. Bey dem Examen eines Magisters werden aus dieser Fragen-Sammlung zwey, bey dem eines Doctors vier Fragen durch das Loos gezogen; und diese Fragen sind es, über welche man die Candidaten ausführlich prüft. Dann legt man den Candidaten mehrere auf ähnliche Art gezogene Fragen vor, welche sie in einem abgesonderten Zimmer in Gegenwart eines Mitgliedes der Facultät ausarbeiten müssen z). Die Magistri disputiren öffentlich unter einem Präses: Doctoren, ohne denselben. Ueberdem müssen Doctoren nach der Disputation über ein ihnen aufgegebenes Thema drey Tage hintereinander öffentliche Vorlesungen halten. Bey den Examinibus der Meister und Doctoren sind außer den Mitgliedern der Facultät noch zwey andere Professoren gegenwärtig, die durch das Loos aus dem Universitäts-Conseil gewählt werden. Während der öffentlichen Disputationen hat ein jeder nach den erbetenen Opponenten die Erlaubniß, außerordentlich zu opponiren a). Wenn die erwähnten Satzungen streng gehalten werden; so kann man sicher seyn, daß es nicht leicht einem Unwürdigen in den Sinn kom-

z) §. 75. 76.

a) §. 81.

kommen werde, sich zu Dörpat um die höchsten akademischen Würden zu bewerben. Man hat Ursache, sich zu wundern, daß sich in den Organisations-Planen von Wirzburg und Heidelberg keine neue Vorschriften über die Examina und Disputationen von Meistern und Doctoren finden.

Es war schon seit Jahrhunderten ein großer Mißbrauch auf allen hohen Schulen, daß man Handwerker, die mit den hohen Schulen in gar keiner nahen Verbindung standen, auch Graduirte, wenn sie weder lehrten, noch ihre Studien fortsetzten, unter die akademische Gerichtsbarkeit aufnahm, und sie an den Privilegien von Universitäten Theil nehmen ließ. Die Organisations-Plane von Heidelberg b), und Wirzburg c) haben diesen Mißbrauch aufgehoben. Nur scheint es mir bedenklich, daß sie auch Buchhändler und Buchdrucker von dem akademischen Foro ausschließen. Ich halte es fast für nothwendig, daß die Universitäten über beyde eine unmittelbare Aufsicht und Gerichtsbarkeit besitzen.

Die Geschichte der Verfassungen nicht nur von Staaten, sondern auch von allen übrigen Gemeinheiten, und besonders von hohen Schulen lehrt unwidersprechlich, daß man Menschen, die des Nachdenkens fähig sind, zum Guten nicht zwingen, sondern nur reitzen könne und dürfe. Die Verfasser der Organisations-Plane für die neuen, besonders Deutschen Universitäten beherzigten diesen großen Erfahrungs-

b) §. 33. 35.
c) S. 10.

rungs-Grundsatz nicht genug. Sie verpflichteten Lehrer und Lernende zu vielen Dingen, in welchen sie ihnen entweder eine unbeschränkte Freyheit lassen, oder wozu sie dieselben durch Belohnungen, durch Wetteifer, durch die Vortrefflichkeit von Veranstaltungen hätten reitzen sollen. Schon die ersten Statuten von Dörpat gaben hier ein nicht nachahmungswerthes Beyspiel. Nach ihren Vorschriften war jeder Professor verbunden, halbjährig Eine unentgeltliche, und zwey Privat-Vorlesungen zu halten, und diese Vorlesungen nicht eher, als kurz vor den Ferien zu schließen d). Das Heidelbergische Organisations-Edict geht noch weiter. Diesem zufolge müssen einige Collegia nothwendig Deutsch, andere, und nahmentlich die Dogmatik und Exegese, das Römische und Kanonische Recht, die Pathologie und Physiologie in der Regel Lateinisch: die übrigen nach Belieben Deutsch oder Lateinisch gelesen werden. Da es heißt: in der Regel, so wird diese Vorschrift schwerlich jemahls zur Erfüllung kommen. Wenn dieß aber geschähe, so kann man sicher annehmen, daß die Lateinischen Collegia weniger gut werden gelesen, und weniger nutzen werden, als wenn man sie in Deutscher Sprache gäbe. Unter den Zuhörern der Physiologie und Pathologie sind manche Wundärzte, die keine gelehrte Erziehung empfangen haben. Warum will man diese durch den Vortrag von der Benutzung wichtiger Vorlesungen ausschließen? — Das Heidelberger Organisations-Edict verlangt ferner, daß jeder Professor wöchentlich drey Stunden publice, und

d) §. 88. 89. Die neusten Statuten verlangen von jedem Professor halbjährlich nur zwey Vorlesungen. §. 88.

und zwölf Stunden privatim lese. Dieser Befehl ist ganz unausführbar. Wie wäre es möglich, Publica immer so zu wählen, daß sie in jeder Woche drey, und Privata so, daß sie zwölf Stunden füllten e)? Eben so unmöglich ist es, sich nach den vorgeschriebenen Legal-Ferien zu richten, und an allen Tagen zu lesen, außer den öffentlich gebotenen Feiertagen f). Auch zweyfle ich sehr, ob die öffentlichen Disputir-Uebungen zu Stande kommen werden, welche der drey und vierzigste Paragraph befiehlt.

Noch weit schädlicher, als der Zwang, den man den Lehrern aufgelegt hat, sind die Einschränkungen der Freyheit von Studierenden, welche die neuen Organisations-Plane enthalten.

In dem vorläufigen Reglement für die Russischen Schulen und Universitäten steht nichts, woraus man schließen könnte, daß die Regierung die Absicht habe, die neu-zuerrichtenden, oder wiederherzustellenden Universitäten zu Bannschulen zu machen, und die Jünglinge aus dem Districte einer jeden Universität zu zwingen, daß sie ihre ganze oder den grösten Theil ihrer akademischen Zeit auf der vaterländischen hohen Schule zubringen sollen. Die ersten Statuten von Dörpat hingegen verordneten, daß zwey Jahre nach der Eröffnung der Universität alle Liev-Länder und Esthländer, welche Stellen in ihrem Vaterlande zu erhalten wünschten, wenigstens zwey Jahre in Dörpat müsten studiert haben g). Die neusten Statuten setzen fest, daß nach

e) §. 40 u. f.

f) §. 44.

g) §. 18.

nach den ersten fünf Jahren, von der Eröffnung der Universität angerechnet, alle Liefländer, Esthländer, und Curländer gehalten seyn sollen, drey Jahre lang in Dörpat oder auf einer andern Russischen Universität zu studieren h). Auch die Organisations-Plane von Heidelberg i) und Wirzburg k) legen den Eingebohrnen den Zwang auf, von der Wieder-Erneuerung dieser hohen Schulen an, welche auf der ersten Ostern 1804, auf der andern im Nov. 1803. erfolgt ist, die vorgeschriebene Zeit auf den vaterländischen Universitäten zuzubringen, ungeachtet es vorauszusehen war, daß Wirzburg und Heidelberg wenigstens in den ersten halben Jahren weder mit den erforderlichen Lehrern, noch mit den nöthigen Anstalten und Hülfsmitteln versehen seyn würden. Der aufgelegte Zwang ist auch noch aus dem Grunde härter, als gewöhnlich, weil man die gesetzliche Studienzeit mehr verlängert hat, als es die Umstände der meisten Studierenden und das Vermögen der meisten Eltern erlauben. In Heidelberg sollen die Zöglinge der staatswirthschaftlichen Section zwey und ein halb Jahre, die der kirchlichen drey, die der staatsrechtlichen und ärztlichen Sectionen, viertehalb Jahre auf der Universität bleiben l). In dem Wirzburgischen Organisations-Edict verlangt man so gar, daß ein Eingebohrner den allgemeinen und besonderen Wissenschaften vier Jahre widme m). Dieser Zwang

h) §. 2.
i) §. 47.
k) S. 6.
l) §. 45.
m) S. 6.

Zwang entstand aus einem andern eben so wenig zu rechtfertigenden Zwange, wodurch man junge Leute nöthigt, sehr viele Vorlesungen zu hören, welche die Meisten für entbehrlich halten, und welche, wenn man sie nicht aus eigener Wahl hört, einen sehr geringen Nutzen hervorbringen, der mit dem dadurch bewirkten Zeitverlust in gar keinem Verhältnisse steht.

Auf den blühendsten Universitäten finden sich Veranstaltungen, wodurch man sich gegen gefährliche Menschen, die anderswo heimlich entwichen, oder wegen grober Vergehungen verwiesen worden sind, möglichst zu verwahren sucht. Allein es fiel den erleuchteten Vorstehern solcher Universitäten nicht ein, zu verlangen, daß Inländer nicht eher eingeschrieben werden sollten, als bis sie so wohl über ihre Sitten, als über ihre hinreichenden Vorkenntnisse hinlängliche Beweise beygebracht hätten. Man forderte dergleichen nicht, weil man wußte, daß die Zeugnisse der Einzuschreibenden sehr oft das nicht beweisen würden, was sie beweisen sollen; und daß die Prorectoren weder Zeit, noch Lust hätten, sich in eine scharfe Untersuchung der Documente von neuen Ankömmlingen einzulassen. Der Organisations-Plan von Wirzburg befiehlt eine Prüfung von Neu-Ankommenden, besonders von Inländern, die würdige junge Leute in Verlegenheit bringen kann, und unwürdige nie abhalten wird n).

Die Erfahrung, und das Urtheil der erfahrensten Kenner haben längst entschieden, daß man Jüng-

n) S. 5.

Jünglingen wegen der unendlichen Verschiedenheit ihres Fleisses, ihrer Gaben, und Kenntnisse mit Nutzen eben so wenig im Allgemeinen vorschreiben könne, was und in welcher Ordnung sie hören, als man Lehrern vorschreiben kann, wie sie ihre Wissenschaften bearbeiten und vortragen sollen. Die Vorsteher hoher Schulen, welche sich zu zwingenden Studien-Planen hatten bereden lassen, gaben die Plane wieder auf, weil sie fanden, daß dadurch kein Vortheil, wohl aber Schade gestiftet werde. Der Urheber des Organisations-Edicts für Wirzburg glaubt zwar, einen allgemein passenden Studien-Plan gefunden, und in dem ersten Lections-Verzeichnisse vorgelegt zu haben. Er dringt aber nicht darauf, daß ein Jeder denselben befolgen solle. Der Verfasser des Organisations-Edicts von Heidelberg hingegen will, daß eine jede Section bey der Eröffnung der Universität einen Studien-Plan entwerfen, und daß alle Inländer, auch die den Ephoren empfohlenen Ausländer in dem ihnen vorgeschriebenen Plane von Vorlesungen nach eigener Wahl nichts ändern sollen.

Nach den Erfahrungen der berühmtesten Universitäten, und der gültigsten Richter über akademische Angelegenheiten ist es schon lange als ausgemacht anzusehen, daß alle zwingende Maaßregeln über die Bezahlung und Erlassung von Honorarien wirklich schädlich, oder doch sehr bedenklich seyen. Auch um diese Erfahrungen bekümmerten sich die Verfasser der neuen Organisations-Plane nicht. Schon die ersten Statuten von Dörpat o) bestimmten die Honorarien für die Vorlesungen der verschiedenen

o) §. 91.

denen Facultäten, und zwar nach einem Maaßstabe, gegen welchen viel einzuwenden wäre. Auch machten sie das Curatorium zum Cassirer der Professoren. Jeder Studierende sollte beym Anfange des halben Jahrs anzeigen, welche Collegia er zu hören denke, sollte seinen Nahmen unterzeichnen, und bey der Unterzeichnung das Honorar entrichten: worauf dann die Professoren von dem Curatorio die Nahmen der Unterzeichneten, und das eingegangene Honorar erhielten. Die neusten Statuten behalten diese Gesetze bey: nur mit dem Unterschiede, daß statt des Curators der Oekonomie-Secretär die Honoraria in Empfang nimmt p). Die älteren Statuten schienen es nicht einmahl als einen denkbaren Fall zu betrachten, daß Jemand das Honorar nicht erlegen könne. Wenigstens kommt über das Unvermögen von Studierenden kein Wort in den Statuten vor. Die neueren verordnen, daß Studierende, welche ihre Armuth gehörig documentiren, kein Honorar bezahlen q).

Das Badensche Organisations-Edict geht in den Bestimmungen über Honorarien weiter, als man bisher irgendwo gegangen war, und schwächt den Fleiß der Lehrer, indem es die Studierenden zu erleichtern glaubt. Wenn Jemand von der geistlichen und weltlichen Orts-Obrigkeit Zeugnisse einer gänzlichen Armuth mitbringt; so muß einem solchen das ganze, wenn von beschränkten Vermögens-Umständen, das halbe Honorarium erlassen werden r). — Professoren werden sich gewiß nie, theils aus Gutherzigkeit, theils aus Sorge für ihren

p) §. 88-94.
q) l. c.

r) §. 41.

ren Ruf weigern, das ganze oder halbe Honorar solchen jungen Leuten zu erlassen, welche Zeugnisse des Unvermögens, oder des beschränkten Vermögens mitbringen, wie das Edict sie vorschreibt. Warum raubt man denn den Lehrern die Gelegenheit, sich junge Leute durch Wohlthaten zu verpflichten? Warum überläßt man es fremden Obrigkeiten, darüber zu entscheiden, ob die Arbeiten von Professoren belohnt, und wie sie belohnt werden sollen? Das Edict ermahnt die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, in der Ertheilung der Zeugnisse von Armuth, oder beschränktem Vermögen nicht zu leicht zu seyn, damit nicht unfähige junge Leute dadurch zum Studieren ermuntert, und die Lehrer der hohen Schule verkürzt würden. Wie konnte der Verfasser des Edicts hoffen, daß eine solche Ermahnung die nachtheiligen Folgen verhüten werde, die aus seiner Satzung nothwendig entstehen müssen?

Das Badensche Edict bestimmt ferner, was sonst nie bestimmt worden ist, und auch nie bestimmt werden sollte, den Preis von Privatissimis. Kein Professor soll für ein Privatissimum halbjährlich mehr fordern, als so viele zwanzig Gulden, als er in jeder Woche Stunden gibt: also achtzig Gulden, wenn das Privatissimum viermahl in der Woche gelesen wird. Man kann voraussehen, daß bey dieser Taxe nur wenige Privatissima werden gehalten, und daß diejenigen, welche noch zu Stande kommen, wöchentlich meistens sechs Stunden wegnehmen werden.

Das Badensche Edict bestimmt die Honorarien für Privat-Vorlesungen so niedrig, daß gewiß

wiß dieser, oder jener Lehrer wird bewegt werden, ein Collegium lieber gar nicht, als für eine so geringe Verdankung, wie es in dem Edict heißt, zu lesen. In der kirchlichen und allgemeinen Section erhalten die Lehrer 3. 4. 5. Gulden, in den übrigen Sectionen 3. 4. 5. Thaler, je nachdem ein Collegium 4. 5. 6. Stunden wöchentlich gelesen wird; und diese geringen Verdankungen sollen nicht einmahl gleich im Anfange des halben Jahrs, sondern spätestens im zweyten Monathe bezahlt werden. Für praktische Collegia werden sechs, neun, bis zwölf Thaler festgesetzt, je nachdem sie zwey, drey, oder vier Stunden in der Woche füllen.

Das Organisations-Edict für die Universität zu Wirzburg s) spricht nach dem Beyspiele des Badenschen alle Studierende, welche obrigkeitliche Zeugnisse des Unvermögens mitbringen, von der Zahlung der Honorarien frey, und kündigt zugleich eine gesetzliche Taxe der Vorlesungen an, die nächstens erfolgen solle. Dagegen weicht es von dem Badenschen in der Bestimmung der Zeit ab, wo das Honorarium zu entrichten ist, indem es ausdrücklich Pränumeration befiehlt. Alle Zuhörer eines jeden Collegii sollen acht Tage nach dem Anfange der Vorlesungen ihre Nahmen auf ein besonderes Blatt unterzeichnen. Warum nicht gleich bey der Pränumeration, wie bisher auf den berühmtesten Akademien geschah? Wer sechs Wochen nach dem Anfange eines Collegii nicht bezahlt hat, soll einer Honorarien-Commission angezeigt werden, welche für die Herbeyschaffung solcher Schulden

s) S. 11.

den zu sorgen hat. Das Wie? wird eben so wenig bestimmt, als was geschehen soll, wenn die Lehrer die Schuldner unter ihren Zuhörern nicht melden.

Beyde Organisations-Edicte, so wohl das Badensche, als das Bairische, enthalten über die den Abgehenden auszustellenden Zeugnisse neue Verfügungen, die den bisherigen Mängeln nicht abhelfen, und dabey andere Nachtheile mit sich führen werden. Das Badensche Edict untersagt das Ausstellen von Zeugnissen durch einzelne Lehrer, und gebietet dagegen, daß der Senat über die einem jeden Eingebohrnen zu gebenden Zeugnisse des Fleisses und der Sitten votiren, und dann nach der Mehrheit der Stimmen ein Senatszeugniß ausfertigen lassen solle. Dachte denn der Urheber dieses Statuts gar nicht an die unsägliche oder verdrießliche Mühe, welche er dem Senat verursachen würde? Fiel es ihm nicht ein, daß die Pluralität der Stimmen in keinem Falle unzuverlässiger seyn werde, als in den Votis über den Fleiß und die guten Sitten von Studierenden, die nothwendig dem grösten Theil der Stimmenden unbekannt sind, und wo also die meisten Stimmenden, wenn sie ihre Vota nicht suspendiren, den Wenigen beyfallen müssen, welche die Abgehenden kennen, oder zu kennen vorgeben. Und diese Wenigen werden sie ihre Gunst oder Ungunst bey dem geheimen Stimmen im Senat weniger walten lassen, als bey der Ausstellung von schriftlichen Zeugnissen, die denen, welche sie erhalten, und den höheren Oberen zu Gesicht kommen? Der Verfasser des Organisations-Plans von Wirzburg sah, wie es scheint, diese und ähnliche Einwür-

würfe, welche man gegen die Vorschriften des Badenschen Edicts machen könne, ein, und nahm daher einen ganz andern Weg, der aber eben so wenig der rechte ist. Der Wirzburgische Organisations-Plan verlangt, daß alle Lehrer ihre Zeugnisse über abgehende Candidaten dem Prorector verschlossen zustellen, und daß dieser die Zeugnisse aller Lehrer wiederum in ein Paket zusammenlegen solle, was mit dem Prorectorats-Siegel versehen werden muß. Dieses Testimonien-Paket haben diejenigen, welche sich zu Bedienungen melden, ihren Gesuchen beyzulegen. Wenn es wahr ist, was man nicht läugnen kann, daß in den offenen Zeugnissen der einzelnen Lehrer manchmahl weder der wirkliche Unfleiß, noch die verschiedenen Grade des Fleisses scharf genug bezeichnet werden; so ist zu fürchten, daß in den verschlossenen Zeugnissen nicht seltener eine grundlose Unzufriedenheit ihr Spiel treiben werde. Ueberdem können die einzelnen Lehrer nur über den Fleiß, höchst selten über das Betragen ihrer Zuhörer zuverlässige Zeugnisse ausstellen; und auch das Betragen von Studierenden muß nicht unbezeugt bleiben. Man muß in einer Sache, wie das Ausstellen von Zeugnissen des Fleisses und der guten Sitten ist, nie auf Untrüglichkeit, oder die höchste Genauigkeit rechnen. Man näherte sich aber diesen Vorzügen nirgend mehr, als in Göttingen, nach den neusten Vorschriften über die Art, wie die öffentlichen Zeugnisse des Fleisses und der Sitten eingerichtet werden sollen: welche Vorschriften ich in meinen Betrachtungen über die Verfassung und Verwaltung Deutscher Universitäten auseinander gesetzt habe.

Als

Als ich vor einigen Jahren die in Frankreich neu=errichteten Lehranstalten beurtheilte t); glaubte ich nicht, daß man diese Institute in so kurzer Zeit wieder aufheben würde. Man schaffte die neuen Lehranstalten schon wieder ab, noch ehe sie nur zur Hälfte ausgeführt waren, ja selbst, bevor meine Prüfung derselben öffentlich erschien. Der gerechteste Vorwurf, den man den Urhebern der jetzt vernichteten Lehranstalten machte, war dieser, daß sie auf gut Glück neue und unsichere Plane versucht hätten, ohne sich im geringsten um die besseren und beßten Lehranstalten zu bekümmern, die in und außer Frankreich schon lange bestanden hätten, und noch bestünden. Denselbigen Vorwurf kann man den Verfassern des neusten Entwurfs machen; und dieser Vorwurf trifft die jetzigen Schul=Reformatoren in Frankreich um desto schwerer, da sie sich durch das traurige Beyspiel des verunglückten Studien=Plans hätten warnen lassen sollen u). In dem Entwurf des öffentlichen Unterrichts, den ich so gleich mittheilen werde, sind alle richtige Grundsätze über Lehranstalten noch viel mehr verletzt worden, als in dem vorhergehenden. Man muß deßwegen vorzüglich zwey National=Gebrechen anklagen: die den Franzosen eigenthümliche Eilfertigkeit, und Eitelkeit, welche letztere nie lächerlicher und unerträglicher war, als sie seit der Revolution geworden

t) Man s. Gesch. der Univers. I. S. 323 u. f.

u) Ich finde in einem neuern interessanten Werke, daß die Regierung einen trefflichen von Cuvier und Fourcroy abgefaßten Lehrplan verworfen hat. Um desto mehr ist es zu bedauern, daß Fourcroy es nicht vermeiden konnte, der Empfehler des neusten Lehrplans zu werden, dessen Verfasser ich nicht kenne.

worden ist. Selbst die geschätztesten Schriftsteller, von denen man verlangen könnte, daß sie über andere Völker und Länder besser unterrichtet seyen, und deren Unwissenheit in jedem andern Reiche für schimpflich würde gehalten werden, selbst diese nähren und entzünden die Eitelkeit ihres Volks durch die falschen Vorspiegelungen, daß die Franzosen die tapferste und genievollste, die kunstreichste und aufgeklärteste Nation Europens sey: daß sie allein ächten Geschmack, wahre Bildung, und die schönste Sprache besitze: daß sie aller übrigen Völker entbehren könne, und daß alle übrige Völker aus Frankreich Geschmack und wahre Bildung, Werke der Kunst und des Genies herhohlen müßten. Entblödete sich nicht noch ganz kürzlich Amaury-Düval, Einer der Verfasser der Statistik von Frankreich, und Chef du Bureau des sciences et des arts au Ministère de l'interieur seine Nation für die einzige auserwählte zu erklären, und so gar zu behaupten, daß die Natur selbst sich den Bestrebungen aller übrigen Völker, es den Franzosen gleich zu thun, zu widersetzen scheine. Indem er mit einer belachenswerthen Selbstgefälligkeit versichert, daß seine Nation das Muster von ganz Europa so wohl in der Literatur, als in den Künsten sey: daß man die Französischen Möblen, wie die Französischen Bücher nachahme: daß die Franzosen noch lange den Scepter des Geschmacks führen, und die Athenienser des neuen Europa bleiben würden; sieht er mit Mitleiden auf den nebeligen Himmel der Britten, auf die beeisten Ufer der Newa, und auf die rauhe und wilde Sprache der Deutschen herab v). Wenn Einer

v) Statistique générale et particulière de la France, et de

Einer der bekanntesten Französischen Statistiker: wenn der Erste des Bureaus der Künste und Wissenschaften seine eigene und andere Nationen so wenig kennt; was soll man denn von andern Schriftstellern, oder von gemeinen Franzosen erwarten? Die übertriebene Einbildung der Franzosen von ihrem eigenen Werthe, und die Nicht-Kenntniß des Werths anderer Völker sind nicht leicht härter bestraft worden, als durch die Mangelhaftigkeit des letzten und vorletzten Plans des öffentlichen Unterrichts. Man hat geändert, und wird ändern: man hat Millionen verschwendet, und wird Millionen fruchtlos verschwenden, bis man sich überwindet, das zu thun, was alle aufgeklärte Nationen schon lan-

de ses Colonies T. III. p. 111. 112. Au reste, quelque puisse être le vice des institutions admises dans le nouveau système d'instruction, nous aurons encore longtemps le sceptre du goût en Europe. D'abord nous possédons les grands modèles dans tous les genres; et l'Europe s'est accoutumée à reçevoir de nous des leçons tant en littérature, que dans les arts. Nos meubles sont imités aussi bien, que nos livres. Sachons profiter de ces avantages: restons longtems les Athéniens de l'Europe. Il est sûr, que la nature même semble s'opposer à cè, que nos voisins puissent jamais nous rivaliser avec quelqu'espoir de succès. Ce n'est pas sous le ciel brumeux de l'Angleterre, que les beaux-arts peuvent fleurir; c'est encore moins sur les rives glacées de la Neva. L'idiôme âpre et sauvage des Allemands est aussi un grand obstacle à ce, qu'ils deviennent jamais dans les lettres et les arts, les législateurs des autres nations; il faut se faire entendre de ceux, que l'on veut instruire ... C'est donc au Français, qui, par la fierté de son caractère, savait être libre même lorsqu'il était dans les fers; .. à lui, dont la langue est devenuë universelle ... c'est à lui, qu'il appartient de rester longtems l'arbitre du goût.

lange thaten: bis man sich erkundigt, wie das, was man verbessern will, anderswo, wo es am besten ist, eingerichtet sey.

Am 30. Germinal des zehnten Jahrs der Französischen Republik, oder am 20. Apr. 1802. brachten die drey Staatsräthe Fourcroy, Röderer, und Regnaud den neusten Entwurf des öffentlichen Unterrichts in das gesetzgebende Corps. Der Entwurf lautet, wie folgt w):

Text des Entwurfs des Gesetzes über die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts.

Erster Abschnitt,
Eintheilung des Unterrichts.

Artik. I. Unterricht wird ertheilt werden, 1) in Primär-Schulen, deren Errichtung man den Communen überläßt; zweytens, in Secondär-Schulen, welche gleichfalls die Communen oder einzelne Unternehmer anlegen; drittens, in Lyceen, und Special-Schulen, welche der öffentliche Schatz unterhalten wird.

Zweyter Abschnitt,
von den Primär-Schulen.

II. Eine Primär-Schule kann mehreren Communen nach der Bevölkerung, und der übrigen Lage derselben gemein seyn.

III. Die Lehrer werden von den Maires, und den Municipal-Räthen gewählt. Die Vergeltung ihrer Arbeiten soll in freyer Wohnung, welche die Com-

w) Moniteur, N. 211. 212. An X.

Communen hergeben, und im Schulgelde bestehen, das die Eltern der Kinder zu bezahlen, und die Municipal-Räthe zu bestimmen haben.

IV. Die Municipal-Räthe können unvermögende Eltern von der Zahlung des Schulgeldes befreyen. Diese Befreyung darf aber höchstens den Eltern oder Vorgesetzten des fünften Theils der Kinder, die eine Primär-Schule besuchen, zu Gute kommen.

V. Die Unter-Präfecten werden besonders beauftragt, die Primär-Schulen einzurichten. Auch liegt ihnen ob, monathlich dem Präfect von dem Zustande dieser Schulen Bericht zu erstatten.

Dritter Abschnitt,

von den Secundär-Schulen.

VI. Eine jede von den Gemeinen, oder von Privat-Personen errichtete Schule, in welcher man die Lateinische und Französische Sprache, und die ersten Elemente der Geschichte, der Geographie, und der Mathematik lehrt, soll als eine Secundär-Schule betrachtet werden.

VII. Die Regierung wird zur Anlegung dieser Schulen dadurch ermuntern, und den guten Unterricht in diesen Schulen dadurch belohnen, daß sie, wo möglich, das Locale für solche Schulen hergibt, daß sie denjenigen Zöglingen, welche sich am meisten auszeichnen, Freyplätze in den Lyceen, und funfzig Lehrern, die am meisten Zöglinge für die Lyceen liefern, ansehnliche Belohnungen ertheilt.

VIII. Secundär-Schulen dürfen nicht ohne die Genehmigung der Regierung errichtet werden. Alle

Se-

Secundär-Schulen, so wie überhaupt alle Lehranstalten, deren Unterricht über den der Primär-Schulen hinausgeht, sollen unter der besondern Aufsicht der Präfecten stehen.

Vierter Abschnitt,

von den Lyceen.

IX. Es werden Lyceen für den Unterricht in den schönen und nützlichen Wissenschaften errichtet werden. (Pour l'enseignement des lettres et des sciences.) Jeder Bezirk eines Appellations-Tribunals wird wenigstens ein Lyceum enthalten.

X. In den Lyceen wird man die alten Sprachen, die Rhetorik, Logik, Moral, und die Anfänge so wohl der mathematischen, als physischen Wissenschaften lehren. Kein Lyceum darf weniger, als acht Lehrer haben. Die Regierung behält sich vor, so wohl die Zahl der Lehrer, als die Gegenstände des Unterrichts zu vermehren, nach dem Verhältniß der Menge der Schüler, die ein Lyceum besuchen werden.

XI. Bey den Lyceen werden außer den eigentlichen Lehrern auch Lehrer der Zeichenkunst, und Exercitien-Meister angestellt werden.

XII. Den Unterricht der Lyceen werden erhalten: erstlich, die Zöglinge, denen die Regierung Freystellen geben wird: zweytens, die Schüler der Secundär-Schulen, die durch den Concurs hineingekommen sind: drittens, junge Leute, für welche man Pensionen bezahlt: viertens, äußere Schüler, die für den Mitgenuß des Unterrichts in den Lyceen Schulgeld entrichten.

XIII. Die Verwaltung eines jeden Lyceums kommt dem Provisor zu, der einen Censor, oder Aufseher der Studien, und einen Oekonomus, oder Procurator unter sich haben wird. (Proviseur .. Censeur des Etudes, — procureur gérant les affaires de l'Ecole.)

XIV. Der Provisor, Censor, und Procurator eines jeden Lyceums werden von dem ersten Consul ernannt. Diese drey Männer machen den Verwaltungs-Rath eines Lyceums aus.

XV. In jeder Stadt, die ein Lyceum enthält, wird ein Curatel-Amt für eine solche Schule errichtet werden. (Un bureau d'administration de cette Ecole.) Dieß höhere Verwaltungs-Corps wird aus dem Präfect des Departements, aus dem Präsidenten des Appellations-Tribunals, aus dem Commissär der Regierung bey diesem Tribunal, aus dem Commissär der Regierung bey dem peinlichen Gerichte, aus dem Maire, und dem Provisor bestehen. In den Städten, wo kein Appellations-Tribunal ist, wird der Präsident des peinlichen Gerichts an der höhern Verwaltung eines Lyceums Theil nehmen. Wo weder ein Appellations-Tribunal, noch ein peinlicher Gerichtshof ist, da werden die Mitglieder des Curatel-Amts von dem ersten Consul ernannt werden.

XVI. Die Verrichtungen dieses Curatel-Amts sind unentgeltlich. Das Collegium wird sich jährlich viermahl versammeln; oder auch öfter, wenn es nöthig seyn, und besonders wenn der Provisor dazu einladen sollte. Das Collegium revidirt die Rechnungen, und führt die Ober-Aufsicht über die ganze Lehranstalt. Der Provisor legt dem Collegio

von

von dem Zustande des Lyceums Rechenschaft ab, und bringt hier die Klagen über grobe Vergehungen an, deren sich so wohl die Professoren, als die Zöglinge schuldig gemacht haben. Im ersten Fall wird die Klage dem Lehrer, gegen welchen sie angebracht ist, mitgetheilt; und dann mit der Verantwortung des Beklagten an den Minister des Innern geschickt, damit dieser seinen Vortrag darüber an die Regierung mache. Das höhere Verwaltungs-Collegium kann Zöglinge wegen sehr grober Vergehungen von dem Lyceo ausschließen: in welchem Falle die vollzogene Strafe dem Minister des Innern gemeldet werden muß.

XVII. Der erste Consul wird drey Ober-Aufseher der Studien ernennen, welche wenigstens Ein Mahl im Jahre die Lyceen visitiren, das Rechnungswesen nebst allen Theilen des Unterrichts und der Verwaltung untersuchen, und der Regierung davon Bericht erstatten werden.

XVIII. Nach der einmahl vollendeten Einrichtung der Lyceen müssen die Provisoren, Censoren, und Procuratoren der Lyceen entweder wirklich verheirathet seyn, oder es wenigstens gewesen seyn. Unterdessen darf sich keine Person des andern Geschlechts in dem Umkreise der Gebäude aufhalten, die von den Zöglingen bewohnt werden.

XIX. Die erste Ernennung der Professoren wird auf folgende Art geschehen.

XX. Wenn sich in den einmahl eingerichteten Lyceen eine Lehrstelle eröffnet; so schlagen die drey obersten Inspectoren der Regierung Einen Candidaten vor, und einen andern das höhere Verwal-

tungs-Collegium, verbunden mit dem Verwaltungs-Rath, und den Lehrern des Lycei. Der erste Consul wird Einen von diesen Candidaten ernennen.

XXI. Die drey Beamten, welchen die Verwaltung eines Lycei anvertraut ist, können, wie die Lehrer, nach dem Verhältnisse ihrer Gaben und ihres Eifers von einem schwächern Lyceo zu einem stärker-besuchten, von einer untern Stelle zu einer höhern befördert werden. Solche Beförderungen werden dem ersten Consul von den drey obersten Aufsehern der Studien vorgetragen werden.

XXII. Die Lyceen in den Bezirken der Appellations-Tribunale sollen in dem Laufe des dreyzehnten Jahrs der Republik gänzlich eingerichtet werden. In dem Maaße, wie man die Lyceen organisirt, wird die Regierung bestimmen, welche Central-Schulen eingehen sollen.

Fünfter Abschnitt,
von den Special-Schulen.

XXIII. Die letzte Stuffe des Unterrichts wird sich in den Special-Schulen finden, wo man alle Wissenschaften und nützliche Künste gründlich und vollständig lehren, auch zu ihrer Vervollkommnung mitwirken wird.

XXIV. Die vorhandenen Special-Schulen sollen bleiben, welches aber nicht hindert, daß die Regierung die nöthigen Veränderungen mit denselben vornehmen könne. Sie sind nach, wie vor, der unmittelbaren Aufsicht des Ministers des Innern unterworfen. Wenn in diesen Schulen, oder in der Schule des Rechts, die in Paris errichtet werden

den soll, eine Vacanz entsteht; so besetzt dieselbe der erste Consul mit Einem der drey Candidaten, die ihm von einer Classe des National-Instituts, von den drey Ober-Inspectoren der Studien, und von den Lehrern der Special-Schule, wo sich die Vacanz findet, werden vorgeschlagen werden.

XXV. Es sollen noch folgende neue Special-Schulen eingerichtet werden.

1. Zehn Schulen des Rechts, jede höchstens von vier Professoren.

2. Drey neue Schulen der Medicin, eine jede höchstens von acht Professoren. Eine derselben soll ganz besonders der Kenntniß und Behandlung der Krankheiten von Land- und See-Truppen gewidmet seyn.

3. Vier Schulen der Physik, der Chemie, und der Natur-Geschichte; eine jede von vier Professoren.

4. Zwey Schulen der mechanischen und chemischen Künste: jede von drey Professoren.

5. Eine Schule der höhern Mathematik von drey Lehrern.

6. Eine Schule der Geographie, der Geschichte, und der Staats-Wissenschaften: (économie publique) von vier Lehrern.

7. Außer den Zeichen-Schulen zu Paris, Dijon und Toulouse soll noch eine vierte mit vier Lehrern errichtet werden.

8. Die Sternwarten, welche wirklich in Thätigkeit sind, sollen eine jede einen Professor der Astronomie erhalten.

9. Bey mehreren Lyceen sollen Professoren der lebenden Sprachen angestellt werden.

10. Die Regierung wird acht Professoren der Musik, und der musikalischen Composition ernennen.

Die Classen des Instituts, die den zu besetzenden Stellen entsprechen, werden der Regierung Einen Candidaten, die drey Ober-Aufseher der Studien, einen zweyten vorschlagen; und der erste Consul wird Einen von Beyden wählen.

Nach der geendigten Einrichtung der neuen Special-Schulen wird der erste Consul erledigte Stellen mit einem der drey Candidaten besetzen, welche ihm nach Inhalt des Artikels XXIV. werden präsentirt werden.

XXVII. Eine jede, oder doch mehrere der neuen Special-Schulen werden neben Lyceen errichtet, und durch die Verwaltungs-Räthe der letzteren regiert werden.

Sechster Abschnitt,

von der militärischen Special-Schule.

XXVIII. In Einer der Festungen der Republik soll eine Special-Militär-Schule in der Absicht errichtet werden, damit ein Theil der Zöglinge, welche aus den Lyceen kommen, die ersten Elemente der Kriegskunst erlernen könne.

XXIX. Diese Special-Schule soll fünfhundert Zöglinge enthalten, und ein Bataillon bilden, das nach militärischer Art zum Kriegsdienst gezogen werden muß. Die Schule soll wenigstens zehn Lehrer haben, welche alle theoretische, praktische und verwaltende Theile der Kriegskunst, so wie die Geschichte der

der Kriege und berühmter Feldherren vorzutragen haben.

XXX. Zweyhundert Zöglinge sollen unter den National-Eleven der Lyceen, und dreyhundert unter den Pensionärs und äußeren Schülern derselben gewählt werden; und zwar nach einer Prüfung, welche man mit Allen anstellen wird. Jährlich sollen hundert der Ersteren, und hundert und funfzig der Letzteren aufgenommen werden. Die Republik wird sie zwey Jahre lang auf ihre Kosten unterhalten; und beyde Jahre werden als Dienstjahre angerechnet werden. Die Regierung wird nach dem Bericht über die Sitten und Talente der Zöglinge einen Theil derselben in Plätze bringen, die von ihr abhangen.

XXXI. Die Kriegs-Schule wird eine andere Verfassung und Verwaltung erhalten, als die übrigen Lyceen und Special-Schulen. Sie wird unmittelbar von dem Kriegs-Minister abhangen, der auch die Professoren zu ernennen hat.

Siebenter Abschnitt,

von den National-Zöglingen.

XXXII. Die Republik wird auf ihre Kosten sechstausend vierhundert National-Zöglinge so wohl in den Lyceen, als in den Special-Schulen unterhalten.

XXXIII. Unter diesen 6400. Zöglingen wird die Regierung 2400 unter den Söhnen solcher Väter aussuchen, welche der Republik in der Armee, oder als Richter, und Geschäfftsmänner gedient haben; auch in den ersten zehn Jahren unter den Söh-

nen verdienter Männer in den vereinigten Departements, wenn sie gleich der Republik noch keine Dienste geleistet haben. Diese 2400. Zöglinge müssen wenigstens neun Jahre alt seyn, auch lesen und schreiben können.

XXXIV. Die übrigen vier Tausend sollen unter den Zöglingen der Secundär-Schulen nach einem vorgängigen Examen und Concurs ausgesucht werden. Jedes Departement wird eine seiner Bevölkerung entsprechende Zahl von Eleven liefern.

XXXV. Die Zöglinge der Republik können in den Lyceen nicht länger, als höchstens sechs Jahre auf öffentliche Kosten bleiben. Nach geendigten Studien werden die Zöglinge geprüft, und ein Fünftel derselben nach ihren verschiedenen Anlagen in die verschiedenen Special-Schulen geschickt werden, wo man sie wiederum zwey bis vier Jahre auf öffentliche Kosten unterhalten wird.

XXXVI. Die Regierung behält es sich vor, die National-Zöglinge an die verschiedenen Lyceen nach Beschaffenheit der Umstände zu vertheilen.

Achter Abschnitt,

Von den National-Pensionen, und ihrer Verwendung.

XXXVII. Die Pensionen sollen im Ganzen siebenhundert Franken betragen. Die Regierung wird sie für jedes Lyceum festsetzen, und diese Pensionen sollen nicht bloß zum Unterhalt der Zöglinge, sondern auch zur Besoldung der Lehrer, und Beamten, so wie zur Bestreitung der übrigen Ausgaben dieser Lehranstalten dienen.

XXXVIII.

XXXVIII. Der Preis der von den Eltern zu zahlenden Pensionen für die Kinder, welche sie in die Lyceen geben, darf nicht höher seyn, als derjenige, welchen die Regierung für jedes Lyceum bestimmen wird. Die äußeren Schüler der Lyceen und Special-Schulen sollen ein Honorar entrichten, das durch das höhere Verwaltungs-Collegium wird bestimmt, und durch die Regierung bestätigt werden.

XXXIX. Die Regierung wird nach dem Verhältniß der National-Zöglinge, welche sie jedem Lyceo gibt, und nach der Größe ihrer Pensionen die Besoldungen der Lehrer und Beamten festsetzen, die vorläufig von der Summe der Pensionen genommen werden sollen. Auf dieselbige Art wird es sich mit dem Nachschusse, oder den Gratificationen verhalten, die nach der Zahl der Pensionärs und der äußeren Schüler von Lyceen werden bestimmt werden. Die Provisoren der Lyceen sind von der letzten Verfügung ausgenommen. Sie werden jährlich von der Regierung nach dem Verhältnisse ihrer Besoldung, und der von ihnen geleisteten Dienste einen Zuschuß erhalten.

Neunter Abschnitt.

XL. Die zu den Lyceen gehörenden Gebäude sollen auf Kosten der Städte, wo die Lyceen sind, unterhalten werden.

XLI. Keine andere Anstalt darf in's Künftige den Titel eines Lyceums, oder Instituts annehmen. Das National-Institut der Künste und Wissenschaften soll die einzige öffentliche Anstalt bleiben, welche den Titel eines Instituts führt.

XLII. Man wird von den Einkünften der Verwalter und Lehrer an den Lyceen einen bestimmten Theil, der aber nicht über den zwanzigsten Theil hinausgehen darf, zurück behalten. Der daher entstehende Fonds soll zu Pensionen bestimmt werden, welche man nach zwanzigjährigen Diensten ertheilen, und nach dem Alter der geleisteten Dienste bestimmen wird. Diese Pensionen werden auch wegen Schwächlichkeit gegeben werden, ohne daß Jemand zwanzig Jahre gedient zu haben braucht.

XLIII. Die Regierung wird die Annahme aller Geschenke und Stiftungen bestätigen, welche man zu Gunsten der Schulen, und überhaupt einer jeden öffentlichen Lehranstalt machen wird. Die Nahmen der Geber sollen auf ewige Zeiten durch Inschriften an den Orten erhalten werden, wo sie ihre Schenkungen gemacht haben.

Alle Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Brumäre des vierten Jahrs, die dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind hiemit aufgehoben.

Die Staatsräthe Fourcroy x) und Röderer y) sammt dem Bürger Arnault z) hielten dem neuen Entwurf des öffentlichen Unterrichts prächtige Lob- und Schutzreden. Sie priesen denselben als ein Meisterstück, das die Nachtheile der älteren, und

x) Moniteur An X. N. 211. S. 852 u. f.

y) ib. N. 222. p. 897.

z) Man s. die Rede, welche der Bürger Arnault, Mitglied des National-Instituts, et chef de la division de l'instruction publique am 16. Fructidor des zehnten Jahrs bei Gelegenheit einer öffentlichen Preis-Austheilung hielt. An XI. N. 365 du Moniteur, S. 1587 u. f.

und neueren Lehranstalten vermeide, und die Vortheile von beyden auf das glücklichste vereinige: das alle Bedürfnisse befriedige, allen Speculationen genugthue, und das vollkommenste Ganze bilde, was man sich nur denken könne: das endlich auf dem richtigsten Verhältnisse der Zahl der Schulen, und der Zahl der Zöglinge gegründet sey a). Nur wenige Redner im gesetzgebenden Corps und im Tribunat wagten es, den ihnen von der Regierung vorgelegten Plan zu prüfen. Die Einwendungen dieser wenigen Redner waren entweder grundlos, oder lange nicht so bedeutend und ernstlich, als man hätte erwarten sollen. Die Meisten verlangten Dinge, welche weder die Französische, noch irgend eine andere Regierung leisten kann. Der gegründete Tadel traf mehr einzelne Lücken, welche man ausgefüllt wünschte, als die vielen und großen Gebrechen, auf deren Wegschaffung man hätte dringen sollen b). Es ist kaum gedenkbar, daß die Urheber, und Prüfer des neuen Lehr-Plans die Unzulänglichkeit und Man-

a) *Arnault* l. c. Alors fut conçu le plan, qui s'exécute. Instruit par l'expérience, on s'est étudié à l'enrichir de tous les avantages des deux premiers systêmes, et à les préserver de leurs inconvéniens. Plus libéral, que celui des Universités, moins prodigue que celui des écoles centrales, il suffit à tous les besoins, il satisfait toutes les spéculations. Les quatre écoles, dont il se compose, forment l'ensemble le plus parfait, qu'il soit possible de concevoir . . . . A cette classification des écoles, à cette graduation de l'enseignement, se joint un avantage, qui acheve de caractériser le systême, que je developpe: c'est la proportion établie entre le nombre des diverses écoles, et celui des eléves appelés à les fréquenter. Il est difficile d'en proposer de plus justes.

b) Moniteur An X. N. 217 et sq.

Mangelhaftigkeit desselben nicht tiefer sollten eingesehen haben, als man nach den öffentlichen Reden annehmen darf. Eben so wenig gedenkbar aber scheint es, daß die Französische Regierung einen höchst fehlerhaften Plan des öffentlichen Unterrichts absichtlich habe einführen wollen, und daß in ganz Frankreich Niemand erfunden worden sey, der Einsichten und Muth genug gehabt hätte, die Regierung so wohl, als die Nation zu warnen. Der Staatsrath Röderer sagte im gesetzgebenden Corps c): der Entwurf, Gesetzgeber, den die Regierung euch vorlegt, enthält eben so wohl eine politische, als eine moralische Anstalt. Seine Absicht geht nicht bloß dahin, einigen Geistern edle Entwickelungen, und nützliche Kenntnisse, einigen Seelen, so wohl Sanftheit, als Stärke zu geben d). Sein Zweck ist auch, die gegenwärtige Generation durch die Theilnehmung an der nächsten, und die anfangende Generation durch Dankbarkeit, Hoffnung, und selbst durch die Gewohnheit der ersten Neigungen und Begriffe an die Regierung zu knüpfen. Um diese beyden Ideen versammeln sich alle übrige, aus welchen das neue Lehr-System zusammengesetzt ist. Diese beyden Ideen dienen dem System so wohl zur Entwickelung, als zur Stütze. — Röderer hätte mehr sagen können, wenn er gewollt, oder gedurft hätte.

Mein Urtheil über den neusten Lehr-Plan in Frankreich ist den Urtheilen seiner Lobredner, und be-

c) l. c. N. 222. An X. p. 897.

d) Elle n'a pour unique objet de donner à quelques esprits, de nobles développemens, et d'utiles lumieres, à quelques ames, de la douceur, et de la force.

besonders des Bürgers Arnault ganz entgegen- gesetzt. Nach meinem Ermessen hat der neuste Lehr- plan alle Nachtheile der vorhergehenden Systeme; und fast keinen ihrer Vortheile. Weit entfernt, alle Bedürfnisse zu befriedigen, wird er nicht einmahl die Absichten erfüllen, welche die Regierung sich mit dem- selben vorgesetzt haben mag. Die Stuffenfolge der Lehranstalten ist eben so mangelhaft, als es die Ver- fassung und Verwaltung aller Classen sind. Man weiß nicht, ob man mehr über die großen Lücken, oder über die positiven Gebrechen aller Theile des neuen Ent- wurfs klagen soll. Die irregeleitete Regierung thut auf der einen Seite zu wenig, und auf der anderen zu viel. Sie spart, wo sie geben, und verschwendet, wo sie sparen sollte. Sie fällt beständig in Extreme, oh- ne jemahls den rechten Mittelweg zu treffen, der in allen Ländern längst bekannt, und gebahnt ist. Sie vernachlässigt, oder verwirft, was durch langwie- rige Erfahrungen hinlänglich bewährt worden ist; und ergreift das Mittelmäßige und Schlechte, was man selbst in Frankreich als solches anerkannt hat, oder anerkennen sollte.

Bevor ich dieses Urtheil rechtfertige, will ich kürzlich anführen, was von den Lehranstalten, die nach dem Gesetze des 3. Brümäre im 4. Jahre er- richtet werden sollten, wirklich zu Stande gekom- men ist. Man wird daraus abnehmen können, in wie weit der neuste Lehr-Plan werde ausgeführt werden.

"Das Gesetz vom 3. Brümäre des 4. Jahrs, sagt Amaury-Düval e), erkannte zwey Haupt- stuf-

e) Statistique gener. et partic. de la France III. p. 3.

stuffen des Unterrichts. In den Primär-Schulen lernte man lesen, schreiben und rechnen: das heißt, man empfing den allen Menschen unentbehrlichen Unterricht. Es sey nun, daß man nicht eine hinlängliche Zahl von Lehrern finden konnte, oder daß der Partey-Geist sich der Errichtung dieser Schulen widersetzte; so bleibt es leider wahr, daß diese Schulen fast in keiner Commune der Republik gelungen sind. In den großen Städten schickten die reichen, oder wohlhabenden Eltern ihre Kinder zu anderen Lehrern, als welche die Regierung ihnen anbot. Die Armen behielten, wie gewöhnlich, ihre Kinder bey sich, damit sie ihnen bey ihren Arbeiten helfen möchten. Eben daher waren die Primär-Schulen fast allenthalben verlassen. Der Lehrer, dessen höchst mäßige Besoldung entweder gar nicht, oder nicht pünktlich bezahlt wurde, verließ bald einen Stand, der ihm eben so wenig Unterhalt, als Achtung verschaffte. Von allen Primär-Schulen, welche man zu errichten versucht hat, ließ höchstens der zwanzigste Theil einen Anschein von gutem Fortgange hoffen." Selbst der Staatsrath Fourcroy sagte in der Rede, wodurch er den neuen Lehr-Plan dem gesetzgebenden Corps zu empfehlen suchte f): "Erschreckt durch die fast gänzliche Nichtigkeit der Primär-Schulen, und durch die unvermeidlichen Folgen, die daher entstehen müssen, wenn ein großer Theil der gegenwärtigen Generation der ersten Kenntnisse beraubt ist, die erfordert werden, um sich an das vorhergehende und nachfolgende Geschlecht anzuknüpfen, hat die Regierung gefühlt, daß die Reorganisation dieser Schulen eins der dringendsten Bedürfnisse sey,

f) l. c. p. 852.

sey, und daß man eine solche Reorganisation unmöglich länger aufschieben könne."

Die Redner der Regierung stimmten in ihren Urtheilen über die abzuschaffenden höheren Lehranstalten nicht so zusammen, wie in ihren Anpreisungen des neusten Entwurfs des öffentlichen Unterrichts. Fourcroy g), und Röderer h) tadelten die Central-Schulen, welche der Bürger Arnault sehr erhebt i). Fourcroy gibt den Central-Schulen den Vorzug vor den alten Collegiis: Röderer zieht die Colléges den Central-Schulen sehr weit vor. Der Bürger Amaury-Düval pflichtet den Staatsräthen Fourcroy und Röderer darin bey, daß man der Central-Schulen überhaupt zu viele errichtet, oder doch zu errichten versucht: daß man sie allenthalben nach Einem Plane angelegt, und zu wenig Rücksicht auf die Verschiedenheiten von Oertern, Gewohnheiten, und Denkarten genommen: daß man zu wenig Literatur, und zu viele wissenschaftliche Kenntnisse darin vorgetragen: daß man endlich an gar keine Lehranstalten gedacht habe, wodurch die Jugend für die Central-Schulen wäre vorbereitet worden k) Eben daher sey es geschehen, daß in manchen Städten die Central-Schulen zwar Lehrer, aber keine Schüler gehabt: daß alle Central-Schulen in den ersten drey Jahren gekränkelt: und daß überhaupt kaum der vierte oder fünfte Theil derselben merkliche Fortgänge

g) N. 221. An X. p. 895.

h) N. 222. p. 898. An X.

i) An XI. N. 365. p. 1587.

k) l. c. p. 4. 5.

ge gemacht hätten l). Nach dem Urtheile desselbigen Schriftstellers werden manche Departements die Vernichtung der Central-Schulen nicht bedauern. Andere hingegen werden diese Lehranstalten sehr vermissen, diejenigen nämlich, in welchen die Central-Schulen sich in den letzten Jahren zu heben, und Lehrer so wohl, als Schüler mit Eifer zu arbeiten angefangen hatten. Auch nach ihrem Untergange werde man den Central-Schulen die Verdienste nicht absprechen können, daß sie das Studium der ernsthaften Wissenschaften sehr verbreitet, und die Stiftung sehr vieler gemeinnützigen Anstalten: von Zeichen-Schulen, Bibliotheken, botanischen Gärten, und Sammlungen von Natur- und Kunst-Seltenheiten veranlaßt hätten m). Besonders haben sich, so fährt Amaury-Dúval fort, die Bibliotheken in den letzten Jahren außerordentlich vermehrt. Es ist vielleicht keine Stadt von 15-20000 Einwohnern, die nicht ihre öffentliche Bibliothek besäße, und wo nicht mit Ausnahme der Handelsstädte die Bibliotheken täglich mit Lesern von allen Ständen, Altern und Geschlechtern angefüllt wären n). Auch die

l) Fourcroy sagt von den dreyßig anzulegenden Lyceen l. c. Leur nombre plus petit est encore supérieur à celui des écoles centrales, qui ont eu un succès réel.

m) *Amaury-Duval* l. c.

n) l. c. p. 40. Le nombre de ces établissemens s'est singulièrement accru depuis quelques années. Il n'est peut-être pas une ville de 15- à 20 mille habitans, qui n'ait sa bibliothèque publique; et si l'on en excepte les villes de commerce, où il ne reste presque à personne assez de temps pour cultiver les sciences et les lettres, par-tout les bibliothèques publiques peuvent

die Botanischen Gärten und Naturalien-Cabinette haben sich in den letzten Zeiten sehr vervielfältigt. Vielleicht ist kein Departement, dessen Hauptort nicht einen gut versehenen und unterhaltenen Pflanzen-Garten hätte; und mit diesen Pflanzen-Gärten sind meistens auch Naturalien-Cabinette verbunden o). Noch zahlreicher, als die Bibliotheken, und Pflanzen-Gärten waren bisher die öffentlichen Gemählde-Sammlungen. Die meisten Städte, selbst vom dritten Range, bildeten aus den Gemählden, welche man in den Kirchen, und in den Häusern der Emigrirten gefunden hatte, eine Gemählde-Sammlung unter dem prächtigen Nahmen Musée. Die Einwohner der Städte waren stolz auf ihre Museen, und führten freudig die Meisterwerke an, die ihrer Meinung nach darin enthalten seyen. Viele von diesen Museen sind wieder verschwunden, oder wenigstens ihrem Ende nahe. So wohl die Kirchen, als die zurück gekehrten Emigrirten fordern die ihnen entwandten Kunstwerke zurück, und erhalten sie auch meistens wieder. Gewiß aber werden die siebenzehn Museen, die durch ein Consular-Edict geschaffen, und aus dem Central-Museo in Paris mit Gemählden versehen worden sind, erhalten werden: nämlich die zu Lyon, Bordeaux, Strasburg, Brüssel, Marseille, Rouen, Nantes, Rennes, Dijon, Toulouse, Genève, Caen, Lille, Mainz, Nancy, Tours, und Montpellier p).

Der

peuvent à peine contenir les lecteurs de tout âge et de tout sexe, qui s'y rassemblent journellement.

o) l. c. p. 42.

p) l. c. p. 46.

Der vornehmste Grund des Aufblühens mancher Central-Schulen in den letzten Jahren lag in den Pensions-Anstalten, oder so genannten Pensionats q), die ihnen zur Seite von Privat-Unternehmern errichtet wurden. Die Pensionats entsprachen den alten Collèges, oder den unteren und mittleren lateinischen Schulen unsers Vaterlandes. Man lehrte und lehrt noch jetzt darin außer den Elementen der Griechischen und lateinischen Sprache die Anfänge der Geographie, Geschichte, und Mathematik: hin und wieder auch Musik, Zeichnen, Tanzen, neuere Sprachen, u. s. w. Die Pensionats bereiteten ihre Zöglinge für den Unterricht der Central-Schulen vor. Die Besten unter den Pensionats sind schon von der Regierung als Secundär-Schulen anerkannt worden r).

Unter den Special-Schulen, welche nach dem Gesetze vom 3. Brûmäre des vierten Jahrs errichtet werden sollten s), sind ganz allein die der Musik, oder das jetzige Conservatoire de Musique zu Paris, und die drey Schulen der Arzneykunde zu Paris, Strasburg und Montpellier zu Stande gekommen. Die Schulen der Vieharzneykunde, der Natur-Geschichte, der Mahlerey- Bildhauer- und Baukunst, die jetzt unter den Special-Schulen aufgezählt werden, waren schon vor der Revolution vorhanden. Die Schulen der Astronomie, der Geometrie, und Mechanik, der Oekonomie, der Alterthümer, und der politischen Wissenschaften sind fromme Wünsche geblieben.

Wenn

q) *Fourcroy* l. c. 852. *Amaury-Duval* p. 5.

r) *Amaury-Duval* p. 7. 8.

s) Geschichte der Univers. I. S. 342. 343.

Wenn aber die Revolutions-Regierungen die von ihnen angekündigten Lehranstalten dem größten Theile nach nicht ausführten; so muß man zugleich bekennen, daß sie sich durch die Errichtung des National-Instituts, noch mehr durch die Stiftung der polytechnischen so wohl, als der Schulen des öffentlichen Dienstes, am allermeisten aber durch die Erweiterung und Verherrlichung des Museums der Natur-Geschichte, und der dazu gehörenden Anstalten und Sammlungen unsterblich um Frankreich verdient gemacht haben. Die polytechnische Schule war schon vorher die vornehmste, und ist seit dem Gesetze vom 16. Dec. 1799. t) die einzige Pflanzschule der Schulen des öffentlichen Dienstes: der écoles de l'artillerie de Terre, et de l'Artillerie de la Marine, des Ponts et Chaussées, de la Construction civile et nautique des Vaisseaus et Batimens civils de la Marine, des Mines, et des Ingénieurs-Geographes. Die polytechnische Schule enthält 300. Zöglinge, die nur nach einer strengen Prüfung über alle Theile der Mathematik aufgenommen werden. Jeder Zögling muß bey seiner Aufnahme angeben, für welchen Theil des öffentlichen Dienstes er sich bestimmt; und ein solcher Vorsatz darf in der Folge nicht abgeändert werden. Dieser Umstand, und das Gesetz, nach welchem nur die Zöglinge der polytechnischen Schule in die des öffentlichen Dienstes kommen können, würden den Fleiß junger Leute eher schwächen, als befeuern, wenn man nicht die Verfügung getroffen hätte, daß bloß diejenigen Zöglinge der polytechnischen Schule, die sich durch Talente und Fleiß besonders augezeichnet ha-

t) *Amaury-Duval* p. 27. 28.

haben, in die Schulen des öffentlichen Dienstes aufgenommen werden. Der lebhafte Wunsch, aus der polytechnischen Schule in eine Schule des öffentlichen Dienstes zu kommen, erzeugte einen Wetteifer unter den Zöglingen, dergleichen man nie in einer andern Lehranstalt bemerkt hat, und der auch gewiß so lange dauern wird, als die Beförderungen aus der polytechnischen Schule in die des öffentlichen Dienstes, und aus diesen in die Dienste des Staats nach strengen und unparteyischen Prüfungen des Werthes von Zöglingen werden vorgenommen werden. Es ist in ganz Frankreich anerkannt, daß die polytechnische Schule, in welcher berühmte Lehrer alle Theile der Mathematik, die Physik, Chemie, und die Zeichenkunst vortragen, das Studium dieser Wissenschaften außerordentlich befördert, und eine große Menge trefflicher Zöglinge für den öffentlichen Dienst gebildet hat u). Der Eifer, den die Zöglinge der polytechnischen Schule beweisen, ist eine ganz natürliche Erscheinung, wenn man weiß, daß Fähigkeiten, Fleiß und Kenntnisse allein, aber auch

u) Alle Redner, welche das neuste Gesetz über den öffentlichen Unterricht empfahlen, oder prüften, sprachen von der polytechnischen Schule fast eben so, wie Fourcroy l. c. 854. On doit à l'établissement de l'école polytechnique les grandes études faites en mathématiques, le goût si répandu de cette science, et la formation d'une foule d'écoles, où on les enseigne aujourd'hui. En voyant cette multitude d'écoles particulières, ouvertes depuis sept années à la science des calculs, en comptant le nombre considérable d'éleves, qui vient y puiser une instruction faite pour leur ouvrir une carriere fructueuse, on serait tenté de craindre, que cette ardeur pour les mathématiques, ne repoussât, et ne fit négliger d'autres branches non moins utiles de connoissances.

auch unfehlbar zuerst in die Schulen des öffentlichen Dienstes, und dann in die Dienste des Staats führen, wo nach der gegenwärtigen Verfassung dem aufstrebenden Genie gar keine Schranken gesetzt sind v). Es ist aber eine eitle Hoffnung, wenn man sich schmeichelt, daß bey einer weniger sichern, oder vielmehr einer höchst ungewissen Aussicht künftiger Beförderung ein ähnlicher Wetteifer unter den Zöglingen der übrigen Lehranstalten entstehen werde w). Wie kann man sich nur einbilden, daß bey

v) *Amaury-Duval* p. 27. En sortant des écoles ordinaires, même des écoles speciales, les élèves n'ont point encore ce, que l'on appelle un état; il faut, qu'ils trouvent une occasion de se montrer, d'acquérir de la réputation. Dans les écoles de services publics, au contraire, les élèves sont à-peu-près assurés, s'ils persistent dans leurs études, de leur sort pour toute la vie. Avec du talent, et d'heureuses circonstances, ils montent de grade en grades et même, en qualité d'élèves, ils reçoivent deja une rétribution, quelquefois suffisante pour leur nourriture, et leur entretien. Sans tous ces avantages, on ne trouverait que difficilement des sujets à former pour les services publics. Qui voudrait s'astreindre à de pénibles et très-longues études, s'il n'avait la certitude de n'être jamais obligé de chercher un autre emploi, une autre profession?

w) Fourcroy l. c. sagt sehr richtig: cet exemple (de l'école polytechnique) au moins est une grande et utile leçon pour le législateur. Allein weniger richtig schließt er, wenn er fortfährt: Il permet d'espérer, que la création de quatre mille pensions dans les Lycées rendra plus florissantes les écoles secondaires actuelles, et qu'elles engageront les communes, où les individus à en établir de nouvelles. Ainsi le sort des lycées doit fixer, et améliorer celui des écoles particulières, qui tiennent aujourdhui lieu des collèges; &c.

bey der Prüfung und Aufnahme von Tausenden von Zöglingen in die Lyceen das größere Verdienst allein, oder nur so oft, als blinde Gunst entscheiden werde? So bald es aber einmahl bekannt ist, daß nicht das größere Verdienst, sondern Gunst, oder gar Bestechung aus den Secundär-Schulen in die Lyceen führe; so hört die Aussicht, Freystellen in den Lyceen zu bekommen, ganz auf, ein Antrieb zum Fleisse zu seyn. Gesetzt aber, ein junger Mensch gelangt durch seine Talente und Kenntnisse in ein Lyceum; so entsteht nach sechs Jahren die große Frage, ob er unter das glückliche Fünftel kommen werde, welches wiederum Freystellen in den Special-Schulen erhält. Wenn er endlich auch dieses erreicht, und zwey oder vier Jahre lang fortfährt, eben so gut und fleissig zu seyn, als er vorher war; wer steht ihm dann dafür, daß er eine seinem innern Werthe entsprechende Bedienung bald erhalten werde? Er kann dieses in Frankreich weniger, als anderswo hoffen, so lange es notorisch ist, daß fast alle gute Stellen nicht dem Verdientesten, sondern dem am meisten Begünstigten, oder dem am meisten Bietenden gegeben werden. Alle Patrioten in Frankreich gaben bisher als den vornehmsten Grund der geringen Frequenz der Central-Schulen diesen an, daß junge Leute auch bey den trefflichsten Anlagen und Kenntnissen keine Hoffnung hätten, im Dienste des Staats angestellt, und befördert zu werden, wenn sie nicht den Schutz irgend eines Mächtigen genössen, oder ein Amt mit Golde erkaufen könnten.

Nicht weniger rühmlich, als die Errichtung der polytechnischen Schule, und der Schulen des öffentlichen Dienstes, ist die Erweiterung und Ver-

herr-

herrlichung des Museums der Natur-Geschichte in Paris, und aller damit verbundenen Anstalten: weßwegen man die Consular-Regierung eben so sehr, als die vorhergehenden Regierungen zu preisen hat. Alle Fremde stimmen mit den Einheimischen in dem verdienten Lobspruche zusammen, daß alle Theile der Natur-Geschichte nirgend in einem größern Detail, und von berühmteren Männern gelehrt werden x): daß die Sammlungen von Natur-Schätzen, welche das Museum zu Paris enthält, alle übrige an Vollständigkeit, und guter Ordnung übertreffen: daß endlich keine andere ähnliche Anstalt so viele andere öffentliche Anstalten von gleicher Art aus seinem Ueberflusse geschaffen, oder bereichert hat, als das Museum der Natur-Geschichte zu Paris. Fast alle Pflanzen-Gärten und Naturalien-Cabinette in den übrigen Französischen Städten verdanken ihr Daseyn, und ihre beständigen Fortschritte dem Museo, und dem Pflanzengarten in Paris, welcher leztere den Boden durch alle Theile des Reichs mit den nüzlichsten und schönsten Pflanzen geschmückt hat, und noch immer zu schmücken fortfährt y).

Der

x) Man s. Fischer's treffliche Geschichte und Beschreibung des Museums der Natur-Geschichte zu Paris: auch *Amaury-Duval* p. 14. Voici le tableau des sciences, ou parties de sciences, qui ont des professeurs au Muséum d'histoire naturelle. — Chimie générale . . Arts chimiques . . . Botanique. — Botanique rurale — Zoologie des Quadrupèdes, des Cétacées, des Oiseaux — Zoologie des Reptiles et des Poissons — Zoologie des Mollusques, des Insectes, des Vers, et des Zoophytes — Anatomie humaine — Anatomie des Animaux — Minéralogie — Culture des Jardins — Géologie . . Iconographie naturelle . . .

y) *Amaury-Duval* p. 42. 44. Tous ces établissemens doivent

Der öffentliche Unterricht kostete der Republik bisher etwas über fünf Millionen Franken. Nach dem neuen Plan wird er zwey bis drittehalb Millionen mehr erfordern; und die geringste Summe, auf welche man rechnen muß, sind 7,310,000 Fr. Die sechstausend vierhundert Freystellen in den Lyceen und Special-Schulen nehmen allein 4,480,000 Fr. weg z). Auf die Special-Schulen muß der Staat wenigstens 2,560,000 Fr. wenden. Man hofft, daß die Honorarien und Promotions-Gelder, welche die nicht frey-unterhaltenen Zöglinge für das Besuchen der Vorlesungen, für die Prüfungen, und die Erlaubniß, ihre Wissenschaften auszuüben, zu entrichten haben, einen beträchtlichen Theil der Kosten der Special-Schulen decken werden. Sollte man sich in dieser Hoffnung täuschen, so würde man für die Special-Schulen wenigstens noch 690,000 Fr. mehr annehmen müssen; und der öffentliche Unterricht würde alsdann wenigstens acht Millionen kosten. 150,000. Franken sind zu Prämien für die besten Lehrer der Secundär-Schulen; und 120,000. Fr. zu den Reisekosten der

doivent leur création et leur état de prosṕérité au Muséum de Paris, le plus bel établissement de ce genre, le mieux organisé peut-être, qui existe en Europe. Seul il fournit ces jardins sécondaires de plantes rares et curieuses, et les cabinets d'histoire naturelle, d'objets interessans. . . C'est à ce superbe établissement (le jardin des plantes) que l'on est redevable de la plupart des arbres exotiques, qui parent aujourdhui le sol de la France, en ont, pour ainsi dire, changé la physionomie, et dont la plupart sont si bien naturalisés, qu'on a peine à croire à leur origine étrangère.

z) *Fourcroy* l. c. 854.

der drey Ober-Aufseher, und einigen anderen unvorhergesehenen Ausgaben bestimmt.

Die jetzige Regierung verdient allerdings den Dank der Nation dafür, daß sie sich selbst bey dem gegenwärtigen Zustande der Finanzen den öffentlichen Unterricht zwey bis drittehalb Millionen mehr kosten lassen will, als er bisher kostete. Unterdessen ist auch dieses nicht zu läugnen, daß eine jede Regierung, die nicht mehr für eine revolutionnäre Regierung gelten, und also nicht mehr vom Capital zehren, oder gar auf fremde Unkosten bestehen will, verpflichtet ist, alles das herzugeben, was zur Organisation eines hinreichenden Unterrichts für ein großes und gebildetes Volk erforderlich ist. Die Revolution hat nicht nur alle geistliche Güter, sondern auch mit Ausnahme von einigen wenigen, die Fonds aller öffentlichen Lehranstalten verschlungen. Von diesen verschlungenen Gütern ist noch viel mehr übrig, als zur Bestreitung der Kosten des öffentlichen Unterrichts erfordert wird. Wirklich hat schon ein Gesetz vom 29. Ventose des 9. Jahrs für den öffentlichen Unterricht einen besondern Fonds von National-Gütern bestimmt, der, wenn man ihn einmahl realisirt haben wird, mehr, als hinreicht, um die zwey oder drittehalb Millionen zu decken, welche der öffentliche Unterricht mehr kosten wird, als er bisher kostete a). Die Französische Regierung schöpft die neuen Kosten des öffentlichen Unterrichts aus Quellen, welche sie billiger Weise nicht anderswohin leiten könnte; und eben deßwegen kann man ihre Freygebigkeit nicht mit der

a) *Fourcroy* l. c.

der Freygebigkeit des jetztregierenden Russischen Kaisers vergleichen. Alexander I. nimmt eine viel größere Summe, als die Französische Regierung aufwenden will, aus Quellen, die bisher ganz andere Bestimmungen hatten, als die Kosten des öffentlichen Unterrichts.

Man wendet in Rußland nicht nur viel mehr auf den öffentlichen Unterricht, als in Frankreich; sondern man vertheilt auch die dazu bestimmten Summen ungleich vortheilhafter. Die Französische Regierung läßt die Primär- und Secundär-Schulen darben; und verschwendet hingegen an einzelne Bedürfnisse der Lyceen, und Special-Schulen viel mehr, als sie sollte.

Die Redner, welche den neuen Plan des öffentlichen Unterrichts prüften, fanden die meisten Lücken und Mängel in dem Abschnitt, der von den Primär-Schulen handelt b). Fourcroy faßte die gerügten Lücken und Mängel in seiner Schutzrede des neuen Lehr-Plans kurz zusammen c): ausgenommen, daß er der Schulmeister-Seminarien, und des Unterrichts in dem Landbau nicht erwähnt, welche Chassiron gewünscht hatte.

"Ungeachtet, sagt Fourcroy, die erste Darstellung des neuen Lehrplans mit gleicher Deutlichkeit und Stärke die Gründe auseinandersetzte, welche die Regierung bewogen haben, die Einrichtung und

b) Man s. *Chassiron* N. 217. Moniteur An X. p. 878. *Duchesne* N. 218. p. 884. *Daru* N. 219. p. 887. *Jard-Pamilliers* N. 221. p. 894. Auch *Amaury-Duval* l. c. p. 35.

c) N. 221. p. 894.

und Unterhaltung der Primär-Schulen den Gemeinen, und die Aufsicht darüber, den Unter-Präfecten zu überlassen; so ist man doch während der Untersuchung mehrmahl auf die Befürchtung zurückgekommen, daß diese ersten Lehranstalten eben so unbedeutend, oder vielmehr so null und nichtig bleiben würden, als sie bisher waren. Indem man sehr, und mit Recht auf der Nothwendigkeit, und selbst auf der Pflicht bestand, allen Einwohnern einen Unterricht anzubieten, der in der That allen unentbehrlich ist; gab man zugleich sein Bedauern zu erkennen, daß diese Schulen nicht auf Kosten des öffentlichen Schatzes errichtet, und dadurch ihr Daseyn fest gegründet würde. Man wünscht, daß die Regierung die Municipal-Räthe nöthige, sich mit der Errichtung von Primär-Schulen zu beschäfftigen. Man wirft dem Lehr-Plan vor, daß er über den Unterricht der Töchter nichts sagt. Man betrachtet das Loos der Lehrer als sehr ungewiß, und nicht fest genug gegründet. Man wünscht, daß irgend ein kleines Civil-Amt, z. B. von Register-Schreibern mit den Stellen von Schulmeistern verbunden würde. Man möchte endlich den grösten Theil der National-Pensionen aufopfern, um den Betrag derselben den Primär-Schulen zuzuwenden. — Fourcroy glaubt, daß er auf einen jeden dieser Einwürfe eine leichte und einfache Antwort geben könne.

Unstreitig, so hebt er seine Beantwortung an, ist das Lesen- Schreiben- und Rechnen-Lernen ein Bedürfniß aller Menschen, die in Gesellschaft leben. Keiner sollte in den ersten Mitteln der geselligen Mittheilung, und Geschäffts-Fähigkeit uner-

fah-

fahren seyn. Allein wo ist, dieser großen Wahrheit ungeachtet, ein zahlreiches Volk, unter welchem sich in allen Gemeinden eine Freyschule fände, die diese unentbehrlichen Kenntnisse unentgeltlich lehrte? Wenn dieses nirgend Statt findet, etwa einige schwach bevölkerte Ländchen ausgenommen; so bringt die Natur der Dinge dieses so mit sich; und es ist außer den Gränzen der Möglichkeit, daß eine solche Einrichtung unter ein großes Volk eingeführt würde. In Frankreich müßten wenigstens vierzigtausend Schulen errichtet werden. Wenn man für den Unterhalt und die Wohnung des Lehrers auch nur 500. Franken rechnet; so wären für die Primär-Schulen jährlich wenigstens zwanzig Millionen erforderlich. Wie könnte der öffentliche Schatz diese große Ausgabe zu einer Zeit tragen, wo man so vielen anderen dringenden Bedürfnissen zuvorkommen muß? Gesetzt aber, daß der öffentliche Schatz die zwanzig Millionen aufbringen könnte; glaubt ihr denn, daß alles geschehen sey, wenn man für die Besoldung von 40000. Lehrern Anstalt gemacht hätte? Würde man nicht tausend Mißbräuche bey diesen vierzigtausend Besoldungen (traitemens) befürchten müssen? Würden diese Gehalte nicht eine Art von Prämien für die Nachlässigkeit, Trägheit, oder die Intrigue werden? Welcher Unterschied unter diesem Vorschlag, der, wenn er auch möglich wäre, kaum würdig genug seyn würde, und zwischen dem Entwurf, die Errichtung dieser häuslichen Anstalt den Obrigkeiten der großen Familie zu überlassen? Sie ist das Bedürfniß Aller; sie muß also auch die Angelegenheit, und zwar die erste Angelegenheit von Allen seyn! Man lasse also eine jede Gemeine mit einem Lehrer über-

ein-

einkommen! Man verlange keine Zwangsmittel, wo die Ueberredung allein nöthig ist. — Der neue Lehrplan beschäfftigt sich freylich nicht mit den Mädchen. Weiß man denn nicht, daß der natürlichste Unterricht für die Töchter der ist, den sie in den Familien selbst empfangen? daß in den größeren Städten so wohl die Mädchen, als die Knaben unterrichtet wurden? und daß ein Gleiches auch in der Folge wieder geschehen werde? — — Die Regierung wird gewiß alles thun, was in ihrer Macht ist, um den von den Communen angestellten Lehrern noch irgend einen passenden Neben-Erwerb zu verschaffen. — Wenn es sich ergeben sollte, daß die Menschen ihr eigenes Interesse so wenig verstünden, um an die Errichtung von Primär-Schulen gar nicht, oder nicht ernstlich genug zu denken; so hat die Regierung es immer noch in ihrer Gewalt, zwingende Maaßregeln zu brauchen: von welchen sie aber mit Zuversicht hofft, daß sie nicht nöthig seyn werden."

Ich gestehe, daß ich diese Vertheidigung des Lehrplans, in so fern er die Primär-Schulen betrifft, nicht ohne peinliche Empfindungen gelesen habe. — Frankreich hatte vor der Revolution keine wahre Volksschulen; und während der Revolution entstanden der versprochenen Hülfe der Regierung ungeachtet nur sehr wenige. Wie konnte man sich unter solchen Umständen schmeicheln, daß die Gemeinden etwas, was nie da war, mit beträchtlichen Kosten errichten würden? Den durch die Revolution erschöpften Städten fehlt es an Hülfsmitteln; und dem durch die Revolution begünstigten Landmann, an gutem Willen. — Die Regierung hält

hält den Volks-Unterricht, der ihr unumgänglich nothwendig scheint, für etwas Unmögliches; für etwas, was nie in großen Ländern Statt gefunden habe? Und doch waren diese nothwendig und unmöglich seyn sollenden Einrichtungen schon lange in Deutschland und anderen Reichen organisirt! Man nimmt in Frankreich nur zwey Fälle an: daß nämlich die Primär-Schulen entweder vollkommne Freyschulen seyn, oder daß die Eltern der Kinder, welche Volks-Schulen besuchen, die Lehrer ganz, oder fast ganz unterhalten müßten. Volksschulen, in welchen die Lehrer kein Schulgeld erhielten, und die Zöglinge kein Schulgeld gäben, würden wenig oder gar nichts nützen. Wenn hingegen die Lehrer von den Schulgeldern allein oder fast allein leben sollen; so müssen diese nothwendig so hoch steigen, daß der gröste Theil der Eltern sie nicht aufbringen kann. Warum könnte man in Frankreich nicht, wie in anderen Ländern, die Schulmeisterstellen mit dem Küster-Amt verbinden? warum nicht den Schulmeistern außer einer freyen Wohnung einen mäßigen Gehalt aussetzen, damit sie von den Kindern ein desto mäßigeres Schulgeld forderten, welches die meisten Eltern leicht entrichten, und die Armen-Cassen für arme Kinder bezahlen könnten? Es ist allerdings unmöglich, vierzigtausend Schullehrer auf einmahl zu finden. Warum aber will man das, was nach der Natur der Dinge nur allmählich geschehen kann, auf einmahl thun? warum denkt man nicht an Schulmeister-Seminarien, in welchen allmählich gute Schullehrer gebildet werden? Die Nachricht von den Deutschen Industrie-Schulen, und von dem mannichfaltigen Unterricht, der darin von Lehrern und Lehrerinnen gegeben wird, scheint

noch

noch gar nicht nach Frankreich durchgedrungen zu seyn.

Das Bedürfniß des ersten nicht unentbehrlichen Unterrichts ward selbst während der Revolution durch ganz Frankreich mehr gefühlt, als das der ersten nothwendigen Kenntnisse. Es entstanden allenthalben Pensionats, und zwar in viel größerer Zahl, als Primär-Schulen, ungeachtet nach einer natürlichen Ordnung die Pensionats sich gegen die Primär-Schulen hätten verhalten müssen, wie die besseren Stände, die ihren Kindern einen nicht gemeinen Unterricht ertheilen lassen, gegen die ganze Volks-Masse. Einer der Redner der Regierung selbst bekennt, daß, wenn diese so viele Secundär-Schulen errichten wollte, als das öffentliche Wohl erfordere, so viele, als vormahls vorhanden gewesen seyen, funfzig Millionen Franken jährlich nicht hinreichen würden d). Ein schreckliches Bekenntniß, das in einem jeden nachdenkenden Leser nothwendig die Betrachtung veranlassen muß, daß Frankreich die Folgen der Revolution, und der durch die Revolution meistens verschleuderten geistlichen Güter nirgends länger und schmerzhafter empfinden werde, als in dem Unvermögen des Staats, so wohl Volksschulen, als Institute für den ersten bessern, oder nicht gemeinen Unterricht zu gründen. Die Regierung kann für die Secundär-Schulen nicht

d) Röderer in d. 222. N. X. 898. Une seconde observation vient à l'appui de celle-ci: c'est, qu'il aurait été impossible de faire autant d'écoles secondaires, que l'interet public en démandait, d'en refaire autant, qu'il existait autrefois de colièges pour le même objet, sans y affecter peut-être, au-dela de 50 millions de revenus.

nicht mehr thun, als daß sie die besten Pensionate für Secundär-Schulen erklärt: daß sie den vorzüglichsten Lehrern der Pensionate jährlich Gratificationen austheilt; und daß sie endlich einem großen Theile ihrer Zöglinge Hoffnung macht, ihnen Freystellen in den Lyceen zu geben. Zur Empfehlung der Secundär-Schulen bedienen sich die Redner der Regierung eines bekannten Gedankens von Smith, daß Lehrer und Lehranstalten, die von der guten Meinung des Publicums abhangen, besser seyen, als solche, die unter der nie sehr strengen Aufsicht der Regierung stehen e).

Man sollte sich auf Smith's Ausspruch nirgend weniger berufen, als in Frankreich, wo man dem grösten Theile der Zöglinge in den Lyceen, und einem großen Theile der Zöglinge in den Special-Schulen nicht bloß freyen Unterricht, sondern auch freyen Unterhalt verschafft, und wo die Regierung also die Lehrer ganz, oder fast ganz allein belohnt. Auch Smith kannte in England keine andere Lehranstalten, als solche, in welchen die Lehrer entweder gar nicht, oder ganz allein vom Publico belohnt werden; und er hatte allerdings Recht, wenn er behauptete, daß Lehrer, die ganz von der Meinung des Publicums abhangen, sich mehr bestreben werden, als solche, die ihren Lohn erhalten, sie mögen lehren, oder nicht, sie mögen schlecht, oder gut lehren.

e) *Roederer* l. c. On pourrait se contenter de répondre avec Smith, que l'éducation doit être plus soignée, les professeurs mieux choisis, l'emulation entre eux plus grande, quand les instituteurs dépendent de la bonne opinion, que l'on a d'eux dans le public, que quand ils n'ont à répondre, qu'à la surveillance toujours relâchée du Gouvernement.

ren. Lehranstalten, die ganz allein auf den Beyträgen der Zöglinge, oder der Eltern und Vorgesetzten der Zöglinge gegründet sind, mögen so vortrefflich seyn, als sie wollen; so ist dieses wenigstens einleuchtend, daß der Aufenhalt, und selbst der Unterricht in solchen Instituten, wenn anders äußere Schüler zugelassen werden, so theuer werden müsse, daß nur reiche oder sehr wohlhabende Eltern den Aufwand ertragen können, und die Kinder armer oder wenig wohlhabender Eltern von der Theilnehmung an einem bessern Unterricht auf ewig ausgeschlossen sind. Man machte der Regierung diesen Einwurf f), und die Redner derselben wußten auf diesen Einwurf nicht anders, als durch die Ausflüchte, oder Gemeinplätze zu antworten: daß eigentlich gar kein unentgeltlicher Unterricht ertheilt werde, auch wenn der Staat die Lehrer ganz bezahle, weil die Gehalte der Lehrer aus den öffentlichen Abgaben genommen würden: daß die Armen, die keine Abgaben bezahlen, ihre Kinder nicht in Freyschulen schicken, weil sie alsdann ihren Kindern gute Kleidung geben, und ihrer Arme auf dem Felde, oder in den Werkstätten, und Buden entbehren müßten: daß es allerdings einzelne Ausnahmen gebe, und daß auch für diese Ausnahmen gesorgt werde, indem man einer gewissen Zahl von armen Kindern freyen Unterricht in den Primär-Schu-

f) l. c. . . . et l'on répete cette proposition bannale, que la classe indigente peut produire autant d'hommes de génie, que d'autres, que l'instruction ne doit pas être le privilège des enfans riches, qui peuvent manquer de talens, au préjudice des enfans pauvres, qui peuvent en avoir de fort éminens.

Schulen verschaffen werde. Was hätte aber der Redner sagen wollen, wenn man ihn gefragt hätte: wo dann selbst die Primär-Schulen errichtet worden? und ob es auch Freystellen in den Secundär-Schulen gebe, ohne deren Unterricht man nicht in die Lyceen gelangen könne? — In Deutschland haben alle kleine und mittelmäßige Städte lateinische Schulen, und die Lehrer dieser Schulen erhalten entweder aus alten Stiftungen, oder aus den Stadtcassen jährliche Gehalte, bey welchen sie sich mit einem mäßigen Schulgelde begnügen können, das auch wenig wohlhabende Eltern ohne Schwierigkeit zu entrichten im Stande sind. Bey allen oder fast allen Schulen sind Stipendien, die hoffnungsvollen Kindern armer Eltern ertheilt werden; und diejenigen, die keine Stipendien erhalten, können sich durch den Eintritt in die so genannten Chöre, oder durch Unterricht in den Häusern der geringeren Einwohner das Nothwendige erwerben. Der Erleichterungen der Studien sind in unserm Vaterlande so viele, daß nicht allein kein talentvolles Kind von der Ausbildung seiner Gaben ausgeschlossen wird, sondern daß man vielmehr darüber zu klagen Ursache hat: daß durch die vorhandenen Erleichterungen der Studien zu viele arme Kinder von mittelmäßigen Gaben zu den Studien ermuntert, und in der Folge eine Last des Staats werden.

Wenn aber auch der Mangel solcher öffentlicher Schulen, dergleichen die unteren und mittleren lateinischen Schulen in Deutschland sind, nicht die schlimme Folge hätte, daß die Kinder armer oder wenig wohlhabender Eltern von einem bessern Unter-

Unterricht gänzlich ausgeschlossen werden; so bliebe es doch immer noch sehr zweyfelhaft, ob die Französischen Pensionate, die ganz allein auf der Meinung und den Beyträgen des Publicums beruhen, den lateinischen Schulen in Deutschland vorzuziehen seyen, welche von den Regierungen oder den städtischen Obrigkeiten auf eine solche Art abhangen, daß die Lehrer von den einen, oder den andern gewählt, und besoldet werden, auch den einen oder den anderen beständig verantwortlich bleiben. Die Unternehmer von Pensions-Anstalten bestreben sich allerdings mehr, dem zahlenden Publico zu gefallen, und sich bey diesem Publico den Rang abzulaufen, als die Vorsteher und Lehrer solcher Schulen, die einen festen Gehalt empfangen, und eben deßwegen nicht alles von der Gnade des Publicums zu erwarten haben. Ist aber dieses Bestreben zu gefallen, dieser lebendige Wetteifer etwas wünschenswerthes? Ich glaube, mit Zuversicht sagen zu können: nein! Die Vorsteher von Pensions-Anstalten wissen sehr wohl, oder merken es bald, daß der Erfolg ihrer Unternehmungen nicht so wohl von der wahren Vortrefflichkeit des Unterrichts und der Erziehung, die sie ihren Zöglingen geben, als von der günstigen Meinung abhängt, welche sie von beyden zu erregen verstehen. Sie wissen, daß die meisten Eltern nicht im Stande sind, den wahren Werth der geistigen und sittlichen Bildung der Jugend zu beurtheilen: daß hingegen die meisten Eltern unfehlbar gewonnen werden, wenn man ihren Kindern recht bald Gelegenheit verschafft, sich von einer vortheilhaften Seite zu zeigen. Nichts also ist natürlicher, als daß man es in den meisten Pensions-Anstalten mehr darauf anlegt, zu blenden,

als zu nutzen: daß man sich weniger darum bekümmert, ob die Zöglinge das lernen, was sie lernen sollten, als wie man sie so abrichte, daß sie gut in's Auge fallen, und vor dem Publico ihre Rollen gut spielen: daß man die äußeren Sitten mehr, als die inneren bildet: daß man auf glänzende Prüfungs-Acte mehr Fleiß wendet, als auf den täglichen Unterricht; oder daß man einen und den andern Zögling zu übertreiben, gleichsam zu präcipitiren sucht, um Staunen zu erregen. In Frankreich ist die Mathematik das herrschende Studium. Aus einer oben angeführten Aeußerung von Fourcroy erhellt, daß die Mathematik auch den Haupt-Unterricht in den meisten Pensions-Anstalten ausmacht. Gerade die Mathematik bietet Lehrern und Lernenden den meisten Stoff dar, den Einen, magische Blendwerke, den Anderen, gelehrte Seiltänzer-Stücke zu machen. Nichts beschränkt, und stumpft den jugendlichen Geist mehr ab, als Unzeitigkeit, oder Uebertreibung, und die damit fast immer verbundene Ausschließlichkeit des Unterrichts in der Mathematik. Wie will die Regierung es erfahren, oder hindern, daß nicht mit dem jedesmahligen Mode-Studio in den Pensions-Anstalten ein Mißbrauch getrieben, und andere nützliche Kenntnisse darüber vernachlässigt werden? Die Unternehmer werden der Regierung höchstens in so fern eine Ober-Aufsicht zugestehen, daß diese Acht gebe, daß nichts positiv Schädliches gelehrt, nichts positiv-Böses geübt werde. Allein über das, was sie zu lehren, und die Art, wie sie zu lehren haben, werden sie sich nicht ohne Grund die gröste Freyheit vorbehalten. Wollte die Regierung die Unternehmer der Pensionate nöthigen, der öffentlichen

lichen Meinung weniger zu fröhnen, und nicht so wohl auf den äußern Schein, als auf das wirklich Nützliche hinzuarbeiten; so würde sie die Unternehmer außer Stand setzen, ihre Institute fortzuführen. Es läßt sich gar nicht absehen, wie die Regierung, so lange sie nicht mehr für die Secundär-Schulen thut, jemahls Einfluß genug über die Pensionate erhalten werde, um die nöthige Gleichförmigkeit des Unterrichts zu erreichen, und überzeugt zu seyn, daß das gelehrt werde, was gelehrt werden muß. Noch weniger wird es der Regierung möglich seyn, zu bewirken, daß allenthalben Pensionate entstehen, wo sie nöthig sind, oder daß solche, die sich durch zufällige Ursachen auflösen, sogleich wieder ergänzt werden.

Die Einwürfe gegen den neuen Französischen Plan des öffentlichen Unterrichts häufen sich beynahe in eben dem Verhältnisse, in welchem man von den niederen Lehranstalten zu den höheren hinaufsteigt. Wenigstens kann man gegen die Lyceen noch viel mehr einwenden, als gegen die Secundär-Schulen. Um meinen Lesern die Beurtheilung der neuen Lyceen zu erleichtern, will ich das Arreté vom 19. Frimäre des XI. Jahrs übersetzen g).

"Die Regierung verordnet auf den Vortrag des Ministers des Innern, wie folgt:

Erster Artikel: In den Lyceen wird die lateinische Sprache und die Mathematik vorzüglich (essentiellement) gelehrt werden.

II.

g) *Amaury-Duval* p. 105 et sq.

II. Für die lateinische Sprache werden sechs Classen seyn, und diese Classen werden auf folgende Art vertheilt und benannt werden: sechste, fünfte, vierte, dritte, zweyte, und erste.

III. Die Zöglinge von gewöhnlichem Fleisse und Talenten werden zwey Classen in einem Jahre zurücklegen, so, daß sie in drey Jahren den Curs der Latinität werden geendigt haben. Man wird jährlich zwey Prüfungen halten: die eine am ersten Vendemiaire, die andere, am ersten Germinal. Zöglinge, die sich nicht genug angestrengt haben, werden nicht in die nächste Classe kommen. Jeder ankommende Zögling wird befragt werden, in welche Classe er gesetzt werden wolle. Wenn er es weiter gebracht hat, als die Zöglinge der sechsten Classe; so legt er seinen Curs in einem desto kürzeren Zeitraum zurück. In Abwesenheit der Inspectoren, werden die Prüfungen der Neuankommenden von dem Censor der Studien, und von dem Professor der Classe, für welche Jemand sich darbietet, vorgenommen werden.

IV. Derselbige Professor hält zwey Classen, oder Stunden, die eine Morgens, die andere Nachmittags.

V. In der sechsten Classe lehrt der Professor außer dem Lateinischen auch das Rechnen: in der fünften, die vier Regeln der Arithmetik: in der vierten, die Elemente der Geographie: in der dritten, setzt derselbige Professor neben dem Lateinischen die Geographie fort, und trägt die alte Chronologie und Geschichte vor. In der zweyten Classe fährt man in der alten Geschichte und Chronologie bis zur Gründung der Französischen Monarchie fort, und

und fügt die Mythologie, und Religionen der verschiedenen Völker der Erde hinzu. In der ersten Classe vollendet man das Studium der Geschichte und Geographie durch die Französische Geschichte und Erdbeschreibung.

VI. In den vier letzten Classen des Lateinischen übt man das Gedächtniß der Schüler dadurch, daß man sie die schönsten Stellen der von ihnen erklärten Autoren, so wie guter Französischer Schriftsteller, welche solche Stellen übersetzt, oder nachgeahmt haben, auswendig lernen, und hersagen läßt. In allen diesen Classen bilden die Professoren die Schreibart ihrer Zöglinge durch Uebersetzungen, welche sie aus dem Lateinischen in das Französische und umgekehrt machen lassen.

VII. Ein Professor der Lateinischen und Französischen Literatur (de belles-Lettres latines et françaises) wird täglich zwey Classen halten. Jede Classe wird Ein Jahr währen; so daß der Curs der Französischen und Lateinischen Literatur in zwey Jahren geendigt seyn wird.

VIII Für die Mathematik werden, wie für das Lateinische sechs Classen seyn, die von drey Professoren besorgt werden, so daß jeder Professor täglich zwey Classen übernimmt. Auch der mathematische Curs wird nicht länger, als drey Jahre dauern. An den mathematischen Classen kann Niemand Theil nehmen, der nicht die fünfte Lateinische gemacht hat.

IX. In derselbigen mathematischen Classe wird derselbige Professor außer dem mathematischen Unterricht die ersten Grundlinien der Natur-Geschichte, lehren.

In der fünften, lehrt er die Elemente der Sphäre.

In der vierten, erklärt derselbige Professor die vornehmsten Erscheinungen der Natur.

In der dritten, lehrt der Professor die Anfangsgründe der Astronomie; in der zweyten, die der Chemie; in der ersten, die der Mineralogie, in so fern es nöthig ist, den Nutzen von Mineralien im gemeinen Leben, und in den Künsten kennen zu lernen.

X. Ein Lehrer der höhern Mathematik wird täglich zwey Classen halten. Der Curs wird zwey Jahre dauern.

In der ersten Classe lehrt er die Anwendung der Integral- und Differential-Rechnung auf die Geometrie und die krummen Linien; in der zweyten, die Anwendung der Differential-Rechnung auf die Mechanik, und die Theorie flüssiger Cörper. Auch wird er in der erstern die Anwendung der Geometrie auf das Aufnehmen von Planen, und geographischen Karten, und in der zweyten, die allgemeinsten Grundsätze der höhern Physik, besonders der Electricität und der Optik vortragen.

XI. Die Regierung wird zwey Commissionen ernennen: die eine für das Lateinische: die andere, für die Mathematik. Beyde werden eine Instruction verfertigen, die ganz genau bestimmen wird, was man, und wie man in jeder Classe lehren soll. Die Commissionen werden pünctlich so wohl die Ordnung der Curse, welche man zugleich macht, als die Dauer einer jeden Classe festsetzen. Sie werden sich mit einer neuen Auflage der Classischen Autoren

toren beschäfftigen, und diese so einrichten, daß so viele Bände entstehen, als es Classen gibt, indem sie in einen einzigen Band alles zusammenbringen, was ein Professor der lateinischen Sprache in jeder Classe erklären soll, so wie auch das, was zu einer jeden Classe der Mathematik gehört.

Man kann die Bände selbst nach den verschiedenen Materien theilen, die den Schülern sollen vorgetragen werden.

Kein Professor darf, es sey unter welchem Vorwande es wolle, andere Lehrbücher wählen.

XII. In jedem Lyceo wird ein Schreibmeister, ein Zeichenmeister, und Tanzmeister seyn.

XIII. Die Zöglinge begeben sich in derselbigen Stunde in den Saal, in welchem sich der Schreib- und Zeichenmeister finden. Keiner darf das Zeichnen anfangen, bevor er nicht im Schreiben die gehörigen Fortschritte gemacht hat.

XIV. Die drey genannten Lehrer werden von den Lyceen besoldet. Wenn man Lehrer der Musik verlangt; so müssen die Eltern der Eleven das Honorar für dieselben bezahlen.

XV. Zöglinge, welche Preise erhalten, sollen unentgeltlich in der Musik unterrichtet werden.

XVI. Wenn in einem Lyceo mehr, als zweyhundert Zöglinge sind; so soll die Zahl der Lehrer vermehrt werden, und zwar mit jedem Funfzig — 150. von Zöglingen, um zwey. Diese beyden Professoren sollen den Lehrern der zahlreichsten Classen als Gehülfen zugegeben werden.

 XVII.

XVII. Ein Lyceum, das über vierhundert Zöglinge erhält, soll in zwey Hälften, und zwar eine jede mit acht Professoren getheilt werden.

XVIII. In jedem Lyceo soll höchstens für 30. Zöglinge ein Quartiermeister bestellt werden.

XIX. Ein Officier wird die Zöglinge, die über zwölf Jahre alt sind, im Exerciren üben. Dieser Officier muß zu allen Zeiten gegenwärtig seyn, um die Märsche der Eleven bey den mannichfaltigen Bewegungen des Tages zu commandiren.

XX. Die Professoren werden in Rücksicht ihres Gehalts in drey Rangordnungen abgetheilt werden. Die erste umfaßt den Professor der schönen Wissenschaften, und den der höhern Mathematik: die zweyte, die Lehrer der lateinischen Sprache und der Mathematik in der ersten, zweyten, dritten und vierten Classe: die dritte, die Professoren der fünften und sechsten Classe.

XXI. In Rücksicht auf die Disciplin sollen die Zöglinge in Compagnien von fünf und zwanzig eingetheilt werden. Jede Compagnie hat einen Sergeanten, und vier Corporale, wozu man die Zöglinge wählt, die sich am meisten auszeichnen. Für alle Compagnien soll ein Ober-Sergeant (Sergent-major) angestellt, und dieser soll unter den Zöglingen ausgesucht werden, die mit den Vorzügen des Alters, und des Wuchses die des Fleisses und der guten Aufführung verbinden. Der Ober-Sergeant soll den Exercitien-Meister im Fall der Abwesenheit ersetzen.

XXII. Wenn die Zöglinge im Haufen ausgehen, so sollen sie den Censor, einen Quartier-Meister,

ster, und den Officier, der sie im Exerciren unterrichtet, an ihrer Spitze haben.

XXIII. Mahlzeiten, Ergötzungen, Spatziergänge, Schlaf, alles geschieht Compagnien-Weise.

XXIV. In jedem Lyceo sind zwey Divisionen; und jede Division hat ihre Compagnien. Die erste Division behauptet immer die rechte Hand.

XXV. Die Strafen der Zöglinge sind das Gefängniß, der Pönitenz-Tisch, und der Arrest. Letzterer besteht darin, daß Jemand während der Erhohlungs-Stunden in die Ecke des Hofes gestellt wird, ohne aus einem bestimmten Kreise herauszutreten zu dürfen. Gefängniß kann ganz allein der Provisor zuerkennen; und zwar darf diese Strafe bloß den Tag über dauern. Wenn Fehltritte eine Gefängniß-Strafe bey Nacht nothwendig machen; so muß an den Minister des Innern berichtet werden.

XXVI. Die Quartier-Meister, der Exercier-Meister, die Professoren und der Censor können so wohl zum Arrest, als zur Pönitenz-Tafel verurtheilen.

XXVII. Jedes Lyceum wird eine aus 1500. Bänden bestehende Bibliothek enthalten; und alle Lyceen-Bibliotheken werden dieselbigen Werke in sich fassen. Außer den funfzehn hundert Bänden darf ohne die besondere Erlaubniß des Ministers des Innern kein anderes Buch angeschafft werden. Einer der Zöglinge wird den Titel eines Bibliothekars nebst zwey Gehülfen erhalten. Man wird den Zöglingen Bücher borgen, damit sie in den Erhohlungs-Stunden, oder an den Festtagen und in den Ferien lesen können. Der Provisor hat dafür

zu

zu sorgen, daß die ausgeliehenen Bücher sich weder verlieren, noch auch verdorben werden.

XXVIII. In jedem Lyceo wird ein Allmosenirer seyn."

Ein Arreté vom 24. Vendemiaire des eilften Jahrs ernannte drey Commissionen, deren jede aus einem Ober-Studien-Inspector, und aus einem Mitgliede des National-Instituts, als Studien-Commissar bestand, um im Laufe des eilften Jahrs in verschiedenen Theilen von Frankreich Lyceen einzurichten. Die erste Commission erhielt den Befehl, in Brüssel, Mainz, Douay und Strasburg; die andere, in Moulins, Lyon, Besançon und Turin; und die dritte, in Marseille, Bordeaux, Rennes, und Rouen, Lyceen zu organisiren. Jede Commission sollte die Organisation eines Lyceums in zwey Monathen vollenden. Die Commissionen wählten die Zöglinge, die auf Kosten der Regierung in den Lyceen sollen unterhalten werden. Die drey Ober-Studien-Inspectoren, und die drey Studien-Commissarien vereinigen sich jährlich in Paris, theils um Lesebücher zu entwerfen, theils um über die Verbesserung des öffentlichen Unterrichts zu rathschlagen h).

Es erregt für die Art, wie der allgemeine von dem Tribunat und dem gesetzgebenden Corps gebilligte Entwurf des öffentlichen Unterrichts erwogen worden, kein günstiges Vorurtheil, daß die Regierung es nothwendig fand, sehr bald und stillschweigend in demselben viele und große Veränderungen zu machen. Der vierte Titel des Entwurfs des öffent-

h) *Amaury-Duval* p. 8. 9.

öffentlichen Unterrichts weicht in manchen Stücken von dem besondern Entwurf für die Lyceen ab. Nach dem erstern sollten in den Lyceen so wohl die Griechische, als die Lateinische Sprache, die Rhetorik, Logik und Moral öffentlich; hingegen die schönen Künste nur von Privat-Lehrern vorgetragen werden. Nach dem besondern Plan wird man in den Lyceen weder die Griechische Sprache, noch die Rhetorik, Logik und Moral: dagegen aber wird man die Lateinische und Französische Litteratur, die Chronologie, Geographie und Geschichte, die Chemie, höhere Physik und Mathematik, das Schreiben, Zeichnen, Tanzen, und Exerciren lehren.

Wegen dieser Veränderungen paßt die Schutzrede gar nicht mehr, welche Röderer am 11. Floreal des zehnten Jahrs dem allgemeinen Entwurf des öffentlichen Unterrichts in dem gesetzgebenden Cörper hielt i).

"Indem die Regierung die Gegenstände untersuchte, welche den Stoff des öffentlichen Unterrichts ausmachen sollten, erkannte sie, daß dieser nicht so ausgedehnt seyn dürfe, als der Stoff des besondern Unterrichts: daß auch der Privat-Unterricht sich nicht, wie man lächerlicher Weise geglaubt hat, über alle Zweige der menschlichen Erkenntniß auszubreiten brauche. Man muß nichts lehren, was ein jeder selbst lernen, und von Niemanden so gut lernen kann, als von sich selbst. Der Staat muß nichts lehren, was nicht von allgemeinem und anerkanntem Nutzen ist. Der Staat muß endlich keine Wissenschaften lehren, die gleichsam noch nicht gemacht,

i) Moniteur N. 222. 897.

gemacht, bestimmt und anerkannt, und deren Methoden noch ungewiß, oder abweichend sind."

"Vermöge des letzten Grundsatzes hat der Entwurf des öffentlichen Unterrichts die Kunst, und Schulen der Gesetzgebung ausgeschlossen, welche man in den Central-Schulen so sehr vervielfältigt hatte, die aber glücklicher Weise nur wenige Lehrer, und noch weniger Schüler fanden."

"Nach dem zweyten Grundsatz läßt der Entwurf bloß Privat-Lehrer für das Zeichnen, und andere schöne Künste zu."

"Vermöge des ersten Grundsatzes hat man aufgehört, die Geschichte zu lehren, welche man durch bloßes Lesen vollkommen erlernen kann. Der Entwurf vereinigt sie mit der Geographie, und den Staats-Wissenschaften in einer und derselbigen Schule, und gibt dadurch zu erkennen, daß diese Schule weniger die Absicht hat, historische Facta vorzutragen, als den Geist der Jugend zu nützlichen Resultaten hinzuleiten."

Die drey Grundsätze von Röderer beweisen viel mehr, als sie beweisen sollen. Wenn der Staat nicht nöthig hat, etwas lehren zu lassen, was man selbst erlernen kann: was nicht von einer allgemeinen und anerkannten Nützlichkeit ist: was nicht zu vollendeten Wissenschaften gehört, deren Methoden gleichförmig und sicher sind; so kann er sich beynahe des öffentlichen Unterrichts ganz überheben.

Es ist kaum der Mühe werth, die Einwendungen der öffentlichen Redner, welche den Abschnitt von den Lyceen prüften, anzuführen. Dorú vermißte

mißte den Unterricht in der Religion k), und Dü-chesne l) fand in den Tausenden von Freyplätzen eine reiche Quelle von Begünstigungen, Bewerbungen und anderen Mißbräuchen, um derentwillen er wünschte, daß die Millionen, welche man den National-Zöglingen zugedacht habe, den Lehrmeistern in den Primär-Schulen gegeben würden. Die Tausende von Freystellen seyen um desto weniger nöthig, da sie fast ohne Ausnahme den Kindern reicher, oder wohlhabender Eltern zufallen würden. Fourcroy hob die letzten Vorwürfe eben so wenig auf eine genugthuende Art m), als Röderer den ersten n). Auch glaubte sich Amaury-Düval berechtigt, das zu wiederhohlen, was Düchesne gesagt hatte o). Er tadelte überdem, daß man in den Lyceen bloß Latein und die Mathematik, aber nicht das Griechische und noch weniger andere nützliche Kenntnisse lehren werde p). Selbst die Chemie, Physik, Natur-Geschichte, Geographie und Historie, welche die Lehrer in den Lyceen vortragen sollten, würden nie gelehrt werden, weil man von den Professoren der lateinischen Sprache und der Mathematik nicht verlangen könne, daß sie alles das, was man ihnen neben ihren Hauptarbeiten zumuthe, verstehen und lehren sollten. "Was darf man also von dem neuen Plan des öffentlichen Unterrichts, welchen man auszuführen anfängt, erwar-

k) Moniteur N. 219. p. 887.

l) ib. N. 218. p. 884.

m) N. 219. 888.

n) N. 222. 899.

o) p. 37.

p) p. 105. 108.

warten? Man wird, wie bisher, halbe Literatoren, und etwas mehr Mathematiker erhalten. Aber Männer von ächtem Geschmack, wahre Freunde der Wissenschaften und Künste darf man nicht hoffen" q).

Wie sehr man in Frankreich an revolutionnäre Maaßregeln gewöhnt ist, und wie wenig man die wohlerworbenen Rechte Anderer achtet, sieht man allein daraus, daß Niemand sich der Städte, wo bisher Lehranstalten waren, Niemand der bey diesen Lehranstalten angestellten Lehrer angenommen hat. Statt der bisherigen hundert Central-Schulen sollen dreyßig Lyceen errichtet werden. Wenn also ein Lyceum entsteht, so verschwinden drey bis vier Central-Schulen; und mit diesen verschwindenden Central-Schulen werden zwey bis drey Städte ihrer Lehranstalten, und der gröste Theil der Lehrer ihrer Stellen und Besoldungen beraubt. Unter den Städten, die nach dem neuen Entwurf alle öffentliche Lehranstalten einbüßen, sind mehrere, z. B. Cölln, von welchen man in Deutschland glauben würde, daß sie nicht ohne eine Mehrheit von Lateinischen Schulen, und ohne ein vorzügliches Gymnasium bestehen könnten. Was sollen alle die Gelehrten anfangen, die man ohne ihre Schuld entläßt, und brotlos in den großen Haufen zurückwirft? Die Wenigen, welche man für die Lyceen aussucht, müssen sich mit viel geringeren Besoldungen begnügen, als sie vorher genossen, und müssen für diese geringen Besoldungen, von welchen keiner mit einer Familie leben kann, wenigstens die doppelte Arbeit und zwar solche Arbeiten verrichten, an welche sie vorher gar nicht gewöhnt waren. Männer nämlich, die

q) l. c. p. 110.

die ihr ganzes Leben durch vor reifen und gebildeten Jünglingen wissenschaftliche Vorträge gehalten haben, sollen nun auf einmahl anfangen, rohen und unwissenden Buben die ersten Elemente von Sprachen und Wissenschaften benzubringen. Es ist traurig, wenn die Rathgeber einer Regierung so viele und große Härten, als mit der Verwandlung der Central-Schulen in Lyceen verknüpft sind, nicht achten, und wenn solche Härten nicht allgemeine und gründliche Gegen-Vorstellungen veranlassen.

Es ist allerdings wahr, daß man in den Zeiten der Revolution auf das Gerathewohl verfuhr, wenn man hundert Central-Schulen errichtete, oder doch errichten wollte. Die Central-Schulen gelangen nicht alle, und dieß vermochte die jetzige Regierung, nicht so viele Lyceen anzulegen, als vorher Central-Schulen da waren. Allein der Schluß von den Central-Schulen auf die Lyceen, wie sie nach dem Entwurf des öffentlichen Unterrichts organisirt werden sollten, war durchaus unsicher. Die Central-Schulen hatten ganz andere Absichten, als man mit den Lyceen erreichen wollte; und man durfte also nicht annehmen, daß es genug sey, ohngefähr so viel Lyceen zu gründen, als Central-Schulen einigermaaßen gelungen waren. Wenn die Lyceen das geblieben wären, wozu man sie anfangs bestimmt hatte: mittlere lateinische Schulen, oder Gymnasien; so würden dreyßig für ganz Frankreich bey weitem nicht hinlänglich gewesen seyn. Meinem Urtheile nach würde die Französische Regierung unendlich besser gethan haben, wenn sie sich, anstatt die Bannzahl von dreyßig Lyceen festzusetzen, und den ungeheuern Aufwand des Unterhalts so wohl

von Lehrern, als Lernenden auf sich zu nehmen, erboten hätte, allen Städten, wo vormahls vorbereitende Lehranstalten für die besseren Stände gewesen seyen, in der Wieder-Aufrichtung derselben behülflich zu seyn: wenn sie sich auf die Bezahlung der Gehalte der Lehrer beschränkt: wenn sie ihren Einfluß auf die Schulen nach dem Verhältnisse ihrer Beyträge abgemessen; und es den Communen erlaubt hätte, um desto mehr Gewalt über ihre Schulen zu erlangen, je mehr sie die Kosten derselben der Regierung abnehmen würden. Mich müßte alles trügen, wenn nicht bey solchen Anerbietungen die nöthigen Schulen nach den verschiedenen Bedürfnissen der Städte in wenigen Jahren wären wieder errichtet worden.

Noch viel willkührlicher, als die Zahl der Lyceen, und man kann hinzusetzen, als die Zahl der Professoren an den Lyceen, die nie unter acht seyn soll, ist die Zahl der 6400. Stipendien, oder Freystellen, welche die Regierung für die Zöglinge der Lyceen und Special-Schulen gegründet hat, oder gründen will. Die ganze Nation würde die Regierung gesegnet haben, wenn sie bey den Lyceen sowohl, als auf den höheren Lehranstalten eine mäßige Zahl von Stipendien errichtet hätte, wodurch den Kindern verdienter, aber nicht vermögender, oder den genievollen Kindern ganz armer Eltern das Studieren wäre erleichtert worden. Allein wozu so viele Tausende von Freystellen, die nothwendig dem größten Theile nach den Kindern reicher, oder wohlhabender Eltern zufallen müssen? Warum sollen die unteren Volks-Classen jährlich einige Millionen mit aufbringen, damit reichen oder wohlhabenden Eltern

Eltern der Aufwand der Erziehung der Kinder abgenommen werde? Ich glaube nicht, daß die Regierung nur einmahl die Absicht erreichen wird, sich die Eltern der Kinder, denen sie Freystellen gegeben hat, zu verpflichten. Die Eltern und Kinder, welche National-Wohlthaten empfangen, werden dieses ganz allein den Inspectoren und Commissarien der Studien verdanken. Diese Inspectoren und Commissarien mögen so sorgfältig und gewissenhaft verfahren, als sie wollen; (welches sich freylich nicht als Regel annehmen läßt,) so werden sie doch nicht die Klagen aller der Eltern und Kinder, deren Wünsche sie nicht erfüllen konnten, zurückhalten: daß ein beträchtlicher Theil des National-Schatzes nach blinder Gunst verschleudert werde. Die unfehlbarsten Folgen der vielen National-Pensionen sind, daß sie eine große Menge von Undankbaren und Unzufriedenen machen: daß sie viele, die weder Kopf, noch Lust zu den Studien haben, zu den Studien reitzen und von anderen Erwerb- oder Lebensarten abziehen: daß sie endlich selbst in dem Fall, den man nicht hoffen darf, wo der größere Theil der National-Zöglinge gut einschlüge, den Staat mit einer Menge von jungen Gelehrten überladen werden, welchen man keine Stellen, oder Arbeiten zu verschaffen im Stande ist.

Die Verwaltung der Lyceen ist so eingerichtet, daß zwar die Lyceen, und ihre Lehrer und Zöglinge beständig in der Hand, und unter den Augen der Regierung bleiben, aber auch zugleich der gröste Theil des Nutzens vernichtet wird, welchen gut organisirte Lyceen sonst hervorbringen würden. Die tägliche oder untere Verwaltung ist dem Provisor,

 Cen-

Censor und Procurator, die ganz allein vom ersten Consul bestellt werden: die höhere Verwaltung, einem Collegio übergeben, das wiederum aus lauter Beamten der Regierung besteht. Die Lehrer hingegen sind von der Administration gänzlich ausgeschlossen. Die Lehrer hangen ganz von dem täglichen, und dem höhern Verwaltungs-Rath ab. Der Provisor kann als Ankläger so wohl gegen die Lehrer, als gegen die lernenden auftreten. Die Ausschließung der Lehrer von der Verwaltung, und die Unterordnung derselben unter die Verwalter muß nothwendig ihr Ansehen schwächen. Dieß Ansehen leidet noch mehr dadurch, daß sie wenig oder gar keine strafende Gewalt besitzen. Die Lehrer werden manchen Unfug nicht anzeigen, weil sie es ihrer unwürdig halten, bloße Angeber zu seyn, wo sie fühlen, daß sie Richter seyn sollten. Wenn sie Strafbare angeben, so werden diese sehr oft nicht so gestraft werden, wie sie glauben, daß geschehen müsse. Fälle dieser Art ersticken die Achtung gegen die Lehrer, und den Eifer der Lehrer, gute Zucht zu erhalten. Die Zöglinge werden sich bald an die Lehrer, bald an die Verwalter anschließen. Die letzteren werden sich oft zu viel anmaaßen; und die Ersteren nicht einmahl die Gewalt, welche die Regierung den Verwaltern gegeben hat, gestatten wollen. Bey dem Verhältnisse, welches der Entwurf des öffentlichen Unterrichts zwischen den Verwaltern und Lehrern angeordnet hat, ist es beynahe unmöglich, daß wahre Eintracht unter denselben herrschen könne. So bald aber offenbare, oder heimliche Feindschaft unter dem verwaltenden und lehrenden Theile der Lyceen Statt findet; so ist alle gute Zucht, und aller Eifer im Dienste dahin.

Herrsch-

Herrschsucht und Eifersucht, Rachgier und Unzufriedenheit, sammt den daher entstehenden Partenen werden um desto mehr genährt werden, da der neue Plan des öffentlichen Unterrichts Verwalter, Lehrer und Zöglinge in dieselbigen Gebäude einschließt: aus welchem beständigen Zusammenseyn auch ohne andere Ursachen unzählige unangenehme Berührungen entstehen müssen. Die Nachtheile der Erziehung in Seminarien hat man auf dem festen Lande nirgend mehr erfahren, als in Frankreich; und doch drückt sich Einer der Redner der Regierung über diese Erziehung auf folgende Art aus r): "Die Regierung hat eine wahre Organisation des öffentlichen Unterrichts für unmöglich gehalten ohne die Errichtung von Pensionaten, in welchen die Professoren einen Theil der Häuser ausmachen, und ihrer Polizey unterworfen sind. Ohne diese Vereinigung ist es unmöglich, die Anwendung der Zeit von Zöglingen gehörig anzuordnen, und ihre Arbeiten, Uebungen und Erhohlungen auf eine angemessene Art zu vertheilen. Wie sollte man auch eine gute Disciplin unter den Zöglingen behaupten können, wenn keine unter den Lehrern ist, und wenn diese ihnen nicht beständig gute Beyspiele vorhalten." Da ich die Schäden und Gefahren der Erziehung in Seminarien, oder Collegien im ersten Bande dieser Geschichte hinlänglich auseinandergesetzt habe; so schweige ich hier davon. Nur kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß man in Frankreich auch bey den Lyceen etwas für unmöglich gehalten hat, was in einem benachbarten Lande

r) *Roederer* l. c. p. 899.

de nicht bloß ausgeführt, sondern als das Beste befunden worden.

In den ehemahligen Französischen Collegien war die Erziehung der Jugend clösterlich. In den neuen Lyceen ist sie durchaus militärisch. Ich halte die letztere wenigstens für so nachtheilig, als die erstere. Die kriegerischen Uebungen und Spielwerke vom zwölften Jahre an werden der ungebildeten Jugend nur zu sehr gefallen; und da der Kriegsstand in Frankreich die meisten Beyspiele von großem und schnellem Glück darbeut, so wird selbst durch die National-Erziehung das Französische Reich je länger je mehr in einen militärischen Staat verwandelt werden s).

Zwey tausend vierhundert Zöglinge, welche die Regierung unter den Kindern verdienter Staats-Beamten aussucht, sollen bey der Aufnahme in die Lyceen wenigstens neun Jahre alt seyn, auch schreiben und lesen können. Zugleich aber soll kein Zögling länger, als sechs Jahre, in den Lyceen frey unterhalten werden. Daß Knaben von neun Jahren, die weiter nichts können, als lesen und schreiben, nicht im Stande sind, in sechs Jahren alles das zu lernen, was in den Lyceen gelehrt werden soll, ist so unläugbar, als irgend ein Erfahrungs-Satz nur seyn kann. Zöglinge, die das nicht gelernt haben, was sie lernen sollten, haben bey ihrer Entlassung aus den Lyceen keine Hoffnung, Freystellen in den Special-Schulen zu erhalten. Was wer-

s) Nach einem neuern Augenzeugen sollen die Zöglinge der Lyceen in Paris unmenschlich geprügelt werden, und in einem viel größern Schmutze leben, als man in den Casernen der Soldaten findet.

werden nun die Eltern solcher Kinder, die vom zehnten bis in's funfzehnte Jahr in den Lyceen zugebracht, und keine Aussichten auf weitere Unterstützung haben, mit Kindern anfangen, welche man für die gehoffte Bestimmungen nicht tüchtig, und für andere Bestimmungen unfähig, oder ungeneigt gemacht hat? Der Soldaten-Stand ist die einzige Zuflucht für solche verunglückte Zöglinge von Lyceen.

Das kleinste Alter, und das kleinste Maaß von Kenntnissen, was man von den untersten Zöglingen der Lyceen verlangt, eröffnet niederschlagende Aussichten über die Stuffenfolge des Unterrichts in den Lyceen, über das Verhältniß der Lyceen zu den Secundär-Schulen, ja selbst über das Schicksal der letzteren! Wenn man in die Lyceen neunjährige Knaben aufnimmt, die bloß lesen und schreiben können; wie will man den Unterricht so vertheilen, daß solche Zöglinge in drey Jahren die lateinische Sprache, und in den übrigen drey Jahren die schwersten Wissenschaften erlernen? Wenn man Knaben aufnimmt, die bloß lesen und schreiben können; wozu braucht es dann Secundär-Schulen? Welche Eltern, die ihre unwissenden Kinder in die Lyceen bringen können, werden sie auf ihre eigene Kosten in die Pensionate geben? Wie können die Lyceen den Rang über die Pensionate behaupten, wenn sie bloße Kinderschulen werden? Die besten Zöglinge der besten Pensionate, welche durch den Concurs in die Lyceen kommen, werden sich über die eigene Zucht der letzteren beständig so sehr erheben, daß sie mit ihnen schwerlich je ein harmonirendes Ganzes ausmachen, oder in Einer Klasse beysammen seyn können.

Wenn man aber auch die Lyceen absichtlich so erniedrigte, daß man einen jeden unerzogenen und unwissenden Knaben aufnehmen konnte; so hätte man sie auf der andern Seite nicht so erheben sollen, als man wirklich gethan hat. Man lehrt in den Lyceen manches, was nicht mehr darin gelehrt: man trägt in den Lyceen vieles vor, was noch nicht darin vorgetragen werden sollte. Es ist nicht möglich, daß Knaben, besonders neunjährige Knaben, in drey Jahren die lateinische Sprache gehörig erlernen. Es ist eben so wenig möglich, daß man vierzehn- und funfzehnjährigen Knaben alle Theile der höhern Mathematik, die höhere Physik, und die Chemie beybringe. Warum lehrt man nicht statt dieser für das Knabenalter gar nicht passenden Wissenschaften die Griechische, oder neuere lebende Sprachen? Warum nicht die ersten allgemein faßlichen und interessanten Grundlinien der verschiedenen Theile der Natur-Geschichte, und der Philosophie? oder die neuere Geschichte, und die Statistik? Der Verfasser des Entwurfs für die Einrichtung der Lyceen und Special-Schulen scheint eine unüberwindliche Abneigung gegen die Philosophie gehabt zu haben, die jetzt in Frankreich von einer gewissen Parten mit dem Nahmen von rêves metaphysiques belegt wird.

Alle Vorträge so wohl im Lateinischen, als in der Mathematik werden nach Lehrbüchern gemacht, welche man für jede Classe entworfen hat. Die Lehrer dürfen nicht allein keine andere Lehrbücher wählen, sondern sie dürfen auch nicht einmahl über die Lehrbücher hinausgehen: das heißt, sie dürfen nicht etwas anderes und nicht mehr vortragen, als sie

sie in ihren Lehrbüchern finden. Ganz in dem Geiste diese Verordnung ist eine andere, daß die Bibliotheken der Lyceen aus funfzehnhundert Bänden bestehen, und daß diese funfzehnhundert Bände keine andere Werke enthalten sollen, als welche von der Regierung einmahl auserwählt worden sind.

Die höchste Stuffe des öffentlichen Unterrichts in Frankreich besteht nach dem neuen Plan in den Special-Schulen, deren diejenigen, welche den von der Regierung vorgelegten Entwurf prüften, kaum erwähnten. Chassiron war der einzige, der geistliche Seminarien vermißte, in welchen die künftigen Diener der Kirche außer den ihnen nothwendigen Wissenschaften auch in der Natur-Geschichte, Chemie und Physik unterrichtet würden t). — Nach einem ganz neuen Arreté der Regierung werden wirklich zehn geistliche Seminarien errichtet werden.

Das, was man in Frankreich Special-Schulen nennt, bleibt auch in den Ländern nothwendig, welche gute Universitäten haben. In Deutschland waren und sind Mahler- und Bildhauer-Akademien, Militair-Akademien, Handlungs- Cameral- Forst- und Bergwerks-Schulen, Schulen für lebende Orientalische Sprachen, u. s. w. Es wäre zu wünschen, daß jedes große Reich ein solches Institut mit solchen Sammlungen und Anstalten hätte, wie das Museum der Natur-Geschichte in Paris ist. Es wäre also nichts dagegen zu erinnern, daß man in Frankreich auch Special-Schulen anlegte. Nur frägt es sich: sind Special-Schulen allein hinreichend,

t) Moniteur An X. N. 217. p. 878.

chend, oder vielmehr sind Special-Schulen solchen Anstalten vorzuziehen, dergleichen die Deutschen Universitäten sind? Ist es gut, daß die Gottesgelahrtheit, die Rechtsgelehrsamkeit und Medicin in Special-Schulen gelehrt werden? Hat man für alle Wissenschaften Special-Schulen errichtet, für welche dergleichen vorhanden seyn sollten? Hat man nicht für die einen zu viele, und für die andere zu wenig errichtet?

Nichts ist leichter, als zu beweisen, daß Special-Schulen der Gottesgelahrtheit, der Medicin, der Rechte, selbst der Mathematik und Natur-Geschichte unseren Universitäten weit nachzusetzen, oder wenn sie es diesen gleich thun sollen, unendlich kostbarer, als diese sind. Der künftige Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte und Arzt, ja selbst der künftige Mathematiker und Natur-Historiker brauchen gewisse gemeinschaftliche Vor- oder Neben-Kenntnisse, die ihnen theils nothwendig, theils wenn auch nicht nothwendig sind, ihr Hauptfach schöner und fruchtbarer machen. Dergleichen sind alte Sprachen und Literatur, neue lebende Sprachen, Zeichnen, Musik und bildende Leibes-Uebungen, ältere und neuere Geschichte und Geographie, Technologie, Archäologie, Natur-Geschichte, Mathematik, Chemie, Botanik, Mineralogie, Oekonomie, Statistik, Politik, Philosophie, Cameral- und Handlungs-Wissenschaft, u. s. w. Die meisten unter den jetzt genannten Sprachen, Künsten und Wissenschaften werden von den künftigen Gottesgelehrten, Rechtsgelehrten und Aerzten gemeinschaftlich betrieben; und alle diese Zöglinge werden um desto bessere Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte und Aerzte, je

je mehr sie neben ihrem Hauptfach schöne oder nützliche Hülfskenntnisse erworben haben. Der eine wählt dieses, der andere, ein anderes Nebenfach, ohne seiner Haupt-Wissenschaft Abbruch zu thun. Ein Jeder findet bald denjenigen Zweig schöner oder nützlicher Kenntnisse, für welchen die Natur ihm vorzügliche Gaben geschenkt hat. Wollte man nun alle die Kenntnisse, welche künftige Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte, Aerzte, Oekonomen, Cameralisten, u. s. w. zugleich und gemeinschaftlich benutzen, auf allen Special-Schulen lehren lassen; so würden diese unendlich kostbarer werden, als man in Frankreich die Absicht hat, sie zu machen. Thut man dieses nicht, so ist es einleuchtend, daß die Special-Schulen das nicht leisten, was gut eingerichtete Universitäten leisten. Sollen Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte und Aerzte, welche neben ihrer Haupt-Wissenschaft gern die Musik, oder das Zeichnen, oder neuere Sprachen, oder Technologie, Natur-Geschichte, u. s. w. studieren möchten, alle die Special-Schulen, in welchen diese Sprachen, Künste und Wissenschaften gelehrt werden, einzeln besuchen?

Da die Philosophie und die Griechische Sprache in den Lyceen gar nicht, und das Lateinische sehr unzureichend gelehrt wird; so hätte man doch wenigstens eine, oder mehrere Special-Schulen für die Weltweisheit und alte Literatur errichten, und mit diesen die Archäologie, die alte Geschichte und Geographie verbinden sollen. Von dem Nutzen der wissenschaftlichen Behandlung der Landwirthschaft hat man in Frankreich noch so wenig einen richtigen Begriff, daß man sie von den öffentlich zu lehren-

den

den Wissenschaften ausdrücklich ausgeschlossen hat; und doch hätte man sie, wie die Technologie, für welche man zwey Schulen errichten will, mit der Schule der économie politique leicht vereinigen können. Bey jedem bestehenden Observatorio soll ein Professor der Astronomie angestellt werden? Warum erbaut man nicht lieber an dem Orte, welcher die Schule der höhern Mathematik enthalten wird, ein Observatorium, und läßt da, wo man die übrigen Theile der höhern Mathematik erlernen kann, auch die Astronomie lehren? Es ist nicht zu viel, wenn man zu den drey Mahler-Akademien noch eine vierte hinzufügt. Allein warum wählte man gerade acht Professoren der Musik, vier neue Schulen der Natur-Geschichte, Chemie und Physik, drey neue Schulen der Medicin, und zehn Special-Schulen der Rechtsgelahrtheit? Auf den letzteren sollen nach einer ganz neuen Verordnung die Zöglinge vier Jahre zubringen. Man wird nicht nur die Grade des Baccalaureats, des Licentiats, und des Doctorats wiederherstellen, sondern auch noch einen neuen Grad der Fähigkeit einführen, oder doch von denen, welche alle Grade erlangt haben, besondere Zeugnisse über ihre Fähigkeit fordern.

Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob und in wie fern das Collège de France, und das unter der Consular-Regierung gestiftete Prytanée Français mit den neu zu errichtenden Lehranstalten zusammenpassen, oder nicht. Das Collège de France ist die älteste Lehranstalt im eigentlichen Frankreich. Selbst die Ungeheuer der Revolution wagten es nicht, sich an diesem Institut zu vergreifen: ein untrüglicher Beweis seiner allgemein anerkannten Nützlichkeit!

Die

Die Einrichtung des Collège de France ist unverändert geblieben, und die meisten Lehrer an demselben sind noch eben dieselbigen, welche schon vor der Revolution angestellt waren. Der Ruhm dieses Instituts gründete sich darauf, daß man in demselben eine Menge von Wissenschaften und Sprachen lehrte, und zwar recht gut lehrte, worin man auf der Universität zu Paris vergebens Unterricht suchte: z. B. alle Theile der Mathematik: die Physik, Natur-Geschichte, und Chemie: das Natur- und Völker-Recht sammt der Ethik: die Geschichte, die Griechische und Französische Literatur: die Hebräische, und Arabische, die Persische und Türkische Sprache u).

Das Prytanée Français sollte aus sechs Abschnitten, oder so genannten Collèges bestehen, von welchen jedes für 2–300. Zöglinge bestimmt war. Das erste dieser Collegien sollte zu Paris, das andere zu Saint-Cyr, das dritte zu Saint-Germain, das vierte zu Compiègne, und die beyden übrigen zu Lyon und Brüssel angelegt werden. Nur die zu Paris, St. Cyr und Compiègne sind wirklich zu Stande gekommen; und das erstere allein hat den Titel Prytanée beybehalten. Die Zöglinge werden auf Kosten der Regierung unterhalten, und vom ersten Consul allein aufgenommen. Alle Zöglinge, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, empfangen gemeinschaftlichen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie in den ersten Elementen der Grammatik. Nach zwölf Jahren werden die Knaben entweder in die bürgerliche, oder militärische Classe versetzt. Für die ersteren sind Professoren

u) *Amaury-Duval* p. 13.

soren der alten Sprachen, der Rhetorik und Philosophie: für die letzteren, Professoren der reinen und angewandten Mathematik bestellt. In den beyden vereinigten Sectionen lehren noch Professoren der Deutschen und Englischen Sprache, des Schönschreibens und Zeichnens, des Tanzens und Fechtens. Alle Zöglinge werden im Exerciren geübt v). Wenn das Collège de France, und das Prytanée Français ihre Existenz und Einrichtung behalten; so werden sie in dem eigentlichen Frankreich die einzigen öffentlichen Schulen der Philosophie seyn. Es ist keine gute Vorbedeutung für die noch zu schaffenden Lehranstalten, daß das Prytanée Français nur halb zur Wirklichkeit gelangt ist.

So sehr die Cisalpinische Republik sich in anderen Stücken nach dem Muster der Französischen Mutter-Republik gemodelt hat; so sehr ist doch jene von dieser in dem neuen Entwurf des öffentlichen Unterrichts abgewichen. Mit wahrem Vergnügen theile ich hier eine Uebersetzung des Lehr-Plans mit, der am 4. Sept. 1802. öffentlich in Mailand bekannt gemacht wurde w).

Erster Abschnitt,

allgemeine Eintheilung.

Erster Artikel. Der öffentliche Unterricht theilt sich in Rücksicht des Oekonomischen, in den National- Departemental- und Communal-Unterricht; in Ansehung der Gegenstände, in den höhern, mittlern, und Elementar-Unterricht.

II.

v) l. c. p. 11. 12.

w) Moniteur An XI. N. 90. p. 362-364.

II. Der National-Unterricht begreift außer dem National-Institut die Universitäten, die Akademien der schönen Künste, und die Special-Schulen.

III. Der Departemental-Unterricht begreift die Lyceen, und wird auf Kosten der Departements eingerichtet.

IV. Der Communal-Unterricht begreift die Gymnasien sammt den Volks-Schulen. Die Kosten desselben fallen den Communen zur Last.

Zweyter Abschnitt,
von den Universitäten.

V. In der ganzen Republik finden sich zwey hohe Schulen: die eine zu Pavia, die andere zu Bologna. Man befolgt auf beyden dasselbige System des höhern Unterrichts. Ihnen allein kommt das Recht zu, Grade in den verschiedenen Wissenschaften zu ertheilen.

VI. Das Observatorium zu Breda macht einen Bestandtheil der hohen Schule zu Pavia aus.

VII. Der wissenschaftliche Unterricht auf beyden Universitäten zerfällt in drey Classen: in die der physischen und mathematischen: der moralischen und politischen Wissenschaften; und endlich in die der alten und neuern Literatur.

VIII. Die Zahl der Professoren auf jeder der beyden Universitäten ist auf dreyssig festgesetzt. Die Regierung bestimmt die Vertheilung der Professoren in die verschiedenen Classen, und behält es sich vor, noch zwey neue Lehrstühle zu stiften, wenn die Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichts es erfordern.

IX.

IX. Der jährliche Gehalt der Professoren auf beyden Universitäten soll nicht geringer, als 3000. Mailänder Pfunde seyn: außer 400. Pfunden zur Miethe für diejenigen, die keine eigene Wohnung haben. Die Regierung erhöht die Gehalte nach dem Verhältnisse der Verdienste, und des Vermögens des Staats.

X. Der Aufwand der beyden Universitäten ist in der unten folgenden Tabelle bestimmt. Die Stiftungen, die den beyden Universitäten gehörten, bleiben damit verbunden.

Dritter Abschnitt,

über die Akademien der Künste, und die Special-Schulen.

XI. So wohl zu Mailand, als zu Bologna ist eine Akademie der Künste vorhanden. Beyde machen einen Theil des öffentlichen Unterrichts aus.

XII. Die Regierung ernennt die Professoren, und weist ihnen die Gegenstände des Unterrichts an.

XIII. Keine der beyden Akademien darf über 50000. Pf. kosten.

XIV. In dieser Summe sind die Einkünfte der besonderen Stiftungen dieser Akademien mitbegriffen.

XV. In der ganzen Republik werden vier Special-Schulen errichtet werden: die erste, der Metallurgie: die zweyte, der Hydrostatik: die dritte, der Landwirthschaft: die vierte, der Vieharzneykunst.

XVI. Die metallurgische Schule wird zwey Lehrer erhalten: einen der Chemie, und einen andern, der Mineralogie: die der Hydrostatik, gleichfalls zwey, Einen der Hydraulik, und einen andern,

dern, der Hydrometrie. Auch wird an der landwirthschaftlichen Schule, ein Professor der Zeichenkunst, und der Baukunst angestellt werden. Die Veterinär-Schule wird nur Einen Lehrer haben.

Vierter Abschnitt,
von den Lyceen und Gymnasien.

XVII. Jedes Departement kann ein Lyceum haben. Es ist so gar dazu verpflichtet, wenn sich in seinem Bezirk nicht wenigstens ein Gymnasium findet.

XVIII. Der allgemeine Rath bestimmt durch eine Mehrheit von zwey Drittel Stimmen den Ort, wo ein Lyceum angelegt werden soll.

XIX. Jede Gemeinde der ersten Classen hat die Erlaubniß, ein Gymnasium anzulegen.

XX. Die Lyceen und Gymnasien ertheilen den mittlern Unterricht. Man lehrt in denselben die Anfänge der Wissenschaften, und schönen Künste.

XXI. Der Fundamental-Unterricht in den Lyceen und Gymnasien gilt in der Folge bey der Erlangung der akademischen Grade nicht weniger, als wenn er auf einer Universität ertheilt worden wäre.

XXII. Man kann in den Lyceen und Gymnasien höhere wissenschaftliche Kenntnisse vortragen, wenn man die Lehrer derselben aus den Stiftungen der Lehranstalten selbst, oder der Communen unterhalten kann, ohne deßwegen die letzteren mit Schatzungen zu belegen.

XXIII. Auf den Fall, wo man auf den Lyceen oder Gymnasien höhere Wissenschaften lehrt, wer-

den zwey Jahre auf diesen zugebracht, bey der Erlangung der Grade nur für Ein Jahr gerechnet.

XXIV. Mehrere Communen der ersten Classe können sich vereinigen, um auf gemeinschaftliche Kosten ein Gymnasium zu errichten, und zu unterhalten.

XXV. Gemeinen der zweyten und dritten Classe haben die Erlaubniß, ein Gymnasium zu errichten, wenn sie die Unkosten desselben aus besonderen Stiftungen bestreiten können. Die Lyceen können nicht weniger, als sechs, und nicht mehr als acht: die Gymnasien nicht weniger, als vier, und nicht mehr, als sechs Lehrer haben. Der Gehalt der Lehrer darf nicht mehr, als 3000. Pfunde betragen.

XXVI. Unterdessen kann die bestimmte Zahl von Professoren vermehrt werden, wenn man ihre Gehalte nicht durch besondere Auflagen aufzubringen braucht, oder die Erlaubniß der Regierung erhalten hat.

XXVII. Die allgemeinen und Gemeinde-Räthe bestimmen innerhalb der festgesetzten Gränzen die Zahl und die Gehalte der Professoren.

XXVIII. Die Regierung ist befugt, die für die Lyceen und Gymnasien erforderlichen Gebäude anzuweisen, wo National-Güter vorhanden sind.

Fünfter Abschnitt,

von Gesellschaften für Landwirthschaft, und mechanische Künste.

XXIX. Jedes Departement kann eine Gesellschaft des Ackerbaus und der mechanischen Künste haben,

haben, die sich damit beschäfftigen, den einen, oder die anderen nach Vermögen zu verbessern.

XXX. Diese Gesellschaften melden der Regierung die Zahl ihrer Glieder, ihre Gesetze, und den Ort ihres Aufenthalts. Die Theilnehmer solcher Gesellschaften empfangen keine Besoldungen.

XXXI. Sie correspondiren so wohl unter sich, als mit anderen ähnlichen Gesellschaften, über nützliche Gegenstände: halten ihre regelmäßigen Sitzungen, machen ihre Denkschriften und Preisfragen bekannt, und theilen die ausgesetzten Preise aus.

XXXII. Die Gemeinde-Räthe können solche Gesellschaften aus dem Ueberschusse der Fonds unterstützen, die zum öffentlichen Unterricht bestimmt sind.

XXXIII. Die Regierung ist bevollmächtigt, solchen Gesellschaften das nöthige Local für ihre Versammlungen, ja allenthalben, wo National-Güter vorhanden sind, das erforderliche Land zu landwirthschaftlichen Versuchen anzuweisen.

XXXIV. Die Regierung hat jährlich 2000 Pfunde zu ihrer Disposition, um sie als Preise an diejenigen auszutheilen, welche nützliche Entdeckungen in der Landwirthschaft oder in den mechanischen Künsten gemacht haben. Das National-Institut soll über den Werth gemachter Entdeckungen entscheiden.

Sechster Abschnitt,

von den Volksschulen.

XXXV. Innerhalb zwey Jahren soll die Regierung dem gesetzgebenden Corps einen Plan des Volks-Unterrichts für die ganze Republik übergeben.

XXXVI. Innerhalb dieses Zeitraums wird die Regierung, unterstützt von dem National-Institut und von den Lehrern der hohen Schulen, Lehrbücher verfertigen lassen, und für die besten solcher Schriften Preise aussetzen.

XXXVII. Die bestehenden Volksschulen sollen vorläufig bleiben, wie sie sind. Unterdessen wird die Regierung auf die Beschaffenheit der Lehrer, auf den Unterricht, den sie ertheilen, und auf die Lehrart ihr Augenmerk richten.

XXXVIII. So bald die Communen nach dem Gesetze vom 24. Julius 1802. eingerichtet seyn werden, wird die Regierung dafür sorgen, daß wenigstens in jeder Gemeine eine Schule vorhanden sey, in welchen man das Lesen, Rechnen, und Schreiben lernen kann.

XXXIX. Der Gehalt der Lehrer soll durch die Gemeinde-Räthe bestimmt werden.

XL. Die Communen sollen die Kosten der Volksschulen zusammenbringen, vorzüglich aus den zu dieser Absicht gemachten Stiftungen: wenn diese aber nicht hinreichen, aus den Gemeinde-Cassen.

Siebenter Abschnitt,

von Bibliotheken, Museen, und anderen wissenschaftlichen Sammlungen.

XLI. Die Unterhaltung aller wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten beyder Universitäten, nämlich ihrer Bibliotheken, Museen, physischen, anatomischen, und naturhistorischen Cabinette, der Sternwarten, und chemischen Laboratorien soll aus dem National-Schatze bestritten werden, so wie alle

alle ähnliche Sammlungen, die zu den beyden Akademien der Künste gehören.

XLII. Die Regierung bestimmt nach den Umständen die Ausgaben für ein jedes der genannten Institute, und zwar dem allgemeinen Anschlage gemäß, der für die hohen Schulen festgesetzt worden ist.

XLIII. Die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zur Bestreitung der wissenschaftlichen Institute von Lyceen und Gymnasien müssen aus den Departements- und Gemeinde-Cassen bestritten werden.

XLIV. Die Räthe der Departements, und der Communen bestimmen solche Ausgaben unter der Einwilligung der Regierung.

Achter Abschnitt,

von den akademischen Graden.

XLV. Das allgemeine Beste verlangt, daß das Lehren der höheren Wissenschaften, und die Uebung von vorzüglich wichtigen Professionen nur Personen von geprüfter Fähigkeit anvertraut werde. Eben daher wird hiemit festgesetzt, daß Jemand auf einer der National-Universitäten den Doctor-Grad erlangt haben muß, um höhere Wissenschaften lehren zu können.

XLVI. Die angeführte Regel gilt nicht von denen, die vor diesem Gesetze einen Grad auf irgend einer Akademie erlangt, oder als Professoren gelehrt, oder in den zur Republik gehörigen Ländern eine ähnliche Stelle bekleidet haben.

XLVII. Auch kann die Regierung in dem Fall eines allgemeinen und entschiedenen Ruhms in irgend einer Wissenschaft oder Kunst von der Vorschrift des 45. Artikels dispensiren.

XLVIII. Das Doctorat, oder nach Befinden der Umstände die Approbation sind nöthig, um zu üben 1) die Verrichtungen von Anwälden, 2) von Wundärzten, 3) von Aerzten, 4) von Notarien, 5) von Apothekern, 6) von bürgerlichen Baumeistern, und Ingenieurs, von Hydraulisten und Feldmessern.

XLIX. Das Doctorat, und die Approbation werden von den Facultäten der beyden hohen Schulen ertheilt.

L. Die Approbation ist verschieden nach den verschiedenen Facultäten, und nach den verschiedenen Graden der Uebungen oder Prüfungen derselbigen Facultäten.

LI. Die Regierung bestimmt die Gegenstände der Prüfung, die Gebräuche bey der Ertheilung des Doctorats und der Approbation, die zur Erlangung des einen, und der andern nöthigen Studien, endlich, in welchen Professionen das Doctorat nothwendig, oder die Approbation hinreichend sey.

LII. Das Doctorat und die Approbation ertheilt man unentgeltlich. Die Candidaten haben keine andere Unkosten, als die der Reception.

Neunter Abschnitt,

von der Art, die Professoren, und übrigen Lehrer zu wählen.

LIII. Die Professoren der beyden Universitäten, und der übrigen Institute, von welchen der

zwey-

zweyte Artikel handelt, werden das erste Mahl von der Regierung, und nachher auf folgende Art gewählt:

1) Wenn eine Lehrstelle erledigt wird, so versammeln sich die Professoren in Gegenwart des Präfecten, und schlagen durch die Mehrheit der Stimmen drey Subjecte vor, die unter den wirklichen Lehrern der Lyceen und Gymnasien gewählt seyn müssen.

2) Das Verzeichniß der drey Candidaten wird an das National-Institut geschickt, welches die drey Candidaten auf Zwey zurückbringt; mit der Erlaubniß, einen neuen auswärtigen sehr berühmten Mann einzuschieben, und nur Einen der Vorgeschlagenen beyzubehalten.

3) Das Verzeichniß der beyden Candidaten wird dem Gouvernement überreicht, welches Einen derselben wählt.

4) Die Professoren der Special-Schulen werden von der Regierung unter zwey Candidaten gewählt, welche das National-Institut jedes Mahl vorschlägt.

LIV. Die Professoren an den Lyceen und Gymnasien werden von der Regierung unter zwey Candidaten gewählt, welche die Departements- oder Gemeinde-Räthe vorschlagen.

LV. Die Artikel 44. 45. und 46. gelten auch von den Professoren der Lyceen und Gymnasien.

LVI. Die Lehrer der Volksschulen werden von den Gemeinde-Räthen unter zwey Candidaten gewählt, welche die Municipalitäten eines jeden Orts vorschlagen. Die geschehene Wahl muß von dem Präfecten, oder von dem Unter-Präfecten eines jeden Bezirks bestätigt werden.

LVII. Die Professoren der Universitäten, Lyceen und Gymnasien werden vor's erste nur auf drey Jahre gewählt, nach welcher Zeit diejenigen, welche sie ernannt haben, dieselben wieder verabschieden können. Nach drey Jahren werden Professoren unabsetzbar: sie müßten dann durch ein schweres Vergehen das öffentliche Zutrauen verlohren haben. Ein solches Vergehen muß von einer durch die Regierung niedergesetzten Commission untersucht werden, damit der Beklagte sich vertheidigen könne.

Zehnter Abschnitt,

von den Besoldungs-Zulagen, und den Pensionen der in Ruhestand versetzten Lehrer.

LVIII. Die Professoren der beyden Universitäten, und der übrigen National-Anstalten, die im 5. Artikel benannt worden sind, erhalten alle fünf Jahre eine Gehalts-Vermehrung von 500. Pfunden.

LIX. Die Professoren der Lyceen, und Gymnasien erhalten alle zehn Jahre ein Drittel mehr, als ihnen ursprünglich ausgesetzt ward.

LX. Alle vorher angeführte Professoren, und Lehrer der Volksschulen haben nach 20. Dienstjahren ein Recht, wenn sie wollen, sich mit der Hälfte ihres Gehalts zur Ruhe zu begeben; nach 25. Jahren, mit zwey Drittel; und nach 30. Jahren, mit ihrem ganzen Gehalt.

LXI. Für dieses Mahl allein können die Professoren in Rücksicht auf Unabsetzbarkeit und Ruhestand, die Zeit gelten machen, welche sie auf einer Universität, oder in einer andern höhern Lehranstalt der Länder zugebracht haben, welche die Republik ausmachen.

LXII.

LXII. In's Künftige sollen zwey Jahre, welche Jemand an einem Lyceo, oder Gymnasio zugebracht hat, nur für zwey Jahre des Dienstes auf Universitäten gelten x).

LXIII. Die Fonds, die zu den Gehalts-Vermehrungen, und Pensionen von Professoren erfordert werden, sind nach beyliegendem Anschlage aus dem National-Schatze zu bezahlen. Die Departements, und Communen tragen die Ausgaben, welche die Gehalts-Vermehrungen und Pensionen so wohl der Lehrer der Lyceen und Gymnasien, als der Volksschulen veranlassen.

Eilfter Abschnitt,

allgemeine Verfügungen.

LXIV. Die Erhaltung von Fabriken, die zu National-Anstalten gehören, kommt dem National-Schatze zu. Die den Lyceen, Gymnasien, oder gelehrten Gesellschaften angewiesenen Gebäude werden von den Departements unterhalten; die der Volksschulen, von den Communen.

LXV. Die Stiftungen, welche man zum Besten des öffentlichen Unterrichts machen wird, sind hiemit öffentlich authorisirt. Die Nahmen der Geber sollen in den Instituten, die ihre Wohlthaten empfangen haben, in Marmor-Tafeln gegraben, und die Tafeln als beständige Denkmähler aufbewahrt werden.

LXVI.

x) Ich vermuthe, daß sich in diesem Artikel ein Druckfehler, oder ein Fehler des Französischen Uebersetzers finde.

LXVI. Alle bestehende Lehranstalten behalten ihre besonderen Stiftungen, und Einkünfte.

LXVII. In jedem Departement, wo die Nation die Schuldnerinn der den Lehranstalten gehörenden Fonds ist, trägt sie die Kosten solcher Institute nach dem Verhältnisse des schuldigen Capitals, so lange dieses nicht abgetragen wird.

LXVIII. Wenn die jetzigen Professoren bey der neuen Organisation des öffentlichen Unterrichts wieder angestellt werden; so sollen sie ihren bisherigen Gehalt fortgenießen. Im entgegengesetzten Fall erhalten sie als Pension den dritten Theil ihres bisherigen Gehalts, wenn sie zehn; die Hälfte, wenn sie funfzehn; den ganzen Gehalt, wenn sie dreyßig Jahre gedient haben. Diese Pensionen werden von der Nation, oder den Departements, oder den Communen ausgezahlt, nach der Beschaffenheit der Lehranstalten, wo diese Männer angestellt waren.

LXIX. Die wissenschaftlichen Sammlungen, oder Stücke, die zu den Gütern der Departements, oder Communen gehören, und nach dem gegenwärtigen Gesetze irgend einer National-Anstalt angewiesen werden, bleiben das Eigenthum der Departements, oder der Gemeinden, denen sie bisher zukamen.

LXX. Die Regierung wird drey Mitglieder des National-Instituts ernennen, denen es obliegt, alles, was den öffentlichen Unterricht verbessern kann, vorzuschlagen, und jährlich eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes des öffentlichen Unterrichts einzureichen.

LXXI. Diese Commission wird alle drey Jahre erneuert. Die Mitglieder derselben können erst nach drey Jahren wieder erwählt werden.

LXXII.

LXXII. Die Mitglieder dieser Commission sind von der Pflicht entbunden, dem National-Institut jährlich eine Abhandlung einzureichen.

Verzeichniß der National-Ausgaben für den öffentlichen Unterricht.

Für die Besoldungen der Professoren, Beamten und Unter-Bedienten, und die Unterhaltung der öffentlichen Sammlungen und Anstalten der beyden Universitäten zu Bologna und Pavia	400000. Pf.
Für die Pensionen, und allmählich steigenden Besoldungs-Zulagen .	90000. =
Für die vier Special-Schulen .	36000. =
Für außerordentliche Besoldungen, und die Vermehrungen wissenschaftlicher Sammlungen	20000. =
Für die Preise neuer Entdeckungen .	20000. =
Zusammen	566,000. Pf.

Auch der mitgetheilte Cisalpinische Lehrplan ist nicht ohne Mängel. Wenn man die Theologie nicht zu den moralischen und politischen Wissenschaften rechnet; so wird man schwerlich mit drey Classen, oder Facultäten ausreichen. Wenigstens wird man, wie in Frankreich, theologische Seminarien errichten müssen. Es ist nicht gut, daß man die Zahl der Professoren in Bologna und Pavia auf 30–32. festgesetzt, und zugleich das Minimum des Gehalts Aller bestimmt hat. Ich kann es nicht billigen, daß Professoren nur auf drey Jahre gewählt, und daß so wohl die Gehalts-Zulagen, als die Pensionen von Professoren ganz allein nach

dem

dem Alter, und nicht nach den Verdiensten ertheilt werden. Ich sehe nicht ab, wie zwey Professoren der Zeichenkunst und Baukunst eine landwirthschaftliche Special-Schule ausmachen, oder wie der Regel nach die Candidaten für erledigte Lehrstellen der beyden hohen Schulen unter den Lehrern der Lyceen und Gymnasien nominirt werden können, da man auf den mittleren Lehranstalten den größten Theil der Wissenschaften nicht vorträgt, in welchen man auf Universitäten Unterricht ertheilt. Die Fonds für die Unterhaltung und Bereicherung wissenschaftlicher Anstalten sind zu gering. Es scheint mir endlich bedenklich, daß man den Universitäten nicht bloß das Recht, den Doctor-Grad zu ertheilen, sondern auch Fähigkeits-Zeugnisse auszustellen gegeben hat, und daß Beförderungen so wohl, als Approbationen unentgeltlich geschehen sollen. Bey allen diesen Fehlern, welche man in der Folge leicht entfernen kann, hat der Cisalpinische Entwurf viele und entschiedene Vorzüge vor dem neusten Französischen. Der erstere erregt in den Lesern das angenehme Gefühl, daß es der Regierung ein wahrer Ernst sey, alle Arten von schönen und nützlichen Kenntnissen unter alle Classen des Volks zu verbreiten. In Cisalpinien schließt man nicht ganze Fächer der menschlichen Erkenntniß von dem öffentlichen Unterricht aus; auch zerstückelt oder zerreißt man verwandte Wissenschaften nicht so, wie in Frankreich. Die Departements, und Communen sind verpflichtet, die einen Lyceen, oder Gymnasien, die anderen, Volksschulen anzulegen. Bisherige Professoren, die wieder angestellt werden, verlieren nichts von ihrem Gehalt; und solche, welche man übergeht, werden doch nicht ohne alle Unterstützung entlassen.

lassen. Wenn beyde Plane, der Französische und Cisalpinische, wirklich ausgeführt werden; so kann man von dem erstern mit Gewißheit sagen, daß es mit dem öffentlichen Unterricht schlechter, von dem andern, daß es besser stehen werde, als es bisher stand.

Wenn man einen so langen und schwierigen Weg gemacht hat, dergleichen ich bey der Ausarbeitung der Geschichte der hohen Schulen zurückgelegt habe; so ist es sehr natürlich, sich am Ende der Laufbahn noch einmahl umzuwenden, und auf die durchwanderten Gegenden zurückzuschauen. Ein solcher Rückblick offenbart häufig, wenn auch nicht neue Gegenstände, dennoch neue Ansichten; oder man faßt wenigstens die Objecte, welche man beym Vorwärtsschreiten einzeln und bedächtlich betrachtet hatte, in großen Massen auf.

Die hohen Schulen des zwölften Jahrhunderts waren natürliche Wirkungen der allmählichen Fortschritte, welche der menschliche Geist in den vorhergehenden Zeitaltern gemacht hatte, und noch immer machte. Man kannte bis zum Ausgange des eilften Jahrhunderts keine andere Lehranstalten, als Stifts- und Closterschulen. Die Lehrer in diesen Schulen waren Welt- und Ordensgeistliche. Die Zöglinge bestanden fast ohne Ausnahme aus Knaben und Jünglingen, die zum geistlichen Stande bestimmt waren. Man lehrte in den Stifts- und Closterschulen einzig und allein solche Kenntnisse, welche man künftigen Geistlichen nothwendig, oder nützlich hielt. Gelehrsamkeit war nicht bloß auf den geistlichen Stand beschränkt, sondern ward auch als ein so ausschließliches Eigenthum desselben angese-

gesehen, daß man selbst nach der Entstehung hoher Schulen, wo sich viele nicht-geistliche Lehrer und Lernende fanden, Jahrhunderte lang fortfuhr, die Mitglieder derselben Clericos zu nennen, und als geistliche Personen zu betrachten. Im zwölften Jahrhundert breiteten sich die besseren Kenntnisse über die Schranken von Stiftern und Clöstern aus; und Layen fingen an, Wissenschaften zu treiben und zu lehren, welche man in den Clöstern und Stiftern gar nicht, oder wenigstens nicht so vorgetragen hatte, als sie dieselben vortrugen. Diese nicht geistlichen Lehrer wurden weder von Bischöfen und Aebten, noch von Canzlern, Scholastern, oder anderen hohen Beamten von Stiftern und Clöstern bestellt. Sie lehrten nicht in den Hörsalen geistlicher Häuser, unterrichteten nicht bloß Candidaten des geistlichen Standes, und waren deßwegen auch keiner geistlichen Gerichtsbarkeit oder Inspection unterworfen. Seit Jahrhunderten hatte kein Lehrer weder in Stifts- noch in Closter-Schulen einen solchen Beyfall erhalten, als Irnerius in Bologna, und Abälard in Paris erlangten. Tausende von vornehmen und reichen, oder wenigstens von wohlhabenden und unabhängigen Männern und Jünglingen versammelten sich zu den Füßen dieser berühmten Lehrer. Die zahlreichen Haufen von Fremdlingen verbanden sich zuerst nach Vaterland und Sprache in Provinzen und Nationen; und die Nationen schlossen sich in Ein oder einige große Vereine zusammen. Die kleineren und größen Gesammtheiten wählten nach dem Geiste und der Sitte ihrer Zeit Vorgesetzte, machten Statuten, und übten über ihre Angehörigen Gerichtsbarkeit aus. Die landesherrlichen Beamten widersetzten sich den gelehr-

lehrten Innungen, und den Vorrechten, welche diese sich anmaaßten, im geringsten nicht: theils, weil sie dieselben für nothwendig und billig hielten, theils, weil sie fürchteten, daß die Lehrer und Lernenden, welche den Oertern ihres Aufenthalts unsägliche Vortheile brachten, bey den geringsten Beschränkungen sich anderswohin begeben möchten. Auf diese Art entstanden im zwölften Jahrhundert durch einen Zusammenfluß von Umständen, die vorher nicht Statt hatten, privilegirte Gesammtheiten von Lehrern und Lernenden, oder von Lernenden allein, (Universitas magistrorum et Scholarium, universitas Scholarium) die von den bisherigen Stifts- und Closterschulen wesentlich verschieden waren. Die ersten Lehrer der hohen Schulen zu Paris, Bologna und Salerno lehrten nur Eine Wissenschaft, die Rechtsgelahrtheit, oder die Arzneykunde, oder die Philosophie. Späterhin verbanden Abälard, und dessen Schüler mit der Weltweisheit auch die Auslegung der heiligen Schrift. Die große Menge von Zuhörern, welche Irnerius und Abälard herbeygelockt hatten, veranlaßten andere Gelehrte, nach Paris, Bologna, u. s. w. zu gehen, wo sie hoffen konnten, daß auch sie Liebhaber und Belohnungen ihrer Kenntnisse finden würden. Schon gegen das Ende des zwölften, und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts lehrte man in Bologna nicht bloß die Rechte, sondern auch die Arzney-Wissenschaft, die Theologie und Philosophie; und in Paris nicht bloß die Weltweisheit und Gottesgelahrtheit, sondern auch die Rechte und Arzneykunde. Der Drang von Umständen schuf die ersten Anfänge von hohen Schulen. Ein ähnlicher Drang von Umständen machte sie in kurzer Zeit zu Vereinigungs-

nigungs-

nigungs-Puncten alles dessen, was im zwölften Jahrhundert wissenswürdig war.

Unter den hohen Schulen des zwölften Jahrhunderts war keine ein Nachbild der andern. Die Universitäten zu Bologna und Salerno bildeten sich durch ähnliche Ursachen, dergleichen die zu Paris hervorbrachten. Auch wurden die ältesten hohen Schulen einander so ähnlich, als die Umstände, unter welchen sie hervorgegangen waren. Alle stimmten darin zusammen, daß ihre Lehrer und Lernenden nicht bloß Geistliche waren: daß beyde nicht unmittelbar von geistlichen Gewalten abhingen: daß man auf denselben ganz neue Wissenschaften, oder bekannte Wissenschaften nach neuen Methoden vortrug: daß Lehrer und Lernende privilegirte Innungen ausmachten, und als solche eine richterliche und gesetzgebende Macht ausübten. Hingegen wich die hohe Schule zu Paris von Anbeginn an in vielen andern Stücken von der zu Bologna ab. In Paris hatten allein die Meister, in Bologna allein die Lernenden das Recht, Beamte zu wählen, Gesetze zu geben, und Gerichtsbarkeit zu üben. In Paris sonderten sich alle Lehrer und Lernende in vier Nationen ab, und diese vier Nationen schlossen sich wieder in Ein großes Verein zusammen. In Bologna war die Zahl der Nationen viel größer, und diese größere Zahl von Nationen verbanden sich in zwey große Gesammtheiten, deren Jede einen Rector an ihrer Spitze hatte. In Paris entstanden Collegia, Bursen und Facultäten, die letzteren nicht bloß als befördernde, sondern als verwaltende, richtende und gesetzgebende Cörper betrachtet, viel früher, als in Bologna. Die ursprünglichen Unterschiede

schiede der Verfassungen von Paris und Bologna rührten hauptsächlich daher, daß die Studierenden in Bologna im Durchschnitt vornehmer, reicher, und von gesetzterem Alter waren, als die in Paris. Die später in Italien entstehenden Universitäten ahmten meistens das Muster von Bologna: die Französischen, Englischen und Deutschen hohen Schulen, das von Paris nach. Gelehrte Corporationen von einem solchen Ruhme, einem solchen Umfange, und solchem Ansehen, als die zu Paris und Bologna, die von Päbsten, Königen und Fürsten wetteifernd begünstigt wurden, musten nothwendig schnell und gewaltig auf ihr Jahrhundert wirken. In der That ergriff ein allgemeiner Enthusiasmus für die nützlichen Kenntnisse, welche man in Bologna und Paris lehrte, alle Völker und Stände unsers Erdtheils: die entfernten, wie die nahen, die vornehmen, wie die geringen, die weltlichen, wie die geistlichen, die Ordensgeistlichkeit, wie die Weltgeistlichkeit. Tausende von lernbegierigen Männern und Jünglingen aus allen Europäischen Reichen strömten jährlich nach Paris und Bologna hin, und brachten nicht nur nützliche Kenntnisse, sondern auch nützliche Bücher in ihr Vaterland zurück. In kurzer Zeit erhob sich allenthalben ein gelehrter, von dem geistlichen verschiedener Stand, der außer den Meistern hoher Schulen gelehrte Aerzte und Wundärzte, gelehrte Richter, Anwälde und Notarien in sich begriff. Der geistliche Stand war nicht mehr der einzige, in welchem Personen von niederer Geburt zu hohen Ehren, Würden und Reichthümern hinaufsteigen konnten. Vom zwölften Jahrhundert an konnten sich Nicht-Geistliche auch als Aerzte und Rechtsge-

lehrte bis zu beneidenswerthen Höhen emporschwingen. Unter allen neuen Wissenschaften machten die kaiserlichen und geistlichen Rechte das größte Glück. Das Studium und die Praxis beyder Rechte hatten schon im zwölften Jahrhundert auf die Verwaltung der Europäischen Staaten, und vorzüglich auf die Verwaltung der Gerechtigkeit viele theils vortheilhafte, theils schädliche Einflüsse y). Alles, was die Lehrer hoher Schulen, die Rechtserfahrnen und Aerzte an Reichthümern und Würden, an Macht und Ansehen gewannen, ward dem Geschlechtsadel, und der Geistlichkeit entzogen. Um wenigstens zum Mitgenusse der Vortheile zu gelangen, welche die Rechtsgelahrtheit und Arzneykunde ihren Verehrern gewährten, legten sich häufig die Geistlichen, bisweilen auch Personen von Adel auf die genannten goldenen Wissenschaften. Die Päbste untersagten den Geistlichen, besonders den Ordensgeistlichen, das Studium der Rechte und Medicin auf das ernstlichste. Dieß päbstliche Verbot ward eben so wenig, als die meisten übrigen geistlichen Gesetze genau beobachtet.

Im dreyzehnten Jahrhundert entstanden in Italien, Frankreich, England, und auf der Pyrenäischen Halbinsel manche, und zwar ohne Ausnahme sehr berühmte und besuchte hohe Schulen. Mit der Vermehrung der hohen Schulen hätten, so sollte man vermuthen, die Wissenschaften selbst erweitert, und ihre Verbreitung befördert werden müssen. Es erfolgte gerade das Gegentheil. Vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts an arteten

y) S. meine historische Vergleichung des Mittelalters, u. s. w. III. S. 57 u. f.

ten die hohen Schulen nicht weniger, als die Wissenschaften aus; und dieß Verderben dauerte mit einigen Ausnahmen bis gegen das Ende des funfzehnten, oder den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts fort.

Die erste Ursache des Verfalls der hohen Schulen und der Wissenschaften lag gerade in den neuen Kenntnissen, welche man in Bologna, Paris und Salerno vorzutragen angefangen hatte, und in dem allgemeinen Wetteifer, womit man diesen neuen Kenntnissen nachging z). Der gröste Theil der Studierenden eilten so schnell, als sie konnten, durch die Grammatik und Philosophie, um desto eher zu der Rechtswissenschaft, oder Arzneykunde zu gelangen. Man vernachlässigte die Schriftsteller des Römischen Alterthums eben so sehr, als eine reine und richtige Schreibart, oder eine gründliche Philosophie. Auch klagte man schon im zwölften und noch mehr im dreyzehnten Jahrhundert das Studium der Rechte und der Medicin als die Ursachen der überhandnehmenden Barbarey an. Selbst die Lehrer der Rechte, der Medicin und der Theologie kamen der Eilfertigkeit der Studierenden entgegen. Sie verfertigten so genannte Summas, oder Grundrisse ihrer Wissenschaften. Ueber diesen Summis wurden die Grundtexte, welche man sonst allein vorgelesen und erklärt hatte, allmählich vergessen; oder die Summae erhielten wenigstens ein grösseres Ansehen, als die Grundtexte. Man warf den hohen Schulen mit eben dem Rechte vor, daß sie eine oberflächliche Wisserey hervorgebracht

z) Histor. Vergleich. des Mittelalters II. S. 590 u. f.

gebracht hätten und begünstigten, womit man sie anklagte, daß sie an der Verdorbenheit der Sprache Schuld seyen a).

Eine andere Ursache des Verfalls der Wissenschaften und hohen Schulen im dreyzehnten Jahrhundert waren die Entstehung, und die schnelle Verbreitung und Ausartung der Bettelmönche b). Der lebendige Eifer, womit die ersten Stifter und Mitglieder der Bettelorden so wohl das Volk, als die Jugend unterrichteten, und Irrlehrer verfolgten, machten alle Völker, alle weltliche und geistliche Fürsten, alle Stände, Geschlechter und Alter zu ihren eifrigsten Gönnern und Beförderern. Die berühmtesten Lehrer der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit im dreyzehnten Jahrhundert waren entweder Franciscaner, oder Dominicaner. Kaum aber hatten sich die Bettelorden in die Gemächer der Fürsten und Großen, und in die hohen Schulen eingedrängt, oder eingeschlichen, als sie eine unerträgliche Tyranney besonders über die Weltgeistlichkeit, und über alle andere geistliche Orden auszuüben anfingen. Da sie von den Päbsten unterstützt wurden, so muste sich alles vor ihnen beugen: die Bischöfe nicht weniger, als die Seelsorger, die hohen Schulen eben so wohl, als die Capitel und Clöster von anderen Orden. Die Bettelmönche wurden die Urheber der Scholastik. Weit entfernt, die Grammatik, und die alten Schriftsteller zu studieren, suchten sie vielmehr eine Ehre darin, unrein und unrichtig zu reden, und zu schreiben. Wer anders, als die Helden der Bettelorden

a) l c.

b) l. c. S. 615 u. f.

den sprach und schrieb, ward als Grammatiker verachtet. Die Bettelmönche verwandelten die Philosophie in eine theils unnütze, theils gefährliche Sophistik, und diese Sophistik trugen sie ganz in die Theologie über. Sie verbanden mit ihren eigenen Grübeleyen den Unglauben und Aberglauben der Arabischen Weltweisen und Aerzte. Weil endlich die künftigen Aerzte, und Rechtsgelehrten durch ihre Schulen durchgehen mußten; so pflanzten sie bald ihre Sprache, ihre Lehrart, ihre Spitzfindigkeiten, ihren Aberglauben und Unglauben auch in diese Wissenschaften fort c). Von den Zeiten Alberts des Großen und seiner Schüler an blieb in allen Wissenschaften keine Wahrheit übrig, welche man nicht durch freche Trugschlüsse erschüttert; und keine Art von Unglauben und Aberglauben, welche man nicht öffentlich gelehrt, oder gar geheiligt hätte. Man nannte die Magie, die Alchymie, die Astrologie, ja sehr oft so gar die vermeintliche Schwarzkunst höhere, geheime, oder heilige Wissenschaften und Künste. Diese höheren, oder geheimeren Künste und Wissenschaften dauerten länger, als alle übrige Gräuel der Scholastik fort. Die Bettelmönche veranlaßten die schrecklichen Hexen-Processe. Auf ihnen ruht die Schuld des Blutes von vielen Tausend Unschuldigen, die in allen Theilen von Europa als Zauberer und Zauberinnen ermordet worden sind.

Die letzte Hauptursache des Verfalls der Wissenschaften und hohen Schulen muß man in den unerhörten Erpressungen suchen, welche die Römischen

c) l. c. Auch III. S. 54. 55. 82 u. f.

schen Päbste sich im dreyzehnten und den folgenden Jahrhunderten erlaubten d). In der ganzen abendländischen Christenheit war kein Stift, kein Closter, keine Kirche und Pfarrey, welche die Päbste entweder nicht unter allerley Vorwänden mit unerschwinglichen Brandschatzungen belegt oder gar an Unwürdige, meistens Fremdlinge verkauft hätten. Diese Fremdlinge besorgten nicht allein den Gottesdienst nicht, sondern hielten sich nicht einmahl an den Orten auf, wo sie bepfründet waren. Die Erpressungen der Päbste, und ihrer Clienten machten alle Reiche verarmen. Alle Fürsten und Völker, alle weltliche und geistliche Stände klagten, oder fluchten über die Gewaltthätigkeiten des Römischen Hofes. Der Römische Hof ließ sich weder durch Klagen, noch durch Verwünschungen und Drohungen aufhalten. Die Päbste, ihre Höflinge, die nachher so genannten Romanisten, und ihre Werkzeuge, die Bettelmönche, versanken in die tiefste und ärgerlichste Sitten-Verderbniß. Verdiente Männer hingegen darbten, entweder weil sie nicht befördert, oder ihrer Stellen und Beneficien beraubt wurden. Die Lasterhaftigkeit der Einen, und die Noth oder Muthlosigkeit der Anderen wurden den hohen Schulen und den Wissenschaften gleich nachtheilig. Wenn Genie, Tugend, und ächte Wissenschaft nicht belohnt, oder gar verfolgt; und zugleich Lasterhaftigkeit, Unwissenheit, und Barbarey mit Ehrenstellen und Reichthümern überhäuft werden; so können gute Sitten und nützliche Kenntnisse unmöglich aufblühen, oder sich nur erhalten.

So

d) l. c. II. S. 636 u. f.

So wenig man nach den frohen Eräugnissen des zwölften Jahrhunderts hätte vermuthen können, daß sehr bald eine solche Finsterniß erfolgen werde, dergleichen das dreyzehnte, vierzehnte, und funfzehnte Jahrhundert bedeckte; eben so wenig konnte man hoffen, daß sich in dieser Finsterniß, gerade als sie am dicksten war, ein Lichtfunke entzünden: daß dieser Funke schnell zu einem schimmernden Lichte auflodern, und zuletzt in eine alles ergreifende und verzehrende Flamme ausbrechen werde. Unter allen Jahrhunderten des Mittelalters war keins schrecklicher, als das vierzehnte, indem die Unwissenheit, Zanksucht, und Sittenverderbniß, der Unglaube und Aberglaube der vorhergehenden Menschenalter in diesem Jahrhundert den höchsten Grad erreichten. Die Vorsehung fügte es so, daß gerade in diesem Jahrhundert Franz Petrarcha gebohren wurde e). Wenn in dem langen Zeitraume, der zwischen dem Ursprunge der hohen Schulen, und der anfangenden Reformation verfloß, irgend Jemand den Nahmen eines Gesandten Gottes verdient; so ist es Franz Petrarcha. Dieser große Mann überwand alle die Schwierigkeiten, welche ihm die Hülflosigkeit seines Zeitalters entgegensetzte; und widerstand allen Verderbnissen, womit sein unglückliches Jahrhundert auf ihn eindrang. Er verschmähte, oder verabscheute die Grübeleyen der Schulen und Schulgelehrten, den Aberglauben und Unglauben der Arabischen Weltweisen und Aerzte, die Unwissenheit und Sittenlosigkeit der hohen und niedern Geist-

e) Histor. Vergl. III. S. 96 u. f.

Geistlichkeit. Er suchte die verborgenen Werke des Römischen und Griechischen Alterthums auf, nicht bloß um seine Sprache und seinen Geist, sondern auch um sein Herz zu bilden. Einen gleichen Eifer für bessere Kenntnisse und die Quellen besserer Kenntnisse flößte er so wohl durch seinen Umgang, als durch seine Schriften Vielen seiner Zeitgenossen ein. Sein Beyspiel und Umgang wurden in keinem seiner Zöglinge und Bewunderer segenvoller, als in Johann von Ravenna f). Dieser Liebling des Petrarcha erzog eine große Menge von trefflichen Schülern, und erweckte in seinen Schülern eine brennende Begierde nach dem Studio der Griechischen Sprache und nach den Schätzen des Griechischen Alterthums. Einige derselben suchten die Sprache und Denkmähler der Griechen in Griechenland selbst auf. Die Meisten hörten den Manuel Chrysoloras und andere Griechen, welche man durch glänzende Belohnungen nach Italien einladete g). Schon im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts fand man die meisten nicht gänzlich verlohrnen Werke der Griechen und Römer wieder; und diese Denkmähler der Griechen und Römer wurden in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts durch die neuentdeckte Buchdrucker-Kunst schnell über ganz Europa verbreitet. Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts war in Italien nicht allein keine Stadt, sondern kaum ein Dorf, oder ein angesehenes Haus, in welchem nicht die alte, wenigstens die Römische Literatur wäre

f) l. c. III. 150. 151. Auch Lebensbeschreib. berühmter Männer, u. s. w. S. 1 u. f.

g) l. c. S. 154 u. f.

re gelehrt und gelernt worden h). Um dieselbige Zeit zeichnete sich unter den Städten und hohen Schulen Italiens Florenz am allermeisten durch die Zahl und den Ruhm der Beförderer, und Lehrer der Griechischen und Römischen Sprache und Literatur aus i).

Die Sitten der höheren und niederen Stände waren gleich den Verfassungen der Staaten in Italien zu sehr verdorben, als daß in diesem Lande die neuen und besseren Kenntnisse, welche die Werke der Griechen und Römer darboten, alle die wohlthätigen Wirkungen hätten hervorbringen können, welche sie hätten hervorbringen sollen. Man befliß sich nirgend einer solchen Reinigkeit der Sprache: nirgend forschte man den Ueberbleibseln der Kunst, und des Genies der Alten mit einem solchen Eifer nach: Nirgend trieb und begünstigte man die wiedererweckten schönen Künste mit einem solchen Enthusiasmus, als in Italien. Allein Kunst und Wissenschaft hatten nur einen sehr geringen Einfluß auf die Sitten ihrer Verehrer, und fast gar keinen auf die Verbesserung des Staats, der Kirche, und der alten Schulen. Die Literatoren verachteten die Schulwissenschaften zu sehr, um sich um dieselben zu bekümmern. Die Lehrer der Schul-Wissenschaften ließen sich durch die Literatoren nicht irre machen, duldeten sie aber neben sich, so lange sie von denselben nicht angegriffen wurden. Ganz anders ver-

h) Lebens-Beschreibungen berühmter Männer II. S. 384.

i) Man s. die Lebens-Beschreibungen des Grafen Picus, und des Angelo Poliziano im zweyten Bande.

verhielt es sich in Frankreich, in den Niederlanden, im nördlichen Deutschland, und in England. Pierre d'Ailly, Johann Gerson, und deren Schüler, unter diesen vorzüglich Nicolaus Clemangis k): Gerard Groot, und dessen Nachfolger in den Niederlanden und im nördlichen Deutschland, besonders Thomas von Kempten, und Alexander Hegius l): Johann Wicleff in England m), endlich Johann Huß, und Hieronymus von Prag wandten die neueren und besseren Kenntnisse, welche die Werke des Petrarcha, und anderer Italiänischer Literatoren oder das Studium der alten Schriftsteller ihnen verschafft hatten, mit gleichem Muthe und Glück auf die Verbesserung der Sitten und des öffentlichen Unterrichts, ja selbst auf die Verbesserung des Staats und der Kirche an. Die genannten Männer erhoben sich nicht nur gegen das ungeheure Sitten-Verderben der Geistlichkeit, sondern auch gegen den Mißbrauch der päbstlichen Gewalt, und gegen das unselige Schisma, was die ganze Christenheit theilte. So wie Pierre d'Ailly, Johann Gerson, und Nicolaus von Clemanges an der Spitze der hohen Schule zu Paris standen; so stellte sich diese an die Spitze der Gallicanischen Kirche und der ganzen Christenheit. Die Universität zu Paris ladete den Französischen Klerus zur Vertheidigung der Freyheiten der Gallicanischen, und die berühm-

k) Vergleich. des Mittelalters u. s. w. II. 577. 646. III. 34. 35. 252. 253. Lebens-Beschreib. berühmter Männer, II. 312.

l) Lebens-Beschreib. berühmter Männer, II. S. 312-324.

m) *Wood* I. 186-193.

berühmtesten hohen Schulen in England und Deutschland nebst den mächtigsten weltlichen und geistlichen Fürsten zur Vertheidigung der Freyheiten der allgemeinen Kirche ein; und es gelang ihr wirklich, nicht nur die Freyheiten der Gallicanischen, sondern auch die der allgemeinen Kirche zu retten, das bisherige Schisma aufzuheben, und die Päbste selbst allgemeinen Concilien zu unterwerfen. Das große Ansehen, welches sich die Lehrer der hohen Schulen zu Paris, Oxford, Prag, Wien, u. s. w. auf den Kirchen-Versammlungen zu Costanz, und Basel verschafft hatten, gab ihnen ein ähnliches Ansehen in ihrem Vaterlande. Man zog das ganze funfzehnte Jahrhundert durch die Universitäten zu Paris, Oxford, Prag, Wien u. s. w. zu den Berathschlagungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Staats, wie der Kirche zu. Eben die Helden, welche für die Wohlfahrt der Kirche und des Staats fochten, bekämpften mit gleichem Ernste den herrschenden Unglauben und Aberglauben, die schimpfliche Unwissenheit, und den grübelnden Aberwitz der Schulen n). Sie empfahlen das Lesen der Schriftsteller des Alterthums, und drangen auf das Studium der heiligen Schrift und der älteren Kirchenväter. Vor allen Dingen aber bestanden sie darauf, daß es nicht genug sey, die Wahrheiten der Religion zu wissen und zu lehren, sondern daß man dieselben auch im Leben üben müsse.

Unglücklicher Weise war das Zeitalter, in welchem die genannten Freunde der Wahrheit auftraten, noch nicht reif genug, um dem Guten, das sie

n) ll. cc.

sie gestiftet hatten, ein wachsendes Gedeihen zu geben. Der ausgestreute Saame ward in kurzer Zeit von dem Unkraut des Bodens, in welchen er gefallen war, beynahe gänzlich erstickt. Die Päbste in der letzten Hälfte des funfzehnten, und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts waren nicht weniger gewaltthätig und räuberisch, als ihre Vorgänger gewesen waren. Die hohe Geistlichkeit so wohl, als die Ordensgeistlichen fuhren ungestört in ihren Sünden fort. Die scholastische Philosophie und Theologie erlangten bald ihre ehemahlige Herrschaft wieder. Der Unglaube und Aberglaube der Schulen erhielten so gar in Manchen der berühmtesten Literatoren vielgeltende Anhänger und Vertheidiger. Die hohen Schulen selbst sanken in ihre alte Barbarey zurück; und mit Recht klagten daher die Wiederhersteller der Wissenschaften so wohl, als die Reformatoren die Universitäten in Frankreich, Deutschland und England, und auf den Universitäten die Bettelmönche, als die mächtigsten und hartnäckigsten Freunde der Finsterniß, und als die gefährlichsten Widersacher der Wahrheit an o).

Das wohlthätige Licht, was Gerard Groot in die Niederlande gebracht hatte, war das einzige, was nicht wieder gänzlich ausgelöscht wurde. Die Schüler des frommen Thomas von Kempten trugen dieß Licht in das nördliche Deutschland über, und verbreiteten es theils durch ihre Beyspiele und Schriften, theils durch die trefflichen Schu-

o) Man s. die Zeugnisse in meiner Historischen Vergleichung des Mittelalters, u. s. w. II. S. 730 u. f. Lebensbeschreibungen berühmter Männer I. S. 86. 151 u. f. bes. 188.

Schulen, welche sie errichteten, über alle Deutsche Provinzen p). Als daher im J. 1513. die Mönche in Cölln gegen den Johann Reuchlin aufstanden, und in dem Fortgange des Streits die berühmtesten hohen Schulen in Frankreich und Deutschland in ihre Parten zogen; so schlossen sich die zahlreichen Freunde der neueren und besseren Kenntnisse in einen mächtigen Bund zusammen, der nach einem langen und hartnäckigen Kampfe über seine Gegner siegte q). Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts hatte kein anderes großes Reich so viele Freunde und Kenner der alten Litteratur, besonders unter dem weltlichen und geistlichen Adel, als Deutschland r). Deutsche Gelehrte von Adel waren es, welche die ersten Schulen der alten Literatur in ihrem Vaterlande stifteten. Eben diese waren es vorzüglich, welche den Reuchlin zum Sieger der Cöllner machten. Deutsche Gelehrte von Adel waren es endlich, welche Luthern ermunterten und stärkten, und die Reformation nicht bloß vorbereiteten, sondern auch glücklich durchführen halfen. Bevor noch die Reformation angefangen worden war, hatten schon Deutsche Gelehrte den mathematischen Wissenschaften eine neue und bessere Gestalt gegeben s).

Die neugestifteten Schulen der Griechischen und Römischen Literatur vervielfältigten die Zahl der Kenner und Beförderer derselben so sehr, daß sich schon

p) Lebensbeschreibungen II. S. 324. bes. S. 366-369.

q) Lebens-Beschr. I. S. 144-158.

r) l. c. u. II. S. 371.

s) Vergleich. des Mittelalters, u. s. w. III. S. 175.

schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auf allen, oder fast allen Deutschen Universitäten ein, oder mehrere Männer einfanden, welche die Sprachen und Werke des Alterthums vortrugen und auslegten. Die ersten Lehrer der Griechischen und Römischen Literatur wurden allenthalben als Gesandte Gottes empfangen. Wo sie erschienen, da empörte sich die akademische Jugend gegen ihre bisherigen Unterdrücker und Irrlehrer. Knaben und Jünglinge brachen mit unwiderstehlicher Heftigkeit aus den Bursen und Collegiis hervor, und verschmähten die bisherigen Schul-Bücher, Schul-Wissenschaften, und Schul-Grade mit eben der Wuth, womit sie den so genannten Dichtern nachjagten t). Lehrer und Lernende, Lehrarten, Lehr-Gegenstände, und Schulzucht wurden in wenigen Jahren, wie umgewandelt. Diese Umwandlungen hatten aber nur auf den hohen Schulen Bestand, wo die Reformation nicht wieder unterdrückt wurde; und eben daher entwickelten sich bald nach dem Anfange der Reformation die vielen und wesentlichen Unterschiede unter den Katholischen und Protestantischen Universitäten, die bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, oder gar bis auf unsere Zeiten fortdauerten. Im Katholischen Deutschlande hinderte man das Studium der Griechischen und Römischen Sprache und Schriftsteller, weil man glaubte, daß dasselbe zu gefährlichen Neuerungen in der Religion, in der Kirche, und im Staate hin-

t) Ueber die Wirkungen der Reformation und alten Literatur überhaupt, und besonders auf hohe Schulen sehe man Histor. Vergleichung des Mittelalters I. S. 380 u. f. und Lebens-Beschreibungen berühmter Männer I. 86. 164. 165. bes. III. S. 358 u. f.

hinführe. Man behielt die alten Lehrbücher, Lehrarten, und Wissenschaften bey. Man trieb die Jugend in die Kerker der Bursen und Collegien zurück. Auf den Protestantischen Universitäten wurden die scholastische Philosophie und Theologie, die alten Lehrbücher, Lehrarten und Uebungen in ewige Vergessenheit begraben. Man ermunterte die Jugend zu dem Studio der alten Sprachen, und führte sie allenthalben zu den Quellen zurück. Man las und legte die heiligen Bücher, und die alten Kirchen-Väter, wie die Werke der Griechischen und Römischen Profan-Scribenten aus. Wenn man auch nicht den Aristoteles, oder Euklides und Ptolemäus, oder den Galen und Hippokrates selbst vorlas; so entwarf man wenigstens nach ihrer Anleitung kurze Lehrbücher, die von den Schlacken der finsteren Jahrhunderte gereinigt waren. Unter allen Deutschen hohen Schulen hob die zu Wittemberg, wo Luther, Melanchthon, und deren Freunde lehrten, ihr Haupt am meisten empor. So wie die Universität zu Wittemberg die grösten Verdienste um die Reformation hatte; so auch, um die Verbesserung der höheren Lehranstalten, der Lehrarten, und Wissenschaften, die auf Universitäten befolgt, und vorgetragen wurden. Sie konnte sich mit Recht rühmen, die meisten berühmten Lehrer und Geschäfftsmänner gebildet zu haben, welche im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts auf den übrigen Protestantischen Universitäten blühten, und die Protestantischen Länder regieren halfen u). Selbst auf den ersten hohen Schulen Italiens lehrte man die alten Sprachen und Literatur, Philosophie und Ma-

u) ll. cc. und Gesch. der Univers. I. S. 176. 241 u. f.

Mathematik, ja man kann auf eine gewisse Art auch sagen, Medicin und Rechtskunde nicht so gut, als in Wittemberg. Dagegen behaupteten die Italiänischen hohen Schulen wegen der großen Menge von reichen und vornehmen Jünglingen, welche sich dort versammelten, Einen Vorzug, daß sie in neueren Sprachen, in schönen Künsten und bildenden Leibes-Uebungen Unterricht ertheilten, dergleichen man in Deutschland vergebens suchte. Auch erlangten sie im sechszehnten Jahrhundert noch Einen großen Vorzug über alle übrige Universitäten dadurch, daß sie anfingen, die Botanik, und Zergliederungs-Kunst als besondere und wichtige Wissenschaften vorzutragen, und so wohl botanische Gärten, als anatomische Theater anzulegen.

Der bedeutende Antheil, welchen im sechszehnten Jahrhundert die hohen Schulen an der Wiederherstellung besserer Kenntnisse und einer reinern Religion hatten, ließ nicht erwarten, daß eben diese hohen Schulen so bald ermatten, und auf der so muthig betretenen Bahn plötzlich stillestehen würden. Und doch geschah dieses in allen Europäischen Reichen. In Deutschland richtete der dreyßigjährige Krieg die hohen Schulen, wie den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel, die Sitten, und mit diesen den Wohlstand aller Stände zu Grunde. Während der Verheerungen und Zerrüttungen der Deutschen Staaten nahmen Frankreich, England, und die vereinigten Niederlande an Handel und Gewerben, an Reichthum und Macht zum Erstaunen des übrigen Europa zu. Die Franzosen und Engländer bildeten ihre Sprachen nicht nur in beynahe allen Dichtungs-Arten, sondern auch in jeder Gattung

tung von ungebundener Rede aus. Beyde Völker erhielten National-Dichter, und National-Schriftsteller, die noch jetzt als Muster bewundert werden. Die Größenlehre, und alle Wissenschaften, die sich mit der Erforschung der Natur und des Menschen beschäfftigen, wurden im siebenzehnten Jahrhunderte mehr, als in den vorgehenden Jahrtausenden erweitert. Je tiefer man den Menschen und die Natur erforschte, desto mehr verschwanden alle Arten von Aberglauben, von welchen unser Erdtheil bis gegen den Ausgang des siebenzehnten Jahrhunderts verfinstert worden war. Unter den großen Männern, welche ihre Volkssprachen bildeten, wahre Aufklärung verbreiteten, und die erhabensten Wissenschaften so glorreich erweiterten, fanden sich nur Einer und der Andere, die auf hohen Schulen lehrten, oder von welchen hohe Schulen sich rühmen konnten, daß sie dieselben gebildet hätten. Baco, und Boyle, Newton, Locke und Shaftesbury, Descartes, Malebranche, Gassendi, und Bayle, Huygens, Leibnitz, die Bernoulli's u. s. w. lehrten entweder nie auf Universitäten, oder hatten wenigstens das, was sie leisteten, nicht dem empfangenen Unterricht, sondern ganz allein ihrem Genie, und ihrem Fleisse zu danken. Die hohen Schulen weit entfernt, die neuen und besseren Kenntnisse, die außer ihren Kreisen entstanden waren, willig aufzunehmen, und zu nähren, widersetzten sich denselben im Durchschnitt mit der grösten Hartnäckigkeit, und beharrten auf den Systemen, Lehrarten, und Lehrbüchern, welche man seit Einem, oder mehreren Jahrhunderten an-

angenommen hatte v). Von dieser Zeit an wurden hohe Schulen, Schulgelehrsamkeit, und Schulgelehrte eben so lächerlich und verächtlich wieder, als sie im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts gewesen waren. Man konnte die nützlichsten Kenntnisse nicht allein außer den hohen Schulen erwerben. Man fand sie auf diesen am allerwenigsten. Es ward herrschende Meinung, daß die Zeit, welche die Jugend auf hohen Schulen zubringe, verlohren sey: daß die Jugend den Wortkram, welchen sie in den Schulen gelernt habe, nachher wieder verlernen müsse: daß die wahre Bildung erst dann anfange, wann sie aus der Finsterniß der Schulen heraustrete, und ungehindert aus den reineren Quellen des Lichts schöpfe, welches die ganze übrige Welt, nur nicht die hohen Schulen erleuchte. Diese Meinung von den hohen Schulen er-

v) Smith hatte Recht, wenn er von den Englischen hohen Schulen überhaupt, und von allen hohen Schulen im 16. Jahrhundert sagte: Wealth of Nations IV. p. 78. Basler Ausgabe: The improvements, which in modern times have been made in several different branches of philosophy, have not, the greater part of them, been made in universities; though some no doubt have. The greater part of universities have not even been very forward to adopt these improvements, after they were made; and several of these learned societies have chosen to remain, for a long time, the sanctuaries, in which exploded systems and obsolete prejudices found shelter and protection, after they had been hunted out of every other corner of the world. In general the richest and best endowed universities have been the slowest in adopting these improvements, and the most averse to permit any considerable change in the established plan of education.

erhielt sich bis auf die neusten Zeiten in Frankreich und England. Dieselbige Meinung hegte man von den hohen Schulen des Katholischen Deutschlandes bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. So lange diese Meinung gegründet war, so lange bekümmerte sich die große Welt um die Arbeiten der Schulgelehrten eben so wenig, als diese sich um die Werke der National-Schriftsteller bekümmerten, die in aller Händen waren.

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts waren neben den Universitäten in den vereinigten Niederlanden die hohen Schulen des Protestantischen Deutschlandes die ersten, deren Lehrer die Fesseln der bisherigen Schul-Systeme zerbrachen, und entweder selbst neue Systeme erfanden, oder wenigstens die nützlichen Kenntnisse, welche man schon lange außer den hohen Schulen besessen hatte, auf diese zu verpflanzen suchten. In Deutschland ging die hohe Schule zu Halle allen ihren Schwestern mit einem rühmlichen Beyspiele voran. Thomasius, Gundling, und Wolf, Stahl, Hofmann und Baumgarten brachten in den wichtigsten Wissenschaften nicht bloß zu Halle, sondern auf den meisten übrigen Universitäten heilsame Revolutionen hervor. Keiner dieser Männer lehrte bloß das und auf die Art, was und wie sie es von ihren Lehrern empfangen hatten. Mehrere derselben lehrten und schrieben nicht bloß Lateinisch, sondern auch Deutsch; und bewirkten dadurch eine Gemeinschaft mit der nicht-akademischen Welt, die vorher nicht Statt gefunden hatte. Gegen die Mitte des verflossenen Jahrhunderts ward das Stu-

dium

dium der Deutschen Sprache, und der schönen ausländischen Literatur in Leipzig herrschend, und verbreitete sich von dort aus in kurzer Zeit über ganz Deutschland. Leipzig verdient den Ruhm, unsere Sprache zu einem Organ aller Künste und Wissenschaften, ja selbst zu einer schönen Sprache gebildet, und die ersten National-Schriftsteller unter seinen Lehrern besessen zu haben. Unsere Georgia Augusta eiferte ihren älteren Schwestern in kurzer Zeit mit der grösten Anstrengung, und einem dieser Anstrengung entsprechenden Erfolge nach. Gebauer, Schmauß, Böhmer, und Achenwall: Haller, Brendel, und Röderer, Hollmann, Mayer, Segner, Kästner, Mosheim, Michaelis, Büsching, Gesner, und Erxleben benutzten nicht bloß alle Hülfsmittel ihrer Fächer, sondern bereicherten auch ihre Wissenschaften mit den wichtigsten Erfindungen, oder trugen neue Wissenschaften vor, welche man vorher nie gelehrt hatte, oder verbesserten wenigstens die Formen und Methoden von Wissenschaften. Um die Bescheidenheit von lebenden Amts-Gehülfen nicht zu verletzen, nenne ich die trefflichen Männer nicht, welche sich gleiche oder ähnliche Verdienste, wie ihre berühmten Vorgänger erworben haben. Das aber darf ich kühn behaupten, daß sich unter den lebenden Göttingischen Gelehrten nicht Wenige finden, welche entweder die Gränzen der menschlichen Erkenntniß überhaupt erweitert, oder die nützlichen Lehr-Gegenstände vermehrt, oder die Lehrarten von Wissenschaften verbessert haben. Wenn man die Lections-Verzeichnisse der Georgia Augusta vom Anbeginn an mit Aufmerksamkeit durchliest; so muß man nothwendig so wohl über die

Ver-

Vervollkommnung des Unterrichts in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, als besonders über die Menge von neuen Wissenschaften erstaunen, die während desselbigen Zeitraums zuerst gelehrt worden sind. In den ersten zehn Jahren nach der Stiftung unserer hohen Schule war es noch allgemeine Sitte, daß die ordentlichen Lehrer ihre Haupt-Wissenschaften öffentlich vortrugen w). So lange dieses geschah, so lange waren weder die Lehrer, noch die Zuhörer so fleissig, als sie nachher wurden, da man alle Haupt-Collegia in privata, oder privatissima verwandelte. Auch die besten Lehrer konnten viele Wissenschaften nicht anders, als sehr unvollkommen vortragen, da es ihnen an den nöthigen Hülfsmitteln fehlte. Der Professor der Chemie hatte weder Instrumente, noch ein Laboratorium: die Professoren der praktischen Arzneykunde, kein Hospital, kein Klinikum, und kein Entbindungs-Haus: der Lehrer der Astronomie, keine Sternwarte. Zu den vorzüglichsten Wissenschaften, welche man in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in Göttingen, und man kann bey den meisten hinzusetzen, in Deutschland überhaupt zuerst vortrug, gehörten die praktische Entbindungs-kunst,

w) Z. B. Oeffentlich las Gebauer die Pandekten im Winter 1736, Segner die Physiologie, und Richter die Materia medica im Sommer 1738, Haller die Botanik im Sommer 1741, Brendel die Pharmacopoea Edinburgensis im Sommer 1742, und die Pathologie im Winter 1743, Wahl die Institutionen im Winter 1744.

kunst x), die Statistik y), das allgemeine praktische Völker-Recht, und die Staaten-Geschichte, oder wenigstens die neuere Geschichte einzelner Reiche z): die Geographie, Mineralogie, und Natur-Geschichte a), die Geschichte der schönen Künste und Wissenschaften b), die Geschichte der Philosophie c), das Wechsel-Recht d), die Geschichte der Religionen aller Völker e), die Theorie des Deutschen Styls f), die Politik g), ein so genanntes Collegium clinicum h), die Oekonomie i), und Technologie k), die Polizey- und Cameral-Wissenschaft,

x) 1751. von Röderer in einem besondern Hospital, Pütter I. §. 129. nachher von Wrisberg, Fischer und Osiander.

y) Im Winter 1753. von Achenwall.

z) Im Sommer 1755.

a) Die erstere 1755. von Büsching, die andere von Vogel, die dritte von Büttner, nachher von Blumenbach.

b) Im Winter 1755. von Murray.

c) 1756 im Winter von Wedekind: nachher von Feder, Meiners und Buhle.

d) Im Winter 1758. von Selchow.

e) Im Winter 1760. von Büsching, nachher von Meiners.

f) Im Winter 1760. von Murray.

g) Im Sommer 1761. von Achenwall.

h) Von Vogel 1764. Pütter I. §. 176. nachher Baldinger im Sommer 1773.

i) 1767. von Beckmann.

k) 1772. von ebendemselben. Dieß Collegium ward erst

schaft l), die Psychologie m), die Aesthetik n), die Vieharzneykunde o), die Handlungs-Wissenschaft und das Italiänische Buchhalten p), die Archäologie q), das Privat-Seerecht r), die Geschichte der Menschheit s), das Römische Recht nach einer neuen Methode t), die technische Chemie u), und die Geschichte der neuern Kunst v). Fast in eben dem Verhältnisse, in welchem die Gegenstände des Unterrichts sich vermehrten, erweiterten und vervielfältigten sich auch unsere öffentlichen Anstalten und Sammlungen w). Man führte auf die meisten übrigen Universitäten die neuen Vorlesungen ein, welche man hier zuerst versucht hatte. Langsamer war man in der Errichtung oder Vervollkommnung von gelehrten Anstalten und Sammlungen. Jetzt sind

erst öffentlich, 1775. im Sommer privatissime, und im Winter desselbigen Jahrs privatim gelesen.

l) Im Winter 1773. von Beckmann.

m) Von Meiners um dieselbige Zeit.

n) Im S. 1776. von Meiners.

o) Im Winter 1776. von Erxleben.

p) 1777. im Sommer von Beckmann.

q) 1780. 81. von Heyne.

r) 1789. im Winter von Martens.

s) Um dieselbige Zeit von Meiners.

t) Im Winter 1790. von Hugo.

u) Im Winter 1793. von Gmelin.

v) 1799. im Winter von Fiorillo.

w) Man s. die Geschichte der Univers. II. S. 47. 48.

sind offenbar in Deutschland nicht die Hauptstädte, sondern die hohen Schulen die vornehmsten Vereinigungs-Puncte der wissenschaftlichen Erkenntniß, so wie der Kenntniß alter und gelehrter Sprachen. Man ergreift und benutzt nicht nur zuerst auf den hohen Schulen alles, was anderswo nützliches erfunden und geschrieben wird, sondern man verbreitet es auch von hier aus am meisten durch das Mittel von unzählichen Zeitschriften. Die hohen Schulen schränken sich nicht auf das ein, worauf sie sich, ohne Tadel zu verdienen, einschränken könnten: auf den Vortrag aller nützlichen Kenntnisse, welche ein jedes Fach in sich begreift. Die hohen Schulen in Deutschland besitzen auch die meisten und grösten Erweiterer der ernsthaften Wissenschaften, und die meisten und berühmtesten didaktischen Schriftsteller.

Die Universitäten hatten dieses mit den Verfassungen und Verwaltungen von Staaten, mit der Religion, den Gesetzen, und der Gerechtigkeits-Pflege, ja mit einer jeden Wissenschaft und Kunst gemein, daß sie bald nutzten, und bald schadeten. Wenn man die Nützlichkeit und Schädlichkeit hoher Schulen bloß nach dem Verhältnisse der Zeiträume bestimmen wollte, in welchen sie Schaden und Nutzen stifteten; so würde man sie eher für schädliche, als nützliche Institute erklären müssen. Diese Schätzungs-Art wäre offenbar ungerecht, weil in den längeren Zeiträumen, in welchen sie schadeten, auch ohne sie nicht viel weniger Böses und nicht viel mehr Gutes wäre gestiftet worden.

Die Deutschen Universitäten hoben sich, während daß fast alle auswärtige hohe Schulen, die Schott-

Schottländischen ausgenommen, je länger, je mehr verfielen, weil sie die gefährlichsten Mängel und Mißbräuche anderer hoher Schulen entweder von Anbeginn an vermieden, oder doch allmählich ablegten. Die Deutschen Universitäten werden wahrscheinlich noch immerfort steigen, weil die mächtigsten Stände unsers Vaterlandes die Wichtigkeit guter Universitäten immer mehr einsehen, und je mehr sie diese einsehen, die höheren Lehranstalten desto nachdrücklicher unterstützen werden.

Es erging den hohen Schulen unsers Erdtheils, wie den Verfassungen und Verwaltungen der Staaten, den Gesetzen und der Rechtspflege, der Religion, und den Sitten: sie verwandelten sich in dem Laufe von Jahrhunderten so sehr, daß man in den besten neueren Universitäten kaum eine Spur ihrer ersten Form entdecken kann. Auf den heutigen Universitäten finden sich keine Nationen, oder Vereine von Nationen. Die meisten Privilegien der älteren hohen Schulen sind verschwunden, und die übriggebliebenen sind anders modificirt, als sie es ursprünglich waren. Die Würden von Baccalaureen und Licentiaten sind dahin, und die von Meistern und Doctoren werden je länger, desto seltener, und weniger geachtet. Die Schul-Uebungen haben sich fast eben so sehr verlohren, als die ehemahligen Trachten von Lehrern und Lernenden. Die Lehrer und Beamten werden ganz anders bestellt, als in vorigen Zeiten. Die Lehrer tragen ganz andere Wissenschaften, und wenn auch dieselbigen Wissenschaften, doch auf eine ganz andere Art vor, als ihre Vorfahren thaten. Die Lesezeiten und Ruhezeiten weichen von den älteren

nicht weniger ab, als die Hörsäle, oder die akademischen Gesetze und Strafen. Was waren die akademischen Bibliotheken des zwölften und der drey folgenden Jahrhunderte gegen die jetzigen? Alle übrige öffentliche Sammlungen und Anstalten waren in älteren Zeiten unerhört.

An-

Anhang
zum
vierten Bande
der
Geschichte der Universitäten.

Geschichte der verschiedenen Benennungen hoher Schulen.

Die hohen Schulen, die während des zwölften Jahrhunderts in Italien und Frankreich entstanden, unterschieden sich von den bisherigen Closter- und Stiftsschulen so sehr, daß nichts natürlicher ist, als daß mit den ganz neuen Lehranstalten auch neue Benennungen derselben erfunden wurden. Die Benennungen hoher Schulen blieben eben so wenig unverändert, als die hohen Schulen selbst; und wenn auch die Benennungen dieselbigen blieben, so nahm man sie doch nicht selten in einem andern Sinn, als in welchem man sie ursprünglich gebraucht hatte.

Die Closter- und Stiftsschulen des zwölften, eilften, und der vorhergehenden Jahrhunderte waren

ren entweder kleinere, oder größere, und beyde entweder innere, oder äußere y). In den kleineren lehrte man die Grund-Wahrheiten des Christenthums, das Lesen und Schreiben, den geistlichen Gesang, und die Anfangsgründe der Grammatik. In den größeren legte man Lateinische, höchst selten Griechische Autoren aus, und trug die verschiedenen Theile der Philosophie und Theologie vor. In den inneren Schulen waren die Zuhörer ganz allein Mitglieder und Zöglinge der Clöster und Stifter. In den äußeren, unterrichtete man Layen, oder Kinder der Welt, die den Clöstern und Stiftern zur Erziehung waren übergeben worden. Die Lehrer in den Closter- und Stiftsschulen waren der Regel nach Geistliche. Die Schüler waren zwar aus Weltlichen und Geistlichen gemischt; allein sie wohnten doch beyde innerhalb der Mauern von Stiftern und Clöstern. Lehrer und Lernende standen unter der unmittelbaren Aufsicht der Häupter, oder Eines der vornehmsten Mitglieder von Stiftern und Clöstern: meistens der Canzler, oder Scholaster. Ein Theil der Kenntnisse, welche man in den Stifts- und Closterschulen vortrug, konnte auch Layen nützlich werden. Ueberhaupt aber zielte der ganze Unterricht in den Stifts- und Closterschulen darauf ab, künftige Geistliche mit den Kenntnissen auszurüsten, von welchen man damals glaubte, daß sie ihnen unentbehrlich, oder wichtig seyen.

Diese

y) *Hemeraeus* de Academia Parisiensi, &c. p. 62. *Bulaei* Hist. Univers. Paris. I. p. 79 et sq. Historia Univers. Salisburgensis Praef. §. V. et sq. Scholae minores, et majores: claustrales sive interiores, et Canonicae sive exteriores.

Diese ganze Lage der Sachen änderte sich in kurzer Zeit, als im zwölften Jahrhunderte berühmte Männer anfingen, das Römische und bald auch das geistliche Recht in Bologna, die Arzneykunde zu Salerno und Montpellier, eine ganz neue Philosophie und Theologie in Paris zu lehren; und dadurch Hunderte oder Tausende von lernbegierigen Jüngern aus allen Ländern Europens um sich zu versammeln. Die großen Lehrer in Bologna, Salerno, Montpellier, und Paris waren keine Geistliche: waren weder von Bischöfen und Aebten, noch von Canzlern und Scholastern berufen, oder bestellt: wohnten und lehrten nicht in Stiftern und Clöstern; und hingen also im geringsten nicht von den geistlichen Gewalten ab, denen die bisherigen Schulen unterworfen gewesen waren. Eben diese Lehrer trugen Wissenschaften vor, welche man in den bisherigen Stifts- und Closterschulen entweder gar nicht, oder doch nicht so gelehrt hatte, als sie jetzt außer denselben gelehrt wurden. Die Zuhörer dieser Lehrer waren nicht Knaben und unreife Jünglinge, die einer strengen clösterlichen Zucht bedurft hätten. Sie waren freye Männer und reisende Jünglinge weltlichen und geistlichen Standes, die aus eigenem Triebe kamen und gingen, die wohnten, speisten und lebten, wo und wie es ihnen gutdünkte. Die Lehrer brachten durch ihren Ruhm, und die Lernenden durch die großen Summen, welche sie verzehrten, den Städten, in welchen sie sich aufhielten, so außerordentliche Vortheile, daß die Obrigkeiten und Einwohner alles vermieden, was den Einen oder den Anderen mißfallen, und alles thaten, was Beyde noch mehr an ihren bisherigen Aufenthalt fesseln konnte. Die

Obrig-

Obrigkeiten und Einwohner widersetzten sich also auch nicht, als die Lehrer und Lernenden in Bologna und Paris anfingen, sich in kleinere und größere Corporationen zu vereinigen, Beamte zu wählen, Statuten zu machen, und diejenigen zu strafen, welche die gemachten Statuten übertreten hatten. Die stillschweigende, oder ausdrückliche Anerkennung dieser Rechte, Corporationen zu bilden, Vorgesetzte zu wählen, Statuten zu machen, und Gerichtsbarkeit auszuüben, zeichnete die neuen Schulen in Paris, Bologna, u. s. w. von den Stifts- und Closterschulen nicht weniger aus, als die Eigenthümlichkeiten ihrer Lehrer, ihrer Schüler und der Wissenschaften, die auf denselben vorgetragen wurden.

Nach der Entstehung der hohen Schulen brauchte man von ihnen noch eine Zeitlang den Ausdruck Schulen z). Allein schon gegen die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts bediente man sich des Worts Schule, oder Schulen gar nicht mehr, um dadurch die Lehranstalten hoher Schulen zu bezeichnen. Vielmehr erhielt dieß Wort die eingeschränktere Bedeutung, nach welcher es entweder Hörsäle, oder Vorlesungen anzeigte a). Für lehren sagte

z) So sagt z. B. der Cardinal Robert, daß er den Auftrag vom Pabste gehabt habe, die Schulen in Paris zu reformiren: ut statum *Parisiensium Scholarum* in melius reformando impenderemus operam efficacem. ap. *Bulaeum* III. 81.

a) So sagt z. B. der Stifter der Sorbonne in einer seiner geistlichen Reden, die um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts gehalten wurden: non habetur pro Scholari Parisius, qui ad minus non vadit bis in hebdomada

sagte man im dreyzehnten Jahrhundert bald Schulen halten, oder regieren b), bald schlechtweg regieren, oder lesen c). Bey dem regieren hatte man Schulen im Sinne. Das Lesen bezog sich auf die Lehrart der ältesten hohen Schulen, vermöge deren man zuerst einen Text vorlas, oder dictirte, und dann den vorgelesenen Text erläuterte. Weil regieren mit lehren gleichbedeutend war; so wurden in allen folgenden Jahrhunderten die wirklich lehrenden Meister Magistri regentes, und die nicht-lehrenden Magistri non regentes genannt.

In eben dem Jahrhundert, in welchem man aufhörte, die hohen Schulen mit dem Nahmen von Schulen zu belegen, in eben diesem Jahrhundert bezeichnete man eine Zeitlang so wohl die Lehrer, als die Lernenden hoher Schulen mit dem Worte Scholaren d). Unterdessen fing man bald an, unter Scho-

domada *ad Scholas.* ap. *Bulaeum* III. 231. ferner das Statut von 1312. de modo solvendi *Scholas*, sive *aulas legentium* extra vicum straminenm. IV. 212. 213. Die Scholae wurden auch camerae et aulae genannt.

b) *Bulaeus* IV. 212. . . de *habendo Scholas.* In einer Urkunde von 1189. sagt ein Lehrer in Bologna: non *regam Scholas* legum . . . . ap. *Fattor.* II. 65. seltener ist die Redensart in derselbigen Urkunde: neque cum cogent *regere studium* in Civitate Bonon.

c) Z. B. in der Reformations-Urkunde des Cardinals Robert l. c. p. 81. Nullus legat Parisius . . In In einer päbstlichen Bulle von 1227. l. c. p. 125. Propter quod etsi doctores artium de licentia ipsorum *regant* in praedicta parochia, theologiae tamen et decretorum doctores non audent *regere* in eadem.

d) In dem Gnadenbriefe des Königs Philipp August

Scholaren bloß Lernende zu verstehen, und sie von Meistern und Doctoren zu unterscheiden e).

Man dachte sich sehr früh hohe Schulen bald als eigenthümliche Lehranstalten, bald als Gesammtheiten, oder Innungen von Lehrern und Lernenden, oder von Lehrern und Lernenden allein. Man sonderte in Gedanken die Lehranstalten, zu welchen Lehrer und Lernende gehörten, von beyden ab, so wie wir noch jetzt thun, wenn wir sagen, daß Lehrer und Lernende sich auf dieser oder jener hohen Schule aufhalten. Die älteste Benennung für hohe Schulen, als eigenthümliche Lehranstalten, war studium: ein Wort, das schon im zwölften Jahrhundert gebraucht wurde, und in allen folgenden Jahrhunderten beybehalten worden ist f). Am gemeinsten blieb die Benennung studium

aust werden die Lehrer und Lernenden beständig Scholares genannt. ap. *Bulaeum* III. 3. Eben so Innocenz IV. im J. 1203. in einem Schreiben an die hohe Schule zu Paris: Innocentius . . . Scholaribus Parisiensibus. ib. p. 23. In einer Geschichte von 1225: Cum Universitas Scholarium Parisiensium . . l. c. p. 118. Gregor in einer Bulle von 1233. . . Scholares Parisienses . . p. 149 u. 150. ut ea, qua gaudent Parisienses Scholares, perpetua magistri Scholares Tolosae . . . gaudeant libertate . . .

e) Schon im J. 1209. schrieb Innocenz III. . . . Innocentius . . Doctoribus et Universis Scholaribus Parisiensibus. ap. *Bulaeum* III. 52. auch Magistris et Scholaribus Bononiae commorantibus. p 53. Eben so werden 1215. ib. p. 82. 1218 p. 93. 1221. p. 105. 1229. p. 133. 1230. p. 140. magistri et scholares unterschieden.

f) Schon im J. 1189. forderte man von Lehrern in Bologna

dium auf den Italiänischen hohen Schulen, weil diese mehrere große Gesammtheiten entweder von Ultramontanern oder Transalpinern und von Citramontanern, oder Cisalpinern, oder von Juristen und Artisten enthielten g).

Wenn

logna den Eid, daß sie nicht allein nichts dazu beytragen wollten, daß das Studium in Bologna geminndert, oder anderswo hin verlegt, sondern vielmehr daß es in dieser Stadt erhalten und gemehrt werde. ap. *Fattor.* p. 64. von 1189. Nec ero in consiliis, ut *studium* hujus civitatis minuatur. So 1216. . . . Immo curabit bona fide, quod *studium* in hac civitate augeatur. Eben so ib. p. 71. *222. 224.* In der Bulle Honorii III. von 1226. p. 57. Quod non dabunt operam, ut *studium* ad locum alium transferatur. Der König Philipp August in dem Gnadenbriefe von 1200. ap. *Bulaeum* III. 3. Capitale Parisiensis *studii* scholarium. Gregor IX. in einer Bulle von 1229. quod idem *studium* Parisius viguit, ib. p. 135. Clemens V. in einer Bulle von 1305. Doctores et Scholares in dicto Aurelianensi *studio*. *Bulaeus* IV. 102. Urban V. von Wien studium Viennense. *Diplom.* I. 42. Urban VI. von Erfurt, Motschmann I. 26. Clemens VI. 1345. von Padua, studium Patavinum, *Thomas.* p. 13. Eugenius IV. 1439. eben so, ib. p. 23. Von der Universität Frankfurt im Anfange des 16. Jahrh. surgentis Academiae et *studii* cancellarius. *Beckmann* p. 6. Selbst die hohe Schule zu Halle wird in dem kaiserlichen Errichtungs-Briefe aliis privilegiatis studiis gleichgesetzt. Bey Dreyhaupt II. 69.

g) Z. B. in den Statuten der Juristen zu Padua von 1550. heißt es Fol. 182. . . delli statuti *de l'università* di legisti *del studio* nostro di Padoa, und in der Sammlung von 1674. in einer Verordnung von 1639. p. 106. Il decoro dello studio di Padova, che . . . comprende la Università de' Leggisti et Artisti.

Wenn man sich hohe Schulen als privilegirte Gesammtheiten, oder Innungen von Lehrern und Lernenden, oder von Lernenden allein, oder von Lehrern allein vorstellte; so brauchte man schon im Anfange des 13. Jahrhunderts, und gewiß noch früher die Redensarten universitas magistrorum et scholarium, oder universitas scholarium, oder universitas magistrorum h). Universitas hieß weiter nichts, als Gemeinheit, oder Innung, und ward in denselbigen Urkunden von anderen Gemeinden, oder Innungen eben so wohl, als von den Corporationen der Lehrer und Lernenden gebraucht i). Die erlauch-

h) Innoc. III. a. 1209. . . . Doctoribus et universis Scholaribus Parisiensibus . . . universitatem vestram rogamus. ap. *Bulaeum* III. 52. Honorius III. 1218. si doctorum et discipulorum Parisiensis universitas. . . l. c. p. 93. Die hohe Schule zu Paris selbst im J. 1221. Nos universitas Magistrorum et Scholarium Parisiensium l. c. p. 105. auch 356. Eben so von der hohen Schule zu Toulouse im J. 1233. . . III. 149. 1235. von der hohen Schule zu Bologna III. 153. zu Montpellier 1289. III. 488. zu Lissabon, 1290. p. 493. In Bologna II. 57. und Padua, ll. sup. cit. nannte man die Gesammtheit aller Studierenden universitas scholarium. Man unterschied diese große Gesammtheit wieder in zwey kleinere, die Universitates Ultramontanorum, und Cismontanorum, oder Juristarum et Artistarum. Selbst eine jede der letzteren ward in Padua wieder in die universitates Transalpinorum et Cisalpinorum eingetheilt. Stat. Jurist. de a. 1674. c. 5.

i) Honorius III. nennt die Gemeinde von Bologna universitatem eandem vel vestram in eben den Bullen, in welchen er die Studierenden universitatem scholarium nennt. ap. *Fattor.* II. 57. 58. So Bonifacius

erlauchten Stifter der hohen Schulen zu Wien, Ingolstadt, und Tübingen nannten daher ein Jeder die von ihm gegründete Universität "ain hohe wirdige gefreyete und gemaine Schule" oder "Universitet" k) oder "ain hohe gemain wirdig und gefreyet Universitet und Schuel" l); oder "ain hoch gemain schul Unüversitet" m). Hieraus erhellt, daß das Wort hohe Schule in Deutschland eben so alt ist, als die hohen Schulen selbst sind. Schon im dreyzehnten Jahrhundert fing man an, von hohen Schulen vorzugsweise das Wort universitas zu brauchen, oder die Gesammtheiten von Lehrern und Lernenden schlechtweg universitates ohne die Zusätze von Magistrorum und Scholarium zu nennen n). Im

cius VIII. in einem Schreiben an die Städte und Gemeinheiten in der Nachbarschaft von Bologna. ib. p. 60. Die Cardinäle 1302. in einem Schreiben an alle Französische Städte: IV. 27. omnibus universitatibus, Communibus, et Communitatibus civitatum et villarum regni Franciae. ap. *Bul.* IV. 27.

k) Diplom. I. 21. 23. So wie es in einer Urkunde des Raths zu Wien von 1365. heißt: Wir Lucas der Popphinger zu den Zeiten Purgermaister, und der Rat, gemain der Stat ze Wienne, . . so heißt es auch "und der durchleucht Maister in den siben Chünsten Maister Albrecht ze den Zeiten obrister Schulmaister ze Wienn von der Gemain wegen Maistern und Studenten der hohen Schuel zu Wienn" Diplom. I. 48.

l) Annal. Ingolst. IV. p. 43.

m) Graf Eberhard's Stift. Br. bey Böck im Anh. S. 24.

n) Innocenz III. sagt in einer Bulle, welche er 1210. an die Lehrer in Paris erließ, bald universitas magistro-

Im vierzehnten Jahrhundert war es schon gemeiner Sprachgebrauch, hohen Schulen nicht nur im Lateinischen, sondern auch im Deutschen den Nahmen Universitates, oder Universitäten zu geben o). In demselbigen Jahrhundert verband man zuerst die beyden ältesten Benennungen hoher Schulen zu einer neuen Formel: nämlich *universitas studii* Parisiensis, Viennensis, welche auch in den folgenden Jahrhunderten beybehalten wurde p).

Ein

strorum, bald schlechtweg universitas. *Bul.* III. 60. Z. B. Cum autem supradictus M. G. intra triduum Universitati non paruerit, (nicht vestrae, oder universitati magistrorum). Der Cardinal Robert de Brie in einem Schreiben von 1278. ap. *Bul.* III. 444. Videlicet quod rector universitatis Parisiensis.

o) Man s. die eben angef. Stellen über Wien, und Tübingen, auch noch Diplom. I. p. 6. 7. 49. Voigt S. 65.

p) Ex Bulla Innocentii de a. 1358. ap. *Bul.* IV. 345. Dilectis filiis Rectori, et Universitati studii Parisiensis . . . Die Universität selbst in einem Schreiben an den König im J. 1406. Devota suae Regiae majestati filia Universitas studii Paris. V. 134. auch die hohe Schule zu Wien im J. 1366. Diplom. I. 49. Rector et Universitas doctorum, Magistrorum et Scolarium studii Wyennensis, . . . Urban VI. in einer Bulle von 1384. ib. p. 62. . . dilectis filiis universis doctoribus Magistris et Scolaribus Studii ville Wyennensis . . . Bonifacius IX. in einer Urkunde von 1398. nennt Prag bald schlechtweg universitas, bald universitas dicti studii Weil man die ursprüngliche Bedeutung nicht wußte, so nannte man die neue Universität zu Halle studiorum universitas, Dreyhaupt II. 69. Dieß war eben so unrichtig, als die Benennung publica universitas, welche man von der neuen hohen

Ein charakteristisches Merkmahl, wodurch die hohen Schulen nicht lange nach ihrer Entstehung sich von den früheren und gleichzeitigen Closter- und Stiftsschulen unterschieden, war dieses, daß man, wie es in den Errichtungs- und Stiftungsbriefen heißt, alle bekannte und erlaubte Wissenschaften auf denselben lehrte. Man setzte fast ohne Ausnahme das Wort erlaubte Wissenschaften hinzu, im Gegensatz der verschiedenen Zweige der Schwarzkunst, welche man zwar auch für Wissenschaften, aber für verbotene Wissenschaften hielt. Den Umstand, daß alle Wissenschaften auf hohen Schulen gelehrt werden sollten, drückte man durch das Beywort universale oder generale aus. Kaiser Friederich II. war der Erste, der die hohe Schule, welche er zu Neapel errichten wollte, bald studium generale, bald universale nannte q). Die Päbste und alle übrige Errichter und Stifter hoher Schulen bis auf die neusten Zeiten nahmen diese Benennungen an r). Da die Universitäten, auf

hohen Schule zu Frankfurt brauchte. ap. *Beckmann* p. 2. 3.

q) ap. *Petr. de Vineis* III. c. 10. Cumque Civitatem Neapolitanam antiquam utique matrem et domum studii reddant . . . tanto negotio congruentem . . . *Generale* studium in civitate ipsa mandavimus reformari . . . et c. 13. *Universale* studium . . . providimus reformandum.

r) Nicolaus IV. in dem Errichtungs-Briefe von Montpellier ap. *Bul.* III. 488. de a. 1289. ut in dicto loco sit deinceps studium generale: Bonifacius VIII. im J. 1301. von Bologna: ratione vigentis ibi

auf welchen man alle Wissenschaften lehrte, zugleich hochprivilegirt waren; so bezeichnete man auch diese Eigenschaft im vierzehnten und den fol-

bi studii generalis, ap. *Fatter*. II. 60. Clemens V. im J. 1305. von Orleans: . . habeant universitatem et collegium regendum ad modum universitatis et collegii *generalis studii* Tolosani. Eben so in der Errichtungs-Urkunde von Pisa, ap. *Fabr*. I. 405. Urban V. im J. 1365. von Wien, ungeachtet er anfangs die Theologie dort zu lehren nicht erlaubte: Diplom. &c. I. p. 39. ut in dicta villa de cetero sit studium generale, . . . tam in juris Canonici et civilis, quam alia qualibet licita, preterquam theologica facultate . . . Urban VI. 1388 von Cölln . . . ut in dicta civitate Coloniensi sit de caetero studium generale ad instar studii Parisiensis ap. *Bulaeum* IV. 636. Eben derselbe 1389. von Erfurt: Motschmann I. 26. König Wladislaus in Pohlen 1400. von Krakau: Arnold I. 87. Anhang. Clemens VI. im J. 1345. und Eugenius IV. im J. 1439. von Padua. *Thomas*. p. 13. 23. Pabst Alexander 1409. von Leipzig, bey Lehm S. 28. Martin V. von Löwen, *Andreae* Fasti p. 5. der Pabst Pius im J. 1463. von Nantes, in civitate Nannetensi vigeat studium generale, et universitas existat studii generalis, ap. *Bulaeum* V. 662. Herzog Ludewig von Baiern 1472. von Ingolstadt . . de cetero sit universitas et studium generale . . . Annal. Ingolst. IV. 40. Sextus IV. von Tübingen im J. 1477: . . . universitas studii generalis. Böck im Anhange S. 4. Friederich III. ib. p 34. brauchte statt dessen den Ausdruck: Scholas generales. Maximilian I. von Wittemberg, Suevi Acad. Wit. p. 2. Die Stiftungs- und Errichtungs-Briefe von Frankfurt an der Oder ap. *Beckmannum* p. 9. et 12. von Helmstädt, Hist. Narrat p. 71, von Halle, Dreyhaupt S. 69. von Göttingen, *Heumann* p. 216. von Erlangen, Fickenscheer S. 387.

folgenden Jahrhunderten durch ein besonderes Beywort s).

Von der Zeit an, wo man Lehrer besoldete, damit sie unentgeltlich lehren möchten, nannte man die hohen Schulen auch öffentliche Schulen t). Erst gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts fing man an, das Wort Gymnasium als gleichgeltend mit studium oder studium generale zu brauchen u). Weil man aber schon im sechzehnten Jahrhundert die höheren lateinischen Schulen mit dem Nahmen von Gymnasien belegte; so zeichnete man die

s) Rudolph IV. von Wien. Diplom. I. p. 4. Idcirco quo supra nomine, eisdem scolis *ac privilegiato et generali studio* . . . König Sigismund von Pohlen von Königsberg . . *generale et privilegiatum studium* in urbe Regiomontana constituimus. Arnold I. 35. im Anhange: die hohe Schule Halle wurde aliis privilegiatis studiis gleichgesetzt. Dreyhaupt p. 69.

t) Albert III. von Wien dotavimus . . . *publicas* et privilegiatas scholas . . . Diplom. I. 73. Schon Rudolph IV. brauchte eben diesen Ausdruck von Paris. ib. S. 4.

u) In den Statuten aus der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts wird die hohe Schule zu Padua bald studium, bald Gymnas. Patavinum sive nostrum genannt. Statut. Jur. de a. 1550 f. 134. et 140. Maximilian I. sagt in dem Errichtungs-Briefe von Wittemberg: ut . . studium generale, sive universitatem aut Gymnasium . . instituceremus. So auch von Frankfurt *Beckmann* p. 2. 3. und Königsberg Arnold I. 35. Anhang.

die neuen hohen Schulen zu Halle v), Göttingen w), und Erlangen x) in den Errichtungs-Briefen durch das Beywort sublimius aus, und nannte eine jede derselben ein Gymnasium sublimius. Die späteste unter den gewöhnlichen Benennungen hoher Schulen ist das Wort Akademie. Auch in Italien brauchte man schon im sechszehnten Jahrhundert dieß Wort bisweilen von hohen Schulen y). Allein diese Bedeutung ward weder in Italien, noch in Frankreich, und England eine gemeine Bedeutung. Man verstand vielmehr, und versteht auch jetzt noch in den eben genannten Reichen unter Akademie eine Gesellschaft von Männern, oder Weibern, die sich zur Vervollkommnung einzelner Wissenschaften, oder Sprachen und Künste vereinigt haben. In Deutschland hingegen ward es vom Anfange des sechszehnten Jahrhunderts an gewöhnlich, hohe Schulen eben so oft Akademien, als Universitäten zu nennen z). Der gemeine Sprach-

v) Dreyhaupt S. 69.

w) Heumann S. 216.

x) Fickenscheer S. 387.

y) Z. B. Am Ende der Vorrede der Statuten von 1550. die auf Betreiben des damahligen Rectors eines Grafen von Leiningen zusammengetragen wurden . . . tam ardens hujus *Achademiae* propugnator. Vielleicht war ein Deutscher der Verfasser der Vorrede.

z) Diesen Ausdruck braucht der erste Rector von Frankfurt von der neuen hohen Schule eben so oft, als die Wörter Universitas et studium. *Beckmann* p. 6. Eben so Markgraf Albrecht, der Stifter von Königsberg. Arnold I. 26. im Anhange, der Kaiser Leopold, von

Sprachgebrauch kehrte sich nicht daran, daß einige kaiserliche Diplome Gymnasien zu Akademien, und Akademien zu Universitäten erhoben. a). Indem Rudolph der Zweyte das bisherige Gymnasium zu Altorf in eine Akademie verwandelte; gab er derselben das Recht, in den freyen Künsten und der Philosophie Grade zu ertheilen, machte es aber zugleich zur Bedingung, daß die neue Akademie sich nicht die Privilegien einer allgemeinen Akademie, oder Universität anmaaßen, und in den übrigen Facultäten promoviren solle b). Als Ferdinand der Zweyte im J. 1622. die bisherige Akademie zu Altorf, so wie ein Jahr vorher die Akademie zu Strasburg zu einer Universität, oder einem akademischen Gymnasio erhöhte c); so ward beyden auch das Recht zugestanden, in den übrigen Facultäten zu promoviren. In den kaiserlichen Erblanden macht selbst der gemeine Sprachgebrauch schon lange einen Unterschied unter Akademien oder Lyceen, und unter Universitäten. Unter Akademien versteht man die geringer dotirten und privilegirten hohen Schulen in den Pro-

von Halle: Dreyhaupt S. 69. Auch die Errichtungs-Briefe von Göttingen, *Heumann* p. 26. und Erlangen. Fickenscher S. 387.

a) Man sehe meine Betrachtungen über die Verfassung und Verwaltung hoher Schulen. I B. S. 36. 37.

b) Die Stellen habe ich l. c. angeführt. nec ad usurpationem privilegiorum et jurium universalis Academiae progrediantur.

c) et in Gymnasium academicum, sive universitatem erigimus, &c.

Provinzen: unter Universität, vorzugsweise die hohe Schule der Kaiserstadt d). Auch in Frankreich nennt man die höheren Lehranstalten, welche man angelegt hat, und anlegen will, Akademien, oder Lyceen, nicht Universitäten.

d) Man s. meine Betrachtungen, u. s. w. l. c. I. S. 38. 39.

Bey

Johann Friedrich Röwer

in Göttingen

sind in der Leipziger Jubilate-Messe 1805. folgende neue Bücher erschienen.

F. Bouterwek Geschichte der Poesie und Beredsamkeit seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Vierter Band. gr. 8. . . . . 1 rthlr. 16 ggr.

J. G. Buhle Geschichte der neuern Philosophie seit der Epoche der Wiederherstellung der Wissenschaften. Sechsten Bandes Zweyte Abtheilung. gr. 8. . 1 rthlr. 22 ggr.

Geschichte der Künste und Wissenschaften seit der Wiederherstellung derselben bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Siebenzehnte Lieferung. gr. 8. 5 rthlr. 8 ggr.

A. H. L. Heeren kleine historische Schriften. Zweyter Theil. 8. . . . . . . 1 rthlr. 4 ggr.

A. C. Meineke Uebungs-Magazin zum Französisch-Schreiben und Sprechen, vorzüglich für Lehrlinge, welche schon die Anfangsgründe dieser Sprache kennen. 8. . 16 ggr.

C. Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. Vierter Band. gr. 8. . . . . . . 1 rthlr. 12 ggr.

G. W. Meyer Geschichte der Schrifterklärung seit der Wiederherstellung der Wissensch. Vierter Band. gr. 8. 1 rthlr. 18 ggr.

Dessen Neue Sammlung christlicher Religionsvorträge. gr. 8. . . . . . . 1 rthlr. 8 ggr.

G. R. Treviranus Biologie, oder Philosophie der lebenden Natur für Naturforscher und Aerzte. Dritter Band. gr. 8. . . . . . 2 rthlr. 8 ggr.

In der Leipz. Michaelis-Messe 1804. waren bey ihm erschienen:

J. G. Buhle Geschichte der neuern Philosophie seit der Epoche der Wiederherstellung der Wissenschaften. Sechsten Bandes Erste Abtheilung. gr. 8. . . 1 rthlr. 18 ggr.

J. C. Fischer Geschichte der Physik seit der Wiederherstellung der Wissensch. Fünfter Band. Mit Kupf. gr. 8. 3 rthlr. 16 ggr.

Geschichte der Künste und Wissenschaften seit der Wiederherstellung derselben bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Sechzehnte Lieferung. gr. 8. . 5 rthlr. 10 ggr.

C. Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. Dritter Band. gr. 8. . . . . 1 rthlr. 16 ggr.





